262.4

Class 262.622 Book T156
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK

PRESENTED BY
S.P.R.L.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/dieteilnehmerden0000unse

Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters

Von

Dr. Georgine Tangl

XV 55

CAN. THEO. SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

Weimar

Hermann Böhlaus Nachfolger

1922

2 G 2. 622 d
T 156

74047

WAHNER CONTROL
YAAGLI
NEW YORK

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung 1

I. Die 8 ersten allgemeinen Konzilien (325—869) . . . 2

II. Die ersten Versuche des Abendlandes, die Konzilsleitung an sich zu bringen 12

a) Karl der Große und die Frankfurter Synode von 794 . 12

b) Die Versuche des Papsttums bis auf Nikolaus I. . . 22

III. Die Entwicklung der römischen Synode zum allgemeinen Konzil des späteren Mittelalters 32

a) Die ältesten römischen Bischofssynoden 32

b) Das Aufkommen des Presbyteriums in der römischen Synode 39

c) Die Generalsynoden des Abendlandes im 7. Jahrhundert 56

d) Die römischen Synoden von 679—769 66

e) Die römische Synode unter fränkischem Einfluß . . . 75

f) Der Aufschwung der römischen Synode unter Nikolaus I. 88

g) Der allmähliche Verfall der Synoden bis zum Ende des Jahrhunderts 93

h) Die Synoden des zehnten Jahrhunderts bis zum Tode Ottos III. 105

i) Die römischen Synoden des 11. Jahrhunderts bis zum Eingreifen Heinrichs III. 1046 120

k) Neue Einflüsse auf die synodale Entwicklung seit dem Eingreifen Heinrichs III. 1046—1073 129

l) Die Wirkung der päpstlichen Machterweiterung auf die römische Synode. 1046—1073 139

m) Die Synoden Gregors VII. 152

n) Die außerrömischen Synoden 1085—1096 169

o) Die päpstlichen Synoden von der Rückkehr Urbans bis zum 1. Laterankonzil (1096—1123) 183

IV. Die 4 Laterankonzilien 196

a) Die zwei ersten Laterankonzilien 197

b) Das dritte Laterankonzil 210

c) Das vierte Laterankonzil 219

Einleitung.

Der Kreis der Teilnehmer der allgemeinen Konzilien hat sich im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung bedeutend erweitert. Ursprünglich nur von Bischöfen besucht, nehmen sie später auch Mönche und Vertreter der verschiedenen Orden in sich auf, seit dem 12. Jahrhundert werden auch die Domkapitel, im ausgehenden Mittelalter die Universitäten sowie ein seit der Wende vom 12. und 13. Jahrhundert ständig wachsender Kreis von Laien gesondert geladen. Mit dieser in der allmählichen Erweiterung des Teilnehmerkreises sich widerspiegelnden Umbildung der Kirchenverfassung ging der Kampf der Kirche um die mittelalterliche Weltmachtstellung Hand in Hand, der in diesen wie in anderen Veränderungen der Konzilien, z. B. der Frage des Einberufungsrechtes, zum Ausdruck kam. Ihrem Charakter nach zerfallen die mittelalterlichen Konzilien in drei sich scharf voneinander scheidende Hauptgruppen, die acht ersten allgemeinen Konzilien bis 869, die Konzilien in der Zeit der Weltmachtstellung des Papsttums, vom ersten Laterankonzil 1123 bis zum Konzil von Vienne 1311, und die Reformkonzilien von Pisa bis Basel. Die Entwicklung des Teilnehmerkreises und des damit eng verbundenen Einberufungsrechtes, zunächst bis zur vollen Ausgestaltung des päpstlichen allgemeinen Konzils im vierten Laterankonzil von 1215, versucht meine Arbeit zu verfolgen.

I.

Die 8 ersten allgemeinen Konzilien (325—869).

Die allgemeinen Konzilien des ersten Jahrtausends sind Bischofssynoden.[1]) Nur die Bischöfe haben als Besitzer der vollen kirchlichen Jurisdiktion das volle Stimmrecht. Berufen werden zu den Konzilien die Vertreter des ganzen damals bekannten Erdkreises, d. h. des Römischen Reiches und — was charakteristisch ist — nicht alle von ihnen, sondern es wird dem Gutdünken des Metropoliten überlassen, aus den ihm unterstellten Bischöfen geeignete Teilnehmer auszuwählen.[2]) Die wichtigste Quelle zur Kenntnis der vollberechtigten Teilnehmer sind die zu den meisten Konzilien sehr zahlreich erhaltenen Teilnehmer- und Subskriptionslisten, die das im allgemeinen für alle Konzilien gleichförmige Bild der reinen Bischofssynode geben. Im einzelnen aber lassen sich auch in diesen Listen die Spuren der Weiterausbildung der kirchlichen Hierarchie verfolgen im Verschwinden älterer Kategorien der Kirchenverwaltung und dem Auftauchen neuer, die bei dieser Gruppe der Konzilien zunächst nur als Vertreter von Bischöfen in den Konzilslisten erscheinen. Das erste Konzil zu Nicäa 325 gibt am einheitlichsten in den Listen[3]) das Bild der reinen Bischofssynode. Außer dem Papst, der durch den Bischof Osius von Corduba und zwei römische Priester vertreten ist, ist sonst noch nirgends die Spur einer Vertretung, sei es eines Bischofs durch einen andern, sei es des Bischofs durch einen Priester oder durch sonst einen Kleriker, zu finden. Als

---

[1]) Vgl. zu den Konzilien: Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland III, 333ff.; v. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe, 64ff.; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I[3], 495ff.; Hefele, Conciliengeschichte I[2], 282ff., II[2], 1ff., 178ff., 410ff., 854ff., III[2], 249ff., 441ff., IV[2], 384ff.

[2]) Vgl. das Einladungsschreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian zum Epheser Konzil, Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio IV, 1111ff., und das Einladungsschreiben des Kaisers Marcian zum 4. Konzil 451, Mansi VI, 551ff.

[3]) Mansi II, 692ff.; Pitra, Spicilegium Solesmense I, 529ff.

gleichberechtigt mit den Bischöfen erscheinen die Chorbischöfe, die nach den uns erhaltenen Resten der Listen mit 15 Namen aus den Provinzen Syrien, Cilicien, Cappadocien, Armenien, Isaurien und Bithynien erscheinen.

Deutlich spiegeln die Listen der folgenden Konzilien den bald darauf einsetzenden Niedergang dieses Amtes wider. Auf dem Konstantinopler Konzil 381 ist kein Chorbischof in den Listen zu finden, bei Ephesus, 431, in den zahlreichen, zum Teil in den Namen recht variierenden Listen nur einer, „Cäsarius civitatis Alcae chorepiscopus“[1]), und 20 Jahre später, bei Chalcedon, erscheinen sie nur mehr als Stellvertreter von Bischöfen, und zwar bloß in verhältnismäßig wenigen Fällen, bei vier Bischöfen allein sicher nachweisbar, während die Stellvertretung durch Bischöfe, besonders aber durch Priester, ja auch durch Diakonen und Subdiakonen, das Regelmäßige ist. So wenigstens ist die Überlieferung aller der zahlreichen griechischen und lateinischen Teilnehmer- und Subskriptionslisten; nur die kurze, von den übrigen Listen stark abweichende der Canonessammlung der sogenannten Versio prisca[2]) führt drei Chorbischöfe[3]) als selbständig an; der letzte Fall erklärt sich allerdings aus einem bloßen Übersetzungsfehler oder Irrtum oder durch Lückenhaftigkeit der dieser Liste vorliegenden Quellen, indem aus dem übereinstimmend überlieferten „Sophronius chorepiscopus vicem agens Bassiani ep. Mopsuestiae“ ein „Bassianus chorepiscopus“ geworden ist.[4]) Bei der schlechten, dürftigen, an Fehlern und Verschreibungen aller Art überreichen Überlieferung dieser Liste könnten die zwei anderen Namen, von denen der eine, Paternus, überhaupt nicht, der andere, Rusticianus, möglicherweise in den

[1]) Mansi IV, 1218.

[2]) Mansi VI, 1170ff.; Migne, Patrologiae Cursus completus, Series Latina LVI, 803ff.; vgl. über die Versio prisca Maaßen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts I, 87ff.

[3]) Mansi l. c. 1172 und 1173; Migne l. c. 806f.

[4]) Vielleicht läßt sich auch der erste Fall „Rusticianus chorepiscopus“ von dem in verschiedenen Listen (Mansi l. c. 579, VII, 127) überlieferten Bischof Rusticianus oder Resticianus, bzw. Restitutianus, Afrus ableiten, bei dem sich aber nicht der geringste Anhalt findet, daß wir es hier mit einem Chorbischof zu tun haben.

anderen Listen wiederzufinden ist, vielleicht auf ähnlichen Mißverständnissen beruhen, indessen ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß uns allein diese Liste von dem selbständigen Auftreten von Chorbischöfen Kunde gibt. Eine sichere Entscheidung ist leider nicht möglich. So viel ist jedenfalls gewiß, daß die Chorbischöfe nach dem 4. Konzil gänzlich verschwinden.

Die Konzilien von Konstantinopel 381 bis zum 5. Konzil 553 bieten betreffs der vollberechtigten Mitglieder in der Hauptsache dasselbe Bild wie Nicäa. Nur in der Wahl der Vertreter zeigt sich eine allmähliche Erweiterung. Beim Konstantinopler Konzil 381 sind die Vertreter durchweg Priester (nie Bischöfe) und nur einmal[1]) ein lector Cyrillus. Bei Ephesus finden sich neben den Priestern auch Bischöfe als Vertreter, und außerdem tauchen hier zum erstenmal zwei Diakonen als Vertreter auf.[2]) Sogar ein „notarius Theodotus", über dessen kirchliche Stellung nichts Näheres mitgeteilt wird, vertritt einmal seinen Bischof.[3])

Bei Chalcedon kommt neben den bereits vorher erwähnten Chorbischöfen, Bischöfen, Priestern, Diakonen und Lektoren auch ein Subdiakon zum erstenmal als Stellvertreter vor.[4])

Bei all diesen Vertretern ist zu beachten, daß sie keine ständigen zu sein brauchen, sondern oftmals nur für diese oder jene Sitzung beauftragt sind, während in anderen Fällen die Bischöfe selbst erscheinen und unterzeichnen oder auch andere Vertreter haben. Insbesondere weisen die Teilnehmerlisten, wie sie sich in der Regel bei Beginn der Akten jeder Sitzung finden, beträchtlich mehr Vertretungen auf als die verschiedenen Subskriptionslisten; besonders auffallend für die verhältnismäßig geringe Zahl der Vertretungen ist die Subskriptionsliste nach Fällung der Sentenz über Dioscur.[5]) Daneben tritt beim Chalcedoner Konzil auch die Unterschrift des Metropoliten, auch für die ab-

[1]) Mansi III, 572, VI, 1181.

[2]) Mansi IV, 1127, 1226 und 1368. Von diesen wird der eine, Aetherius, in der Liste l. c. 1368 als Archidiakon bezeichnet.

[3]) Mansi l. c. 1367. [4]) Mansi VII, 143 und 402.

[5]) Mansi VI, 1081—1094.

wesenden ihm unterstellten Bischöfe hervor.[1]) Das 5. Konzil bietet nichts Neues. Mit dem 6. Konzil zu Konstantinopel 681 tritt ein neues Element stärker hervor: das Mönchtum; schon einmal war dieses, bereits viel früher, mit den allgemeinen Konzilien in allerengste Berührung getreten, bei der sogenannten Räubersynode von 449, die ja auch als allgemeines Konzil gedacht und berufen war. Es ist uns nämlich der Brief des Kaisers Theodosius II. an Dioscur von Alexandrien erhalten[2]), worin der Kaiser den Wunsch ausspricht, daß der Archimandrit Barsumas an dem Konzil teilnehme als „tenens locum cunctorum orientalium archimandritarum", und aus dem ebenfalls erhaltenen Einladungsschreiben des Patriarchen an Barsumas ersehen wir, daß des Kaisers Wunsch erfüllt wurde.[3]) In der Tat findet er sich auch in den Subskriptionslisten des Konzils[4]): „Barsumas presbyter et archimandrita definiens subscripsi." Aber weder auf dem 4. noch auf dem 5. Konzil ist das Mönchstum in irgendeiner Weise vertreten.

Erst mit dem 6. Konzil tauchen Mönche am Konzil auf, auch hier durch den Einfluß des Kaisers herangezogen: Kaiser Konstantin Pogonatos forderte nämlich in seinem noch an Papst Donus (676—678) gerichteten Schreiben, in dem er den Papst um die Entsendung von Vertretern des Abendlandes zur Schlichtung des Monotheletenstreites bittet: „ex vestra quidem sancta ecclesia tres personae sufficiant . . . . De concilio" (d. h. des abendländischen Konzils, das der Papst zwecks Entsendung geeigneter Vertreter berufen soll) soll er „vero usque ad duodecim metropolitas et episcopos, de quattuor vero monasteriis Byzanzenis (scil. in Rom) ab unoquoque monasterio monachos quattuor"[5]) schicken. In der Tat finden wir auch in den Teilnehmerangaben eine ganze Anzahl Vertreter des Mönchtums aus Rom und aus Süditalien genannt. In den Subskriptionslisten erscheinen sie aber noch nicht, sondern nur die zwei ebenfalls dem Mönchsstande angehörigen Vertreter der Pa-

---

[1]) Mansi VII, 163—170. [2]) Mansi VI, 594.
[3]) Mansi l. c. 594. [4]) Mansi l. c. 934.
[5]) Mansi XI, 199.

triarchenstühle von Alexandrien und Jerusalem, die presbyteri und monachi Petrus und Georg.[1])

Zum erstenmal findet sich auch diesmal in der Hauptsubskriptionsliste[2]) die Unterschrift des Kaisers in der Form: „Constantinus in Christo Deo rex ac imperator Romanorum legimus et consensimus."

Das 7. Konzil von Nicäa von 787 zeigt ein bereits entschieden stärkeres Hervortreten des Mönchtums. Nicht nur, daß sich unter den Vertretern der Bischöfe und Metropoliten im ganzen zehn Mönche finden, von denen vier auch in den Schlußunterschriften[3]) unterzeichnen — einer dieser letzteren ist der eine Vertreter der drei orientalischen Patriarchalsitze von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem[4]) —, sogar einer der päpstlichen Legaten gehört dem Mönchsstande an, der „presbyter et hegumenus Petrus monasterii s. patris nostri Sabbae siti Romae".[5]) Aber noch mehr: sowohl bei der Abstimmung über die Wahrheit der Glaubenssätze des Briefes des Papstes Hadrian beteiligen sich auf Beschluß des Konzils[6]) auch Mönche, von deren Namen uns einige[7]) erhalten sind, wie auch bei der Unterschrift des Glaubensdekretes des Konzils[8]) finden sich 131 Unterschriften von Mönchen und einem Presbyter (der wahrscheinlich auch dem Mönchsstande angehörte). Dagegen fehlen die Mönche, mit Ausnahme derer, die als Vertreter fungieren, bei den Schlußunterschriften der Konzilsbeschlüsse.[9]) Sonst erscheinen als Stellvertreter beim 7. Konzil nur Priester und Diakonen, während Bischöfe in dieser Stellung diesmal ganz fehlen.

Das 8. Konzil 869 bietet in den Unterschriften wenig Interessantes; abgesehen von den römischen Vertretern, dem Erzbischof von Tyrus als Vertreter des Patriarchen von An-

[1]) Doch dürften sie die Vertretung in erster Linie ihrer Stellung als presbyteri danken, da beide, obwohl sie in allen Teilnehmerlisten auch als monachi aufgeführt sind, doch bloß als presbyteri in der Subskriptionsliste unterschreiben (Mansi l. c. 639).

[2]) Mansi l. c. 655. [3]) Mansi XIII, 379 ff.

[4]) Thomas . . . presbyter et hegumenus monasterii s. patris nostri Arsenii siti in Aegypto (Mansi l. c. 379).

[5]) Mansi l. c. 379. [6]) Mansi XII, 1112.

[7]) Mansi l. c. 1112. [8]) Mansi XIII, 133—156.

[9]) Mansi l. c. 379—398.

tiochien, einem Priester und einem Diakon als Bevollmächtigte der Patriarchen von Jerusalem bzw. Alexandrien, ist es durchaus Bischofskonzil. Von Interesse ist nur, daß die Unterschriften des Kaisers Basilius und seiner Söhne Konstantin und Leo direkt hinter den päpstlichen Legaten, dem Patriarchen von Konstantinopel und den Vertretern der drei östlichen Patriarchate stehen[1]) und nicht mehr, wie 680, am Schluß.

Nicht unerwähnt will ich schließlich die regere Vertretung aus dem Westen, und zwar aus Süditalien und Sizilien, bei den zwei letztgenannten Konzilien lassen. Auf den fünf ersten Konzilien war nur der Osten und Griechenland zahlreich vertreten, der Westen nur durch die päpstlichen Legaten, soweit solche da waren. Daß am 6. Konzil noch außer den eigentlichen päpstlichen Gesandten Bischöfe des Westens zugegen sind, hängt mit der Abhaltung des abendländischen Vorbereitungskonzils (Ostern 680) zusammen, in dessen Auftrag sie kamen.[2]) Außerdem schickt der Erzbischof von Ravenna, der Hofbischof des griechischen Exarchen daselbst, seinen eigenen Gesandten, den Priester Theodor, gesondert von den übrigen italischen Bischöfen.[3]) Ganz anders 787 und 869, besonders aber im ersteren Fall, wo wir allein 10 Bischöfe aus Sizilien[4]), den Vertreter des sardischen Erzbischofs Thomas und die calabrischen Bischöfe von Reggio, Tauriano, Cotrone, Tropea und Vibona[5]) feststellen können. Beim 8. Konzil erscheinen wieder die unteritalischen Bischöfe von Reggio, Tauriano, Cotrone und Squillace[6]), sowie die sizilischen Bischöfe von Messina, Catania und Cefalù, von denen jedoch — wohl nur durch Zufall — nur der erstere auch in den Unterschriften[7]) erscheint.

---

[1]) Mansi XVI, 190.

[2]) Zur Chronologie der Ostersynode 680 vgl. Hefele III, 253.

[3]) Mansi XI, 218 und 642.

[4]) Mansi XIII, 383: Catania, Taormina, Syracus, Messina, Palermo, Leontini, Lipari, Carini, Lilibeo, Triocala.

[5]) Hierher gehört auch aller Wahrscheinlichkeit nach ein Christophorus (787) bzw. Georgius (869) s. Cyriacae (Mansi l. c. 383 bzw. XVI, 195), dessen Bischofssitz ich aber nicht näher identifizieren konnte.

[6]) Mansi XVI, 195, wo auch noch der fragliche Bischof S. Cyriacae genannt ist. [7]) Mansi l. c. 195.

Die Anwesenheit gerade dieser Bischöfe ist ein interessanter Beleg für den seit dem Beginn des Bilderstreites und der Einziehung der Patrimonien der römischen Kirche in Calabrien und Sizilien durch Leo den Isaurier wachsenden Einfluß der griechischen Kirche in Süditalien, der noch durch die politische Lage verdoppelt wurde. Denn nach dem Verlust Ravennas (751) mußten die Griechen, besonders seit dem Anfang 787 erfolgten Bruch mit Karl dem Großen[1]), um so mehr bedacht sein, ihre süditalische Stellung zu befestigen. Die Anwesenheit der Bischöfe dieser Gebiete in Konstantinopel ist daher nicht nur als kirchliches Ereignis, sondern jedenfalls auch politisch als ein Zeichen der strafferen Zusammenfassung des byzantinischen Unteritaliens unter der Konstantinopler Herrschaft aufzufassen. Charakteristischerweise fällt dies Ereignis gerade in das Jahr 787, in dem Karl der Große, sich mit der nominellen Unterwerfung Benevents begnügend, dadurch auf weitere Eroberungen in Süditalien verzichtete und so dem byzantinischen Reich Gelegenheit bot, ungehindert in seiner Machtstellung in Unteritalien verbleiben zu können. Mit diesem Zeitpunkt setzt die allmähliche, immer stärker werdende Sonderung Unteritaliens von dem mit dem Frankenreich, später mit Deutschland, mehr oder minder in Verbindung bleibenden Ober- und Mittelitalien ein, deren Folgen wir noch bei der Betrachtung der römischen Synode begegnen werden. Die so auffallend verringerte Beteiligung der sizilischen Kirche am 8. Konzil ist jedenfalls schon durch die seit der ersten Hälfte des Jahrhunderts erfolgte Besetzung der Insel seitens der Araber[2]) bedingt, die der weitverzweigten sizilischen Kirche auf Jahrhunderte ein Ende bereiteten.

Unter den vollberechtigten Konzilsteilnehmern nehmen die päpstlichen Legaten, soweit solche anwesend sind, eine besondere Stellung ein. Für die ersten Konzilien ist unsere Überlieferung dürftig: Auf dem 1. Konzil von Nicäa werden der Bischof Osius von Corduba und zwei römische Priester

[1]) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I², 566ff.

[2]) Mazzara fiel 827, Messina 831, Palermo 832 in die Hände der Sarazenen.

genannt, auf dem 2. Konzil war, wie bekannt, kein römischer Vertreter, und auf dem 3. führte der Patriarch Cyrill von Alexandrien als Vertreter des Papstes den Vorsitz. Erst bei dem 4. Konzil lernen wir eigentliche römische Legaten näher kennen, deren Wahl bei den verschiedenen Konzilien auch eine gewisse Entwicklung zeigt. Bei Chalcedon sind es noch zwei Bischöfe aus dem weiteren Kreise der italienischen Kirchenprovinz, Paschasinus von Lilybäum und Lucentius von Ascoli, und nur der dritte, der Presbyter Caelius Bonifacius, gehört dem engeren Kreise der ecclesia Romana an.[1]) Der Bischof Julian von Cos, der ebenfalls als Vertreter des Papstes genannt wird, unterschreibt aber nicht wie die anderen römischen Vertreter an erster Stelle, sondern mitten unter den übrigen Bischöfen an dem ihm zukommenden Platz, was deutlich zeigt, daß er nicht als offizieller Vertreter im strengen Sinne galt, sondern, da er sich, wie Leos Briefwechsel zeigt, beim Papste einer Vertrauensstellung erfreute, von diesem nur mit der Unterstützung und Hilfe für die päpstlichen Legaten betraut worden war.[2])

Nachdem bei dem 5. Konzil wieder keine römischen Vertreter anwesend waren, stammen seit dem 6. Konzil die Legaten stets aus dem engeren Kreise der ecclesia Romana, sei es aus Rom selbst oder aus den unmittelbar benachbarten Bischofssitzen, d. h. aus den Kreisen, aus denen der Kardinalat hervorging. Beim 6. Konzil sind es die zwei presbyteri Theodor[3]) und Georg und der Diakon Johannes. Nur sie stehen als eigentliche Vertreter des Papstes obenan in der Liste, während die Erzbischöfe von Thessalonich und von

---

[1]) Nur die Schlußunterschriften führen noch einen weiteren Presbyter Leo der römischen Kirche an (Mansi VII, 401). Papst Leo nennt in seinem Schreiben an Julian von Cos (Migne LIV, 936) noch einen Presbyter Basilius, der aber in den Unterschriften fehlt. Basilius war bereits früher mit dem Bischof Lucentius zur Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten nach Byzanz geschickt worden (Leonis ep. 84, Migne l. c. 921).

[2]) Leonis ep. 92, Migne l. c. 936; ep. 89, ibid. 930.

[3]) Die lateinische Version der Konzilsunterschriften (Mansi XI, 639) gibt fälschlich „Theodorus humilis episcopus", während er und Georg sonst stets als presbyteri bezeichnet werden, und auch der griechische Text (Mansi l. c. 640) „*Θεόδωρος ἐλάχιστος πρεσβύτερος*" bietet.

Corinth, die sich auch als „legati" Roms bezeichnen, nur in weiterem Sinn, ähnlich wie Julian von Cos, als solche aufgefaßt werden können und auch in den Akten gesondert von jenen erst hinter den Patriarchen aufgeführt werden. Unterschieden von den päpstlichen Vertretern werden die drei Bischöfe von Porto, Paterno[1]) und Reggio, die speziellen Vertreter der römischen Synode von 680.[2])

Der eine Legat beim 7. Konzil war, wie ich schon vorhin erwähnte[3]), der Presbyter und Abt Peter des Klosters S. Saba in Aventino, von dessen Bedeutung als Vertreter des Mönchtums bereits die Rede war; der andere ist wieder ein Angehöriger der römischen Kirche, Petrus „archipresbyter sedis s. apostoli Petri".

Beim 8. Konzil entstammen zwei der Gesandten den Rom benachbarten Bischofssitzen, Donatus von Ostia, das ja stets zu den suburbikaren Bistümern gehörte, und Stephan von Nepi, das ebenfalls in enger Beziehung zu Rom stand.[4]) Als dritter Gesandter fungiert der Diakon S. R. E. Marinus.

Neben diesen vollberechtigten Konzilsteilnehmern waren noch andere Personen mehr oder minder am Gange der Konzilien beteiligt. Einmal Priester und Diakonen, und später auch Mönche, die unter Umständen von größerem Einfluß als mancher Bischof sein konnten, wie dies das Beispiel des Diakon Athanasius am ersten Nicäner Konzil zeigt. Im allgemeinen waren sie, wie auch die verschiedenen Synodalakten auf Schritt und Tritt zeigen, mehr als Gehilfen der Bischöfe tätig, verlasen die vorgebrachten Dokumente, taten Notardienste und dergleichen. Häufig genug finden sich in den Akten Beispiele, daß Priester und Diakonen, zumeist der

[1]) Alle Teilnehmerlisten nennen Abundantius Bischof von Paterno, während nur die Unterschriften des römischen Synodalschreibens (Mansi l. c. 301f.) und die Schlußsubskriptionen (Mansi l. c. 641f.) ihm Tempsa als Bischofssitz zuweisen. Da jedoch auch der Liber Pontificalis (ed. Mommsen, M.G. Gestorum Pontificum Rom. I, 193) ihn als Bischof von Paterno bezeichnet, wird dies wohl das Richtige sein. Vgl. Hefele a. a. O. 254; Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter II, 1, 258.

[2]) Mansi l. c. 642. [3]) Vgl. S. 6.

[4]) Vgl. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII., 13.

Konstantinopler Kirche, eine ähnliche Stellung im kleinen einnehmen, wie später die Promotoren und Prokuratoren der Reformkonzilien; sie referieren über die bisherigen Ergebnisse, schlagen dem Konzil eine Tagesordnung vor, besorgen alle Meldungen usw. Unter diesen nicht stimmberechtigten geistlichen Mitgliedern müssen die Mönche eine bedeutende Stellung erlangt haben, wie ihre Unterschriften beim 7. Konzil zeigen.

Neben den Vertretern des niederen Klerus sind auch die der weltlichen Macht oft von maßgebender Bedeutung für den Verlauf der Konzilien gewesen. Abgesehen von der Berufung der Konzilien durch den Kaiser, wie wir sie aus den verschiedenen Berufungsschreiben kennen, zeigt seinen Einfluß, speziell auf den Kreis der Teilnehmer, jener Brief Theodosius' II. betreffs des Barsumas; er hat hier einfach dem Konzil einen vollberechtigten Teilnehmer aus einem damals am Konzil noch gar nicht zu Bedeutung gelangten Stande aufgenötigt. Daß der Kaiser nicht nur teilnehmen konnte[1]), sondern auch unter Umständen bedeutsam in die Verhandlung eingriff, beweisen vor allem die Akten des 6. und 8. Konzils[2]), zu denen ja auch die Kaiserunterschriften in den Subskriptionen erhalten sind. Beim 8. Konzil taucht außerdem noch eine weitere weltliche Macht, wenigstens als Zuhörer, auf, einmal die Gesandten Kaiser Ludwigs II.[3]), zu denen auch der römische Bibliothekar Anastasius gehörte, dem wir die einzige vollständige Aktenausgabe in lateinischer Sprache verdanken, da von dem griechischen Originaltext nur Bruchstücke erhalten sind[4]), und zweitens ein Gesandter des Bulgarenfürsten.

Als Vertreter der kaiserlichen Macht sind stets auf den Konzilien weltliche Beamte, meist Senatoren und andere hohe Würdenträger, anwesend, die öfters die eigentlichen

---

[1]) Wie z. B. Konstantin d. Gr. am 1. Nicaenum, Marcian am 4. Konzil zu Chalcedon, Konstantin Pogonatos am 6. Konzil und Kaiser Basilius am 8. Konzil 869.

[2]) z. B. Actio VIII des 6. Konzils, Mansi XI, 331—378, und die Akten des 8. Konzils, Mansi XVI, 17—196.

[3]) Über den Zweck ihrer Absendung vgl. Mansi l. c. 8f.

[4]) Mansi l. c. 9; Hefele IV, 385ff.

Leiter der Verhandlung waren, wenigstens soweit es auf deren äußeren Verlauf ankam. Über ihre Machtbefugnisse und Machtgrenzen unterrichtet neben einem Einblick in die Akten selbst am besten das kaiserliche Dekret, durch das der comes domesticorum Candidianus zum Aufseher des Epheser Konzils ernannt wird.[1]) Er soll für die äußere Ordnung in und um das Konzil sorgen, „sed ea lege et conditione, ut cum quaestionibus et controversiis, quae circa fidei dogmata incidunt, nihil quidquam commune habeat; nefas est enim qui sanctissimorum episcoporum catalogo adscriptus non est illum ecclesiasticis negotiis et consultationibus sese immiscere."

II.

Die ersten Versuche des Abendlandes, die Konzilsleitung an sich zu bringen.

a) Karl der Große und die Frankfurter Synode von 794.

Die Einberufung und der Bestand von Konzilien nach Art der ersten acht allgemeinen war nur möglich, solange das oströmische Kaisertum die Einberufung und Leitung dieser Bischofssynoden als ein grundlegendes Recht des christlich gewordenen Imperiums übte. Mit dem Augenblick, wo eine Macht, gleichviel ob weltlicher oder geistlicher Natur, entstand, die daran denken konnte, dem byzantinischen Kaiser das Berufungs- und Beschützerrecht der allgemeinen Konzilien streitig zu machen, war die Frage aufgeworfen, welche Macht sich endlich als die stärkere erweisen, und in welcher Weise dadurch der Begriff der Zusammensetzung einer allgemeinen Synode beeinflußt und umgebildet werden würde. Bis zum 8. Jahrhundert nun war die überragende Stellung von Byzanz in keiner Weise angetastet worden, als dem oströmischen Reiche am Ende des Jahrhunderts in dem emporkommenden Frankenreich zum erstenmal ein ernstlicher Nebenbuhler erwuchs. Wäh-

[1]) Mansi IV, 1118f.

rend die beiden Reiche in der ersten Zeit von Karls Regierung in freundlichen Beziehungen zueinander gestanden hatten, wie dies die Verlobung von Karls Tochter Rotrud mit dem unmündigen Konstantin VI. zeigte, war 787 ein völliger Bruch eingetreten, der nicht nur die Auflösung des Verlöbnisses zur Folge hatte, sondern auch Karl zu feindlichen Maßregeln gegen Byzanz veranlaßte.

Eine Gelegenheit dazu bot sich in den Beschlüssen des 7. allgemeinen Konzils, das, gerade in jenem kritischen Jahr 787 abgehalten, mit seiner bilderfreundlichen Stellung eine erbitterte Opposition Karls des Großen hervorrief, die ihren Ausdruck in den sogenannten Libri Carolini fand, einer umfangreichen Widerlegung der Beschlüsse des 2. Konzils von Nicäa; als Verfasser dieser Arbeit hat erst kürzlich Bastgen[1]) mit größter Wahrscheinlichkeit Alkuin bezeichnet, der im Auftrage Karls des Großen, der mit seiner Autorität die L. C. deckte, das Werk hergestellt hat. Die ausgesprochene Tendenz dieser Schrift geht dahin, dem 7. Konzil den Charakter eines ökumenischen abzusprechen und eine präzise Definition des Begriffes eines allgemeinen Konzils zu geben.

Auf die große kirchenpolitische Bedeutung dieses Schriftstückes hat bereits Bastgen aufmerksam gemacht, der darin besonders die offizielle Kriegserklärung an das oströmische Kaisertum erblickt, indem Karl eines der bisher unbestrittensten Kaiservorrechte, die Berufung der allgemeinen Konzilien, dem oströmischen Herrscher abspricht, und, indem er sich zum Beschützer der Kirche aufwirft, sich selbst stillschweigend dies Recht anzueignen sucht. Auf zwei Hauptgründe stützt er sich, um die Ungültigkeit des Konzils von 787 zu beweisen, einmal darauf, daß dadurch eine neue Lehre in das Dogma eingeführt worden sei, die nicht zur Lehre der ganzen katholischen Kirche gehöre[2]), und andrerseits darauf, daß nicht die gesamte katholische

---

[1]) Das Kapitulare Karls d. Gr. über die Bilder, Neues Archiv XXXVI, 629—666 und XXXVII, 13—51, 453—533; a. a. O. XXXVII, 491 ff.

[2]) Vgl. lib. III c. 11, Migne XCVIII, 1131: „Cui praedicationi non mediocriter illorum ecclesia contraire videtur, quae totius mundi ecclesias priusquam more ecclesiastico per epistolare eloquium consulendo sive scrutando alloquatur, praesumptive sive incaute anathematizare conatur."

Kirche zu dem Konzil eingeladen oder doch wenigstens vorher in dieser Frage um ihre Meinung befragt worden sei.

Als notwendige Bedingung eines allgemeinen Konzils stellt Karl daher die zwei Hauptsätze auf: 1. Nichts Neues in das Dogma einzuführen: sei dies gewahrt, dann könnten auch die Bischöfe nur zweier oder dreier Provinzen ein Konzil abhalten, das durch die Übereinstimmung seiner Glaubenssätze mit der Lehre der katholischen Kirche den Anspruch darauf erheben könnte, ein universales genannt zu werden.[1]) Das zweite Kriterium ist die Berufung der ganzen katholischen Kirche zum Konzil, nicht nur gewisser Provinzen und Gebiete, wie dies bei der oströmischen Synode der Fall gewesen sei. Gegen beide Punkte haben die Griechen verstoßen[2]): „Inter cetera deliramenta quae in eadem synodo vel gesta vel scripta dicuntur, hoc quoque non omnibus eorum deliramentis minus est, quod eandem synodum universalem nuncupant, cum neque universalis fidei inconvulsam habeat puritatem, neque per universarum ecclesiarum gesta constet auctoritatem."[3])

Die Bedeutsamkeit dieser Sätze tritt, wie bereits Bastgen im einzelnen ausgeführt hat, erst völlig durch die Betrachtung der folgenden Ereignisse ins rechte Licht. Indem Karl die Bilderverehrungslehre als etwas Neues, vom bisherigen Glauben Abweichendes stempelt, stellt er die Orientalen, ihre Einführer, als Glaubensneuerer, als Häretiker, dar, die als solche dadurch ganz von selbst mit der wahren katholischen „universalis ecclesia" nichts mehr zu tun

[1]) Lib. IV c. 28, Migne l. c. 1246: „Cum ergo duarum vel trium provinciarum praesules in unum conveniunt, si antiquorum canonum institutione muniti aliquid praedicationis aut dogmatis statuunt, quod tamen ab antiquorum patrum dogmatibus non discrepat, catholicum est quod faciunt, et fortasse dici potest universale, quoniam, quamvis non sit ab universi orbis praesulibus actum, tamen ab universorum fide et traditione non discrepat"; vgl. Bastgen, N. A. XXXVI, 662.

[2]) Vgl. lib. IV c. 28, Migne l. c. 1246.

[3]) Ähnlich auch in demselben Kapitel, Migne l. c.: „Omnis . . . doctrina Christiana vel quaelibet constitutio sive traditio talis esse debet, ut universali conveniat ecclesiae; quod nequaquam haeretici observaverunt, qui per diversas mundi partes aliquibus regionum partibus coarctati conventicula quaedam statuerunt, quibus et se et quamplures ab ecclesiasticae unitatis consortio segregaverunt."

haben, ihr Konzil im Vergleich zu den sechs wahren allgemeinen Konzilien als bloße „Bleisynode", wie er sich ausdrückt, die noch dazu, um allem die Krone aufzusetzen, von einem unmündigen Knaben einberufen worden sei und von einem Weibe, dessen Pflicht es nach dem Apostel gewesen wäre, in der Kirche zu schweigen. Ersteren nun erklärt sich Hadrian im Antwortschreiben auf die Übersendung der L. C. bereit, unter Vorgabe politischer Gründe zu exkommunizieren.[1]) Obwohl in den L. C. von einer Exkommunikationsforderung von seiten Karls keine Rede ist, liegt doch die Annahme Bastgens[2]) nahe, daß eine derartige Forderung in dem Begleitschreiben Karls zu den L. C. enthalten war; zum wenigsten wirkt in dieser Erklärung Hadrians die antibyzantinische Tendenz der L. C. nach. Eine solche Exkommunikation des oströmischen Kaisers durch den Papst und die Annullierung des 7. allgemeinen Konzils, wie Karl sie durch die L. C. bezweckte, hätten dem einzigen legitimen Kaisertum ein Ende bereitet und die Aufstellung eines neuen, wahren Kaisertums nötig gemacht, als dessen Träger natürlich nur Karl der Große, der Patricius der römischen Kirche, in Betracht kommen konnte. So zeigen sich in den L. C. die ersten Spuren einer bewußten Kaisertumspolitik Karls, indem er den oströmischen Kaiser für häretisch erklärt und sein Recht zur Berufung allgemeiner Synoden in Frage stellt.

Aber Karl der Große war nicht der Mann, in der Theorie steckenzubleiben; er machte die Probe auf das Exempel, indem er selbst ein Konzil berief, das nach seiner in den L. C. entwickelten Rechtsanschauungen als ein Universalkonzil geplant war, das Konzil zu Frankfurt, Juni 794, dessen Hauptzweck die Aburteilung der spanischen Irrlehre des Adoptianismus und, was besonders in Karls Interesse lag, die Ungültigkeitserklärung des 7. allgemeinen Konzils war.

Die Akten des Konzils, neuerdings von Werminghoff[3]) ediert, geben wenigstens in Umrissen das Bild eines Konzils

---

[1]) Monumenta Germaniae Historica, Epistolae V, 57.
[2]) N. A. XXXVI, 663f. [3]) M. G. Concilia II, 110ff.

wieder, wie wir es nach Karls Erklärungen in den L. C. erwarten müssen: Da die nach seiner Meinung der Häresie verfallene orientalische Kirche für ihn von selbst als integrierender Bestandteil eines allgemeinen Konzils fortfällt, so bleibt nur das Abendland, das im wesentlichen durch das Frankenreich, Vertreter des Papstes und sogar noch Teilnehmer aus England repräsentiert wird. Wenn auch bei dieser Zusammensetzung für eine tatsächliche Vertretung der „universalis ecclesia", auch nur des Abendlandes, noch manches zu wünschen übrigbleiben mochte, so entsprach doch diese Synode, auch bei strengster Anwendung der Definitionen der L. C., durchaus der von Karl aufgestellten Theorie eines allgemeinen Konzils, da Bischöfe „duarum vel trium provinciarum" zu einer Synode zusammengetreten waren, die nach Karls Anschauung völlig auf dem Boden des katholischen Dogmas stand. In diesem Sinne ist nach der Meinung Karls, auf die allein es hier ankommt, das Konzil in der Tat ein universales. Am klarsten spricht sich Karl so in dem Schreiben an den Erzbischof Elipantus von Toledo, einen der Hauptvertreter des Adoptianismus, aus[1]): „Ad impletionem vero huius gaudii .... iussimus sanctorum patrum synodale ex omnibus undique nostrae ditionis ecclesiis congregare concilium, quatenus sancta omnium unanimitas firmiter decerneret, quid credendum sit de adoptione .... Immo et ad beatissimum ap. s. pontificem de hac nova inventione nostrae devotionis ter quaterque direximus missos, scire cupientes, quid sancta Romana ecclesia ..... de hac respondere voluisset inquisitione. Necnon et de Britanniae partibus aliquos ecclesiasticae disciplinae viros convocavimus, ut ex multorum diligenti consideratione veritas catholicae fidei investigaretur." Ganz ähnlich drückt in kurzen Worten der Eingang des Frankfurter Kapitulares diese Tatsache aus.[2])

[1]) M. G. Concilia l. c. 159.

[2]) Conc. l. c. 165: „Coniungentibus, Deo favente, ap. auctoritate atque piissimi domni nostri Karoli regis iussione anno XXVI principatus sui cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae episcopis ac sacerdotibus synodali concilio, inter quos ipse mitissimus sancto interfuit conventui."

Dieselbe Anschauung bieten auch die gleichzeitigen Chronisten[1]), am meisten die Annales Regni Francorum[2]) und, noch schärfer auf des Königs Absichten eingehend, die aus ihnen überarbeiteten sogenannten Annales Einhardi[3]): „Rex .... concilium episcoporum ex omnibus regni sui provinciis in eadem villa congregavit. Adfuerunt etiam in eadem synodo et legati S. R. E. Theophylactus ac Stephanus episcopi, vicem tenentes eius, a quo missi sunt, Adriani papae . . .“ und dann der charakteristische Satz: „Synodus etiam quae ante paucos annos in Constantinopoli sub Herena et Constantino filio eius congregata, et ab ipsis non solum septima, verum etiam universalis est appellata, ut nec septima, nec universalis haberetur dicereturve, quasi supervacua in totum ab omnibus abdicata est.“ Ähnlich die daraus schöpfenden Annales Mettenses Priores.[4])

Bei dieser Tendenz Karls, das 2. Konzil von Nicäa durch ein besseres, universaleres zu ersetzen, wäre es interessant, nicht nur im allgemeinen, sondern auch im einzelnen über die Zusammensetzung und die Teilnehmer Genaueres zu wissen; aber leider ist unsere Kenntnis hier sehr lückenhaft, und wir sind oft auf Vermutungen angewiesen. Karl selbst leitete, nach dem Beispiel der byzantinischen Kaiser, die Verhandlungen, wie die Schilderung des Verlaufs der Beratung über den Adoptianismus zeigt, die uns der Patriarch Paulinus von Aquileja, einer der Teilnehmer, gibt[5]): Nach Beginn des Konzils läßt Karl einen Brief des Elipand von Toledo verlesen, fragt selbst die Versammelten nach ihrer Meinung, und, als diese sich Bedenkzeit ausbitten, fordert er von ihnen eine schriftliche Darlegung ihres Glaubens und ihrer Stellung zum Adoptianismus; in der Einleitung dieser geforderten Schrift nun gibt Paulinus, der im Namen der italischen Bischöfe schreibt, diese Schilderung zur Begründung der folgenden Ausführungen. Und sicherlich noch viel stärker und persönlicher wird Karls Einfluß

[1]) Vgl. auch Chronicon Moissiacense, M. G. Scriptores I, 301: „Sed sancta et universalis synodus hoc nefandum dictum (scil. den Adoptianismus) non consensit.“

[2]) rec. Kurze, p. 94. [3]) rec. Kurze, p. 95.

[4]) rec. v. Simson, p. 80. [5]) Conc. l. c. 131.

und Eingreifen auf die Verhandlung betreffs der Anathematisierung des Bilderkonzils gewesen sein.

Seiner sonstigen Zusammensetzung nach scheint das Konzil im wesentlichen eine Bischofssynode gewesen zu sein. Dafür sprechen nicht nur die bereits vorhin angeführten Brief- und Chronistenstellen, die ausschließlich nur von Bischöfen reden; das bezeugen vor allem auch die Glaubensdarlegungen der italischen Bischöfe, recte des Paulinus von Aquileja, und der fränkischen Bischöfe. Besonders in der ersteren Schrift wird im Eingang[1]) in den Worten „quadam die residentibus cunctis (nämlich die vorher erwähnten antistites diversarum provinciarum) in aula sacri palatii, adsistentibus in modum coronae presbyteris, diaconibus cunctoque clero" ein entschiedener, einschneidender Unterschied zwischen den sitzenden antistites, den eigentlichen vollberechtigten Teilnehmern, und dem nur zuhörenden niederen Klerus gemacht. Derselbe Autor spricht außerdem kurz darauf bei der Einleitung der eigentlichen Glaubenserklärung ganz feierlich von sich „una cum reverentissimo et omni honore digno Petro, Mediolanensis sedis archiepiscopo, cunctisque cum collegis fratribus et consacerdotibus nostris Liguriae, Austriae, Hisperiae, Ymiliae, catholicarum ecclesiarum venerandis praesulibus" als denen, die zu dieser Erklärung verpflichtet sind. Kürzer drückt dasselbe das Schreiben der fränkischen Bischöfe aus[2]), daß das entscheidende Moment am Konzil die Bischöfe waren.

Andrerseits aber zeigt doch eine Stelle wie die letztere[3]) und die zahlreichen Chronistenangaben, daß man die Anwesenheit auch der übrigen Geistlichkeit, besonders der Äbte, in bedeutsamerer Weise hervorhebt, als dies bei den großen morgenländischen Konzilien der Fall war.[4]) Es zeigt

[1]) Conc. l. c. 131.

[2]) Conc. l. c. 143: „Sancta synodus et venerabiles in Christo patres cum omnibus episcopis Germaniae, Galliae et Aquitaniae et toto catholicae pacis clero."

[3]) Vgl. die voranstehende Anmerkung.

[4]) z. B. Annales Laureshamenses, ed. Katz, p. 39 oder Chronicon Moissiacense l. c. 300: „Congregavit universalem synodum cum missis domni ap. Adriani Papae . . . . . seu etiam presbyteris, diaconibus cum devoto populo."

sich jedenfalls, daß diese fränkische Reichssynode, die aus der fränkischen Diözesan- und Metropolitansynode, verbunden mit den fränkischen Reichstagen, hervorgegangen war, auch den niederen ordines, wie es bei dieser Entstehung gar nicht anders möglich war, eine gehobenere Stellung zubilligte als das alte allgemeine Bischofskonzil.

Über einzelne Teilnehmer, die uns ein klareres Bild der beteiligten Kreise, auch innerhalb der Bischöfe, geben würden, sind wir bei der Knappheit der Quellen nur dürftig unterrichtet; schon bei den päpstlichen Legaten ist eine sichere Entscheidung, wer die zwei Bischöfe waren, schwer. Der erstere dürfte wohl der Bischof von Todi[1]) sein, der auch in einem Schreiben des Papstes Leo an den König Coenulf von Mercia[2]) als Missus erwähnt wird, und Stephan ist vielleicht mit dem Bischof von Neapel identisch.[3]) Von den übrigen Bischöfen sind uns als sichere Konzilsteilnehmer, wie ja aus den bereits angeführten Brief- und Chronistenstellen folgt, nur der Patriarch von Aquileja und der Erzbischof von Mailand bekannt und wahrscheinlich auch, wenigstens teilweise, ihre Suffragane. Von den fränkischen Teilnehmern wird uns keiner bestimmt genannt, doch läßt die Bestimmung VIII des Frankfurter Kapitulares[4]) „de altercatione Ursione Viennensis ep. et advocato Elifanto Arelatensis episcopi[5]) lectae sunt epistolae" darauf schließen, daß diese beiden hier genannten Männer zugegen waren. Auf dem Konzil war auch der ehemalige Bischof Peter von Verdun, allerdings nicht als Konzilsteilnehmer, sondern um sich von dem gegen ihn wegen Verschwörung erhobenen Verdachte zu reinigen.[6]) Auch Kapitel 10[4]) des Frankfurter Kapitulares dürfte für die Teilnehmerfrage verwendbar sein:

---

[1]) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. II, 64 not. 3.

[2]) Alcuini epistolae, M. G. Epp. IV, 127 p. 188.

[3]) Vgl. Abel-Simson a. a. O.

[4]) Conc. l. c. 167.

[5]) Elifant war damals Erzbischof von Arles; es steht hier jedenfalls in schlechtem Latein Elifanto für Elifanti.

[6]) Kapitel 9 des Frankfurter Kapitulares, Conc. l. c. 167, beschäftigt sich eingehend mit seinen Versuchen sich zu reinigen und der schließlichen Versöhnung.

„Definitum quidem a domno rege et a sancta synodo esse dinoscitur, ut Gaerbodus, qui se episcopum esse dicebat et sui ordinationis testes non habuit, qui tamen episcopalia a Magnardo metropolitano episcopo (von Rouen) consecutus est, qui etiam professus est diaconus et presbiterum non secundum canonicam ordinationem ordinatum esse, ut ab eodem gradu episcopatus, quod de se habere dicebat, deponeretur a praedicto metropolitano sive a conprovincialibus episcopis", daß dieser Gaerbodus, dessen Bischofsitz übrigens nicht bekannt ist (er gehört aber jedenfalls der Kirchenprovinz Rouen an), als Angeklagter zugegen war, scheint mir nach der Art der Fassung dieses Paragraphen wahrscheinlich; umgekehrt aber glaube ich auch schließen zu dürfen, daß der betreffende Erzbischof von Rouen nicht an der Synode teilgenommen hat, denn wäre dies der Fall gewesen, warum begnügte sich das Konzil, die Absetzung des Schuldigen bloß zu befehlen, ohne von dem anwesenden Metropoliten auch gleich die Durchführung dieser Maßregel zu fordern? Wahrscheinlich wird auch Erzbischof Hildebold von Köln, Karls Erzkaplan, zugegen gewesen sein, den der König um seiner Stellung am Hofe willen von der Residenzpflicht zu befreien bittet.[1])

Außer diesen Nachrichten über die Bischöfe sind uns noch einige über Teilnehmer aus Klosterkreisen erhalten. Die wichtigste Rolle unter diesen spielte zweifellos Alkuin als Verfasser der L. C., die jedenfalls der Synode vorgelegt wurden und den Grundstein der gegen das 7. Konzil ausgesprochenen Verdammung bildeten.[2]) Aus dieser engen Beziehung Alkuins zu den L. C. und der Frankfurter Synode erklärt sich auch das letzte Kapitel des Frankfurter Kapitulares[3]), worin Alkuin auf Bitte des Königs in die Gebetsgemeinschaft aufgenommen wurde.[4])

---

[1]) Kapitel 55 des Kapitulares, Conc. l. c. 171.

[2]) Vgl. Bastgen, N. A. XXXVII, 532. Die Abfassungszeit der L. C. muß in die Jahre 791 bis 794 gesetzt werden (vgl. Bastgen a. a. O. 531), worauf sie zunächst der Frankfurter Synode vorgelegt und erst nach deren Abhaltung dem Papste zugesendet wurden (vgl. Bastgen a. a. O. 489f.). [3]) Conc. l. c. 171.

[4]) Vgl. Bastgen a. a. O. 531f.; Annales Maximiniani ad a. 794,

Außerdem ist uns eine Urkunde Karls des Großen vom 20. Juli 794 erhalten[1]), worin der König den Abt Anianus der südfranzösischen Klöster S. Johannis in Extorio (bei der heutigen Stadt Caunes) und S. Laurentii in Olibegio[2]) in seinen Schutz nimmt, den Klosterbesitz bestätigt und darin deutlich die Anwesenheit des Abtes ausspricht.[3]) „Idcirco cognuscat magnitudo seu utilitas vestra, quia vir venerabilis Anianus abba ex monastheria S. Johannis et S. Laurenti .... nostro synodali concilio veniens una cum monachis suis."

Eine dritte Nachricht aus den Zusätzen des Codex Anianensis zu dem Chronicon Moissiacense[4]) betreffs der Anwesenheit des Abtes Benedikt des Klosters Aniane[5]) und einer Reihe namentlich aufgeführter Klosterbrüder wird von Abel-Simson[6]) als durchaus unglaubwürdiges Machwerk zugunsten des Klosters Aniane verworfen[7]) und läßt sich zum mindesten durch nichts beweisen.

Wie aus dem Gesagten erhellt, ist das Material über die Frankfurter Konzilsteilnehmer zu dürftig, um allzu weitgehende Schlüsse auf die Rechte und Befugnisse der verschiedenen Teilnehmergruppen zu gestatten. Soviel aber scheint mir doch sicher zu sein, daß es sich im wesentlichen um eine Bischofssynode unter Leitung des Königs handelt, die aber schon mit Teilnehmern niederer ordines, besonders Äbten, gemischt ist, über deren Rechte sich allerdings nichts Genaueres sagen läßt.

Der Versuch Karls des Großen, auf diese Weise eine neue Art Universalsynoden aufzustellen, blieb ohne Erfolg und wurde nicht wiederholt. Schon allein daß er in dog-

---

M. G. SS. XIII, 22: „Cui synodo interfuerunt: Alchuinus magister cum ceteris orthodoxae fidei defensoribus et refutantibus dogma perversum, ubi et eiectus est pseudosynodus Grecorum."

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I², 327.

[2]) Vgl. Gallia Christiana VI, 154 und 255ff.; Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger, K. 143 p. 274.

[3]) M. G. Diplomata Karolinorum I, 178 p. 240; Sickel a. a. O. 274.

[4]) M. G. SS. I, 301.

[5]) Diözese Maguelonne, vgl. Gallia Christ. VI, 830ff.

[6]) a. a. O. 65 not. 2.

[7]) Ebenso B.-M. Reg. Imp. I, p. 140.

matischer Hinsicht die Verurteilung des 2. Nicäner Konzils und der Bilderverehrung aufgestellt hatte, nahm der Synode jede Möglichkeit, einmal unter die großen allgemeinen Konzilien gerechnet zu werden. Drei Jahre später wurden außerdem die Beziehungen zu Byzanz wieder aufgenommen; 800 folgte Karls Kaiserkrönung; nichts hören wir seither von seiner einst so heftigen Opposition gegen die Bilder und das zweite Nicäner Konzil. Weitere Gelegenheiten zu Berufungen von größeren, über den Rahmen des Reiches hinausgehenden Synoden boten sich unter Karl nicht mehr, und unter seinem Sohn und dessen Nachfolgern war das Frankenreich durch die fortwährenden Teilungen, die Schwäche der Herrscher und die emporkommende Macht der Kirche nicht mehr fähig, der Kirche Gesetze zu diktieren und die Berufung größerer Synoden durchzusetzen. Im Gegenteil, die schon unter Ludwig dem Frommen sich mehrenden Reformsynoden im fränkischen Reich, die gesondert von den Reichstagen abgehalten wurden, zeigen, daß die Kirche und ihre Vertreter allmählich versuchten, sich von der weltlichen Gewalt zu sondern und ihre eigenen Wege zu gehen. So war der eine Versuch des Abendlandes, auf dem Boden der fränkischen Reichssynode unter einem neuen Kaisertum ein Universalkonzil zu schaffen, als mißlungen zu betrachten. Die Frankfurter Synode konnte bei der Nachwelt nie mehr als den Rang einer großen fränkischen Synode erreichen.

b) Die Versuche des Papsttums bis auf Nikolaus I.

Aber neben dem Frankenkönig stand eine zweite Macht, die Anspruch auf die Leitung und Gestaltung allgemeiner Synoden machen konnte, das Papsttum. Dieses war, nachdem die Kirche durch das Edikt von 313 von den allergrößten Hemmnissen ihrer Ausbreitung befreit war, lange noch nicht mächtig genug, um sich anders als beratend oder zustimmend zu der Berufung der allgemeinen Konzilien durch den Kaiser und der Bestimmung des Abhaltungsortes zu stellen. Aber schon früh regte sich im Abendland der Wunsch, ein

allgemeines Konzil zu schaffen, bei dem auch die Abendländer in größerer Zahl zugegen wären, und das auch im Abendlande abgehalten würde. Die ersten derartigen Regungen zeigen sich in dem Schreiben einer italischen (wahrscheinlich Mailänder) Synode[1]) von 381 an Kaiser Theodosius I., wegen der orientalischen Glaubensstreitigkeiten und der Frage der Besetzung des Konstantinopler Patriarchenstuhles in Rom ein „nostrum orientaliumque (scil. episcoporum) concilium" abzuhalten.[2]) In engem Zusammenhang damit steht die Einladung an die orientalischen Bischöfe zu einem allgemeinen Konzil in Rom 382, das aber infolge der Ablehnung der Morgenländer nicht zustande kam.[3])

Viel nachhaltiger und ernster war der Versuch Leos des Großen, auf die Konzilsabhaltung, und besonders die Wahl des Ortes, einen stärkeren Einfluß zu gewinnen und dadurch auf den Gang der Verhandlungen und vor allem auf die Zusammensetzung der Teilnehmer nachdrücklicher als bisher einzuwirken. Nach der mißglückten Räubersynode 449 wendet sich Leo am 13. Oktober 449[4]) an den Kaiser Theodosius II. mit der Bitte, ein allgemeines Konzil „in Italiae partibus" ausschreiben zu lassen. Dieser Schritt geschieht noch ganz unter Beibehaltung der kaiserlichen Autorität, ist aber schon der erste auf dem Wege, den päpstlichen Einfluß auf die allgemeinen Konzilien zu heben und, was Leo besonders betont, das Abendland zum erstenmal wirklich zu dem allgemeinen Konzil heranzuziehen; erst dann könnte man in der Tat von einem „universale concilium" sprechen.

Der ausgedehnte, reiche Briefwechsel Leos gibt uns einen interessanten Einblick in seine Absichten und den Verlauf seiner Bestrebungen. Der Eifer und die Rastlosigkeit, mit der er für seinen Plan zu wirken bemüht ist, zeigt uns, wie ernst gemeint sein Ansinnen war. Nicht nur an Theodosius, sondern auch an dessen Schwester und Mitregentin Pulcheria wenden er und seine Synode sich am

---

[1]) Vgl. Hefele II, 36f. [2]) Mansi III, 632.
[3]) Mansi l. c. 582ff. [4]) Ep. Leonis 43, Migne LIV, 823ff.

gleichen Tage wie Leos erster Brief mit derselben Bitte.[1]) Als Theodosius nichts darauf verlautbart, schreibt er wieder an ihn, am 25. Dezember 449[2]): „Unde si pietas vestra suggestioni ac supplicationi nostrae dignetur annuere, ut intra Italiam haberi iubeatis episcopale concilium." Auch den weströmischen Kaiser Valentinian, dessen Gattin Eudoxia und Mutter Placidia weiß er für seinen Plan zu gewinnen und veranlaßt auch diese drei, den Kaiser Theodosius mit Bitten betreffs des Konzils in Italien zu bestürmen.[3]) Epistola 60[4]) an Pulcheria vom 17. März 450 zeigt, daß diese dem Papst günstig geantwortet haben muß, und daß sie ihn um weitere Schritte in dieser Sache bittet. Aber Theodosius verhielt sich, wie schon sein langes Schweigen zeigt, ablehnend. Für ihn ist die Sache mit der Räubersynode abgetan.[5]) Leo läßt sich jedoch dadurch nicht entmutigen; am 16. Juli 450 schreibt er an Theodosius in Angelegenheit des neugewählten Patriarchen Anatolius und bringt wieder seine Bitte vor, die Abhaltung eines Universalkonzils innerhalb Italiens zu gestatten.[6])

Aber sein Schreiben trifft bereits einen neuen Herrscher in Byzanz, den am 24. August zum Nachfolger des Theodosius gekrönten Marcian[7]), dessen Haltung zu Leos Bitte sehr charakteristisch ist: er geht auf dieselbe ein, d. h. soweit sie sich auf das Konzil selbst bezieht, nicht aber betreffs des Abhaltungsortes, sicher in der richtigen Erkenntnis, sich sonst die Konzilsleitung entwinden zu lassen. Nachdem er ihm bereits kurz nach Regierungsantritt die Abhaltung eines Konzils versprochen hatte[8]), kommt er ihm schon in seinem zweiten Schreiben vom 22. November[9]) mit dem Ansinnen, „ut, si placuerit tuae beatitudini in has partes advenire et synodum celebrare hoc facere religionis affectu, dignetur", und genauer noch drückt Pulcheria die Absicht des Kaisers,

[1]) Epp. 44 und 45, Migne l. c. 829 und 835.
[2]) Ep. 54, Migne l. c. 856.
[3]) So epp. 55—57, Migne l. c. 857—864.
[4]) Migne l. c. 873.
[5]) Vgl. sein Schreiben an Valentinian, Migne l. c. 875ff.
[6]) Ep. 69, Migne l. c. 890ff.
[7]) Vgl. Hefele a. a. O. 394.
[8]) Ep. 73, Migne l. c. 899.
[9]) Ep. 76, Migne l. c. 903.

ihres Gemahls, aus[1]): „Ut .... omnes etiam totius Orientis episcopi, Thraciae atque Illyrici, sicut etiam nostro domino piissimo imperatori meo coniugi placuit, in unam civitatem velociter ab orientalibus partibus valeant convenire.“ Also wieder eine Synode, streng im Sinne der bisherigen morgenländischen großen Kirchenversammlungen, die hier berufen werden soll.

Das war aber nicht Leos Absicht, der die ganze „ecclesia Catholica“, also auch das Abendland, nicht nur, wie bisher bloß durch die päpstlichen Legaten angedeutet, sondern auch durch die übrigen abendländischen Bischöfe vertreten wissen wollte, und ich glaube, der Grund zu Leos plötzlich geringer Begeisterung für den Konzilsplan, wie dies seine Schreiben vom 23. April und 9. Juni 451 zeigen[2]), liegt nicht zum wenigsten in dem Scheitern seiner Absichten. Er lehnt, da ja doch die meisten inzwischen zum rechten Glauben zurückgekehrt seien, ein Konzil als unnötig ab, zumal die bedenkliche politische Lage, die Hunnengefahr und dergleichen, der Abhaltung eines allgemeinen Konzils ungünstig sei. Wie sehr auch Hefele[3]) aus diesen letzteren Gründen allein Leos veränderte Haltung zu deuten sucht, so glaube ich doch, daß erst der italische Konzilsplan sein Vorgehen gänzlich erklärt; er will sein Vorhaben nicht vollständig aufgeben und findet doch in Marcians Ablehnung und der drohenden politischen Lage, die es augenblicklich den Bischöfen des Abendlandes unmöglich machen würde zu erscheinen, die allergrößten Hindernisse, weshalb er auf jede Weise Aufschub zu erlangen sucht[4]) in der Hoffnung, später mehr zu erreichen.

Aber Marcian hatte bereits das allgemeine Konzil nach Nicäa einberufen. Leo blieb nichts übrig als sich zu fügen, jedoch in seinem Antwortschreiben auf die Einladung bringt er nochmals scharf präzisiert seine Auffassung eines allgemeinen Konzils vor, die Auffassung einer universalis ecclesia, wie sie später auch Karl der Große in den L. C. auf-

---

[1]) Ep. 77, Migne l. c. 907.
[2]) Epp. 82 und 83, Migne l. c. 917ff.
[3]) a. a. O. 398ff. [4]) Vgl. ep. 83, Migne l. c. 919ff.

gestellt hatte.[1]) Es heißt nämlich in dem Brief vom 24. Juni 451 an Marcian: „Credebamus clementiam vestram id desiderio nostro posse praestare, ut praesenti necessitate respecta differri ad opportunius tempus sacerdotalem synodum iuberetis, ut evocatis de cunctis provinciis sacerdotibus vere possit esse universale concilium." Ganz ähnlich drückt er die Unmöglichkeit, in so kurzer Zeit — das 4. allgemeine Konzil war bereits zum September 451 einberufen — nach allen, auch den entferntesten, Ländern Einladungen, die auch nur den geringsten Erfolg haben könnten, abzuschicken, in dem Schreiben vom 26. Juli an den Patriarchen Anatolius aus.[2]) Sogar noch in dem Beglaubigungsschreiben für seine Gesandten an Marcian[3]) spricht er noch einmal die Befürchtung aus, der „quamvis nimis arctus dies synodo" könnte die Beteiligung irgendwie beeinträchtigen. So war dieser erste Versuch des Papsttums, die Leitung der Konzilien an sich zu ziehen, gescheitert; da der Papst noch ganz auf den Willen des Kaisers angewiesen war und diesen noch anerkennen mußte, so war ein Gelingen seines Planes von vornherein sehr zweifelhaft.

Mit größerer Aussicht auf Erfolg konnte erst derjenige Papst diesen Schritt versuchen, der der Mitwirkung des Kaisers bei der Konzilsberufung nicht mehr bedurfte oder doch mindestens nicht mehr zu bedürfen glaubte. Dies war, über 400 Jahre später, Nicolaus I. vorbehalten, der die Kirche über allen weltlichen Einfluß erheben wollte.[4]) Dadurch, daß er die kirchliche Gewalt schroff der weltlichen entgegen- und über sie setzte, wies er jeden weltlichen Eingriff in kirchliche Dinge auf das schärfste zurück. Mit einer der wichtigsten dieser Punkte war die Frage der Konzilsberufung, in der Nikolaus den Satz aufstellte: „Quod (scil. concilium) sine ap. sedis praecepto nulli fas est vocandi."[5])

Ebensowenig wie Karl der Große fast ein Jahrhundert früher blieb er bei der Theorie stehen. Nachdem er bereits durch seine Legaten in die fränkischen Verhältnisse, beson-

[1]) Vgl. ep. 89, Migne l. c. 930.
[2]) Ep. 91, Migne l. c. 934f. [3]) Ep. 94, Migne l. c. 941f.
[4]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II[3. 4], 549ff.
[5]) Sermo Nicolai, Mansi XV, 686.

ders den Ehehandel Lothars, eingegriffen hatte, und auf seine Initiative hin die fränkische Synode von Metz, Juni 863, zusammengetreten war, deren Ergebnis allerdings wenig den Absichten des Papstes entsprach, beschloß er, um tatsächlich selbst die Leitung der Synode in die Hände zu bekommen, die Berufung der fränkischen Reichssynode nach Rom zum November 864. Der Zweck sollte die endgültige Absetzung der bereits verurteilten Erzbischöfe Thiedgaud von Trier und Gunther von Köln, dieser Helfershelfer Lothars II. in seinem Ehehandel, und die Verurteilung des Königs selbst sein. Über Plan und Umfang dieser Synode geben uns einerseits die Annales Bertiniani[1]) und andrerseits ein erhaltenes Einladungsschreiben Nikolaus' an den Erzbischof Rudolf von Bourges und dessen Suffragane Aufschluß[2]), in welch letzterem es heißt: „Verum ut unum vos nobiscum sapere et velle liquidius ostendatis, hortamur, quatinus binos de collegio sacerdotali vestrae sanctitatis legatos omnium vestrorum vices agentes circa Kal. Nov. ad ap. sedem destinare curetis." Es war in der Tat ein kühner Plan, den fränkischen Königen ihr bisher nicht angetastetes Recht der Synode und deren Berufung auf diese Weise zu entziehen, und, falls der Versuch geglückt wäre, hätten seine Folgen leicht von weittragender Bedeutung sein können; es wäre damit bewiesen gewesen, daß der Papst die Macht besitze, fränkische Generalsynoden zu berufen. Der Einfluß, den dieser Erfolg auf die weitere Entwicklung dieser Generalsynoden zum allgemeinen Konzil ausgeübt hätte, wäre nicht von der Hand zu weisen gewesen.

Aber gerade hier zeigen sich die Schranken, die der päpstlichen Macht noch gesetzt waren, am deutlichsten. Die Idee Nikolaus' war zu neu. Er konnte noch nicht die Metropoliten und Bischöfe so in der Hand haben, um sie im Notfall auch gegen den Willen der Könige ausspielen zu

---

[1]) Rec. Waitz, p. 73: „Nicolaus papa denuo epistolas per omnes archiepiscopos et episcopos Galliarum, Germaniarum et Belgicae provinciae mittit pro confirmatione depositionis Theutgaudi Treverorum et Gunthari Coloniensis a. e. . . . . Synodum Romae convocat circa Kal. Nov."

[2]) M. G. Epp. VI, ed. Perels, 29 p. 297.

können. Genaueres über den Verlauf der Synode ist uns nicht bekannt, aber soviel ist sicher, als fränkische Generalsynode, wie sie gedacht war, kam sie nicht zustande; nur von zwei fränkischen Bischöfen, den Angeklagten Gunther und Thiedgaud, die sich vergebliche Hoffnungen auf die Gnade des Papstes machten, wird uns berichtet, daß sie erschienen. Der Grund des Mißlingens kann nur in der von Anfang an argwöhnischen Haltung der fränkischen Könige gegen das Eingreifen des Papstes gelegen haben.[1]) Die Haltung Ludwigs des Deutschen war dazu sowieso in den ganzen Jahren eher Lothar freundlich gewesen, so daß für ihn kein Grund vorlag, sich und seine Bischöfe so sehr gegen Lothar zu engagieren, und im westfränkischen Reich mag außerdem, wie bereits Dümmler[2]) bemerkt, die Haltung Hinkmars von Reims beigetragen haben, Nikolaus' Synodalplan lahmzulegen, da der Erzbischof nach den Erfahrungen, die er mit Nikolaus im Streit mit Rothad von Soissons gemacht hatte, sich sicher nicht im Diensteifer gegen den Papst überboten hat.

Aber Nikolaus war nicht die Persönlichkeit, sich durch einen Fehlschlag entmutigen zu lassen. Noch bevor die verunglückte Novembersynode stattgefunden, hatte er bereits, sobald er die Undurchführbarkeit seines Planes für den November erkannt hatte, denselben auf das nächste Jahr verschoben und berief neuerdings, unter denselben Bedingungen wie vorher, die fränkischen Bischöfe. Zu dieser Synode ist neuerdings ein interessantes Fragment eines Einladungsschreibens gefunden und veröffentlicht worden von Perels[3]), als dessen Empfänger er nach dem Inhalt mit Sicherheit den Erzbischof Ado von Vienne festgestellt hat und dessen Abfassungszeit nach seiner sehr überzeugenden Darstellung in den September 864 zu setzen sein dürfte.

Von besonderem Interesse für die vorliegende Erörterung sind Kapitel 5 und 7 dieses Briefes, das erstere, worin Nikolaus ihn zu der Synode, die er XV. Kal. Jun. „pro hoc

[1]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II², 100.

[2]) Dümmler a. a. O. 100.

[3]) Ein Berufungsschreiben Papst Nikolaus' I. zur fränkischen Reichssynode in Rom, Neues Archiv XXXII, 133—149.

(die vorher erwähnte Lotharangelegenheit) et pro communibus ecclesiasticis et innumeris necessitatibus plebis“[1]) veranstalten wolle; falls er nicht könne, sollte er zwei seiner Suffragane zur festgesetzten Zeit nach Rom senden. Aus dem 7. Kapitel erfahren wir weiter in der Synodalangelegenheit, daß Ado, wie auch die übrigen Bischöfe Galliens, Klagen über die Zustände ihrer Kirchenprovinzen nach Rom gesandt und unter Nikolaus' eigenen oder seiner Legaten Leitung um Abhaltung einer Synode „apud se (scil. in Gallien)“ gebeten hätten. Diese Gelegenheit, von der uns sonst nichts überliefert ist, benutzt Nikolaus sofort mit feinster politischer Berechnung für seine Pläne[2]): „Sed quia hostium sanctae Dei ecclesiae iniquitas non permittit et multifariae oppressiones, quas indesinenter fortasse maiores quam vos perpetimur, id nos perficere non sinit: Romae tempore quo praemisimus multarum provintiarum convocatis episcopis synhodum celebrare disponimus. Cuius rei gratia ad eosdem fratres et coepiscopos nostros metropolitas epistolas sicut et vobis direximus, ut, quia penes illos hanc, causis quas superius meminimus obsistentibus, cumvocare non possumus, ipsi ad nos venire vel binos suffraganeorum suorum transmittere studeant.“ Er übersendet ihm auch diese Exemplare und bittet ihn um schleunige Weiterbeförderung.

Es handelt sich also um eine umfassende, wohlvorbereitete Versammlung großen Stils mit möglichst gleichmäßiger Beteiligung aus allen Teilen des Frankenreichs, die hier geplant ist. Auch die zwei Könige, Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen, suchte er in zwei Schreiben für seine Idee zu gewinnen, indem er sie um ihre Mitwirkung bittet, die Metropoliten oder zwei der jeweiligen Suffragane zur Synode zu schicken.[3]) Beide Schreiben sind vom 17. September 864 datiert, was, wie Perels vermutet, wohl auch das Datum des Ado-Briefes sein dürfte. Daß die Könige die Einladungen weiter vermittelt haben, erfahren wir aus einem Schreiben des Bischofs Adventius von Metz[4]), worin dieser den Empfang der Einladung bestätigt, aber schon die

[1]) Perels a. a. O. 137. [2]) Perels a. a. O. 137f.
[3]) Jaffé-Ewald, Regesta Pontificum Romanorum 2769 und 2770.
[4]) Epp. VI, 10 p. 224.

nicht allzugroße Kraftanstrengung verheißende Bemerkung hinzusetzt: „Nos vero spiritali et reverendae praeceptioni vestrae modis omnibus parere desiderantes veluti Deo, in cuius vice et nomine cuncta peragitis, ad nostram recurrimus possibilitatem et proprii corporis imbecillitatem." Diese sehr zurückhaltende Aufnahme der Einladung dürfte, wenn die Vermutung, daß jener Brief des Adventius kurze Zeit nach dem Vertrag von Thousey (Mitte Februar 865) zu setzen sei[1]), richtig ist, wohl mit den Beratungen der zwei Brüder Ludwig und Karl in Thousey zusammenhängen. Es wäre ganz undenkbar, daß man bei dieser Versöhnung und Verabredung weiterer Schritte gegenüber Lothar II. die Angelegenheit des Papstes ganz beiseite gelassen haben sollte. Auch ist ihr Vorgehen zu einmütig, um nicht vereinbart zu sein; ihre Antwort auf des Papstes Bitte ist zwar nicht erhalten, aber aus Nikolaus' empörter Erwiderung an die Könige vom 22. April 865[2]) sehen wir, daß sie unter Vorschiebung innerer und äußerer politischer Gründe, der Normannengefahr usw., die Absendung ihrer Bischöfe verweigert hatten; daß auch von den lothringischen Bischöfen, in Anlehnung an die ost- und westfränkischen, entweder bereits ähnliche Antworten eingetroffen oder doch als sicher noch zu erwarten waren, zeigt der Passus: „Hlotharii autem episcopis .... quid obsistit, nisi quia de vestris sumunt occasionem et sicut vestri ita et illius (des Konzils) negligentes apparent?"[3]) Damit war auch dieser Versuch endgültig gescheitert; noch hatten die Könige die Bischöfe zu fest in der Hand, um ihnen Freiheit ihrer Entschließungen betreffs der Ladung des Papstes zu überlassen.[4]) Der Grund war auch diesmal derselbe, die Furcht vor der allzu groß werdenden Macht des Papstes. Die Synode ist daraufhin nicht einmal im Kreise der dem Papste ja stets zur Verfügung stehenden Bischöfe seiner Kirchenprovinz zustande gekommen, wie der Anfang seines Schreibens vom 9. Juni 865 an Ado von Vienne zeigt[5]): „Miraris frater, cur synodum

[1]) Vgl. Perels a. a. O. 140.
[2]) I.-E. 2788; Epp. VI, 38 p. 309ff.
[3]) Vgl. Dümmler a. a. O. 115f.
[4]) Epp. VI, 38 p. 310.
[5]) Epp. VI, 39 p. 313.

dispositam non celebraverimus."[1]) Daß er im folgenden nicht die innersten Gründe des Scheiterns seines Planes angibt, ist wohl verständlich.

Nikolaus I. hat seinen Versuch nicht wiederholt, und auch unter seinen Nachfolgern hat keiner einen so umfassenden Konzilsplan zu entwerfen vermocht. Das einzige, wenn auch verkleinerte Unternehmen, nochmals die Bischöfe des Frankenreiches, zwar in beschränkterem Umfange, zu einer Synode in dem Ehehandel Lothars zu vereinen, plante Nikolaus' Nachfolger Hadrian II. Als nämlich Lothar II. am 1. Juli 869 mit Hadrian im Kloster Montecassino in seiner Eheangelegenheit eine Unterredung hatte, war der ganze Erfolg, den Lothar errang, trotz seiner nachherigen Zulassung zum Abendmahl, doch nur der, daß Hadrian die Sache noch einmal vor eine Synode, zu der auch Vertreter der fränkischen Kirche herangezogen werden sollten, zu bringen beschloß. Über die diesmal schon bedeutend herabgeminderte Heranziehung der Franken geben die Annales Bertiniani interessanten Aufschluß[2]): „Sed aliter ab eodem papa et Romanis fuere disposita." Er wollte nämlich zwei Legaten nach Gallien schicken, „ut cum pluralitate episcoporum de his quae Hlotharius petebat tractarent, et illi Kal. Martii quae inventa forent in synodo renunciarent, quam Romae in ipsis Kal. Martii denunciavit; quo etiam quattuor episcopos ex regno Hludowici regis Germaniae cum ipsius legatis et quattuor episcopos ex regno Karoli cum eius legatis et quosdam episcopos ex regno Hlotharii epistolis suis hac conditione venire praecepit, ut, quae in synodo vel examinanda vel gerenda forent, in personis aliorum confirmarent, tam ex occidentalibus partibus quam ex orientalibus."[3]) Aber auch dieser Plan scheiterte, diesmal an dem jähen Tode Lothars am 8. August 869.

[1]) Die frühere römische Synode 864 hatte doch wenigstens, wenn auch in verkleinertem Maßstabe, stattgefunden, wie die Absetzung des ungetreuen Legaten Radoald von Porto beweist. Epp. VI, 98 p. 562; I.-E. p. 355; Dümmler a. a. O. 101.

[2]) l. c. 100.

[3]) Die beabsichtigte Heranziehung auch der orientales geht über Nikolaus' Plan hinaus. Ein ebenso beschaffenes Konzil zur Lösung der schwebenden Angelegenheit fordert auch eine uns anonym überlieferte

So sind alle diese ersten Versuche des Abendlandes, von kaiserlicher wie päpstlicher Seite, die Konzilsleitung an sich zu ziehen und dadurch der Entwicklung der allgemeinen Konzilien eine Wendung zu geben, vorerst als gescheitert zu betrachten. Von den beiden Grundlagen, auf die diese neuen Konzilien gestellt werden sollten, die fränkische Reichssynode und die päpstliche Synode, ist es nur letzterer, allerdings erst nach jahrhundertelanger Weiterentwicklung, gelungen, die Basis für das allgemeine Konzil des späteren Mittelalters zu werden. Um daher diese mittelalterlichen Konzilien und ihre Zusammensetzung recht zu verstehen, ist es nötig, die Entwicklung der römischen Synode und ihres Teilnehmerkreises zu betrachten.

III.

Die Entwicklung der römischen Synode zum allgemeinen Konzil des späteren Mittelalters.

a) Die ältesten römischen Bischofssynoden.

Die Anfänge der römischen Synode sind für uns in tiefes Dunkel gehüllt. In den ersten drei Jahrhunderten, in denen die Kirche um ihre Existenz rang, mochten synodale Versammlungen in Rom, welcherart auch immer, sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden sein. Indes müssen sich doch langsam und allmählich Anfänge bereits im 3. Jahrhundert gebildet haben, über die die ersten, verschwommenen Nachrichten zu uns dringen, während sich im 4. Jahrhundert sichere und bessere Nachrichten häufen.

Rede, ed. Maaßen, Eine Rede des Papstes Hadrian II. vom Jahre 869, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Klasse LXXII, 521—554, p. 539: „Hoc agatur consilio et tractatu non solum nostrorum, sed etiam istorum regnorum episcoporum (scil. des Frankenreiches) nec non et, si fieri potest, Orientalium utcumque antistitum". Die Rede ist, wie Maaßen a. a. O. 523—526 meiner Meinung nach schlagend nachgewiesen hat, nur für die Verhandlungszeit von Montecassino anzusetzen, der Redner dürfte wahrscheinlicherweise mit Maaßen der Papst selbst sein. (Ebenso Dümmler a. a. O. 238; dagegen Lapôtre, Adrien II. et les fausses décretales, in Revue des questions historiques XXVII, 377—431.)

Wie in anderen Kirchen, setzte sich auch hier der vom Nicäner[1]) und Chalcedoner Konzil[2]) aufgestellte Grundsatz, den übrigens auch die apokryphen Apostelkanonen[3]) bringen, der zweimaligen jährlichen Abhaltung eines Provinzialkonzils durch, für dessen Abhaltungszeit sich früh, abgesehen von besonderen Bestimmungen der Päpste für diesen oder jenen Termin, bestimmte Zeitpunkte festsetzten, so das Apostelfest (29. Juni), der dies natalis, d. h. der Jahrestag der Wahl und Weihe des Papstes, das Fest Petri Stuhlfeier (22. Februar).[4]) Da für alle Bischöfe der römischen Kirchenprovinz die Pflicht zu erscheinen vorlag, mußten sich solche römischen Metropolitansynoden früh einbürgern. Außerdem aber war dem Papst, als zunächst unbeschränktem Bischof und später, nach Entstehung der drei oberitalienischen Metropolitansitze von Mailand, Aquileja und Ravenna im 4. und 5. Jahrhundert, als Primas von Italien, als alleinigem Patriarchen des ganzen Abendlandes und als Oberhirten der ganzen Kirche überhaupt, mehr als jedem anderen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen die Möglichkeit geboten, die verschiedenartigsten Zusammensetzungen von Synoden möglich zu machen und dadurch der römischen Synode eine größere Entwicklungsfähigkeit zu sichern, als es den enger begrenzten, in ihren Teilnehmern weniger variierenden Diözesan- oder Metropolitansynoden möglich war, so daß die landläufige Scheidung in Diözesan-, Metropolitan-, Primatial-, Patriarchal- oder noch größere Synoden[5]) hier nicht immer reinlich durchzuführen ist, und die römische Synode daher ein recht abwechslungsreiches Bild bietet.

Abgesehen von diesen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der Synode kommt ihr auch die ununterbrochene Fortpflanzung der Tradition zugute. Während z. B. die blühende afrikanische und die spanische Kirche mit ihren eigenartigen Konzilsentwicklungen schließlich den Stürmen des Islam zum Opfer gefallen sind, der auch einem großen

[1]) Codex Canonum ecclesiae universae auct. Dionysio, Migne LXVII, 42. [2]) Migne l. c. 90f. [3]) Migne l. c. 145.

[4]) Vgl. Sägmüller, Die Visitatio liminum ss. apostolorum bis Bonifaz VIII., Tübinger Theologische Quartalschrift LXXXII, 69ff.

[5]) Vgl. Hinschius, K. R. III, 325ff.

Teil der orientalischen Kirche den Untergang bereitete, und im Frankenreiche andrerseits die konziliare Tradition so eingeschlafen war, daß erst Bonifatius' Auftreten wieder neu belebend wirkte[1]), war in Rom die Tradition trotz aller Stürme und Gefahren ununterbrochen fortgepflanzt worden und führte zu einer, den politischen Verhältnissen sich anpassenden und gerade darum nie erstarrenden Entwicklung, die schließlich dem Papsttum zur Erklimmung der ersten weltlichen wie geistlichen Macht im Mittelalter verhelfen sollte.

Die ersten sicheren Nachrichten über römische Synoden, c. 231 unter Pontian[2]), c. Oktober 251 unter Cornelius wegen der lapsi in Carthago[3]) und 260 unter Papst Dionysius[4]), sind zu allgemein und dürftig gehalten, um andere Schlüsse als die, daß damals römische Synoden überhaupt schon abgehalten wurden, zuzulassen. Erst aus dem für die kirchliche Entwicklung so folgenschweren Jahre 313 erfahren wir Genaueres über eine römische Synode[5]), die Kaiser Konstantin der Große auf das Ansuchen der Donatisten in Afrika hin veranlaßt hatte, zu der er jeder der beiden streitenden Parteien die Sendung von je 10 Bischöfen befahl und außerdem auch, auf die ausdrückliche Bitte der Donatisten um „judices de Gallia"[6]), die gallischen Bischöfe von Köln, Arles und Autun schickte. Überdies sind noch 15 italische

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. 479; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands $I^{3, 4}$, 402ff., 518ff.

[2]) Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta pontificum Romanorum p. 14; Rufinus, Apologia lib. II c. 20; Migne XXI, 600: „In damnationem eius (Origenis) consentit urbs Roma. Ipsa contra hunc cogit senatum", wo senatus von J.-K. l. c. und Hefele I, 106f. wohl mit Recht = synodus erklärt wird.

[3]) Epistola Cypriani LV c. 6, ed. Hartel, S. Thasci Caecili Cypriani opp. III, 2, 628 (Corpus Scriptorum ecclesiastic. Lat. Vindob.), spricht von einem concilium „cum plurimis coepiscopis". Eusebius, historia ecclesiastica lib. VI c. 43 (Ed. Schwartz, Eusebius' Werke, II, 2, 612), spricht genau von 60 Bischöfen.

[4]) Hefele a. a. O. 255.

[5]) Eusebius hist. eccl. lib. X c. 5, Schwartz l. c. 887f.; Optatus, De schismate Donatistarum lib. I c. 22ff., ed. Ziwsa, p. 25ff. (Corpus Script. ecclesiastic. Lat. Vindob.).

[6]) Optatus I, 22, Ziwsa l. c. 26.

Bischöfe, deren Namen uns Optatus in seiner Donatistengeschichte überliefert hat, zugegen, von denen aus dem Rom unmittelbar benachbarten Gebiet nur die Bischöfe von Palestrina, Ostia, Tres Tabernae und die immerhin nicht zu entfernten von Terracina und Forum Clodi (am Lago di Bracciano) stammen. Süditalien ist durch Capua und Benevent, Nord- und das nördliche Mittelitalien durch Mailand, Faenza, Florenz, Pisa und Rimini vertreten.[1])

Ob und inwieweit der Kaiser etwa auch bei der Auswahl der italischen Bischöfe seine Hand im Spiele hatte, läßt sich aus Optatus' Ausdrucksweise „ad urbem Romam ventum est ab his tribus Gallis et ab aliis XV Italis" nicht erkennen. Von Wichtigkeit ist nur, daß der Kaiser, sowie er der Kirche Duldung zusagt, auch sofort in ihre Verhältnisse eingreift. Jedenfalls aber ist klar, daß die Synode unter außergewöhnlichen Umständen zusammengetreten ist und daher nicht als Norm irgendeiner Art der römischen Synode angesehen werden darf, weshalb ich auch alle zu weit gehenden Rückschlüsse über den damaligen Bestand italienischer Bistümer zum mindesten für beweisunkräftig halte.

Im Lauf des 4. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über römische Synoden, was auf eine weitere Ausgestaltung derselben schließen läßt, und gewinnen durch die in den meisten Fällen vorliegende Verbindung mit den großen dogmatischen Streitigkeiten erhöhte Bedeutung. So reinigte die Synode vom 2. Oktober 341[2]) Athanasius von den Anschuldigungen seiner Gegner, der Eusebianer.[3]) Von den beiden Parteien war nur Athanasius erschienen, während seine Gegner, obwohl gerade sie durch ihre Gesandten beim Papst Julius auf Abhaltung eines „generale concilium" gedrungen hatten, nicht gekommen waren.[4]) Trotz des Weg-

---

[1]) Zweifelhaft bleiben wegen schlechter Überlieferung: Evandrus ab Ursino, Florianus v. Sinna (mit Wahrscheinlichkeit von Phillips, Kirchenrecht VI, 138 auf Cesena gedeutet) und Zoticus a Quintiano.

[2]) Betreffs der Chronologie vgl. Hefele a. a. O. 495ff.

[3]) Vgl. zu dem ganzen Streit Hefele a. a. O. 491ff.

[4]) Vgl. das tadelnde Schreiben des Papstes an die in Antiochien versammelten Eusebianer. (Bei Athanasius, Apologia contra Arianos,

falles dieser war das Konzil doch ein größeres, indem zu der Versammlung „*πάντων τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τῶν ἐν τούτοις τοῖς μέρεσιν ἐπισκόπων*“[1]) auch Bischöfe, oder deren Vertreter, aus Thrazien und dem Osten, so Coelesyrien, Phoenicien und Palästina, zugegen waren[2]), nach Athanasius' Angabe im ganzen über 50 Bischöfe.[3]) Eine ganz ähnliche kurze Teilnehmerangabe macht Theodoret[4]) für eine etwa zwischen 369 bis 374 abgehaltene römische Synode[5]) unter Damasus von 90 Bischöfen „*ἐξ Ἰταλίας καὶ Γαλατίας τῆς νῦν Γαλλίας ὀνομαζομένης.*“ Ein Brief des Konzils von 380 an die Kaiser Gratian und Valentinian[6]) spricht von „innumeri fere ex diffusis Italiae partibus . . . congregati episcopi“, und das Synodalschreiben des Konzils von 386 nennt 80 Bischöfe als anwesend.[7])

Bei der Dürftigkeit des Materials ist an eine Prüfung der überlieferten Zahlen nicht zu denken, und ebenso unsicher sind Mutmaßungen über die nähere Zusammensetzung der Synoden. Die Annahme Hinschius', der die letztgenannte Synode unter die Rubrik der römischen Metropolitansynode einreihen möchte[8]), könnte möglich sein, vielleicht hat man aber auch hier, wie bei der Synode von 341, mit außeritalischer Teilnahme zu rechnen.

Eine Kirchenversammlung größeren Stiles tritt uns in der Parallelsynode zu dem 382 zur selben Zeit in Konstantinopel tagenden Generalkonzil des Ostens entgegen. Geplant war sogar eine gemeinsame Versammlung mit den Bischöfen des Ostens, also ein wirklich ökumenisches Konzil, wie wir aus dem Antwortschreiben der in Konstantinopel

---

Migne, Patrologiae Cursus completus, Series Graeca XXV, 281ff.; Mansi II, 1211ff.) Apologia c. 22, l. c. 285; Mansi l. c. 1214 und Apologia c. 20, l. c. 280.

[1]) Vgl. Apologia c. 26, l. c. 292; Mansi l. c. 1219.

[2]) Apologia c. 33, l. c. 301; Mansi l. c. 1227.

[3]) Apologia c. 1 und c. 20, l. c. 248 und 281.

[4]) Historia ecclesiastica lib. II c. 22, ed. Parmentier 146, Schreiben der Synode an die illyrischen Bischöfe, das auch bei Pseudoisidor überliefert ist. (Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae p. 518f.

[5]) Vgl. J.-K. p. 37. [6]) Mansi III, 624.

[7]) J.-K. p. 258; Mansi l. c. 671f.

[8]) Hinschius, K. R. III, 477 not. 9.

versammelten Bischöfe wissen, die sich wegen der daraus entstehenden, allzu langen Abwesenheit von ihren Sprengeln entschuldigen, aber drei Bischöfe, Cyriacus, Eusebius und Priscian, als ihre Vertreter schicken.[1]) Über die Teilnehmer dieses römischen Konzils sind wir nur durch die Adresse des erwähnten Schreibens unterrichtet, das an den Papst, die Bischöfe Ambrosius[2]) (wohl von Mailand), Britton[3]), Ascholius von Thessalonich, Anemius von Sirmium und Basilius (Sitz unbekannt) gerichtet ist. Die kärglichen Reste zeigen, daß es sich um eine Synode, die die Hauptteile des damals christlichen Abendlandes umfaßt, also ein dem morgenländischen Konzil analoges Generalkonzil des Abendlandes, handelt.[4]) Es ist dies die erste derartige Synode des Abendlandes unter päpstlichem Vorsitz — die große Synode von Arles 314, das erste uns überhaupt bekannte Generalkonzil des Westens, fand ja nicht unter päpstlicher Leitung statt —, bei der auch der Kaiser einen gewissen Einfluß, zum wenigsten auf die Berufung der orientalischen Bischöfe, ausgeübt hatte.[5])

Alle die bisher erwähnten Synoden zeigen die römische Synode als italische Metropolitansynode, bzw. darüber hinausgehend bis zum abendländischen Generalkonzil, das in

---

[1]) Mansi l. c. 583; Theodoret, hist. eccl. lib. V c. 9, l. c. 291 f.; vgl. auch Hefele II, 37 ff.; Hinschius a. a. O. 516.

[2]) Nach Baunard, Histoire de S. Ambroise[2], 238 war Ambrosius wohl nach Rom gekommen, aber dort heftig erkrankt, weshalb das Maß seiner tatsächlichen Beteiligung an dem Konzil ein sehr fragliches ist.

[3]) Hefele a. a. O. 40 (dem Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae p. 318, folgt) vermutet von Trier.

[4]) Vielleicht bezieht sich auch auf dies Konzil die Notiz des Hieronymus, Epitaphium S. Paulae ad Eustochium, S. Eusebii Hieronymi epistolae II, 108, ed. Hilberg p. 310f. (Corpus Script. ecclesiastic. Lat. Vindob.), der von einem großen römischen Konzil spricht, das, durch litterae imperiales (auch dies stimmt zu der Angabe des Konstantinopler Briefes) „ob quasdam ecclesiarum dissensiones" zusammengetreten sei, an dem auch der Patriarch Paulinus von Antiochien und Epiphanius von Salamis auf Cypern teilgenommen hätten.

[5]) Vgl. das Konstantinopler Synodalschreiben, Theodoret l. c. 290f.: „*Ἐπειδὴ μέντοι ... σύνοδον ἐπὶ τῆς Ῥώμης θεοῦ βουλήσει συγκροτοῦντες, καὶ ἡμᾶς ὡς οἰκεῖα μέλη προσεκαλέσασθε διὰ τῶν τοῦ θεοφιλεστάτου βασιλέως γραμμάτων.*"

regem Zusammenhang mit dem Osten stand. Jedoch seit der 395 erfolgten Scheidung des Ost- und Westreiches nahmen auch allmählich die kirchlichen Beziehungen zwischen Ost und West ab; dazu kam der innerhalb des weströmischen Reiches fortschreitende Verfall, die Gründung selbständiger Germanenreiche auf römischem Boden, der allmähliche Verlust Galliens und Afrikas, wodurch die Zusammensetzung der Synoden beeinflußt und verändert werden mußte. Die römische Synode des 5. Jahrhunderts zeigt diese Wandlung, d. h. wir sehen nur mehr das Resultat, da uns von den Synoden der ersten Hälfte des Jahrhunderts so gut wie gar nichts Sicheres über die Teilnehmer überliefert wird. Noch von den verschiedenen Synoden Leos des Großen wissen wir nur, daß 445 der Erzbischof Hilarius von Arles, der wegen seines Vorgehens gegen seine Suffragane und Mitbischöfe angeklagt war, sich samt dem von ihm abgesetzten Bischof Celidonius von Besançon eingefunden hatte[1]), während sich über die Synoden von 447, 449 und 458 nichts Sicheres sagen läßt.[2])

Sehr wichtig ist dagegen Leos Bestimmung für die sizilischen Bischöfe[3]), „ut, quia saluberrime a sanctis patribus constitutum est binos in annis singulis episcoporum debere esse conventus, terni semper ex vobis ad diem III. Kal. Oct. Romam fraterno concilio sociandi indissimulanter occurrant". Da Sizilien zur römischen Kirchenprovinz gehörte, so handelt es sich bei den hier erwähnten Synoden zum mindesten um eine Metropolitansynode. Wir sehen, daß die Praxis der zweimaligen jährlichen Provinzialsynoden in Rom vollständig durchgedrungen ist, und daß die sizilischen Bischöfe durch mindestens drei Vertreter aus ihrer Mitte zum Erscheinen wenigstens einmal im Jahr verpflichtet sind.

Von der Abhaltung größerer Synoden, die auch viele außeritalische Bischöfe umfaßt hätten, wie im vorigen Jahrhundert, hören wir nichts mehr; nur mit Gallien und Afrika

[1]) Leonis ep. 10; Migne LIV, 630ff.: Duchesne, Fastes episcopaux de l'ancienne Gaule I, 114ff.

[2]) Von der Synode 447 wissen wir nur, daß Klagen der Kleriker von Taormina verhandelt wurden. (Ep. 16, Migne l. c. 703ff.)

[3]) Ep. 16, Migne l. c. 702f.

ist ein, wenn auch verringerter synodaler Zusammenhang erhalten geblieben; so erwähnt z. B. Papst Hilarius (461 bis 468) in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens[1]) das jedenfalls recht stattlich besuchte Konzil November 462, an dem auch zwei gallische Bischöfe, Faustus von Riez[2]) und Auxanius[3]) teilgenommen haben.[4])

b) Das Aufkommen des Presbyteriums in der römischen Synode.

Bei all den bisherigen Berichten war nur von Bischöfen als Synodalteilnehmern die Rede; jedoch schon lange war neben diesen ein anderes Element aufgekommen, das, ursprünglich jedenfalls von der Bischofssynode gesondert, nach und nach an Bedeutung gewonnen hatte und gerade jetzt stärker hervorzutreten beginnt, das Presbyterium der Stadt Rom. Wie in anderen Bischofstädten war auch hier das Presbyterium in allen Fällen, wo die Berufung einer Synode unmöglich oder unnötig war, herangezogen worden und hatte sich, wie anderswo, zu einem beratenden Organ entwickelt. So urteilt Papst Siricius (384—398) 390 gegen den Häretiker Jovian und Genossen „facto igitur presbyterio" und „apostolicum secuti praeceptum, quia aliter quam quod accepimus, adnuntiabant, omnium nostrorum tam presbyterorum quam diaconorum quam etiam totius cleri una facta fuit sententia"[5]), und ähnlich schreibt Innozenz I. 404 an die Synode von Toledo.[6])

Solche Fälle, wo das Presbyterium allein entscheidet, sind uns jedenfalls nur durch Zufall aus so verhältnismäßig später Zeit erhalten. Daß die Einrichtung selbst viel älter ist, zeigen zahlreiche Beispiele, in denen das Presbyterium zusammen mit den gerade in Rom anwesenden Bischöfen zur Entscheidung herangezogen wird. Auf diese Weise ent-

[1]) Thiel, Epistolae Romanorum Pontificum genuinae I p. 142.

[2]) Duchesne a. a. O. 284. [3]) Der Sitz ist unbekannt.

[4]) Betreffs der Teilnahme der afrikanischen Bischöfe vgl. die Synode von 465, S. 41.

[5]) Migne XVI, 1123; Hinschius, Ps. Is. 524; Siricius an die Kirche von Mailand.

[6]) Migne XX, 486.

stand eine ganz neue Art von Synoden, den *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* Konstantinopels vergleichbar, deren Wesen in ursprünglichster Form auf der Zusammenziehung der gerade zufällig in der Stadt weilenden Bischöfe zu einer Synode bestand[1]), weshalb sie denn auch als *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* Roms bezeichnet worden sind.[2]) Zum erstenmal erfahren wir über eine derartige Synode aus dem Schreiben des Papstes Cornelius an Cyprian von Carthago[3]): „Omni actu ad me perlato placuit contrahi presbyterium. Adfuerunt etiam episcopi quinque qui eo die praesentes fuerunt."[4]) Da Rom als Hauptstadt und Mittelpunkt der Christenheit von Bischöfen stark besucht war, ließen sich derartige Synoden sehr leicht veranstalten, wodurch die Beteiligung des Presbyteriums mehr und mehr Brauch werden mußte, wie es uns das Beispiel der unter Papst Damasus gegen Liberius veranstalteten Synode, für die uns die Anwesenheit von 28 Bischöfen und 25 Priestern überliefert ist[5]), oder das der Synode von 444 unter Leo dem Großen zeigt, bei der zum erstenmal aus sicherer römischer Quelle auch die Anwesenheit von Laien auf römischen Synoden bezeugt ist[6]): „Residentibus itaque mecum episcopis ac presbyteris ac in eundem consessum christianis viris ac nobilibus congregatis."

Die Heranziehung der Priester und niederen Kleriker war an und für sich keine Spezialität der römischen Synode, sondern eine Erscheinung auch anderer Provinzialsynoden,

[1]) Vgl. Hinschius, K. R. III, 530f.

[2]) Vgl. Sägmüller, Cardinäle S. 32ff.

[3]) J.-K. 111; Ep. Cypriani 49, l. c. 610.

[4]) Auf diesen oder einen ähnlichen Vorgang bezieht sich vielleicht auch das bei Eusebius, hist. eccl. lib. VI c. 43, Schwartz l. c. 616, erhaltene Fragment eines Corneliusbriefes an Fabius betreffs Enthüllungen, die über das Treiben der Novatianer gemacht worden sind: „*παρόντων ἱκανῶν τοῦτο μὲν ἐπισκόπων τοῦτο δὲ πρεσβυτέρων καὶ λαϊκῶν ἀνδρῶν πολλῶν.*" Die Stelle ist überdies wichtig durch die Erwähnung der Anwesenheit von Laien bei derartigen Versammlungen.

[5]) Vita S. Eusebii presbyteri Romani, ed. Baluzius, Miscellanea vel Monumentorum veterum Collectio II, 142 (editio nova I, 33): „Mortuo autem Liberio levatur Damasus, qui voce publica damnavit Liberium facta synodo cum episcopis viginti et octo et presbyteris viginti et quinque."

[6]) Leonis Sermo de ieiunio decimi mensis, Migne LIV, 178.

ja sogar auch größerer Synoden, wie dies das Beispiel des Generalkonzils von Arles 314 zeigt[1]), dessen Teilnehmerliste bei den meisten Bischöfen einen oder mehrere ihn begleitende Priester, Diakonen, Lektoren usw. nennt. Für die römische Synode jedoch sollten die Priester und Diakonen oder, genauer gesagt, bestimmte Gruppen derselben, eine gesonderte Stellung erringen, die schließlich zur Ausbildung des Kardinalats führte.

Einen wichtigen Schritt weiter in der Betrachtung der römischen Bischofssynode wie der Beteiligung des Presbyteriums kommen wir mit der Synode vom 17. November 465 unter Hilarius, von der wir zum erstenmal eine Art Synodalakten, enthaltend die Kanones und eine Einleitung, die über Abhaltungszeit und Teilnehmer unterrichtet, besitzen.[2]) Der Tag der Abhaltung, der nur fünf Tage hinter dem dies natalis des Hilarius liegt, zeigt, daß es sich um eine der regelmäßigen römischen Metropolitansynoden am dies natalis des Papstes handelt. Am Schluß der Liste schließt sich an die Bischofsnamen der Zusatz an „residentibus etiam universis presbyteris, adstantibus quoque diaconibus", also Teilnahme aller Priester und Diakonen und Differenzierung der Stellung der beiden Ordines, wie er sich im residere und adstare kennzeichnet. Über das Verhältnis der römischen Geistlichkeit, hauptsächlich der Priester zu den Bischöfen, lehrt uns diese Synode noch nichts.

Die Namen der anwesenden Bischöfe der Synode sind sehr bezeichnend; die außeritalischen Teilnehmer bestehen nur mehr in den Bischöfen von Embrun und Avignon und zwei afrikanischen Bischöfen, bei denen eine nähere Angabe fehlt. Alle übrigen sind Italiener, von denen wieder die norditalischen Metropolitanbezirke nur schwach durch Turin, Albenga, Forum Julii (in Venetien), Faenza und Asti vertreten sind, stärker Süditalien mit Capua, Neapel, Pozzuoli, Aquino, Atella, Squillace, Canusium, Siponto, Salpi und Bari. Die übrigen 30 Bischöfe gehören sämtlich dem mittelitalischen Gebiete an. Man sieht deutlich, daß der synodale Zusammenhang mit Oberitalien, jedenfalls seit der Grün-

[1]) Mansi II, 476f. [2]) Mansi VII, 959ff.

dung der drei selbständigen und mächtiger werdenden Metropolitanbezirke, ein nur lockerer und daß die Beteiligung außeritalischer Länder eine ganz schwache geworden ist, aber immer noch besteht.

Bei zwei weiteren Synoden unter Felix III. (483—492), 484 und 485, sind uns bloß kurze Notizen über die Teilnehmer in zwei Synodalschreiben erhalten, die nur die Zahl der anwesenden Bischöfe als Subskribenten der Schreiben angeben, im ersteren Fall[1]) 67, im letzteren[2]) 43 Bischöfe; wir können daraus nur die Tatsache ersehen, daß damals noch allein die Bischöfe dergleichen Schreiben zu unterzeichnen pflegten. Eine weitere, zwei Jahre spätere Synode Felix' III. bringt uns Neues über das Presbyterium auf der römischen Synode. Ähnlich wie bei 465 findet sich auch hier eine kurze Synodalaufzeichnung, die zum erstenmal die Namen von 76 Priestern, ohne nähere Angaben, nennt neben den 39 Bischöfen, die außer den vier afrikanischen und dem venezischen Bischof von Torcello sämtlich der römischen Kirchenprovinz angehörten.

Abermals Neues bietet das nächste, 495 unter Gelasius zwecks Restitution des Bischofs Misenus (Sitz unbekannt) abgehaltene Konzil, zunächst, weil uns hier zum erstenmal ein richtiges, wenn auch nur knapp gehaltenes Synodalprotokoll[3]) erhalten ist, das von dem notarius S. R. E. Sixtus geschrieben ist. Diese Nennung des Schreibers ist ganz neu, fehlt z. B. bei den großen Akten der ökumenischen Konzilien. Im Eingang desselben werden als Teilnehmer 45 Bischöfe und 48 Priester, ohne nähere Angabe des Bischofssitzes oder der Kirche, der sie angehören, an deren Schluß aber — und dies ist das zweite Neue — auch zwei vornehme Laien namentlich angeführt[4]): „Residente Papa . . . . una cum . . . . . episcopis, residentibus etiam . . . . . presbyteris una cum Amandiano viro illustri et Diogeniano viro spectabili, adstantibus quoque diaconibus." Nicht nur durch das Vorhandensein und jene Notiz über die Laien ist dieses Synodalprotokoll interessant, sondern noch mehr dadurch, daß es uns, wenn auch nur in den Hauptzügen, den Gang

[1]) Mansi l. c. 1055. [2]) Mansi l. c. 1142.
[3]) Mansi VIII, 177 ff. [4]) Mansi l. c. 177.

einer solchen Synode und die Funktionen der einzelnen Mitglieder beleuchtet. Als alleiniger Redner erscheint der Papst — von der Wiedergabe von Debatten, falls solche überhaupt stattgefunden haben, sieht das Protokoll ab, dazu ist seine ganze Beschaffenheit noch nicht fortgeschritten genug —; als diejenigen, die von dem Papst um ihre Meinung befragt werden, erscheinen die Bischöfe und Priester[1]: „Gelasius episcopus dixit .... et adiecit 'quid videtur fraternitati vestrae statuendum, vestri quoque consilii participatione desideramus agnoscere'. Levaverunt se omnes episcopi et presbyteri rogantes et dicentes." Und am Schluß, nachdem Gelasius das Urteil gefällt, sind sie es wieder, die durch ihre Akklamationen dem Spruch des Papstes zustimmen.[2]) Im Gegensatz zu den Priestern werden die Diakonen nur zu den Hilfsgeschäften verwendet, wie z. B. ein Diakon Anastasius als Verleser der Bittschriften des Bischofs Misenus erwähnt wird.

Einen ganzen Schritt weiter vorwärts in der Betrachtung der verschiedenen Kategorien der Konzilsteilnehmer der römischen Synode kommen wir durch die Akten der Synoden des Papstes Symmachus (498—514). Anlaß zu diesen Versammlungen gab die zwiespältige Papstwahl des Jahres 498 zwischen Symmachus und Laurentius, die durch das Eingreifen Theoderichs des Großen zugunsten des Symmachus entschieden wurde. Um ähnlichen Vorfällen in Zukunft vorzubeugen, wurde am 1. März 499 eine Synode abgehalten zur Festsetzung neuer Bestimmungen über die Papstwahlen. Allein den Bemühungen der Laurentiuspartei gelang es[3]), Theoderich zum Vorgehen gegen Symmachus zu bewegen; er sandte zunächst den Bischof Petrus von Altino als Untersuchungsrichter nach Rom. Nach dem Scheitern einer um Ostern 501 abgehaltenen Synode veranlaßte der König die Bischöfe zum Zusammentritt einer weiteren Synode am 1. September 501[4]), und, als auch diese

[1]) Mansi l. c. 180. [2]) Mansi l. c. 184.

[3]) Vgl. zur Geschichte der Symmachus-Synoden Hefele a. a. O. 625ff., M. G. Auct. Ant. XII, 416—418; Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I, 141ff.

[4]) Vgl. die Schreiben Theoderichs vom 8. und 27. August, Auct. Ant. l. c. 419ff.

resultatlos bleibt, bestimmt er sie nochmals zur Veranstaltung einer Synode am 23. Oktober, der sogenannten Synodus Palmaris[1]), die dann endlich zum gewünschten Ziele führte. Der König hat also den nachhaltigsten Einfluß auf die Synoden geübt, sich aber doch, wie es seiner ganzen toleranten Tendenz entsprach[2]), jedes direkten Zwanges enthalten, sondern den Bischöfen immer wieder die volle Anerkennung der Freiheit ihres Urteils zugesichert.[3]) Auf der 5. uns bekannten Symmachussynode, 16. November 502, werden u. a. eine Urkunde Odoakers betreffs der königlichen Einwilligung bei den Papstwahlen und Verordnungen über das Kirchengut für ungültig erklärt, und andererseits werden Bestimmungen über den Kirchenbesitz getroffen.

Von diesen fünf Synoden sind uns die Akten der 1., 4. und 5. erhalten.[4]) Über die zwei verunglückten Synoden von Ostern und September 501 erfahren wir teils aus den Synodalprotokollen der anderen, teils aus den drei erwähnten Schreiben des Königs und dem Anagnosticon Theoderichs für die Oktobersynode[5]), teils aus der relatio der Bischöfe über die Septembersynode[6]); weitere Nachrichten geben die Vita Symmachi[7]) und die Verteidigungsschriften des Ennodius für Symmachus.[8]) Alle diese Synoden, sowohl die, deren Akten wir haben, als auch die, über deren Teilnehmer wir nur aus den kürzeren Briefnotizen und den Vergleichen mit den erhaltenen Synoden Schlüsse ziehen können, sind rein italische Bischofssynoden, aber von so zahlreichen und aus den verschiedensten Teilen der Halbinsel kommenden Bischöfen besucht, wie noch bei keiner früheren größeren Synode, wenigstens soweit wir Nachricht davon haben. Hier macht sich doch das italische Einheitsreich unter Theoderich fühlbar, der ja auch auf die Konzilsberufung von 501 ent-

[1]) Vgl. das Schreiben Theoderichs vom 1. Oktober, Auct. Ant. l. c. 424.

[2]) Vgl. Hartmann a. a. O. 141.

[3]) Vgl. Auct. Ant. l. c. 424.

[4]) Mansi VIII, 229 ff. und neuerdings am besten ediert von Mommsen, Auct. Ant. l. c. 393 ff.

[5]) Auct. Ant. l. c. 425. [6]) Auct. Ant. l. c. 422 f.

[7]) M. G. Gest. Pont. Rom. I, 120 ff.

[8]) Libellus pro Synodo, ed. Vogel, Auct. Ant. VII, 48 ff.

scheidenden Einfluß ausgeübt hat. Es zeigt sich dies sehr deutlich bei der Vergleichung der Synoden von 499 einerseits und 501 und 502 andererseits.

Während die Mitglieder der ersteren Synode, nach den Unterschriften 71[1]), zum größten Teil aus Mittelitalien, besonders Latium, Tuscien, Umbrien und den nördlichen Teilen Unteritaliens stammen, von denen hier hauptsächlich Campanien in Betracht kommt — es sind dies die Bischöfe des Gebietes von Capua und Umgebung: Suessa, Teano, Cales, Caudium, von Benevent, Avellino, Alife, Ordona, von Neapel, Sorrent, Pozzuoli, Stabiae, Salerno, Nola, Acerenza, Canusium —, zeigen die zwei Synoden von 501 und 502 außer der starken mittel- und unteritalischen Schicht auch Vertreter der oberitalischen Kirchenprovinzen, was jedenfalls dem Einfluß des in Ravenna hofhaltenden Theoderich zuzuschreiben ist. Das Schreiben des Königs vom 8. August 501 richtet sich an die Bischöfe Laurentius von Mailand, Marcellinus von Aquileja und Petrus von Ravenna als Häupter der Ostersynode von 501. Von Bedeutung ist, daß an dieser Stelle auch der Patriarch von Aquileja genannt wird, den wir in den Listen der 4. Synode nicht mehr finden; jedenfalls war er nur bei der Ostersynode anwesend, denn wäre er auch im September dagewesen, so würde er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als einer der bedeutendsten oberitalischen Bischöfe vor der Abhaltung der Oktobersynode nicht abgereist sein.[2]) Dagegen erscheinen die zwei anderen Bischöfe von Mailand und Ravenna bei der Oktobersynode von 501 und auch bei der von 502 und haben im ersteren Fall noch als norditalienische Bischöfe um sich die von Cremona, Bergamo, Turin, Pavia, Modena,

[1]) So Auct. Ant. l. c. 405ff., während Mansi l. c. 233ff. 72 hat infolge der durch Schreibfehler entstandenen Dublette: Innocentius Forosensis und Innocentius Forosemproniensis.

[2]) Von der Beteiligung speziell der oberitalischen Bischöfe an der Ostersynode 501 erfahren wir durch die Akten der Synodus Palmaris (Auct. Ant. l. c. 426): „Cum ex diversis provinciis ad urbem Romam convenire sacerdotes regia praecepisset auctoritas, ... Liguriae, Aemiliae vel Venetiarum episcopi, quos ad praesentiam principis ipse itineris ductus attraxit, consuluimus regem, qua nos voluisset aetate fractos debilitate corporis invalidos causa congregari."

Bologna, während 502 außer den zwei Erzbischöfen noch die Bischöfe von Vercelli, Turin, Modena und Forum Cornelii vorhanden sind. Beide Male erscheint auch der Bischof von Aosta.

Die Beteiligung von Süditalien ist auch bedeutend reger als 499. Zwar fehlen in beiden Fällen die Bischöfe von Capua und Benevent, dafür ist aber die Teilnahme auch der anderen Teile von Süditalien eine viel größere. Die Bischöfe von Egnazia, Venosa, Trani sind hier auf beiden Synoden; Calabrien ist durch die Bischöfe von Carmiano und Tempsa 501 vertreten. Auch von Sizilien sind Gesandte erschienen: die Bischöfe von Tindaro und des zu Sizilien gerechneten Lipari, 502 sogar auch die von Messina und Syrakus. Auch Sardinien ist 501 durch den Bischof von Torre vertreten. Im ganzen sind uns für die Synodus Palmaris 76 Bischofsunterschriften erhalten[1]), während bei der Synode 502 in der Einleitung nach Mommsen 80 Bischöfe ohne Angabe des Sitzes angeführt sind[2]), während die Unterschriften nur 65 Namen ergeben.

Aber außer den Bischöfen ist auch die Teilnahme und Stellung der Priester, Diakonen und Laien hier in erweitertem Maße zu betrachten. Das durchgreifendste Neue, was diese Symmachussynoden bieten, wodurch sie für die ganze folgende Konzilsentwicklung von grundlegender Bedeutung wurden, liegt in den uns für die Synode von 499 zum erstenmal erhaltenen Unterschriften auch der Priester und sechs Diakonen, von denen die ersteren hier auch das erstemal an bestimmte Kirchen, die sogenannten Titelkirchen, verteilt sind.[3])

Die Zahl der Presbyteri ist nicht genau feststellbar: nach der Teilnehmerliste am Anfang der Akten sind es

[1]) Auct. Ant. l. c. 432ff.; Mansi l. c. 251ff.

[2]) Auct. Ant. l. c. 438ff., nach Mansi l. c. 263 sind es 81; möglich ist, daß der zweimal hintereinander auftauchende Name Vindemius, der bei Mommsen nur einmal erscheint, eine Dublette ist.

[3]) Mansi l. c. 235ff.; Auct. Ant. l. c. 410ff.; vgl. über die Titelkirchen: Hinschius, K. R. I, 309ff.; Sägmüller, Cardinäle S. 3ff.; Duchesne, Le Liber Pontificalis I, 165 not. 5; Duchesne, Les titres presbytéraux et les diaconies, Mélanges d'archéologie et d'histoire VII, 217ff.; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter I^5, 261ff.

74 Namen (ohne Angabe der Titelkirche)[1]), während die Unterschriften nach Mommsen 67, nach Mansi 69 Namen aufweisen, wobei aber bemerkt werden muß, daß nicht alle Namen der zwei Listen miteinander übereinstimmen. Diese Listen mit ihren aus handschriftlichen Verschiedenheiten, Schreibfehlern und Versehen aller Art sich erklärenden Varianten geben jedenfalls das Bild einer etwa 70 Köpfe starken Körperschaft von Priestern, die an jenen tituli, die allein das Recht der Spendung des Tauf- und Bußsakraments hatten, tätig waren. Für die Oktobersynode 501 fehlen die Priester in Teilnehmerlisten und Unterschriften, während bei der 3. Synode in den Teilnehmerlisten 37 Priester[2]) und vier Diakonen genannt werden, die auch unterschrieben haben müssen.[3])

Die Errichtung der tituli, die nach der ersten halbwegs sicheren Nachricht des Liber pontificalis[4]) dem Papst Marcellus (308—309) zugeschrieben wird, ist sicher jedenfalls in die Zeit des 4. Jahrhunderts zu setzen; ihre Zahl, die nach den sonstigen Nachrichten aus jener Zeit auf 25 zu setzen wäre, läßt sich nach den Akten der Symmachussynode nicht genau feststellen, da von fünf tituli nichts weiter bekannt ist, und wir nicht sagen können, ob es sich in der Tat um fünf verschiedene Kirchen handelt, oder ob, was sehr häufig der Fall war, ein und dieselbe oft mit verschiedenen Namen bezeichnet wurde.[5])

Während später zwischen den ersten Priestern der tituli, die den Dienst an den vier Patriarchalkirchen zu versehen hatten, und den übrigen Priestern dieser Kirchen ein scharfer Unterschied gemacht wird, indem nur die ersteren den Kardinalpriestern zugezählt werden und als solche Synodalprotokolle unterzeichnen, unterschreiben hier noch mehrere Priester eines Titels. Nur bei drei Titeln, S. Matthei, Romani und Priscae, unterzeichnet nur ein Priester, was wahr-

[1]) Auct. Ant. l. c. 441ff. [2]) Mansi l. c. 263f. gibt 35.

[3]) Vgl. die Notiz am Schluß der Bischofsunterschriften (Auct. Ant. l. c. 455): „Item subscriptio presbyterorum."

[4]) Gest. Pont. Rom. I, 43.

[5]) Es sind dies die tituli Aemilianae, Crescentianae, Nicomedis, Romani, Tigridae.

scheinlich damit zusammenhängt, daß jene Titel noch nicht über mehr Geistlichkeit verfügten.[1]) In der Mehrzahl der Unterschriften sind zwei oder gar drei Priester die Regel[2]), ja nach der Liste von Mansi kommen sogar vier und fünf Priester vor. Die subskribierenden Diakonen sind die sieben diaconi regionarii, die an der Spitze der Armenpflege der sieben kirchlichen Regionen Roms standen[3]), und die uns mit Anspruch auf große Wahrscheinlichkeit nach den Angaben des Liber Pontificalis[4]) bereits für das 3. Jahrhundert bezeugt sind. Diese Unterschriften, die sie als Mitglieder, wenn auch jedenfalls noch niedrigerer Art, der italischen Bischofssynode kennzeichnen, sind der wichtigste Schritt zur Aufnahme eines neuen Elements in die römische Synode.

Über die Tätigkeit dieser Synodalmitglieder sind wir durch die Synodalakten besonders der Synoden von 499 und 502 unterrichtet. Als die eigentlichen Sprecher, soweit wir es wenigstens an der Hand der Akten feststellen können, erscheinen der Papst und die Bischöfe; bei Akklamationen und Abstimmungen wird entweder von den Bischöfen und Priestern oder allgemein von der „universa vel sancta synodos" gesprochen (das letztere ist immer bei den Akten von 502 der Fall). Die nähere Bezeichnung „universa synhodus surgens acclamavit"[5]) ließe wohl darauf schließen, daß damit, auch in den Fällen, wo nur universa synodus oder der-

[1]) Duchesne, Les titres S. 229, weist auch auf die Möglichkeit hin, daß einer der Titel auch unter einem der anderen Namen in der Liste vertreten sein könnte. So kommt z. B. noch ein 6. Titel, S. Damasi, in dieser Form nur einmal vor. Da aber der volle Name „S. Laurentii in Damaso" lautete, und weitere Priester S. Laurentii genannt sind, ist es möglich, daß beide oder wenigstens einer noch zu S. Laurentii in Damaso gehörte. Volle Sicherheit ist nicht möglich, da es daneben noch die Titelkirche S. Laurentii in Lucina gibt.

[2]) Je dreizehnmal nach der Liste bei Mommsen, die ich als die weitaus bessere dieser Zählung zugrunde lege; daß bei Mansi zwölfmal zwei Priester, siebenmal drei, ja sogar dreimal vier und einmal fünf Priester eines Titels angeführt werden, beruht auf der vielfach korrupten und abweichenden Zuordnung der Priester- und Kirchennamen.

[3]) Duchesne a. a. O. 236ff.; Sägmüller a. a. O. 9ff.

[4]) Gest. Pont. Rom. I, 27; Hinschius, K. R. I, 312; Sägmüller a. a. O. 9.

[5]) z. B. in den Akten der Synode von 499, Auct. Ant. l. c. 405.

gleichen steht, nur die residentes episcopi et presbyteri gemeint sind, und nicht auch die Diakonen, für die das „surgentes", da sie überhaupt stehen, nicht paßt.

Von den Diakonen ist weniger über ihre Tätigkeit bekannt. Die Akten von 499 erwähnen[1]), daß der Archidiakon Fulgentius die Versammlung mit einigen einleitenden Worten eröffnete, also ein ähnlicher Vorgang wie auch bei den großen morgenländischen Konzilien. Daneben wird der Diakon Hormisdas in der Synode 502 genannt, der die vorhin erwähnte Bestimmung Odoakers verlas, und der nach der Teilnehmerliste von 502[2]) zu den Regionardiakonen gehörte. Diese wurden also damals zu solchen Hilfsdiensten noch verwendet; daneben wird in dieser Stellung hier zum erstenmal ein Notar der römischen Kirche genannt, der die Konzilsbeschlüsse von 499 verliest.[3])

Zum Schluß noch ein Wort über die Teilnehmer der weltlichen Macht, von denen wir Näheres nur für die Synode von 501 wissen, bei deren Zustandekommen Theoderich stark mitgewirkt hatte. Bei der Unfähigkeit der Ostersynode, zu einem Resultat zu kommen, sah sich der König veranlaßt, nicht nur eine neue Synode zusammentreten zu lassen, sondern auch Vertreter seiner Person zu senden[4]), die majores domus Gudila und Bedeulf und den comes Arigern, die, ähnlich wie die weltlichen Beamten der ökumenischen Konzilien, hauptsächlich für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatten.[5]) Einer der drei Gesandten, der comes Arigern, ist nach dem Bericht der Bischöfe an den König[6]) zusammen mit mehreren Bischöfen, freilich vergeblich, bemüht gewesen, Symmachus zum nochmaligen Erscheinen vor der Septembersynode zu bewegen. Über irgendein sonstiges Eingreifen in die Verhandlung jedoch schweigen sich die Akten völlig aus.

[1]) Auct. Ant. l. c. 402. [2]) Auct. Ant. l. c. 443.

[3]) Auct. Ant. l. c. 403: „Cumque surrexissent (episcopi et presbyteri) et paulo post iterum consedissent, Aemilianus notarius synhodi decreta vulgavit."

[4]) Praeceptio regis vom 27. August, Auct. Ant. l. c. 422.

[5]) Vgl. z. B. das Anagnostikon des Königs zur Synodus Palmaris (Auct. Ant. l. c. 425), das ihnen insbesondere den Schutz des Symmachus übertrug. [6]) Auct. Ant. l. c. 423.

Nicht unbeteiligt als weltliches Element an den Konzilsverhandlungen wird auch der römische Senat, oder wenigstens ein Teil seiner Mitglieder, gewesen sein, besonders wahrscheinlich ein Festus und Probinus, die nach dem Bericht der Vita Symmachi[1]) zu den Haupthetzern gegen Symmachus gehörten, deren Einfluß mit am meisten der scharfe Konflikt in Rom und das Eingreifen des Königs zuzuschreiben ist. Wahrscheinlich auf eine Szene der Ostersynode ist der Passus eines laurentiusfreundlichen Fragments einer Symmachusvita[2]) zu beziehen: „Et post s. festivitatem (scil. Pascha) synodus in urbem Romam pro voluntate senatus et cleri iubente rege de eius (Symmachi) excessibus iudicatura convenit. Atque id agitur a nonnullis episcopis et senatoribus tantum Symmachus ne audientiae subderetur, hoc palam pro eius defensione clamantibus."

Zu erwähnen ist schließlich noch die Stellung des Visitators, Bischofs Petrus von Altino, den Theoderich zur Ostersynode als Untersuchungsrichter nach Rom gesandt hatte[3]); da er aber weiterhin nirgends mehr genannt ist, wird er wohl an den späteren Synoden nicht mehr teilgenommen haben. Die Notiz der Symmachusvita[4]), daß er in einer Synode von 115 Bischöfen verurteilt worden sei, paßt weder der Zahl noch dem Inhalte nach auf eine der uns erhaltenen Synoden. Da er aber 506 unleugbar verurteilt war[5]), so müssen wir, falls wir nicht eine Lückenhaftigkeit des uns bekannten Synodalprotokolls annehmen wollen, an eine nach 502 abgehaltene, uns aber verloren gegangene Synode denken. Uns sind allerdings für 503 und 504 Synodalakten bekannt, die Hefele[6]) als echt hinnimmt, während sie sich als Pseudoisidorisches Machwerk herausgestellt haben[7]), deren riesige, über 200 Bischöfe aufzählende Listen ein wüstes Konglomerat von Teilnehmern der drei echten Synoden und der früherer morgenländischer Konzilien, fast ausschließlich des von Chalcedon, 451, bilden.

[1]) Gest. Pont. Rom. I, 121.
[2]) Fragmentum Laurentianum, ed. Duchesne, Lib. Pont. I, 45.
[3]) Vita Sym., Gest. Pont. Rom. I, 121; fragment. Laurent. l. c. 45.
[4]) Gest. Pont. Rom. I, 121. [5]) Hefele a. a. O. 648.
[6]) a. a. O. 645ff. [7]) Hinschius, Ps. Is. CV und 675ff.

Im ganzen betrachtet, ergibt sich die römische Synode zur Zeit Theoderichs als eine Synode von Bischöfen Gesamtitaliens, bei der auch die römischen Titelpriester und Regionardiakonen eine, wenn auch nur untergeordnete Stellung einnehmen, und in der auch Laien infolge des starken Königtums des Theoderich den ihrem Laiencharakter entsprechenden Platz gefunden haben.

Ein ganz anderes Bild gewährt die römische Synode 30 Jahre später unter Bonifaz II. (530—532). Wir lernen hier ein interessantes Beispiel der *σύνοδος ἐνδημοῦσα* kennen in der dritten der unter diesem Papst abgehaltenen Synoden, von der uns ein Aktenfragment der ersten und zweiten Sitzung erhalten ist.[1]) Diese fand am 7. Dezember 531 statt in Angelegenheit des Streites des Metropoliten Stephan um das Erzbistum Larissa, der sich mit einer Appellation zur Bestätigung seiner Wahl nach Rom gewandt hatte.[2]) Die Zusammensetzung dieser Synode ist folgende: Die Bischöfe Sabinus von Canusium, Carosus von Centumcellae, Felix von Nomentum (Mentana) und Abundantius von Demetrias in Thessalien, ein Suffragan von Larissa, 39 (bzw. 41 bei der zweiten Sitzung) Priester, ohne Angabe der Titelkirchen, und vier Diakonen.[3])

Über den Gang der Verhandlung und die Tätigkeit der einzelnen Ordines dieser Synode erfahren wir leider so gut wie nichts, da das Fragment zum größten Teil nur die in der Synode verlesenen Schriftstücke zum Beweise von Stephans Rechtstitel enthält. Das eine aber ersehen wir klar: die Bischöfe und Priester sind, wie bei den Symmachussynoden, die residentes; die Aufgabe des Archidiakons ist es, die Personen, die als Zeugen und Sachwalter Einlaß begehren, anzumelden, also ganz so wie es auch auf den allgemeinen Konzilien des Ostens zuging. Wichtig ist, daß der Bischof Theodosius von Echinus in Thessalien, ein anderer Suffragan des Metropoliten von Larissa, der als dessen Sachwalter hergekommen ist, deshalb lediglich als Partei und nicht als Synodalmitglied angesehen wird. Er darf erst nach Erlaub-

[1]) Mansi l. c. 739ff. [2]) Hefele a. a. O. 746f.
[3]) Mansi l. c. 739f. und 747.

nis und vorheriger Anmeldung erscheinen und wird aller Wahrscheinlichkeit nach wohl bis zum Schlusse so behandelt worden sein im Unterschied zu dem als reguläres Mitglied erschienenen und aufgenommenen Bischof von Demetrias.

Das Verlesen der Aktenstücke ist hier gänzlich von den Diakonen auf die Notare übergegangen, eine Erscheinung, der wir später noch öfters begegnen werden, und die für die veränderte Stellung der Diakonen vom bloßen Hilfspersonal zu Zuhörern der Synode spricht.

Von den zwei anderen Synoden unter Papst Bonifaz II. wissen wir nur aus dem Liber Pontificalis[1]), daß sie sich mit Papstwahlfragen beschäftigten. In der ersten setzte sich der Papst, gegen die Kanonen, bereits einen Nachfolger, eine Bestimmung, die er in der zweiten, wahrscheinlich kurz darauf abgehaltenen Synode kassierte. Als Teilnehmer bezeichnet der Liber Pontificalis einfach die sacerdotes, worunter Hefele[2]) die suburbikaren Bischöfe vermutet. Das Thema dieser Synoden, die Papstwahlfrage, läßt allerdings auf eine ziemlich ausschließliche Beteiligung der daran interessierten Kreise, der suburbikaren Bischöfe, des römischen Klerus und auch der römischen Laienwelt schließen, wie dies der Bericht des Liber Pontificalis über die zweite Synode zeigt[3]): „Ante confessionem b. apostuli Petri ipsum constitutum praesentia omnium sacerdotum et cleri et senatus incendio consumpsit.“ Die Nennung des Senats, als Verkörperung des wichtigsten Bestandteiles der Laien bei der Papstwahl, läßt darauf schließen, daß er auch bei der eigentlichen Konzilsverhandlung, an die sich die Verbrennung des Aktenstückes anschloß, zugegen war.

Die Betrachtung der letzten Synoden hat uns schon in die Zeit der Regierung der Nachfolger Theoderichs des Großen geführt; mit diesen hört unsere Kenntnis der römischen Synode bis gegen Ende des Jahrhunderts auf. Der Grund hierfür mag bis zu einem gewissen Grad in der Lückenhaftigkeit, ja dem völligen Versagen unserer Überlieferung liegen, die durch ihre Dürftigkeit gerade diese Periode des völligen Verfalls und der gänzlichen Zerrüttung

[1]) Gest. Pont. Rom. I, 139. [2]) a. a. O. 743f. [3]) l. c. 139.

Italiens oft in tiefes Dunkel gehüllt hat. Mit noch mehr Recht aber, glaube ich, dürfen wir die Ursache des völligen Mangels jeder Nachricht in den Folgen der politischen Ereignisse jener Zeit suchen.

Mit den 535[1]) offen ausbrechenden Feindseligkeiten zwischen dem Ostgotenreich und Byzanz begann für Italien eine zwanzigjährige, erbitterte Kriegsperiode, in deren Mittelpunkt der Kampf um Rom stand. Drei Päpste gerieten nacheinander in byzantinische Gewalt, Agapet, der 535/6 genötigt wurde, in politischer Mission nach Konstantinopel zu gehen, und dort starb, Silverius, der 537 von Belisar kurzweg abgesetzt und in die Verbannung geschickt wurde, und Vigilius, der 544 gezwungen nach Byzanz gehen mußte und sich dort ein Jahrzehnt in Haft befand. Dies war wahrlich keine Zeit, geeignet zur Abhaltung von Synoden unter des Papstes Oberhoheit; nicht nur die italische Synode wie zur Zeit Theoderichs des Großen, sondern auch die kleinere *σύνοδος ἐνδημοῦσα* war durch die Verhältnisse so gut wie unmöglich gemacht.

Aber damit war des Übels noch nicht genug: die Folgen des Dreikapitelstreites[2]) ließen in Italien selbst Aquileja, und anfangs auch Mailand, zu Rom in Gegensatz treten, wodurch die kirchliche Einheit Italiens auf das empfindlichste gestört wurde; und dann, als sich Italien unter der Verwaltung des Narses auch nur halbwegs zu beruhigen schien, kam 568 der Einfall der Langobarden, die 30 Jahre lang Rom und ganz Italien durch ihre Vorstöße nicht zur Ruhe kommen ließen und Rom ständig mit Belagerung bedrohten. Es ist gar nicht denkbar, daß jene drangvolle Zeit, die uns in den Briefen und Predigten Gregors des Großen deutlich vor Augen tritt, Raum für irgendwelche größeren Synodalveranstaltungen des Papstes gegeben hätte; kleinere Versammlungen der nächstbenachbarten Bischöfe mögen immerhin, soweit die Verhältnisse es gestatteten, abgehalten worden sein, aber keine Spur davon ist uns erhalten. Erst mit dem Papste, dessen Hauptverdienst es ist, die drohendste

[1]) Vgl. Hartmann a. a. O. 248ff.; Gregorovius a. a. O. 355.
[2]) Vgl. Hartmann a. a. O. 398ff.; II, 1, 166ff.

Langobardengefahr gebannt [1]) und die kirchlichen und sozialen Verhältnisse Italiens, soweit es in seiner Macht lag, gehoben zu haben, mit Gregor dem Großen, setzen wieder Nachrichten über römische Synoden ein.

Die einzige Synode der Periode Gregors, über deren Zusammensetzung wir genauer Bescheid wissen, ist die vom 5. Juli 595[2]); es ist ein bedeutend zusammengeschmolzener Kreis, nur 23 Bischöfe, die fast durchweg aus der nächsten Umgebung Roms stammen, wie die von Porto, Albano, Palestrina, Velletri, Nepi, Nomentum, Anagni, Narni, Tivoli, aus deren Mitte sich die Kardinalbischöfe entwickelten.[3]) Aus Süditalien kommen nur drei, die Bischöfe von Neapel, von Sorrent und Taormina auf Sizilien, während der einzige Vertreter von Oberitalien, der Erzbischof Marinianus von Ravenna, erst in diesen Tagen von Gregor zum Erzbischof geweiht worden war und allem Anschein nach aus den Kreisen der römischen Geistlichkeit stammte.[4]) Neben den Unterschriften der 23 Bischöfe sind uns noch die von 35 Priestern erhalten, die sich auf 24 Titel verteilen. Interessant ist zu beobachten, wie sich die Art des Unterschreibens geändert hat: daß drei Priester eines Titels unterzeichnen, kommt nur noch einmal vor, beim titulus S. Marcelli; in neun Fällen finden sich noch zwei Priester eines Titels, aber bereits vierzehnmal unterschreibt nur mehr der erste Priester der Titelkirche.[5]) Die Diakonsunterschriften fehlen, sei es, daß es sich um ein bloßes Versagen der Handschrift, die die Diakonssubskriptionen wegließ, handelt, oder aber, daß das Subskriptionsrecht der Diakonen noch nicht so fest eingebürgert war, als daß man bei der Zulassung der

[1]) Vgl. Hartmann a. a. O. 111 ff.: Herbst 598 war der Abschluß des 1. Waffenstillstandes zwischen den Langobarden und Byzanz.

[2]) Die Konzilsakten sind erhalten im Register Gregors des Großen, M. G. Epp. I, 362 ff.

[3]) Vgl. Saegmüller, Cardinäle S. 13 f.

[4]) Registrum V, 51, Epp. I, 351 sagt Gregor, der dem Scholastikus Andreas von Ravenna von der Konsekration Marinians Nachricht gibt, von diesem: „Quem diu mecum didicere in monasterio conversatum"; vgl. Hartmann a. a. O. 166.

[5]) Gregorovius a. a. O. 272 f. zählt fälschlich 23 Titel, da er den titulus S. Clementis wegließ.

Diakonen zur Subskription nicht nach Gutdünken hätte verfahren können.

Abgesehen von der Erwähnung einer Synode April 596 im Register Gregors[1]), bei der Gregor nur der Bischöfe gedenkt, wissen wir über Gregors Synoden selbst nichts; dagegen ist von Bedeutung seine Verordnung, die, indem sie die zu seinem dies natalis sich versammelnde Synode — zum wenigsten für die Dauer seines Pontifikats — auf den Apostelteg (29. Juni) verschob[2]), die Entwicklung des Teilnehmerkreises durch die Bestimmung beeinflußte, daß die Bischöfe Siziliens wegen der weiten Reise nur alle fünf, statt wie bisher alle drei Jahre zur römischen Synode zu erscheinen brauchten.[3]) Dies Schreiben zeigt uns auch, daß zwischen Leo und Gregor die Teilnahme der Sizilier von einer jährlichen auf eine dreijährige herabgemindert sein mußte. Obwohl Sizilien damals noch, wie ein Einblick in Gregors Register zeigt, in engem Zusammenhang mit Rom stand[4]), beweist doch dieses Schreiben, wie auch ein anderes aus Gregors erstem Pontifikatsjahr[5]), daß das Erscheinen der sizilischen Bischöfe viel zu wünschen übrigließ. Gregors Erlaß bedeutet also hier eine entschiedene Einschränkung des Teilnehmerkreises der römischen Metropolitansynoden.

Nach Gregors Tod, als sich die Verhältnisse Roms bereits einigermaßen gebessert hatten, hören wir auch wieder mehr von römischen Synoden. Von Bonifaz III. berichtet der Liber Pontificalis[6]): „Hic fecit constitutum in ecclesia b. Petri, in quo sederunt episcopi LXXII, presbiteri Romani XXXIII, diaconi et clerus omnis“ zur Abschaffung der Wahlumtriebe zu Lebzeiten eines Papstes oder Bischofs, und von einer wahrscheinlich ähnlich gearteten Versammlung unter Bonifaz IV., 610, die außer italischen Bischöfen zum erstenmal auch einen Vertreter des jüngsten christlichen Landes,

---

[1]) Reg. VII, 42 p. 490.

[2]) Jaffé-Ewald, Regesta Pontif. Rom. 1102; Reg. I, 39a p. 52ff., 16. März 591.

[3]) I.-E. 1465; Reg. VII, 19 p. 462.

[4]) Vgl. Sentis, Die Monarchia Sicula S. 8ff.; Hartmann a. a. O. 162.

[5]) I.-E. 1139; Reg. I, 70 p. 89ff., August 591.

[6]) Gest. Pont. Rom. I, 164.

Englands, umfaßte, erfahren wir durch Beda Venerabilis[1]): „His temporibus venit Melitus Lundoniae episcopus Romam de necessariis ecclesiae Anglorum cum apostolico papa Bonifacio tractaturus. Et cum idem Papa reverentissimus cogeret synodum episcoporum Italiae de vita monachorum et quiete ordinaturus, et ipse Mellitus inter eos adsedit anno VIII. imperii Focatis principis, ind. XIII, tertio die calendarum Martiarum."

c) Die Generalsynoden des Abendlandes im 7. Jahrhundert.

Während bei all den bisher genannten Konzilien die tätige Teilnahme des Presbyteriums nachweisbar oder doch wenigstens wahrscheinlich ist, lernen wir durch die Betrachtung der Hauptsynoden des 7. Jahrhunderts eine andere Gattung der römischen Synode kennen; es sind dies die zwei großen Synoden von 649 und 680 gegen den Monotheletismus, die erstere unter Martin I. gegen den 648 erlassenen Typus des Kaisers Konstantius II. gerichtet, die letztere die abendländische Vorbereitungssynode auf das 6. allgemeine Konzil. Beide behandeln eine Frage, die nicht nur Rom und Italien, sondern das ganze Abendland anging, die Stellungnahme gegen diese neueste, in dem zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts entstandene Irrlehre, der, wie der Typus von 648 zeigt, auch von kaiserlicher Seite Vorschub geleistet wurde. Daher ist es zu verstehen, daß nicht nur der italienische Teilnehmerkreis beträchtlich vermehrt wurde, sondern daß auch außeritalische Bischöfe erschienen, und das ganze Abendland in die Frage hineingezogen wurde. Hinschius[2]) hat diese Konzilien daher mit Recht als Generalkonzilien des Abendlandes bezeichnet, nicht weil auch nur annähernd der gesamte Okzident auf ihnen vertreten war, sondern weil in der Tat das ganze Abendland an der Lösung der Monotheletenfrage interessiert und von den päpstlichen Bestrebungen unterrichtet worden war, und die Akten dieser beiden

[1]) Historia ecclesiastica gentis Anglorum lib. II. c. 4, ed. Plummer I, 88.

[2]) K. R. III, 515.

Konzilien in Wahrheit das Glaubensbekenntnis des Okzidents darstellen.

Diese Synoden mit den früher behandelten, Gesamtitalien umfassenden Synoden auf eine Stufe zu stellen oder sie nur als deren Erweiterung zu betrachten, verbieten nicht nur die Teilnehmerlisten und die überragende Bedeutung dieser Synoden, sondern vor allem die entschieden andere Stellung der Konzilsteilnehmer gegenüber den sonstigen römischen Synoden der zwei letzten Jahrhunderte. Durch ihre Bedeutung als abendländische Generalkonzilien stehen sie auf einer Stufe mit den bereits vorher erwähnten Konzilien von Arles 314 und Rom 382; aber während wir das Recht dieser beiden Konzilien infolge des spärlichen Materials so gut wie gar nicht feststellen und nur so viel sagen können, daß Arles wahrscheinlich frühere Provinzialkonzilien als Vorbild hatte, wie dies die Nennung der niederen Kleriker in den Listen zeigt, während das römische Konzil wahrscheinlich schon unter dem Einfluß des reinen Bischofskonzils von Nicäa gestanden haben dürfte, können wir hier zum erstenmal über die rechtliche Stellung der Mitglieder, diesem dritten und wichtigsten der vorhin angeführten Punkte, einiges, leider auch nur zu Allgemeines sagen. Beide Konzilien sind den großen Bischofskonzilien des Morgenlandes ähnlich durch die den sonstigen römischen Synoden der zwei letzten Jahrhunderte gänzlich fremd gewordene alleinige Betonung der Bischöfe als Konzilsteilnehmer.

Von der Synode 649 sind umfängliche Akten, im Stil und der Genauigkeit der einzelnen Dinge, die sie bringen, ganz denen der ökumenischen Konzilien angepaßt[1]), auf uns gekommen, während wir von der noch größeren Synode von 680 nur zwei in den Konstantinopler Akten enthaltene Schreiben besitzen, einen Brief des Papstes Agatho, der, hauptsächlich der Darlegung der Lehre von den zwei Willen gewidmet, nur im Eingang die römische Synode und ihre Vertreter nennt, und zweitens ein Schreiben des Papstes und des Konzils mit den Unterschriften Agathos und der 125 versammelten Bischöfe, das uns über die Auffassung der Teilnehmer von der Bedeutung der Synode nicht im Zweifel läßt.

[1]) Mansi X, 863—1170.

In keinem dieser Aktenstücke wird der Teilnahme der Titelpriester oder der Regionsdiakonen gedacht[1]), die doch sonst das Kennzeichen der römischen Synoden seit fast 200 Jahren waren. Sie fehlen in den Unterschriften, sowohl des Synodalschreibens von 680 wie auch der Akten von 649; mit keiner Silbe wird ihrer, wie sonst, auch nur in der Einleitung der Konzilsakten Erwähnung getan; die für die römische Synode typisch gewordene Einleitungsformel: „praesidente sancto ac beatissimo papa ..... una cum episcopis ..... residentibus etiam presbyteris ..... adstantibus quoque diaconibus" hat einer etwas anders formulierten weichen müssen, die nur zur Aufzählung der Bischöfe dient.[2]) Auch sonst werden die Priester und Diakonen in den Akten nicht erwähnt. Nur die Bischöfe werden als redend und handelnd neben dem Papst eingeführt; so z. B. der Bischof von Cesena und der Priester Deusdedit, die beiden Vertreter des Erzbischofs von Ravenna, in der zweiten Sitzung[3]), der Bischof von Tempsa[4]), der Bischof von Neapel[5]), der Patriarch von Aquileja-Grado[6]), der Erzbischof Deusdedit von Cagliari[7]) usw.; im ganzen treten aber die einzelnen Persönlichkeiten, abgesehen von dem Papst, wenig hervor; bei Antworten, Reden und Beschlüssen ist fast immer nur von „sancta synodus", einige Male, wie

---

[1]) Nur der Liber Pontificalis führt für das Konzil von 649 (Gest. Pont. Rom. I, 182) als Teilnehmer 105 Bischöfe an und gedenkt auch der Priester und Diakonen („Residentibus episcopis, presbyteris adstantibus diaconibus"). Da diese Stelle aber doch nur jedenfalls alle überhaupt Anwesenden zu nennen beabsichtigt, ohne über deren Funktionen etwas sagen zu wollen und sich dabei der von alters her üblichen Formel bedient, kann sie neben den auf die Einzelheiten eingehenden Akten, die doch die beste und vor allem absolut gleichzeitige Quelle sind, als Gegenbeweis nicht in Betracht kommen. Sie zeigt uns nur, daß die Vertreter der römischen Geistlichkeit überhaupt anwesend waren.

[2]) Vgl. Mansi l. c. 863, Einleit. d. 1. Sitzung, l. c. 890, Einl. d. 2. Sitzung, l. c. 954, Einl. d. 3. Sitzung, l. c. 1007, Einl. d. 4. Sitzung, l. c. 1066, Einl. d. 5. Sitzung.

[3]) Mansi l. c. 918, 2. Sitzung.

[4]) Mansi l. c. 958, 3. Sitzung.

[5]) Mansi l. c. 1067, 5. Sitzung.

[6]) Mansi l. c. 1130, 5. Sitzung.

[7]) Mansi l. c. 1138, 5. Sitzung.

z. B. in der dritten Sitzung[1]), von den „universi sanctissimi episcopi" im Gegensatz zum Papst die Rede.

Jene gewissen Hilfsdienste, die früher zur Aufgabe der Diakonen gehörten, sind gänzlich auf die päpstlichen Beamten, besonders den Primicerius notariorum und die Notarii regionarii, übergegangen. So spricht in der ersten Sitzung[2]) der Primicerius Theophylakt die Eröffnungsworte, er kündigt diejenigen an, die vor die Synode vorgelassen zu werden wünschen, wie den Bischof Stephan von Dor[3]), oder die griechischen Äbte und Priester.[4]) Er ist die leitende Persönlichkeit, die das Material vorbereitet, die vorhandenen Kirchenväterbelege gegen die Irrlehre aus dem Archiv herbeischaffen und der Synode zur Prüfung vorlegen läßt; als Lektoren fungieren die Notare, vier an der Zahl, die in den Akten genannt werden. Dieses Amt versehen also die Diakonen nicht mehr.

Die Frage, wie die Stellung der römischen Priester und Diakonen war, ergibt aus all dem Gesagten nur negative Antworten. Ihre Stellung auf den Synoden muß also eine ganz passive, auf das Zugegensein und Zuhören beschränkte, gewesen sein. Daß sie aber anwesend waren, nicht nur sie, sondern auch andere Kleriker und Mönche in weitem Umfang, das beweist für das Konzil von 649 der Brief des Papstes an den Bischof Johann von Philadelphia[5]), in dem er ihm unter anderem das Synodalprotokoll[6]) schickt „per presbyterum et apocrisiarium nostrum abbatem Theodorum et monachos sancti Theodosii religiosissimae mansionis Ioannem, Stephanum, Leontium, qui huiuscemodi nostrae ap. synodo interfuerunt et per gratiam Dei ipso visu didicerunt quae insecuta sunt omnia et canonice definita". Wenn diese Mönche anwesend waren, wieviel mehr die Priester und Dia-

---

[1]) Mansi l. c. 958.

[2]) Mansi l. c. 867ff. Vgl. Breßlau, Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien I[2], 194f.

[3]) Mansi l. c. 891. [4]) Mansi l. c. 903.

[5]) I.-E. 2064; Mansi l. c. 806ff.; der Brief muß kurz nach Beendigung des Konzils, das vom 5. bis 31. Oktober 649 stattfand, geschrieben sein.

[6]) Mansi l. c. 811ff.

konen der römischen Kirche. Abgesehen davon ist diese Stelle wichtig als erste Erwähnung der Anwesenheit von Klosterangehörigen auf römischen Synoden, zumal einer solchen.

Die Überreste von 680 vollenden durch ihr vollständiges Schweigen und durch ihr alleiniges, stetiges Hervorheben der bischöflichen Vertretung des Abendlandes den Beweis, daß nur die Bischöfe in diesen abendländischen Generalkonzilien als eigentliche Teilnehmer betrachtet wurden.

Nachdem ich so die Verschiedenheit dieser Synoden von den sonstigen durch die Darlegung der Verschiedenartigkeit ihrer Teilnehmer zu zeigen versucht habe, muß ich nun auf die Verschiedenheit der daran interessierten Kreise und der Teilnehmer selbst eingehen. Daß ein geschlossenes Vorgehen des Abendlandes gegenüber dem Monotheletismus von hervorragender Bedeutung sein mußte, bedarf keines weiteren Beweises; die Frage ist nur, ob und inwieweit das Abendland in die Angelegenheit hineingezogen worden war.

680 ist der Fall verhältnismäßig einfach, weil wirklich eine lebhafte Beteiligung des Okzidents nachweisbar ist.[1]) Nachdem Kaiser Konstantin Pogonatos durch sein Schreiben vom 12. August 678 an Papst Donus die Anregung zu einem Ausgleich des Morgen- und Abendlandes gegeben hatte[2]), war die Idee von Donus' Nachfolger Agatho ausgeführt worden; über die Absichten dieses Konzils spricht sich das Synodalschreiben der Bischöfe[3]) klar aus. Sie entschuldigen sich darin wegen der verzögerten Absendung ihrer Deputierten aus zwei Gründen[4]), „primum quidem, quod numerosa multitudo nostrorum usque ad oceani regiones extenditur, cuius itineris longinquitas in multi temporis cursum protelatur. Sperabamus deinde de Britannia Theodorum confamulum atque coepiscopum nostrum, magnae insulae Britanniae archiepiscopum et philosophum, cum aliis qui ibidem usque hactenus demorantur, exinde ad nostram humilitatem coniungere, atque diversos huius concilii episcopos in diversis regionibus constitutos, ut a generalitate totius concilii servilis nostra suggestio fieret, ne si tantum pars, quod age-

[1]) Vgl. Hefele III, 249ff. [2]) Vgl. Mansi XI, 195ff.
[3]) Mansi l. c. 286ff. [4]) Mansi l. c. 294.

batur, cognosceret, partem lateret: et maxime, quia in medio gentium, tam Longobardorum quamque Sclavorum, necnon Francorum, Gallorum et Gothorum atque Britannorum, plurimi confamulorum nostrorum esse noscuntur, qui et de hoc curiose satagere non desistunt, ut cognoscant, quid in causa apostolicae fidei peragatur." Die Stelle spricht deutlich genug für sich selbst; um auf eine so starke Beteiligung des außeritalischen Westens rechnen zu können, mußte man notwendig vorher alle von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt, sie zum Konzil geladen[1]), oder doch wenigstens die Darlegung ihres Glaubensbekenntnisses gefordert haben. Dies wird noch bekräftigt durch die Nachricht von zwei Metropolitansynoden des Abendlandes gegen den Monotheletismus, die eine zu Mailand unter Erzbischof Mansuetus[2]), deren Synodalschreiben an Kaiser Konstantin erhalten ist, und eine zweite zu Heathfield, vom Erzbischof Theodor von Canterbury, abgehalten XV. Kal. Okt. 680, von der wir durch Beda Venerabilis erfahren.[3]) Sich selbst bezeichnet die römische Synode von 680 in dem Synodalschreiben[4]) als „exigui ecclesiarum praesules, vestri Christiani imperii famuli, in septentrionalibus vel occiduis partibus constituti", und ganz feierlich sprechen sie von sich[5]) bei Ankündigung der Synodaldeputierten: „Personas autem de nostrae humilitatis ordine praevidimus dirigere ad vestrae a Deo protegendae fortitudinis vestigia, quae omnium nostrum, id est universorum per septentrionales vel occiduas regiones episcoporum suggestionem ..... offerre debeant." Deutlicher sich selbst als Vertreter des gesamten Abendlandes erklären konnten sie wahrlich nicht.

Schwieriger und undurchsichtiger liegen die Verhältnisse bei der Synode von 649. Zwischen Juni und Juli 649 war Martin I. gewählt und geweiht worden; vom 5. bis

---

[1]) Wie wir es z. B. für den Erzbischof von Ravenna wissen aus Agnellus' Liber Pontificalis ecclesiae Ravennatis c. 124, M. G. SS. Rer. Langobard. 359; I.-E. 2107.

[2]) Mansi l. c. 203ff.; Hefele a. a. O. 252; die Abhaltungszeit steht nicht genau fest.

[3]) Hist. eccl. lib. IV. c. 15, l. c. 238ff.

[4]) Mansi l. c. 286. [5]) Mansi l. c. 294.

31. Oktober fand die Synode statt. Aus der Zwischenzeit ist uns kein Brief, keine Notiz erhalten, die uns über die Vorbereitungen zur Synode aufklärten.[1]) Daß aber trotzdem mit dieser Synode eine allgemeine abendländische Kirchenversammlung geplant war, zeigt nicht nur die auf einer Durchschnittssynode Roms des 7. Jahrhunderts höchst unwahrscheinliche Anwesenheit dreier afrikanischer Bischöfe und des Bischofs Stephan von Dor (zum Patriarchalgebiet Jerusalem gehörig), sondern auch Martins eigener Ausspruch in einem Schreiben an Bischof Amadäus von Utrecht[2]): „Necesse habuimus ..... coetum generalem fratrum et coepiscoporum nostrorum in hac Romana civitate congregare." Außerdem bittet er ihn, nach Annahme der übersandten Konzilsakten eine Synode abzuhalten und sich beim König Siegebert zu verwenden, daß dieser einige Bischöfe seines Reiches schicke, die sich der päpstlichen Gesandtschaft nach Konstantinopel zwecks Überbringung der Synodalakten anschließen sollten. Ebenso spricht für die Stellung der Synode der rege Briefwechsel Martins nach ihrer Beendigung: nach allen Seiten versendet er die Konzilsakten und legt die Stellung seiner Synode zu der Irrlehre mit der deutlichen Absicht dar, alle Christen, in erster Linie die Abendländer, in einer festen Meinung gegen die Monotheleten zu bestärken.

Nicht zufrieden mit einer Enzyklika an alle Bischöfe, Priester und Äbte[3]) schreibt er in ähnlicher Weise wie an den Bischof von Utrecht[4]) an die neustrischen Bischöfe[5])

---

[1]) Die in zwei späten, wertlosen Viten (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I[7], 127; Hefele a. a. O. 212f.) des Bischofs Audoen von Rouen (Analecta Bollandiana V, 92f.; Acta Sanctorum ad 24. Aug. p. 817f.) überlieferte Nachricht, Audoen und Eligius von Noyon seien als Gesandte der gallischen Bischöfe nach Rom gesandt worden, findet sich in der ältesten Vita (AA. SS. ad 24. Aug. p. 805f.) nicht und ist jedenfalls nur eine Verwechslung mit der nach dem Konzil an die fränkischen Könige gerichteten Bitte des Papstes um Sendung von Bischöfen zu einer gemeinsamen Gesandtschaft nach Konstantinopel, die die Beschlüsse des Konzils von 649 überreichen sollte.

[2]) I.-E. 2059; Mansi X, 1186.

[3]) I.-E. 2058; Mansi l. c. 1170ff.

[4]) I.-E. 2059. [5]) I.-E. 2060.

und an den König Chlodwig II.[1]), ferner aber auch an den neugewählten Bischof von Karthago und dessen Suffragane[2]), an Kaiser Konstantius[3]), den Bischof von Philadelphia[4]), an den Archimandriten Georg des berühmten palästinischen Klosters des heiligen Theodosius[5]), an Geistlichkeit und Volk der Jerusalemer und Antiochener Patriarchate[6]), an die Bischöfe Theodorus von Esbus[7]) und Antonius von Bakathos.[8]) Und dies sind doch nur ein paar kümmerliche, zufällig erhaltene Überreste. In ähnlicher Weise werden auch die übrigen führenden Kreise des Okzidents und Orients benachrichtigt worden sein, was deutlich genug für die außerordentliche Bedeutung spricht, die man dieser Synode beimaß.

Nach dieser Darlegung der Stellung der beiden Synoden erübrigt sich nun noch ein Wort über die Teilnehmer im einzelnen. Der Liber Pontificalis[9]) und die Unterschriften nennen als Teilnehmer des Konzils von 649 105 Bischöfe, und für die Synode von 680 steht die Teilnehmerzahl von 125 Bischöfen durch die Unterschriften fest. Es wäre sinn- und zwecklos, alle diese einzeln aufzuzählen; um ein lebendigeres Bild der Zusammensetzung der Synoden zu geben, will ich die beiden nebst einem notwendigen kurzen Rückblick auf die Generalkonzilien von 314 und 382 miteinander vergleichen.

Wenn wir die vier Konzilien zusammen betrachten, fällt der Wandel der Zeiten und der Verhältnisse scharf ins Auge. Die beiden ersteren waren noch auf Veranlassung oder wenigstens mit Zustimmung des Herrschers eines einheitlichen, das ganze Abendland und auch das Morgenland umfassenden Imperiums berufen worden, wodurch die Vertretung aus allen Teilen des Westens naturgemäß eine viel gleichmäßigere und größere sein konnte. Von 382 wissen

---

[1]) I.-E. 2061, besonders wegen der auch im Schreiben an den Bischof von Utrecht erwähnten Bischofsgesandtschaft.

[2]) I.-E. 2063. [3]) I.-E. 2062. [4]) I.-E. 2064.

[5]) I.-E. 2067. [6]) I.-E. 2070.

[7]) I.-E. 2065; Mansi l. c. 815.

[8]) I.-E. 2066; Mansi l. c. 817.

[9]) Gest. Pont. Rom. I, 182.

wir allerdings schon aus der kurzen Adresse des Konstantinopler Synodalschreibens, daß wirklich die verschiedenen Teile des Abendlandes vertreten waren, von den 43 Arler Bischöfen waren 16 Gallier, 10 stammten aus Italien, 9 aus Afrika, 6 aus Spanien und 3 aus Britannien.

Auf eine derartige Vertretung aller Teile des Westens dürfen wir bei den Generalsynoden des 7. Jahrhunderts natürlich nicht rechnen; das alles einigende römische Imperium war untergegangen, der ganze Westen war in kleine zum Teil Rom und dem Katholizismus feindlich gegenüberstehende Reiche zerfallen, der Einberufende war der Papst, die Basis das ihm unterstehende italische Bischofskonzil geworden. Kein Wunder also, daß das Schwergewicht auf die Vertreter Italiens übergegangen war; es genügte, wenn man sich mit dem übrigen Abendland brieflich oder durch Boten über seine Stellung einigte, und ein oder der andere Bischof als Vertreter der außeritalischen Gebiete erschien. Solche sind 680 die Bischöfe von Arles, Toul und ein Diakon als Vertreter der Kirche von Toulon; der Bischof Wilfried von York kann nicht eigentlich als Vertreter des englischen Episkopats gelten, obwohl er als solcher in den Listen aufgeführt wird, da er bereits seit 679 in Privatangelegenheit in Rom anwesend war.

649 sind als außeritalische Teilnehmer nur drei für mich leider nicht identifizierbare afrikanische Bischöfe[1]) und der Bischof Stephan von Dor erschienen.[2])

Ein Vergleich der zwei Synoden von 649 und 680 zeigt uns den Hauptunterschied, daß 680 unter den norditalischen Bischöfen auch 17 Vertreter der Kirchenprovinz Mailand

---

[1]) Crescentius Lybiensis, Johannes Gabopolitanus, Johannes Unnogoritanus.

[2]) Stephan, der wegen der Monotheletengefahr im Osten gekommen war (vgl. seine Denkschrift an das Konzil, Mansi l. c. 891 ff.), war auch von seinen Gegnern beim Papst verklagt worden (vgl. I.-E. 2068; Mansi l. c. 891 ff.), doch sind diese Anklagen nicht am Konzil selbst behandelt worden, wie die Akten zeigen, sondern entweder bereits vorher oder in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Sitzungen. Erst bei der zweiten Sitzung wird er mit seiner Denkschrift vorgelassen (Mansi l. c. 891), muß aber doch als reguläres Mitglied betrachtet worden sein, da er die Akten mit unterschreibt (Mansi l. c. 1167).

anwesend sind[1]), während 649 niemand aus diesem Gebiet zugegen war, und nur der Erzbischof selbst und der Bischof von Tortona nachträglich die Synodalakten unterzeichneten.[2]) Da die Kirchenprovinz Mailand gänzlich im langobardischen Machtbereich lag, ist dies ein Beweis für die 649 recht feindliche Haltung der Langobarden gegen Rom. Ebenso sind 649 Vertreter der Provinz Ravenna und Venetiens nur so weit erschienen, als sie zum byzantinischen Exarchat gehören.[3]) Erst 680 erscheinen in den Bischöfen von Piacenza, Parma, Reggio, Modena, Ceneda, Triest, Vicenza, Opitergium und Altino auch Angehörige der langobardischen Teile dieser Kirchenprovinzen.

Überhaupt ist Oberitalien 680 zum erstenmal in einer seiner Bedeutung entsprechenden Anzahl von Synodalmitgliedern vertreten in den 17 Mailändern, den 13 Bischöfen der Provinz Ravenna[4]) und den aus Venetien und Istrien erschienenen Bischöfen von Grado, Pola, Pedena, Ceneda, Triest, Parenza, Vicenza, Opitergium und Altino.

Die Beteiligung Süditaliens mit zirka 20 Köpfen ist in beiden Fällen eine ziemlich konstante, während Sizilien 649 mit 11 bzw. 12[5]) Bischöfen etwas stärker als 680 (8 Bischöfe[6])) vertreten ist, und nur 649 treffen wir Konzilsteilnehmer aus Sardinien in dem Erzbischof von Cagliari und den Bischöfen

---

[1]) Mailand, Bergamo, Lodi, Pavia, Acqui, Cremona, Novara, Ivrea, Genua, Brescia, Tortona, Asti, Albenga, Vercelli, Turin, Ventimiglia und wahrscheinlich auch der Bischof von Alba.

[2]) Mansi l. c. 1167ff.; Hefele a. a. O. 228; als dritter unterschreibt nachträglich Johann von Cagliari, in dem Hefele a. a. O. den Nachfolger des am Konzil noch tätigen Deusdedit von Cagliari vermutet.

[3]) Maurus von Cesena und der Priester Deusdedit als Vertreter des Erzbischofs und die Bischöfe von Cervia, Bologna, Forlimpopoli, Adria, Faenza, Sarsina, Grado und Pola.

[4]) Ravenna, Sarsina, Imola, Cesena, Faenza, Ferrara, Forli, Piacenza, Reggio, Modena, Parma, Forlimpopoli und Bologna.

[5]) Messina, Girgenti, Triocala, Thermae, Taormina, Palermo, Carini, Tindaro, Lilibeo, Lipari, Leontini, und vielleicht auch Columniosus von Alesia.

[6]) Messina, Girgenti, Triocala, Thermae, Taormina, Syracus, Catania und Mylae.

von Torre, Uzalis[1]) und die korsischen Bischöfe von Ajaccio, Mariana, Aleria.

Mittelitalien, die spätere spezielle römische Kirchenprovinz, ist in beiden Fällen stärker als je sonst durch über 50 Mitglieder vertreten.

Derartige Synoden, die Italien in weitestem Umfange und auch die außeritalischen Bischöfe in den Bannkreis der römischen Konzilien zogen, konnten ihrer ganzen Natur nach, da sie notwendigerweise große, weite Kreise der abendländischen Christenheit interessierende Fragen behandeln mußten, und da eine oftmalige Wiederholung derartiger Versammlungen bei den damaligen Reiseverhältnissen praktisch unmöglich war, nur nach Bedarf veranstaltet werden: ihre Bedeutung liegt daher nicht in der stetig langsamen, traditionellen Weiterbildung der gewöhnlichen römischen Synode, sondern darin, daß sie auch das außeritalische Abendland nach Rom zur Synode führten und so den ersten Schritt Roms zur Veranstaltung größerer Konzilien bildeten.

d) Die römischen Synoden von 679—769.

Die Synoden des folgenden Jahrhunderts bis zu dem großen römischen Konzil von 769 bieten einen gemeinsamen Zug; es sind alles römische Metropolitan-, im besten Fall ganz Italien umfassende Synoden, nur durch zufällig von auswärts anwesende Mitglieder vermehrt, nicht aber mit Absicht über den Rahmen Italiens hinausgehende Kirchenversammlungen. Aber innerhalb derselben lassen sich drei Gruppen scheiden: einmal die die Vertreter aus ganz Italien, also auch aus den norditalischen Erzbistümern und Patriarchaten umfassende Synode, die der Papst als Primas Italiens beruft, für die uns die große Synode Gregors III. (November 731) gegen die Ikonoklasten ein Beispiel bietet. Die zweite Gruppe wird von den römischen Provinzialsynoden gebildet, z. B. den Synoden von 743 und 761. Eine dritte Art der Synoden endlich ist die, die nur Bischöfe

[1]) Vielleicht gehört hierher auch Boethius Cornensis als Bischof von Cornus auf Sardinien. Zweifelhaft, wo sie hinzuweisen sind, bleiben die Bischöfe Romanus Cerellitanus und Maximus Mesinati.

der nächsten Umgebung Roms, die zu der Bischofsstadt in der Regel in engerer Beziehung stehen, umfaßt, vermehrt hie und da durch die zufällig gerade in Rom weilenden Bischöfe. Mit dieser letzten Gruppe, als der uns am meisten überlieferten und interessantesten, will ich beginnen. Mit in die Betrachtung derselben muß die Synode von 679 gezogen werden, die sich mit der Restitution des aus seinem Bistum vertriebenen Bischofs Wilfried von York beschäftigte und dem zuletzt beschriebenen Typus am nächsten kommt.

Diese Gattung der römischen Synode war die Fortsetzung jener *σύνοδος ἐνδημοῦσα*, von der wir ein Beispiel in der Synode von 531 vor uns gehabt hatten. Die damalige Synode war nur der Anfang der Entwicklung gewesen. Denn bei der wachsenden Geschäftslast mußte man darauf bedacht sein, eine Synode zu schaffen, deren Mitglieder sich oft und leicht in Rom versammeln konnten.

Begünstigt wurde dies Streben durch die Entstehung der Kardinalbischöfe, die in Rom selbst gottesdienstliche Handlungen in abwechselndem Turnus in der Laterankirche zu verrichten hatten, eine Einrichtung, die mit ziemlicher Sicherheit bis in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, wenigstens in ihren Anfängen, zurückdatiert werden kann.[1]) Neben den Bischöfen von Ostia, Porto und Albano, für die die Angehörigkeit zum Kardinalat von Anfang an sicher, und denen von Palestrina und Silva-Candida, für die die Zugehörigkeit wenigstens sehr wahrscheinlich ist, — während Sabina und Frascati erst später unter den Kardinälen genannt werden —, werden auch noch andere in der Regel in Zusammenhang mit oder unter den Kardinälen genannt, wie Velletri, Nomentum, Gabii, Lavico, Nepi, Tivoli, Anagni, Segni, Orte.[2]) Diese Bischöfe, nur hie und da durch andere, gerade in Rom weilende vermehrt, bilden zusammen mit den Titelpriestern und den Regionardiakonen die Teilnehmer dieser Synoden.

Bei der Betrachtung der Synoden von 679—769 läßt

[1]) Vgl. Saegmüller, Cardinäle S. 12ff.

[2]) Vgl. Saegmüller a. a. O. Duchesne, Archivio della R. Società Romana di Storia Patria XV, 475ff.

sich die Ausbildung dieser Gattung, besonders die allmähliche, stetige Veränderung des Teilnehmerkreises gut erkennen. Denn die erste der hierher gehörigen Synoden, das schon vorher erwähnte Konzil von 679[1]), hat neben den Angehörigen jenes engen Kreises, so denen von Ostia, Porto, Albano, Silva-Candida, Velletri, Nomentum, Nepi, Tivoli, Segni und den noch nahe genug von Rom liegenden Bistümern Narni und Faleria, noch solche Teilnehmer, die sich gerade in Rom aufhielten, nämlich vier sizilische, von Messina, Syrakus, Girgenti und Catania, der kalabrische Bischof von Vibona[2]) und der Bischof Adeodatus von Toul. Diese Zusammensetzung darf nicht verwundern; fand doch jene Synode im Oktober, also knapp ein halbes Jahr vor dem großen Konzil von 680 statt, dessen Eröffnung, wie wir aus den Synodalschreiben an das 6. Konzil wissen, wegen des Wartens auf Zulauf von auswärts wesentlich verspätet worden war, so daß wir in den vier Siziliern, dem unteritalischen Bischof und Adeodatus von Toul bereits erste Teilnehmer des Konzils von 680 erkennen. Neben den Bischöfen werden 36 Priester, aber ohne Angabe des Titels, als Teilnehmer angeführt „adstantibus quoque diaconibus vel cuncto clero". Auch Klostermitglieder müssen mit unter dem „cunctus clerus" zu verstehen sein, da zur Überbringung der Konzilsbeschlüsse der Archicantator der römischen Kirche und Abt des Klosters S. Martin in Rom gewählt wird.

Viel weiter entwickelt sind bereits die zwei anderen Synoden dieser Gattung, die von 732 unter Gregor III.[3]) und die von 745 unter Zacharias.[4]) Auf beiden sind neben

---

[1]) Über die Synode berichten die Wilfried-Vita des Eddius (Haddan-Stubbs, Councils and eccl. documents III, 136ff.) und ein Stück Synodalakten, dessen Echtheit H.-St. l. c. 135 n. b m. E. ohne Grund angezweifelt hat. Daß Canterbury als der einzige Erzbischofstuhl Englands bezeichnet wird, entspricht nur den damaligen Verhältnissen.

[2]) Die Akten nennen den Bischof von Vibona Crescentius, während die Unterschriften unter dem Synodalbrief von 680 (Mansi XI, 303) ihn Orestes nennen.

[3]) Die Akten bei Duchesne, Liber Pontific. I, 422 not. 13.

[4]) Akten: Conc. II, 37ff.; Tangl, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, 59 p. 108ff. (M. G. H. Epp. Sel.).

den Vertretern des römischen Presbyteriums nur 7 Bischöfe anwesend, und zwar auf beiden die von Ostia, Porto, Palestrina, Silva-Candida, Velletri und Gabii, dazu als siebenter 732 Albano, 745 Nomentum. Bei den Mitgliedern des Presbyteriums finden sich auch annähernd gleiche Zahlen, 732 zwei archipresbyteri, 17 presbyteri (ohne Angabe des Titels) und 5 Diakonen, 745 ein archipresbyter und 16 presbyteri mit ihren Titeln. Hier ist jedes zufällige, nicht ganz in den engen Kreis gehörige Element bereits völlig ausgeschaltet.

Auch die Verhandlungsgegenstände sind von Interesse für die Weite des Tätigkeitskreises der Versammlung. Die liturgischen Bestimmungen von 732 über die gottesdienstlichen Funktionen der Titelpriester an den Patriarchalkirchen gingen in der Tat nur diesen kleinen Kreis etwas an, 745 aber drehte sich die Verhandlung um die Irrlehre des Aldebert, der dem Bonifatius bei seinem Bekehrungswerk in Deutschland so manche Hemmung bereitete. Obwohl dieser Fall ein mehr als einfacher und geringfügiger war und großen Scharfsinnes wirklich nicht bedurfte, so ist es immerhin doch bezeichnend, daß diese Versammlung auch zur Aburteilung solcher Lehrfragen für genügend erachtet wurde.

Ebenso oder ähnlich geartet dürften auch zwei weitere römische Synoden gewesen sein, von denen uns zwar Teilnehmerlisten fehlen, über deren Zusammensetzung wir aber aus verschiedenen Gründen Schlüsse ziehen können, die erstere 704 unter Johann VI. in Angelegenheit des abermals vertriebenen Wilfried von York abgehalten[1]), die zweite, 731 unter Gregor III., betrifft die Aburteilung eines römischen, nach Konstantinopel als Legaten entsandten Presbyters, der aus Furcht das ihm anvertraute Schreiben Gregors gegen den Ikonoklasmus dem Kaiser nicht übergeben hatte. Von der ersteren gibt uns interessante Einzelheiten die Vita Wilfridi[2]), daß einige römische Laien die Verlesung von Wilfrieds Synodalunterschrift von 680 unterbrachen und in ihrer Empörung sofort die Bestrafung seiner

[1]) Vgl. Hefele a. a. O. 357ff.

[2]) Vita Wilfridi auct. Eddio, Haddan-Stubbs a. a. O. 256ff.

Gegner forderten.[1]) Dies wirft doch ein Streiflicht darauf, daß die Römer durchaus nicht bloße Holzpuppen und Staffage waren, sondern daß sie, wenn sie auch natürlich kein Stimmrecht wie die Geistlichen hatten, doch ihrer Meinung nicht nur in diesem Fall, sondern auch öfters werden Ausdruck gegeben haben.

731 macht schon allein der Verhandlungsgegenstand einen ganz engen, den stadtrömischen Interessen sehr nahestehenden Kreis wahrscheinlich.[2]) Auch läßt die Tatsache, daß Gregor, der am 11. Februar 731 gewählt, am 18. März konsekriert worden war[3]), bereits im November des Jahres eine große Synode abhielt, es höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß zwei größere Synoden so kurz aufeinander gefolgt sind.[4]) Wichtig ist, daß auch hier, wie in der Vita Wilfridi, der Teilnahme der römischen Großen gedacht wird.[5])

Über die rechtliche Stellung der einzelnen Teilnehmergruppen dieser römischen Synoden geben die Akten Auskunft. Besonders für die Diakone ergeben sich kleine Veränderungen; nur 732 werden sie bei Aufzählung der Teilnehmer namentlich genannt, während man sich sonst mit dem bloßen „adstantibus diaconibus" begnügt. Auch bei den Unterschriften haben wir eine schwankende Praxis: für 679 können wir nichts Bestimmtes sagen, da uns keine Unterschriften erhalten sind; 732 sind uns ihre Unterschriften mit den übrigen Akten erhalten, in den Akten von 745 dagegen fehlen sie wieder. Diese Unterschiede zeigen, daß die Stellung der Diakonen noch eine viel verschwommenere, weniger scharf umgrenzte war, bei der sich ein festes Recht noch nicht durchgebildet hatte.

Ganz anders bei den Priestern; sie erscheinen voll-

[1]) Haddan-Stubbs a. a. O. 261.

[2]) Vgl. Duchesne, Lib. Pont. I, 421 not. 4.

[3]) I.-E. p. 257.

[4]) Zwischen Gregors Consekration und der Absetzungssynode gegen den Presbyter muß nämlich dessen Hin- und Rückreise und Aufenthalt in Konstantinopel untergebracht werden.

[5]) Duchesne, Lib. Pont. I, 415: Cui residente concilio et obsecrante tam concilio quamque obtimates, ut non deponeretur sed ... poenitentiae submitteretur.

kommen den Bischöfen gleichgestellt, außer daß Einzelreden, Einwürfe, Fragen usw. stets von Bischöfen, nie von Priestern gehalten werden, was aber möglicherweise auch auf der Kürze der Akten, die sich nur mit Wiedergabe der Hauptreden der vornehmsten Konzilsteilnehmer, der Bischöfe, beschränkten, beruhen kann.[1]) Im übrigen aber ist kein wesentlicher Unterschied zu konstatieren. Stets sind Bischöfe und Priester bei Abstimmungen zusammen genannt; so 732[2]), nachdem Gregor III. seine Bestimmungen der Synode vorgelegt hat: „Sanctissimi episcopi et venerabiles presbiteri responderunt" und, nachdem sie des Papstes Vorschläge gelobt „placet, ut fieri debeat". Ähnlich auch in der ersten und dritten Sitzung der Synode von 745, am Schlusse aller Verlesungen, als die Bischöfe und Priester auf die Frage des Papstes ihre Ansicht über das Vorgebrachte äußern.[3]) Fraglich ist, ob Ausdrücke wie „universa synodus" oder „omnes", von denen, meist bei den Schlußabstimmungen oder Schlußakklamationen, die Rede ist, auch nur die Bischöfe und Priester oder alle Anwesenden, also auch die Diakone und den Klerus mitbezeichnen. Bei der genauen Ausdrucksweise der Akten könnte man eher das letztere vermuten; 732 handelte es sich dabei um eine allgemeine Akklamation, als Papst Gregor das Anathem über alle Verletzer der Synodalbeschlüsse gesprochen hat.[4]) 745[5]) wird der Ausdruck „universum concilium" bei Fällung der Schlußsentenz über die zwei Irrlehrer Aldebert und Clemens gebraucht.

Die Hilfsdienste bei der Abhaltung der Synode sind gänzlich in die Hände der zur Kurie gehörigen Judices de clero und der Notare übergegangen. Die Synode von 745, die uns allein hierfür Beispiele bietet, nennt vor allem den Nomenculator, dessen besondere Aufgabe es damals war, diejenigen, die vor die Synode vorgelassen zu werden

---

[1]) Vgl. zu 679 Haddan-Stubbs l. c. 133 und zu 745 Conc. II, 41; Tangl a. a. O. 59 p. 114.

[2]) Duchesne, Lib. Pont. I, 422 not. 13.

[3]) Conc. II, 40 und 42; Tangl a. a. O. 59 p. 117.

[4]) „Et responderunt omnes tertio Anathema sit", a. a. O. 423 not. 13.

[5]) Conc. II, 43; Tangl a. a. O. 59 p. 118.

wünschten, anzumelden.[1]) Das Verlesen der Aktenstücke wurde von dem Saccellarius Theophanius besorgt.

Diejenigen, die eine Sache vor der Synode betrieben, galten nur als Partei und hatten als solche keine absolute Berechtigung, der Synode beizuwohnen; erst auf Erlaubnis hin durften sie eintreten und ihre Sache vorbringen. So 745 der Gesandte des Bonifatius, der Priester Denehard, und 679 Wilfried von York und die Vertreter des Erzbischofs von Canterbury.

Die Bedeutung dieser kleinen römischen Synoden liegt hauptsächlich darin, daß sie zur Ausbildung des Kardinalats, zum allmählichen Ausgleich der Unterschiede zwischen den drei Ordines der Kardinäle beitrugen und dadurch dieser Körperschaft als Gesamtheit eine feste, einheitliche Stellung gaben, die bald die der übrigen Metropoliten und Bischöfe überragen sollte. Beweisen an der Hand von weiteren Konsistorialsynoden, wie wir diese Synoden, die zur Ausbildung des Konsistoriums führten, nennen können, können wir dies nicht, da diese Synodengattung in dieser Reinheit der Ausgestaltung sich unseren Augen entzieht, um immer mehr statt der Form der Synode die des ständigen Rates, des Konsistoriums, anzunehmen. Synoden wie die von 732 und 745 haben sich sicher im wesentlichen nicht von den späteren Konsistorien unterschieden, außer eben in dem einen, daß 732 und 745 doch noch der synodale Charakter vorherrscht, der sich später verliert.

Die zweite Gruppe der Synoden des 8. Jahrhunderts, die eigentliche römische Provinzialsynode, ist uns nur durch einige, wenig charakteristische Beispiele überliefert in den Synoden vom April 721 unter Gregor II., Herbst 743 (zwischen September und November) unter Zacharias und am 4. Juli 761 unter Paul I. Doch waren gerade diese die regelmäßige Art der römischen Synode, wie sie ursprünglich den alten Vorschriften zufolge zweimal des Jahres abgehalten zu werden pflegten. Auf diese Gattung von Synoden bezieht sich die Formel LXXIV des Liber diurnus[2]), Cautio episcopi genannt, in welcher der vom Papst be-

[1]) Vgl. Bresslau, Urkl. 204f. [2]) Ed. Sickel p. 74ff.

stätigte Bischof[1]) verspricht, jährlich zu der am Apostelfest abgehaltenen Synode zu kommen[2]), eine Formel, die jedenfalls die Mitglieder der römischen Kirchenprovinz und wohl auch die darüber hinaus vom Papst ordinierten italischen Bischöfe zu beschwören hatten. Auch bei diesen Synoden sind die suburbikaren Bischöfe mit ihrem Anhang stets zahlreich vertreten, daneben aber auch andere Angehörige der römischen Kirchenprovinz. 721[3]) sind von den 22 Bischöfen auch drei gerade in Rom weilende fremde, der wegen des Maureneinfalles vertriebene Sindbert von Toledo und die englischen Bischöfe Sedulius und Fergustus.[4]) Im allgemeinen sind Vertreter Tusciens, Latiums und Nordkampaniens anwesend.

Ein etwas weiteres Gebiet umfassen die zwei anderen Synoden. Von den 21 Bischöfen der Synode von 761[5]), die sonst eine ganz ähnliche Zusammensetzung hat, gehören wenigstens die Bischöfe von Salerno und Trani Süditalien an. Für 743[6]) sind die Listen in den verschiedenen Codices in sehr zerrüttetem und ungeordnetem Zustand auf uns gekommen[7]), aus deren Zusammenstellung wir 41 Bischofsnamen erhalten, unter denen neben den mittelitalischen Namen die süditalischen Bischöfe von Capua, Benevent, Lucera, Tarent, Cosenza[8]), Conza hervorragen. Die Synode ist außerdem wichtig durch die Bestimmung, daß alle der päpstlichen Ordination unterstehenden Bischöfe[9]) zur jährlichen römischen Synode am 15. Mai — also nicht mehr am Apostelfest — kommen sollten; die näheren (also sicher Mitglieder der Provincia Romana) unter allen Umständen, die entfernteren (darunter auch solche, die nicht zur römischen Provinz gehörten) je nachdem, wie es mit den einzelnen ausgemacht worden sei.[10])

[1]) Sickel l. c. 76f.

[2]) Vgl. Saegmüller, Die Visitatio liminum S. 72.

[3]) Die Akten bei Mansi XII, 261ff. [4]) Vgl. Hefele a. a. O. 362.

[5]) Die Akten: Conc. II, 64ff. [6]) Die Akten: Conc. II, 8ff.

[7]) Vgl. die Zusammenstellung der Listen Conc. II, 22ff.

[8]) Die Codices geben die Form Consis. l. c. 25f.; nicht feststellen konnte ich Amatius Nicianus und Gaudegis Petis.

[9]) Vgl. Hinschius, K. R. I, 102f.

[10]) Conc. II, 13, Kapitel 4. Vgl. Saegmüller a. a. O. 81ff.

Die Zahl der Presbyter ist eine ziemlich gleiche: 721: 14, 743: 21, 761: 17, alles Zahlen, die mit denen der anderen Synoden gut übereinstimmen.

Für 721 sind uns auch die Diakonunterschriften erhalten, während 761 nur der Archidiakon unterzeichnet und 743 Unterschriften überhaupt fehlen. Für den Gang der Verhandlung bietet uns nur die größere recensio der Akten von 743 das eine Interessante, daß die Diakone zum erstenmal bei der Zustimmungserklärung besonders genannt werden[1]): „Sanctissimi episcopi et venerabiles presbyteri et diaconi omnes responderunt."

Von der einzigen wirklich größeren Synode jener Zeit, der Novembersynode Gregors III. 731[2]), sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Der einzige sichere chronologische Anhaltspunkt, der uns zu gleicher Zeit auch über die Weite des Teilnehmerkreises Aufschluß gibt, ist das Einladungsschreiben Gregors an den Patriarchen Anton von Grado und dessen Suffragane: „Vos vero, carissimi omnes, . . . Kalendas Novembris succedentis XV. Ind. apud hanc ap. sedem convenite omnes.[3]) Daß der Patriarch und außerdem auch der Erzbischof von Ravenna an der Synode teilnahmen, erfahren wir aus der Vita Gregorii[4]) und den Chronica Patriarcharum Gradensium.[5])

Der einzige Bericht, der uns sonst über die Zusammensetzung der Synode berichtet, ist der der Vita Gregorii: „residentibus cum eodem summo et venerabili papa archiepiscopis, id est Antonio Gradense archiepiscopo, Iohanne archiepiscopo Ravennae, cum ceteris episcopis istius Sperie[6]) partis numero (XCIII), seu presbiteris sanctae huius ap. sedis, adstantibus diaconibus vel cuncto clero, nobilibus etiam consulibus et reliquis christianis plebibus stantes". In diesem Bericht, der uns im übrigen das Bild einer Synode von Bischöfen ganz Italiens, der römischen Titelpriester und Diakonen im Beisein des niederen Klerus und der

[1]) Conc. II, 28. [2]) I.-E. p. 257.
[3]) Mansi l. c. 301f. [4]) Duchesne, Lib. Pont. I, 416.
[5]) M. G. SS. Rer. Langob. 396.
[6]) Nach den Textvarianten bei Duchesne l. c. dürfte wohl Hisperiae gemeint sein.

Vertreter der nobiles und des Volkes gibt, ist nur die Zahl der Bischöfe und das Gebiet, aus dem sie stammen, mangelhaft überliefert.

Für die Zahl der anwesenden Bischöfe aber haben wir eine Korrektur erhalten in der Verteidigungsschrift Papst Hadrians für das 7. allgemeine Konzil, seiner Antwort auf die Übersendung der Libri Carolini[1]), worin er mehrfach eine Synode von 79 Bischöfen erwähnt, die „Gregorius papa secundus iunior" zugunsten der Bilder abgehalten habe.[2])

e) Die römische Synode unter fränkischem Einfluß.

Ganz aus dem Rahmen dieser Konzilien heraus fällt die Synode Stephans III., 12. April und ff. 769; mit ihr setzt überhaupt etwas ganz Neues ein, die Verbindung des fränkischen Episkopats mit der römischen Synode. Die Vita Stephani[3]), eine unserer Hauptquellen für das Konzil, gibt folgendes an: Zur Beilegung des durch die Wahl des Gegenpapstes Konstantin II. entstandenen Schismas habe Papst Stephan eine Synode veranstalten wollen und schickte zu diesem Zweck 768, noch vor König Pippins Tod, eine Gesandtschaft an diesen und seine Söhne mit der Bitte, einige erfahrene, in der heiligen Schrift wohl bewanderte Bischöfe zu einem Konzil nach Rom zu schicken. Karl und Karlmann — Pippin war bei Eintreffen der Gesandtschaft bereits gestorben — sandten auch in der Tat 13 Bischöfe nach Rom.[4]) Die Zusammensetzung dieser fränkischen Abordnung ist zu wichtig, um hier nicht angeführt zu werden: Der Erzbischof von Sens, der damals erste Metropolit Galliens, den allein der Liber Pontificalis als

[1]) Epp. V, 5—57.

[2]) Diese Angabe hat Hampe, N. Archiv 21, 83ff. gegen Hefele a. a. O. 405 einwandfrei der Synode von 731 durch den Nachweis zugewiesen, daß der Ausdruck „Gregorius secundus iunior" häufig von Gregor III. gebraucht zu werden pflegte.

[3]) Duchesne, Lib. Pont. I, 473ff.

[4]) Einer derselben, Georg v. Amiens, war früher Bischof von Ostia gewesen und wird als solcher noch in den Konzilsakten aufgeführt (Conc. II, 80). Vgl. Duchesne, Lib. Pont. I, 481 not. 8 und 482 not. 30.

archiepiscopus provintiae Galliarum bezeichnet[1]), und sein Suffragan, der Bischof von Meaux, die Erzbischöfe von Reims, Tours, Narbonne, Lyon und Bourges, die Bischöfe von Langres (Provinz Lyon), Noyon und Amiens (Provinz Reims), und aus dem deutschen Gebiet Bischof Lul von Mainz und die Bischöfe von Worms und Würzburg.[2])

Daß eine so gestaltete fränkische Deputation, die mit ihrem stark Nord- und Mittelgallien berücksichtigenden Charakter scharf von den gallischen Vertretern früherer Synoden absticht, die zumeist den Rom näherstehenden südgallischen Kirchenprovinzen angehörten, an einer römischen Synode teilnahm, war in erster Linie die Folge der nun seit fast einem halben Jahrhundert versuchten und unter Pippin und Stephan II. schließlich geglückten Politik der Päpste, gegen Langobarden und Byzantiner bei dem Frankenreich Schutz zu suchen. Aber auch ein zweiter ebenso wichtiger Faktor darf nicht übersehen werden: Die Nennung der drei deutschen Bischöfe, in erster Linie des Lul von Mainz, gibt uns den Fingerzeig, daß hier auch der Einfluß des Bonifatius[3]), der das neu bekehrte Deutschland in so enge Beziehung zu Rom setzte, zu spüren ist. Seine Tätigkeit kam dem Streben der Päpste entgegen, und eine kleine der zahllosen Wirkungen dieser Tatsache sehen wir hier vor uns.

Ihrem sonstigen Charakter nach erinnert diese Synode in ihrer Zusammensetzung am ehesten an die von 680[4]), mit der sie auch in bezug auf die Rechte der Teilnehmer Verwandtschaft zu haben scheint, nur daß die sonstige Beteiligung — außer den fränkischen sind nur noch 38 italische Bischöfe anwesend, die fast ausschließlich der engeren und engsten römischen Umgebung angehören, eine

---

[1]) Conc. II, 75; vgl. Duchesne, Lib. Pont. 482 not. 29.

[2]) Über die Sicherstellung der Unterschrift des Bischofs Bernwelf von Würzburg s. Levison, Vitae Bonifatii, Praefatio X.

[3]) Bonifatius selbst als Einzelner hatte bereits der römischen Synode von 738 beigewohnt, über deren Zusammensetzung wir aber nichts Näheres wissen. Vgl. Tangl a. a. O. 41 p. 66.

[4]) Die Akten der Synode teils im Liber Pontificalis a. a. O., sonst Conc. II, 74ff.

viel geringere ist. Aus der Kirchenprovinz Ravenna sind die Bischöfe von Cesena, Faenza, Ficocle (Cervia), aus Mailand der von Tortona und der von Pavia durch zwei Vertreter anwesend, von Unteritalien dagegen ist bereits niemand mehr erschienen. Neben diesen Bischöfen führen die Akten[1]) noch 8 Kardinalpriester und den Archidiakon an; daß uns nicht mehr bekannt sind, dürfte wohl kaum an einer so geringen Beteiligung des stadtrömischen Klerus als an der Zusammendrängung und Kürze des Synodalprotokolls liegen, das sich bei Presbytern und Diakonen mit der Nennung weniger Namen begnügte. Unter den übrigen hörenden Versammelten werden in diesen Akten besonders die Klosterangehörigen und die Laien hervorgehoben.[2])

Es ist doch auffallend, daß gerade in den Akten dieser Synode, die zuerst den Ausdruck „presbyteri Cardinales et diaconi“[3]) gebrauchen, der Tätigkeit dieser beiden ordines auf dem Konzil, abgesehen von der Nennung im Anfang, mit keiner Silbe gedacht wird. Da uns keine Unterschriften erhalten sind, können wir nicht feststellen, wie sich ihre Stellung in dieser Beziehung verhielt. Auch sind uns die sonstigen Akten nur verstümmelt erhalten. Ein definitives Urteil zu fällen, ist uns bei diesem Tatbestand unmöglich. Soweit wir aber von den Dingen Kenntnis haben, ist nirgend von einer Beteiligung der Priester und Diakonen die Rede. So werden in der ersten Actio[4]) nur die Bischöfe genannt, die die Verlesung der von dem Primicerius Christopherus vorgebrachten Beweisstücke gegen Konstantin fordern, und in der dritten Actio[5]) werden die Bestimmungen über die von Konstantin vorgenommenen Weihen eingeleitet durch die Worte: „Post haec vero sanctissimi episcopi dixerunt.“ Hier ist, wo es sich doch, wie das folgende „decernimus“

---

[1]) Conc. II, 81.

[2]) Conc. II, 81. „Adstante etiam Anastasio archidiacono et cunctis religiosis Dei famulis tam Latinorum monasteriorum vel Grecorum cynoviorum atque proceribus ecclesiae et cuncto clero, optimatibus etiam miliciae seu cuncti exercitus et honestorum civium et cunctae generalitatis populo.“

[3]) Conc. II, 88. [4]) Conc. II, 83. [5]) Conc. II, 85.

zeigt, um einen Konzilsbeschluß handelt, keine Rede von den Priestern, die doch sonst in den ähnlich angelegten Akten anderer Synoden stets genannt zu werden pflegten. Auch sprechen die zahlreichen Stellen der Verteidigungsschrift Hadrians[1]) gegen die Libri Carolini, die oft genug diese auch für den Ikonoklasmus wichtige Synode anführt, nur von den bischöflichen Teilnehmern.[2]) Das Material ist, wie gesagt, zu großen Folgerungen zu dürftig, immerhin liegt die Vermutung nahe, ob man nicht in dieser Synode, die einen so bedeutenden Prozentsatz außeritalischer Mitglieder hatte und außerdem durch ihre Entscheidung in der Bilderfrage in hohem Ansehen stand, eine ähnliche Praxis hinsichtlich der Priester und Diakonen wie 680 angewendet hat.

Die Bedeutung der Synode für die Weiterentwicklung liegt darin, daß zum erstenmal das fränkische Reich mit der römischen Synode in Berührung kommt. Es ist dies der erste Anfang des Einflusses, den deutsche Könige und Kaiser auf die römische Synode gewannen, der später für die Entwicklung zum mittelalterlichen allgemeinen Konzil von weittragender Bedeutung werden sollte.

Das Eingreifen Karls des Großen in Italien 773/74, die Zerstörung des Langobardenreiches und die Errichtung der fränkischen Herrschaft in Italien brachten es mit sich, daß der Titel „patricius", der schon Karls Vater Pippin vom Papste verliehen worden war, nicht mehr nur Pflichten und Ehrenrechte, sondern auch eine tatsächliche Obergewalt des fränkischen Königs in sich schloß. Seit der Wahl Pauls I. (757) beginnt der Umschwung, daß der Neugewählte seine Erhebung nicht mehr dem oströmischen Kaiser oder dem Exarchen von Ravenna, sondern dem fränkischen König anzeigte. Dazu war die erst im Entstehen begriffene päpstliche Territorialmacht zur Abwehr der Angriffe der Herzöge von Benevent, der Byzantiner, später

[1]) Epp. V p. 5ff.

[2]) Zusammengestellt: Conc. II, 88ff., bes. p. 89: „Quam synodicam ... praedecessor noster ... dominus Stephanus papa in suo concilio, quod et ipse pro sacris imaginibus una cum diversis episcopis partibus Franciae seu Italiae fecit", und andere mehr.

der Sarazenen, ja zur Aufrechterhaltung der Herrschaft im Innern gezwungen, den Schutz der fränkischen Herrscher anzurufen. Diese Wandlung der Dinge fand auch in der Entwicklung der römischen Synode, in der Zusammensetzung ihrer Teilnehmer ihren Niederschlag. Der Charakter der uns überlieferten Synoden in dem Zeitraum von 772 bis zum Pontifikat Nikolaus' I., mit dem wieder eine Wandlung eintrat, ist wichtig zu beachten. Es sind durchweg größere Synoden, bei denen neben zahlreichen Angehörigen der mittelitalischen Teile der römischen Kirchenprovinz auch stets Vertreter von Ravenna und Mailand — während Venetien sich völlig fernhält — und in der Regel auch kaiserliche missi, wenn nicht gar der Herrscher selbst zugegen sind.

Die Reihe dieser Synoden wird eröffnet durch die Oktobersynode 798 gegen den schon auf dem Frankfurter Konzil verurteilten Adoptianismus.[1]) Über die Zusammensetzung erfahren wir nur aus der confessio des Felix von Urgel, des Hauptvertreters des Adoptianismus[2]), daß die Synode stattfand: „praecipiente . . . domino nostro Carolo . . . praesente Leone apostolico et cum eo ceteri episcopi numero LVII residentes et plerique presbyteri ac diaconi cum eis in domo beatissimi Petri apostoli." Ein Rest der Akten ist uns ferner erhalten in dem Traktat des Bischofs Theodoro de Lelli von Feltre und Treviso (1427—1466) über Primat und Kardinalat[3]), worin uns gerade die Einleitung, die die Teilnehmeraufzählung enthielt, überliefert ist, aus der der Erzbischof von Ravenna, die Kardinalbischöfe von Ostia, Albano und Palestrina und eine Reihe römischer Priester und Diakonen namentlich aufgeführt werden. Da es dem Verfasser des Traktats nur auf die Aufzählung der Kardinäle und die Darlegung

[1]) Gegen die Verlegung dieser Synode in das Jahr 799 (so Hefele a. a. O. 721, Abel-Simson, Jahrb. II, 157) ist die Ansetzung bei I.-E. p. 308 neuerdings sichergestellt worden durch Saegmüller, Tübinger theolog. Quartalschrift LXXVI, 296ff. Die Akten der Synode: Conc. II, 202ff.

[2]) Epp. IV, 199 p. 329.

[3]) Ed. Saegmüller, Röm. Quartalschrift für christliche Altertumskunde, 1893, Suppl. II, 80ff.

ihrer Stellung ankommt, so können wir nach dem Gesagten annehmen, daß von den Kardinalbischöfen, wenigstens im Sinne des späteren Mittelalters, nur die drei genannten anwesend waren. Außer dem Erzbischof von Ravenna dürften die übrigen Bischöfe wohl der römischen Kirchenprovinz angehört haben. Von kaiserlichen missi ist hier nirgends die Rede, dagegen zeigt die Stelle des Felixbriefes deutlich, daß Karl einen Einfluß auf die Konzilsberufung ausgeübt hat, worin also ein neues Anschwellen der Macht des Königs zu verzeichnen ist. Wenn man Karls Pläne auf der Frankfurter Synode, seine Verwerfung des zweiten Nicaener Konzils und des byzantinischen Vorrechts der Konzilsberufung im Auge behält, so wird man darin nur ein Fortschreiten auf dieser Bahn erblicken, indem er auch auf die Berufung der römischen Synode einwirkte, was einst ebenso die oströmischen Kaiser versucht hatten.

Noch viel deutlicher tritt Karls Einfluß in der zwei Jahre später abgehaltenen Synode zwecks Untersuchung der gegen Leo III. vorgebrachten Anschuldigungen hervor. Die Ohnmacht gegenüber der feindlichen Adelspartei in Rom veranlaßte Leo, der seiner am 25. April 799 erfolgten Gefangenschaft entrann, zu Karl in das Frankenreich zu fliehen (August 799). Das Wühlen und Hetzen seiner Gegner, die seine Absetzung forderten[1]), und die Gegenvorstellungen der papstfreundlichen Parteien, zu der vor allem Alkuin gehörte[2]), veranlaßten Karl zu einem Schritt auf mittlerer Linie: er schickte zunächst eine Untersuchungskommission Ende November 799 mit Leo nach Rom und kam im folgenden Jahr (24. November) selbst hin, um die Untersuchung zum Abschluß zu bringen.

Am 1. Dezember versammelte sich eine große Synode in der Peterskirche, die nach längeren Untersuchungen am 23. Dezember durch den Reinigungseid Leos zum Abschluß kam. Es war dies ein noch nie dagewesener Vorgang, daß ein weltlicher Herrscher als der eigentliche Leiter zusammen mit einer Synode über den Papst zu Gericht saß. Der

[1]) Vita Leonis III., ed. Duchesne, Lib. Pont. II, 6.

[2]) Vgl. ep. 179 an Arno von Salzburg, (Epp. IV, 297); ep. 181 an Adalhard von Corbie (Epp. IV, 299); Lib. Pont. II, 6f.

Vergleich mit einem analogen Fall, dem Prozeß des Symmachus, zeigt den Wandel der Zeiten: Theoderich hatte damals auch auf Abhaltung einer Synode gedrungen, aber den weiteren Verlauf der Dinge ganz dem Gutdünken der Bischöfe überlassen und nur für den äußersten Notfall mit persönlichem Erscheinen gedroht. Karl griff in ganz anderer Weise ein. Er zwang den Papst und die Synode, die Wege, die er wollte, zu gehen. Er stellte eine genaue Untersuchung an, wahrscheinlich auch unter Heranziehung der Gegner, und der Eid Leos, dessen freiwillige Leistung er selbst doppelt und dreifach hervorhebt, war wohl nur der Form nach ein freiwilliger.[1]) Denn in Wahrheit ließ ihm ja der Frankenkönig keine Wahl; die Nichtleistung des Eides wäre einem Verdammungsurteil gleichgekommen.

Über die Zusammensetzung der Synode geben die fränkischen Reichsannalen, die Briefe Alkuins und andere Chroniken kurze Berichte. Aus derartigen Notizen ist außer der Anwesenheit Karls des Großen die seines Sohnes Karl[2]), des Erzbischofs Richulf von Mainz[3]) und jedenfalls auch Arnos von Salzburg und Hildebolds von Köln[4]), der Bischöfe von Auxerre[5]) und Orléans[6]) nachweisbar. Aber dies ist nur einzelnes Stückwerk, ein Gesamtbild gibt allein die Vita Leonis[7]): „Qui (Karl) . . . fecit in eadem ecclesia congregare archiepiscopos seu episcopos, abbates et omni nobilitate Francorum atque synclitu Romanorum. Et sedentes pariter tam magnus rex quam beatissimus pontifex, fecerunt resedere et sanctissimos archiepiscopos seu episcopos et abbates, stantes reliquos sacerdotes seu optimates Francorum et Romanorum . . . Qui universi archi-

[1]) Vgl. Hinschius, K. R. I, 300; Hauck II, 104 ff.; Abel-Simson a. a. O. 228 ff.; Hefele a. a. O. 737—740.

[2]) Lib. Pont. a. a. O. Anläßlich der Krönung Karls; ob Karl der Jüngere deshalb auch bei der Synode zugegen war, mag dahingestellt bleiben.

[3]) Epp. IV, 212 p. 353.

[4]) Die die Untersuchung gegen Leo geleitet hatten.

[5]) Gesta episcoporum Autissiod., SS. XIII, 396.

[6]) Epp. IV, 225 p. 368.

[7]) Duchesne, Lib. Pont. II, 7; Poetae lat. Carol. Aevi I, 565.

episcopi seu episcopi et abbates unianimiter audientes dixerunt."[1])

Es handelt sich also um eine große Versammlung, deren Mitglieder den verschiedensten Teilen Italiens und des Frankenreiches entstammten, wie die angeführten, uns zufällig erhaltenen Bischofsnamen zeigen; daneben aber fällt die Hervorhebung der anwesenden Äbte und der Laien in der Vita Leonis auf. Diese Praxis widerspricht durchaus dem geistlichen Charakter der römischen Synode, in deren Akten der Anwesenheit der römischen „nobiles" nach dem Zusammenbruch des Ostgotenreichs, der letzten starken weltlichen Herrschaft in ganz Italien, nur hie und da gedacht wird. Auch daß die Äbte mit unter die „residentes" ausdrücklichst bezeichnet und auch bei der Ablehnung der Synode, über Leo zu urteilen, besonders hervorgehoben werden, war bei den sonstigen römischen Synoden durchaus unbekannt. Wir haben hier also eine Vertretung der verschiedenen christlichen Stände vor uns.

Der Vorsitz und die Leitung lag, wie die Natur der Sache es mit sich brachte, in den Händen Karls. Der Liber Pontificalis sucht diese Tatsache etwas zu verschleiern und Karl und Leo einander möglichst gleichzusetzen; aber trotzdem verrät er darin, daß er Karl als den eigentlichen Konzilsveranstalter zugeben muß und ihn in der Aufzählung der Teilnehmer an erster Stelle nennt, den wahren Sachverhalt. Die Sachlage war auch nur zu klar: ein angeklagter Papst, der in diesem Falle also selbst Partei war, konnte doch unmöglich die Versammlung leiten, die über ihn urteilen sollte. Daneben werden als eigentliche Mitglieder genannt die als „residentes" bezeichneten Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte und die nur mit geringeren Rechten begabten Angehörigen des niederen Klerus und der fränkischen und römischen Großen. Dies Bild stimmt vorzüglich zu dem, was wir von der fränkischen Reichssynode wissen, die ja ein Gemisch von Synode und Reichstag darstellte, auf der neben den Bischöfen auch weltliche Große erschienen und bei der, nach der Art ihrer Zusammensetzung

[1]) Ähnlich der Bericht der zweiten Sitzung, Duchesne, Lib. Pont. l. c.

und ihres Zweckes, der König der gegebene Vorsitzende war. Karl hat demnach die Praxis der fränkischen Reichssynode in die festen Formen der römischen Synode hineingebracht, so daß sich unsere Synode als ein Gemisch dieser beiden damals bedeutendsten Zweige der synodalen Entwicklung des Abendlandes darstellte.

Während der ganzen ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts blieb der fränkische Einfluß auf die römische Synode ohne Spur einer Gegenbewegung bestehen. Anfang 810 finden wir zwei fränkische missi, den Bischof Bernarius von Worms und Abt Adalhard von Corbie in Rom[1]), die dem Papst die Beschlüsse der Aachener Synode 809 betreffs des „filioque" überbrachten und mit ihm darüber eine Disputation hielten. Jaffé-Ewald p. 313 vermutet eine Synode bei dieser Disputation, aber zu einer solchen Vermutung ist unser Material viel zu dürftig.[2])

Die römischen Verhältnisse selbst geben dem Frankenherrscher Gelegenheit zum Eingreifen: 823 lag ein ähnlicher Fall wie 799 vor. Papst Paschalis wurde bezichtigt, an der Ermordung des Primicerius Theodor und des Nomenklators Leo, seines Schwiegersohnes, Anteil gehabt zu haben.[3]) Politisch war das Geschehnis um so wichtiger, als die zwei Ermordeten als führende Anhänger der fränkischen Partei in Rom galten. Da Kaiser Ludwig nicht persönlich kommen konnte, schickte er als seine Stellvertreter den Abt des Klosters von S. Vaast und den Grafen Hunfried von Chur[4]) zur Untersuchung nach Rom. Dieser aber kam der Papst auf der dazu versammelten Synode im Lateran (November 823) durch einen Reinigungseid nach dem Beispiel Leos III. zuvor.[5]) Über die Zusammensetzung dieser Synode berichtet uns nur summarisch Theganus[6]): „Qui supradictus pontifex cum juramento purificavit se in Lateranensi patriarchio

[1]) Vielleicht auch Bischof Jesse v. Amiens; vgl. Abel-Simson a. a. O. 408 not. 3.

[2]) Vgl. Hinschius, K. R. II, 715 not. 3; Abel-Simson a. a. O. 408.

[3]) Vgl. Simson, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Ludwig dem Frommen I, 202ff.; Gregorovius III[5], 46f.

[4]) Annales Einhardi p. 161. [5]) Annales Einh. p. 162.

[6]) Vita Hludowici Imp., SS. II, 597.

coram supradictis legatis et populo Romano cum episcopis XXXIV et presbyteris et diaconibus quinque." Die ganzen Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Synode nicht lange vorbereitet und die Mitglieder nicht weit hergeholt sein konnten, sondern daß es sich jedenfalls nur um Bischöfe aus der nächsten Umgebung Roms und solchen, die gerade dort weilten, handeln konnte.

Bedeutend stärker tritt der fränkische Einfluß hervor auf der römischen Synode unter Leo IV. (847—855), die den Streit der Bischöfe von Siena und Arezzo über die Zugehörigkeit einer Reihe von Kirchen entschied.[1]) Als Abhaltungsjahr der Synode, deren Protokoll kein Datum trägt, wurde früher meist 853 erklärt[2]), wird aber jetzt, da das Schriftstück den jungen Kaiser Ludwig II., Lothars I. Sohn, als anwesend aufführt, mit großer Wahrscheinlichkeit 850 angenommen.[3]) Das ziemlich ausführliche Synodalprotokoll gibt folgende Zusammensetzung des Konzils an[4]): „Nos Leo summus pontifex . . . una cum piissimo et gloriosissimo Lodoyco, Lotharii filio, imperatore Augusto, pluribusque archiepiscopis, episcopis, abbatibus, synodale habentes concilium congregatum Romae." Unterschrieben haben das Protokoll außer Leo und dem Erzkaplan des Kaisers, Bischof Joseph von Ivrea, als dessen Stellvertreter, 16 Bischöfe[5]), die zwei Metropoliten von Ravenna und Mailand und der Bischof Nottingus von Brescia — die zwei letzteren fungieren später als kaiserliche Vertreter — und 13 Bischöfe aus Tuszien und Spoleto[6]), die aus dem sicher

[1]) Ketterer, Karl d. Gr. u. d. Kirche S. 142 not. 9.

[2]) So Mansi XV, 29ff.; Hefele IV, 200 setzt sie zwischen 853 und 855.

[3]) So I.-E. p. 331; Werminghoff, N. Arch. 26, 616. Ludwig II. war gerade damals, April 850, vom Papst zum Kaiser gesalbt worden (I.-E. p. 331), für die Zwischenzeit, April 850 bis April 853, wissen wir nichts von einer neuen Anwesenheit Ludwigs in Italien.

[4]) Mansi l. c. 29.

[5]) Auch hier ist der Erzkaplan des Kaisers sein Vertreter; vgl. 799 Hildebold von Köln, der als Vorsitzender der Untersuchungskommission gegen Leo III. fungierte.

[6]) Nämlich die Bischöfe von Lucca, Florenz, Pistoja, Pisa, Fiesole, Volterra, Chiusi, Rosello, Soana, Orvieto, Toscanella, Centumcellae, Spoleto.

größeren Teilnehmerkreis[1]) als benachbarte Bischöfe der streitenden Parteien ausgewählt worden sind. Als der eigentlich leitende Vorsitzende erscheint der Papst, aber der Kaiser wird nicht nur im einzelnen stets neben Leo genannt, sondern greift mehrmals mitbefehlend in die Verhandlung ein[2]) und befiehlt nach Beendigung des Zeugenverhörs[3]) die Fällung des Urteils. Er verläßt darauf das Konzil — das Aktenstück gibt uns keinen näheren Grund an weshalb —, läßt aber vier Vertreter zurück, seinen Erzkaplan Joseph, den Erzbischof von Mailand, Bischof Nottingus von Brescia und den comes Adelgisus, von denen jedoch nur der Erzkaplan als Ludwigs offizieller Vertreter unmittelbar hinter dem Papst unterzeichnet, während die zwei anderen Bischöfe erst hinter dem Erzbischof von Ravenna folgen und der comes ganz fehlt, ein Zeichen, daß er als Laie also nicht als ordentliches Mitglied erscheinen mußte. Von den übrigen Beteiligten wird nur ganz allgemein als „universum collegium", „omnes", „omne concilium" gesprochen.

Vertreter des Kaisers sind noch bei zwei weiteren, im Jahre 853 abgehaltenen Synoden nachweisbar, die sich mit der Person des flüchtigen und bereits auf einer römischen Synode exkommunizierten Kardinalpriesters Anastasius beschäftigen. Von der ersteren, die am 19. Juni stattfand, wissen wir nur aus einem Schreiben des Papstes[4]) über die Teilnehmer, insbesondere die Vertreter des Kaisers[5]): „Post Romanum pontificem in hoc anathemate consenserunt Johannes archiepiscopus Ravennatis, Nottingus (von Brescia) et Sigilfredus (von Reggio in der Lombardei) episcopi domni

[1]) Dies beweist das Fehlen des im Protokoll (Mansi l. c. 33) genannten Bischofs Comeranus (unklar, ob damit der Vorname oder die Angabe der Bischofstadt, im letzteren Falle wohl Como bezeichnet werden soll) in den Unterschriften.

[2]) Mansi l. c. 31: Bei Verlesung eines Schriftstückes „ex iussu nostro et Augusti Loduici piissimi".

[3]) Mansi l. c. 33. [4]) Annales Bertiniani ad a. 868, l. c. 93.

[5]) l. c. 93 not. 1 läßt die Frage offen, ob der Zusatz aus der römischen Vorlage stammt oder eine Zusammenfassung Hinkmars ist; ich neige in diesem, wie bei dem ähnlichen Fall der 2. Synode, l. c. 93, der letzteren Ansicht zu.

imperatoris, et 6 episcopi ad praedictum archiepiscopum pertinentes, quorum notitiam non recolimus, et alii tam ex Romana urbe quam ex aliis numero 56 absque presbyteris et diaconibus S. R. E." Es handelt sich also um eine Synode, die Bischöfe Italiens und die Kardinäle neben den kaiserlichen Vertretern umfaßte. Von den sehr umfangreichen Akten der zweiten Synode, 8. Dezember[1]), kommt für die Teilnehmerfrage nur das Aktenstück über Anastasius' Absetzung in Betracht.[2]) Die missi werden aus den übrigen Mitgliedern entschieden herausgehoben.[3]) In den Unterschriften[4]) folgt auf Leo „Hlotharius Imperator", was nur die offizielle Unterschrift der oder eines der missi ist, die selbst erst nach dem Erzbischof von Ravenna unterzeichnen, wodurch scharf ihre Stellung als Gesandte und als geistliche Konzilsteilnehmer geschieden werden soll. Der Laie Adelgisus wird zwar in den Akten nicht ausdrücklich als missus genannt, doch ist seine Anwesenheit sehr gut möglich.[5]) Im übrigen treten die missi auf dieser Synode nicht stark hervor. Außer ihren Aussagen auf des Papstes Frage über ihre vergeblichen Bemühungen, des Anastasius habhaft zu werden[6]), wissen wir von ihrer Tätigkeit auf der Synode nichts.

Im ganzen sind nach den Unterschriften und dem Bericht der Annales Bertiniani auf der Synode, der Papst und die missi mit eingerechnet, 67 Bischöfe anwesend, die sämtlich, mit Ausnahme der zwei zur Mailänder Provinz gehörigen missi von Ivrea und Brescia, dem Diakon Paulus, dem Vertreter des Erzbischofs von Ravenna, und dem ebenfalls zum Ravennater Metropolitanbezirk gehörigen Bischof

[1]) Mansi XIV, 997 ff. [2]) Mansi l. c. 1017 ff.
[3]) Mansi l. c. 1017. [4]) Mansi l. c. 1020.
[5]) In der Verhandlung (Mansi l. c. 1019) wird ein, allerdings undatierter Brief des Kaisers verlesen, worin er den Erzkaplan Josef, den Bischof von Spoleto und Adelgisus als Missi nennt. Da die zwei ersteren auch auf der Synode als Gesandte erscheinen, läge die Vermutung sehr nahe, daß sich das Schreiben auf ein Ereignis zum mindesten kurz vor der Synode bezieht, und Adelgisus auch als Gesandter anzusehen sei. In diesem Falle wäre sein Fehlen in den Unterschriften ein neuer Beweis des scharfen Gegensatzes zwischen Geistlichen und Laien.
[6]) Mansi l. c. 1019.

von Montefeltre, den mittelitalischen Teilen der römischen Kirchenprovinz entstammen. Süditalien ist nicht vertreten. Neben den Bischofsunterschriften sind die von 22 Kardinalpriestern und 6 Diakonen erhalten, von deren Tätigkeit uns jedoch nur bekannt ist, daß einer der Kardinaldiakonen mit dem Verlesen der Kanones beschäftigt ist, während die Veröffentlichung der Exkommunikationsbulle gegen Anastasius von dem Notarius und Scriniarius Theodor besorgt wird. Im ganzen treten, wenigstens den Akten nach, die Kardinalpriester und Diakonen ganz zurück, bei allen Entscheidungen, Fragen usw. werden so gut wie ausschließlich die Bischöfe erwähnt[1]), während der Presbyter und der Diakonen nur höchst selten bei bloßen Akklamationen gedacht wird. Überhaupt wissen wir über ihre Stellung gerade auf jenen Synoden, die fränkischen Einfluß zeigen, sehr wenig.

Mit dem Jahr 853 sind wir hart an die Grenze der Zeit gekommen, wo das Papsttum in der starken Persönlichkeit Nikolaus' I. jede fremde, weltliche Bevormundung und Beeinflussung schroff von sich wies und auf synodalem Gebiet eigene Wege ging. Bevor ich die Betrachtung dieser Periode schließe, muß ich noch auf zwei römische Synoden eingehen, die nicht unter dem Einflusse der Frankenherrschaft standen. Es war ja selbstverständlich, daß neben den Synoden, auf denen Vertreter des Kaisers erschienen, auch eine große Zahl der ständigen Provinzial- und Konsistorialsynoden zusammentraten, von denen uns jedoch nichts erhalten ist. Dagegen sind uns zwei Beispiele größerer römischer Synoden bewahrt geblieben, die sowohl Mitglieder der römischen Kirchenprovinz als auch Vertreter der norditalischen Erzbistümer umfaßten. Von der ersteren, die unter Eugen II. 826 abgehalten wurde, sind Überreste in den Konzilsakten von 853 enthalten[2]), die letztere ist die erste Synode in der Angelegenheit des Kardinalpriesters Anastasius, 16. Dezember 850, von der nur die Exkommunikationsformel in den Annales Bertiniani[3]) erhalten ist, deren Schluß lautet: „Post Romanum pontificem in hac

[1]) Vgl. Mansi l. c. 1019. [2]) Conc. II, 552ff. [3]) l. c. 92.

excommunicatione consenserunt archiepiscopus Ravennatis et Mediolanensis aliique numero 75." 826 sind nach der Teilnehmerliste 62 Bischöfe, 17 Priester und 6 Diakone genannt; außer dem Erzbischof von Ravenna, dem Bischof von Mantua und dem einzigen süditalischen Bischof von Potenza gehören sie alle den bekannten Kreisen der Mittelitaliker an, wie wir sie, mit kleinen Schwankungen, auf so vielen Synoden finden. Für die Kardinalpriester und Diakone bieten die Akten nichts. Bei allen Synoden dieser Periode ist die Beteiligung von Ravenna und seines Sprengels häufig, während Mailand seltener anzutreffen ist, und Aquileja ganz abseits bleibt.

So steht die römische Synode vor Nikolaus I. als ein sich im wesentlichen auf Mittel- und Oberitalien stützendes Konzil da, auf dem der fränkisch-italische Kaiser seinen Einfluß und seinen Ehrenplatz hat. Zu einer größeren Umwandlung der Synode, zu der Karl der Große Ansatz gemacht hatte, reichte die Macht und die Möglichkeit des auf Italien beschränkten Kaisertums nicht mehr aus, und die Ereignisse des Pontifikats Nikolaus' I. sollten den Rechten der weltlichen Herrscher einen entscheidenden Stoß versetzen.

f) Der Aufschwung der römischen Synode unter Nikolaus I.

Die Hauptursache des veränderten Verhältnisses von Papsttum und Kaisertum unter Nikolaus I. beruhte gewiß größtenteils auf der energischen, zielbewußten, unbeugsamen Persönlichkeit des Papstes, aber in nicht geringem Grade auch auf den ganzen damaligen Verhältnissen, auf der Unfähigkeit der weltlichen Macht, sich dem Papste gegenüber zu behaupten. So arbeitete das Kaiser- und Königtum selbst Nikolaus in die Hand. Das Eingreifen Ludwigs II. für den rebellischen Erzbischof Johann von Ravenna endete schließlich mit einer Aufgabe des Schützlings, mit einer Unterwerfung unter das Gebot des Papstes. Der vergebliche Versuch Ludwigs, durch seinen Romzug, Frühjahr 864, den Papst zu überwältigen und die Lösung der beiden Helfershelfer Lothars II., Günthers von Köln und Thiedgauds von

Trier, vom Bann zu erzwingen, und Ludwigs tapferes, aber erfolgloses Kämpfen mit den Sarazenen mußten der Macht des Kaisertums erhebliche Einbuße tun. Dazu kam noch der Ehehandel Lothars, der dem Papst den glänzendsten Triumph bereitete, sein erfolgreiches Eingreifen in die Verhältnisse des westfränkischen Episkopats, wie es sich z. B. in dem Prozeß Rothads von Soissons gegen Hinkmar von Reims zeigte, im Osten sein energisches Eintreten für den vertriebenen Patriarchen Ignatius von Konstantinopel gegen Kaiser Michael und Photius. Der Mann, der so machtvoll in alle Verhältnisse eingriff, war sicherlich nicht gewillt, in die Synode, die ihm am nächsten stand, in die römische, Einmischungen von außen zu gestatten. Wir finden daher auf keiner der von ihm berufenen Synoden kaiserliche missi oder Spuren kaiserlichen Einflusses. Die Ausdehnung und Bedeutung seiner Synoden beruht allein auf seiner päpstlichen Machtstellung. Gleich in seinen ersten Pontifikatsjahren wurde die Unterwerfung des widerspenstigen Erzbischofs Johann von Ravenna, der vergeblich Kaiser Ludwigs Hilfe gegen Nikolaus angerufen hatte[1]), durchgeführt, von Bedeutung für die römische Synode nicht nur, weil Johann auf der am 1. November 861 einberufenen und am 18. November beendeten Synode sich dem römischen Stuhl unterwarf, sondern weil er sich vor allem zu der Bestimmung verstehen mußte, „ut remota omni excusatione, praeter gravem corporis molestiam, . . . ad sedem ap. semel in singulis properare studeas annis, nisi forte remorandi licentiam ab ap. sede percipias.“[2]) Wenn auch nicht ausdrücklich von einem Erscheinen bei der Synode die Rede ist, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß sich diese Bestimmung in erster Linie darauf bezog. Auf jeden Fall sollte Ravenna durch dieses Dekret mit Rom in engste Verbindung treten, was für die römische Synode nicht ohne Einfluß bleiben

[1]) Vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches II², 53ff.; Hefele a. a. O. 249f.; Duchesne, Lib. Pont. II, 155ff. und 168f. not. 17ff. Für die richtige Chronologie dieser Synoden kommt nur Duchesne l. c. und die Datierung der Nikolausbriefe in der neuen Monumentenausgabe von Perels, Epp. VI, in Betracht.

[2]) Duchesne, Lib. Pont. II, 157. c. XXXIII.

konnte. Diese Bestimmung des Papstes ist nur eine Fortsetzung und Verschärfung von bereits früher gegen die Erzbischöfe von Ravenna erlassenen Geboten, auf römischen Provinzialsynoden zu erscheinen, wie es uns z. B. für Papst Leo II. (c. 682 oder 683) bekannt ist, der den Metropoliten zwang, die Sendung eines Priesters zur jährlichen Provinzialsynode am 29. Juni zu versprechen[1]), und ähnliches vermutet Saegmüller[2]) wohl mit Recht für die Zeit des Papstes Konstantin I. (708—715). Nikolaus' Dekret ging aber darin weiter, daß es stets die persönliche Anwesenheit des Erzbischofs forderte.

Über diese Unterwerfungssynode Johanns besitzen wir den besten Bericht in der Nikolaus-Vita des Bibliothekars Anastasius[3]), dazu als Ergänzung ein Fragment der Kanonen der letzten Sitzung.[4]) Neben der allgemeinen Beschreibung der Teilnehmer, die von episcopi, presbyteri, proceres et optimates adstantes[5]) spricht, und der Erwähnung der Bischöfe der Emilia, die gegen ihren Bischof Klage erheben, sind die Unterschriften von Wichtigkeit, die etwas ganz Neues bieten, indem neben etwa 70 Bischöfen, einigen Priestern und Diakonen hier auch zum erstenmal Unterschriften des niederen Klerus erhalten sind, der Subdiakonen, des Oblationarius Elias und des Primiscrinius Joseph.[6])

---

[1]) SS. Rer. Langob. 360; vgl. Saegmüller, Visitatio liminum S. 72.

[2]) a. a. O. 72. [3]) Duchesne, Lib. Pont. II, 155 ff.

[4]) Mansi XV, 598 ff. [5]) Lib. Pont. II, 157.

[6]) Die Unterschriften sind nur sehr verstümmelt erhalten in 2 Listen, von denen Mansi l. c. die erstere den älteren Konziliensammlungen, die letztere einem Codex Modoesiensis entnommen hat. Nach der ersten sind 70 Bischöfe und einer durch Vertretung, nach der zweiten drei Vertretungen nachweisbar, doch stehen die Namen Rieti, Cervia, Ferentino, Ferrara nur in der ersten, dafür Feltre, Fondi und 2 Vertreter nur in der 2. Liste. Fraglich bleibt die Zuweisung eines Bischofs Paulus Corninus (so Liste 1 oder Erninus in Liste 2). Die Deutung auf Cornus in Sizilien, die Mansi l. c. 603 not. 22 verwirft, halte ich schon deswegen für sehr fraglich, weil damals bereits die Besetzung der Insel durch die Sarazenen begonnen hatte. Die Zahl der Priester, Diakonen und Subdiakonen wird in beiden Listen verschieden angegeben. Der Oblationarius ist in beiden Listen, der Primiscrinius nur in der ersten überliefert (er könnte am Ende mit dem Subdiakon Joseph der zweiten Liste identisch sein).

Diese Tatsache zeigt deutlich den Einfluß des römischen Stadtklerus und der päpstlichen Beamten.

Die Bischöfe entstammen zum größten Teil der römischen Kirchenprovinz Mittelitaliens, daneben natürlich zahlreiche Suffragane von Ravenna, wie Monte Feltre, Cervia, Faenza, Imola, Cesena, Forlimpopoli, Forli. Außerdem sind seit langem zum erstenmal wieder Bischöfe aus Süditalien, so die von Capua, Nocera und Trajetto anwesend.[1])

Für die übrigen Synoden geben uns nur Nikolaus' Korrespondenz und sonstige Notizen die notwendigen Richtlinien. Nikolaus blieb bei der beschränkten Synode der mittelitalischen Bischöfe nicht stehen. Für seine auf die ganze Kirche gerichteten Bestrebungen spricht die Tatsache, daß er auch Süditalien in den Kreis der römischen Synode hineinzuziehen versucht, wie es das Beispiel des Bischofs von Neapel zeigt, den er zu einer, wahrscheinlich Frühjahr 861, gegen Johann von Ravenna abgehaltenen Synode einlud[2]), auf der Athanasius den dritten Platz einnahm.[3]) Auch war Nikolaus der letzte, der Anstrengungen machte, die unteritalischen und sizilischen Patrimonien von Byzanz zurückzuerlangen.[4])

Ebenso geht er mit Oberitalien vor. Neben der Unterwerfung des Erzbischofs von Ravenna ist uns das Einladungsschreiben an Vitalis von Grado zur Oktobersynode 863[5]) erhalten, dessen Kirchenprovinz wir seit über einem Jahrhundert so gut wie gar nicht auf römischen Synoden vertreten fanden.[6]) Im Falle, daß er nicht kommen könne, „decernat sanctitas tua ex suffraganeis episcopis tuis strenuos cum presbitero pariter et diacono, qui vicem tuae

[1]) Zweifelhaft und nicht sicher zu deuten sind außer Paulus Corninus noch Geremias Sabroni, Ragio Niarasis, Johannes Forchonninus, Sergius Abrinensis.

[2]) Mansi l. c. 658.

[3]) Vita Athanasii ep. Neap. c. 3, SS. Rer. Langob. 444; Duchesne, Lib. Pont. II, 168 not. 21.

[4]) Epp. VI, 82 p. 439; vgl. Caspar, Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie, Exkurs S. 622f.

[5]) Dieselbe setzte die 2 deutschen Erzbischöfe und Radoald v. Porto ab; Akten fehlen.

[6]) Epp. VI, 17 p. 283f.

fraternitatis auctoritate tua succincti vigilanter expleant.“ Dieser Brief zeigt nicht nur, daß man den Patriarchen einlud, sondern seine Anwesenheit als etwas direkt Selbstverständliches forderte, für die er im Notfalle Vertretung stellen müsse.

Aber auch dabei blieb Nikolaus nicht stehen. Sein Streben, eine allgemeinere Synode unter rein päpstlicher Oberhoheit und aus päpstlicher Machtvollkommenheit zu schaffen, offenbarte sich in den beiden mißglückten Versuchen von 864 und 865, die fränkische Reichssynode nach Rom zu berufen. Ich habe über diesen Versuch vom Standpunkt der Konzilsleitung und der Teilnehmerfrage schon gesprochen; es erübrigt sich hier nur, des historischen Zusammenhangs halber, ein kurzes Wort über die Stellung dieser Synoden zu den sonstigen Synoden Nikolaus' I. und der damaligen Zeit überhaupt. Nikolaus hatte bei diesen Konzilien, die den Höhepunkt seiner Machtentwicklung zeigen sollten, im Grunde genommen dasselbe gewollt, was Karl der Große 800 beabsichtigte, die Verbindung der fränkischen Reichssynode mit der päpstlichen. Während aber Karl, gemäß seiner Stellung als weltlicher Herrscher, auch das Weltliche, Reichsfränkische neben dem Kirchlichen heranzog, hat Nikolaus I., wie es seiner Auffassung und der sich immer mehr sondernden fränkischen Synode vom Reichstag entsprach, unter alleiniger Berücksichtigung der rein kirchlich, episkopalen Seite der fränkischen Reichssynode, Vertreter der verschiedenen fränkischen Metropolitansprengel zur Synode berufen. Diesen Gipfelpunkt der Macht, nicht nur die italische Synode, nicht nur die fränkische Synode in Franzien durch Legaten, die sich, wie Radoald, als sehr trügerische Kreaturen erwiesen hatten, zu leiten, sondern sie nach Rom zu verpflanzen und den Königen das oberste Recht über ihre eigene Landessynode zu entziehen, sollte Nikolaus nicht erleben. Bestehen aber bleibt die Größe und Kühnheit des Gedankens, der bis zur Ausbildung abendländischer Generalkonzilien am Ende des 11. Jahrhunderts nicht wiederholt worden ist.

g) Der allmähliche Verfall der Synoden bis zum Ende des Jahrhunderts.

Mit Nikolaus I. hatte das Papsttum den Höhepunkt seiner frühmittelalterlichen Macht erreicht; nach seinem Tode sollte es bald bergab gehen. Die Synodalpläne seiner Nachfolger Hadrians II. und Johanns VIII. sind nur mehr die Ausläufer seiner Machtbestrebungen. Hadrian II. (867—872) setzt noch die synodalen Bestrebungen seines Vorgängers fort. Sein bereits besprochener Plan, eine Generalsynode des Westens zur Entscheidung der Eheangelegenheit Lothars zu berufen, zeigt noch ganz den Einfluß Nikolaus' I. Von seinen sonstigen Synoden ersehen wir aus den Unterschriften und dem Bericht der Vita Hadriani[1]) des Konzils von 869[2]), daß außer dem Papst 31 Bischöfe, 9 Priester und 5 Diakone anwesend waren. Die Bischöfe entstammen, wie gewöhnlich, dem Gebiete Mittelitaliens[3]); der Erzbischof von Sylaeum und Perge in Pamphylien[4]), der Gesandte des Ignatius von Konstantinopel, ist die einzige Ausnahme. Die Vita Hadriani[5]), die über die Konstantinopler Gesandtschaft nähere Mitteilung macht, nennt neben dem Metropoliten noch den kaiserlichen Gesandten Basilius. Auch spricht die Vita in dem kurzen Konzilsbericht von mehreren Legaten; zur Unterschrift wird aber auch hier nur der Metropolit zugelassen.

Außerdem sind uns von dieser Synode drei Reden des Papstes, eine responsio und eine suggestio des Konzils erhalten, die nur insoweit für die Teilnehmer von Interesse sind, als sie nach den uns erhaltenen Überschriften sämtlich von einzelnen Synodalmitgliedern verlesen worden sind, so die beiden ersten Reden des Papstes von dem Archidiakon Johannes und dem Diakon Marinus, die dritte von dem

---

[1]) Duchesne, Lib. Pont. II, 178f. [2]) Mansi XVI, 130f.

[3]) Einen Petrus ep. Ternensis und Albinus Anianensis konnte ich nicht feststellen.

[4]) Die Vita nennt ihn fälschlich Bischof von Caesarea; vgl. Duchesne a. a. O. 187 not. 23.

[5]) Duchesne a. a. O. 178: „At vero Basilius legatus Imperatoris et Johannes metropolita Caesareae Cappadociae Nicolao fuerant destinati."

Diakon und Scriniarius Petrus. Von einem anderen Scriniar und Notar wird auch die große suggestio der Synode verlesen, während bei der ersten zustimmenden Erwiderung des Konzils der Bischof von Velletri im Namen der übrigen spricht. Auch von einer Akklamation erfahren wir[1]), die von dem später so berühmten und berüchtigten Bischof Formosus von Porto ausgebracht wurde. Während also auch hier, wie schon oft, die Bischöfe und auch die Kardinaldiakonen und päpstlichen Beamten in einer wenigstens etwas greifbaren Tätigkeit erscheinen, bleibt die Stellung der Priester in den Akten ganz verschwommen.

Noch von einer zweiten römischen Synode, die wahrscheinlich den Konsistorialsynoden angehörte, erhalten wir Kenntnis durch die Annales Bertiniani[2]), die ewige Verbannung des begnadigten Kardinalpriesters Anastasius „prolata in conspectu totius S. R. E. ante hunc eundem Anastasium apud S. Praxedem positum", betreffend.

Die Synoden unter Hadrians Nachfolger Johann VIII. (872—882) bieten nach mehr als einer Richtung ein interessantes Bild für den Niedergang der päpstlichen Macht. Von den römischen Synoden, von denen wir Genaueres oder wenigstens etwas über die Teilnehmer wissen, sind wir nur auf das Register Johanns[3]) und sonstige Notizen anderer gleichzeitiger Synoden oder Schriftsteller angewiesen; aber einmal das Verhältnis der Teilnehmer dieser Synoden und andrerseits der Vergleich zu anderen Synoden dieser Zeit ist lehrreich. Von den römischen Synoden ist uns für die von 873[4]) und die April 881 nichts die Teilnehmer Betreffendes bekannt; auch für die Synode April 878, die den Rom bedrängenden Lambert von Spoleto und Adalbert von Tuszien mit dem Bann belegte[5]), fehlt jede nähere Nachricht über die Zusammensetzung; aber die Tatsache, daß sie wahrscheinlich wenige Tage vor des

[1]) Mansi l. c. 125, Allocutio II. pontificis.

[2]) Ad a. 868 l. c. 94ff., vgl. I.-E. 2912.

[3]) Epp. VII, ed. Caspar.

[4]) Vgl. c. 2 der Synode von Troyes Mansi XVII, 347f.

[5]) Annal. Bert. ad a. 878 l. c. 140; Schreiben an Ludwig den Stammler, Registrum Iohannis 87, Epp. VII, 82f.

Papstes Abreise nach Westfranzien abgehalten wurde in dem von Lambert und Genossen belagerten Rom[1]), läßt darauf schliessen, daß nur die Mitglieder des Kardinalkollegs und etwa zufällig in Rom weilende Bischöfe daran teilnehmen konnten.

Für zwei weitere Synoden, die sich mit der Exkommunikation des Bischofs Formosus von Porto beschäftigten, 19. April und 30. Juni 876, für die uns wenigstens die Schlußsentenzen erhalten sind[2]), sind nach Dümmlers berechtigtem und von Hefele[3]) und Hergenröther[4]) nicht widerlegtem Argwohn zum mindesten verunechtet oder wenigstens sehr auffällig und daher für diese Darstellung als höchst zweifelhaftes Material nicht zu verwerten.

Bei den übrigen Synoden Johanns stehen wir auf festerem Boden. Eine Versammlung der römischen Kirchenprovinz lernen wir aus den in einem Brescianer Codex erhaltenen Canones einer römischen Synode kennen, die ihr Herausgeber Maaßen[5]) auf die gegen Ende 875[6]) abgehaltene Synode, die sich mit der Frage der Kaiserwahl Karls des Kahlen beschäftigte, bezieht.[7]) Wie sich auch die Zugehörigkeit jener Kanonen verhalten möge, so steht doch fest, daß die Synode, die sie verfaßte, eine Versammlung der Bischöfe der römischen Kirchenprovinz war. Denn

---

[1]) Dümmler, Ostfränk. Reich III², 75f.

[2]) Ed. A. L. Richter, Marburg. Prorektoratsprogr. 1843,und neuerer Dümmler, Auxilius und Vulgarius S. 158ff.

[3]) a. a. O. 516 not. 2. [4]) Photius II, 655 not. 31.

[5]) Wiener Sitzungsberichte, phil. hist. Kl. XCI, 793ff.

[6]) Vgl. J.-E. p. 385.

[7]) Auffallend ist nur, daß über die Frage der Kaiserwahl in den Canones nichts enthalten ist, doch könnte dies allenfalls auf Unvollständigkeit der Akten beruhen oder darauf, daß die Frage zwar durchberaten, aber kein offizieller Synodalbeschluß darüber gefällt wurde. Kapitel 2 der Ponthioner Beschlüsse (M. G. Capitularia II, 351), das die Synode 875 erwähnt, läßt durch den Schlußsatz: „Quas epistolas per Odonem Bellovacorum venerabilem episcopum sibi (Brief der Synode an Ludwig den Deutschen) destinatas et bis delatas omnino recipere renuerunt“ die Frage offen, ob der Bischof von Beauvais auf der römischen Synode anwesend war, oder ob er die Briefe nur vom Papste zur Weiterbeförderung an Ludwig den Deutschen übersandt bekam.

das über die Teilnehmer berichtende Kapitel VIII[1]) „omnes qui pro diversis excessibus suis tam ab ap. sede quam ab universis ecclesiis per Samniam, Campaniam, Picenum, Umbriam, Valeriam, Tusciam, Flamineam, Pentapolim et Emiliam excommunicati per diversas provincias aeque communione privati sunt“[2]), das auch eine Anwesenheit der Bischöfe der Emilia, also Angehöriger der Ravennater Kirchenprovinz voraussetzt, wird als unrichtig erwiesen durch Kapitel XVI[3]), das gerade die Bischöfe der Emilia, da sie nicht erschienen seien, mit Exkommunikation bedroht, falls sie sich nicht binnen 40 Tagen stellten.[4])

Ähnlich war die Zusammensetzung der Synode August 879, die sich mit der Anerkennung des Photius beschäftigte.[5]) Die Teilnehmer lernen wir aus dem Commonitorium des Papstes an seine Legaten kennen.[6]) Die 15[7]) Bischöfe stammen alle, abgesehen von Martorano in Calabrien, aus Gebieten, die bei der vorigen Synode angegeben worden sind. Außerdem sind 6 Kardinalpriester und 2 Diakone in den Unterschriften genannt.

Neben diesen gewöhnlichen römischen Synoden sucht Papst Johann größere zu veranstalten, die auch Teilnehmer der norditalischen Erzbistümer, besonders Ravennas und Mailands, umfassen sollten. Aber hier tritt der Wandel der Zeiten scharf hervor; Nikolaus I. hat den Erzbischof von Ravenna zu demütigen vermocht, Johann versucht dasselbe, aber wirkungslos, mit Anspert von Mailand, zu dem er in politischen Gegensatz geraten war, da Anspert einen ostfränkischen, der Papst einen westfränkischen Karolinger zum Kaiser wünschte. Als sich dann Johann 879 notgedrungen mit der Kandidatur eines ostfränkischen

---

[1]) Maaßen a. a. O. 785. [2]) Vgl. Maaßen a. a. O. 779.

[3]) Maaßen a. a. O. 788ff.

[4]) Maaßen a. a. O. 789: „Episcopos Aemiliae, quos ad synodum praeesse vocavimus, quia neque occurrere, neque iustas necessitatis excusationes nobis mittere voluerint, communione praevaricandos nunc canonice sanciremus.“

[5]) Vgl. Hefele a. a. O. 450ff.

[6]) Reg. 211a p. 188ff.; Mansi l. c. 474f.

[7]) Nach Mansi l. c. sind es 17, der noch die Bischöfe von Gallese und Terracina anführt.

Herrschers befreunden mußte, und die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna samt Suffraganen[1]) zu einer römischen Synode lud, um eigenmächtiges Handeln ihrerseits in der Kaiserfrage nach Möglichkeit zu verhindern.[2]) Gerade darum aber blieb Anspert fern, wie dies die wegen seines Fehlens gegen ihn gefällte Exkommunikation zeigt.[3]) Aber damit gab Johann seinen Plan nicht auf; schon am 19. Mai 879 ladet er ihn, und gesondert seine Suffragane, von neuem zu einer Synode zum 12. Oktober[4]), indem er ihn auch hier wieder aufs eindringlichste warnt, ohne seine Einwilligung etwas in der Kaiser-Angelegenheit zu unternehmen. Da Anspert die päpstlichen Gesandten, die ihm die Einladung überbrachten, verächtlich behandelte, fordert Johann ihn nochmals auf das bestimmteste zum Erscheinen auf.[5]) Ebenso befindet sich Romanus von Ravenna unter den Geladenen.[6]) Auch hier war also eine größere Synode zur Lösung der Kaiserfrage beabsichtigt, aber auch hier derselbe Erfolg. Anspert erschien nicht. Daß wenigstens die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz recht zahlreich gekommen sein müssen, zeigen die tadelnden Briefe Johanns an die Bischöfe Elmoin von Penne und Arpald von Ascoli (in Picenum)[7]), die beide ohne Entschuldigung gefehlt hätten „ceteris devote valde venientibus"; er befiehlt ihnen, sofort wegen der sie betreffenden Angelegenheiten nach Rom zu kommen.

Daß auch für die Synode 7. November 880 ein über das römische Provinzialgebiet hinausgehender Teilnehmerkreis eingeladen war, zeigt die Aufforderung Johanns an Romanus von Ravenna, sich wegen verschiedener Klagepunkte auf der Synode zu rechtfertigen.[8])

Auch zur Synode September 881 ladet er wieder den Erzbischof von Ravenna vor seinen Richterstuhl[9]), zum ersten-

---

[1]) Reg. 161 u. 163 p. 132f.

[2]) Reg. 163 p. 133: „Et ideo antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere."

[3]) Reg. 188 p. 150.

[4]) Reg. 203f. p. 162ff.

[5]) Reg. 202 p. 161f.

[6]) Reg. 226 p. 201.

[7]) Reg. 231 u. 232 p. 205ff.

[8]) Reg. 261 p. 231.

[9]) Reg. 281 p. 248.

mal Anfang Juli 881, zum zweitenmal durch den Bischof von Cagli[1]), 27. Juli 881, zum drittenmal im August.[2]) Ebenso wird der Priester Konstantin, den Romanus ohne päpstliche Erlaubnis zum Bischof von Faenza geweiht hatte, exkommuniziert und vor die Synode berufen[3]); die Kleriker von Piacenza, die der Erzbischof Romanus exkommuniziert hatte, soll Romanus zwecks Lösung von der Exkommunikation ebenfalls mit zur Synode bringen.[4]) Aber auch hier dasselbe Resultat wie bei Anspert: Romanus erscheint nicht und wird deshalb exkommuniziert.[5])

Von einer Synode, die im letzten Pontifikatsjahr Johanns, am 1. Oktober stattfinden sollte, wissen wir nur, daß Johann den Erzbischof Otram von Vienne und die Bischöfe Adelbert von Maurienne und Barnerius von Grenoble kirchlicher Streitigkeiten wegen vorladet.[6]) Über die sonstige Zusammensetzung dieser Synode ist nichts bekannt. Im Ganzen betrachtet, haben die römischen Synoden Johanns VIII. absolut nichts Bedeutendes an sich; die Synoden der eigentlichen römischen Kirchenprovinz dürften schwerlich, wie das Beispiel der Photiussynode zeigt, bei der wir die Teilnehmer etwas kontrollieren können, allzu zahlreich besucht gewesen sein, und bei seinen größeren Unternehmungen stieß er auf den Widerstand von Mailand und Ravenna, der seine Pläne gewaltig einschränkte.

Aber dies sind nicht die einzigen und wichtigsten Synoden unter päpstlichem Vorsitz und Leitung; zur Vollständigkeit des Bildes der Synoden Johanns VIII. fehlen noch die Synoden von Ravenna (August 877), Troyes (August/September 878) und Pavia Dezember 878). Zum erstenmal begegnen wir hier der Tatsache, daß der Papst außerhalb Roms, außerhalb seiner Kirchenprovinz Synoden abhält, die sich noch dazu eines stärkeren Zulaufs und einer größeren Bedeutung als die eigentlich römischen Synoden erfreuen. An und für sich dürfte das auf den ersten Blick vielleicht nicht wundernehmen; denn wie es den andern Metropoliten und Patriarchen freistand, die Metropolitan-,

[1]) Reg. 283 p. 249f.
[2]) Reg. 285 p. 251.
[3]) 17. Juli 884; Reg. 284 p. 250.
[4]) Reg. 282 p. 249.
[5]) Reg. 289 p. 253.
[6]) Reg. 306 und 307 p. 265f.

bzw. Patriarchalsynode an den Orten, wo es ihnen gut dünkte, abzuhalten, so konnte der Papst als alleiniger Patriarch des Westens dies Recht wohl auch für sich in Anspruch nehmen. So schiene bei erster Betrachtung also eine Stärkung der päpstlichen Macht in dieser Erscheinung zu liegen. Aber dies gilt doch nur sehr bedingt. Denn nicht ohne Ursache konnte der Papst, der Landesherr des römischen Dukats, der Bischof der römischen Kirchenprovinz, darauf verzichten, die Bischöfe in der Stadt zu versammeln, die durch ihre ganze Vergangenheit bestimmt war, der Mittelpunkt der Kirche zu sein, und ihnen direkt auf halbem Wege entgegenzukommen. Bittere Not, die Unmöglichkeit, sich allein als Landesherr gegen den Adel, die Sarazenen, die süd- und mittelitalischen Herzöge, die Prätendenten um die Kaiserkrone, nicht zuletzt die Widerspenstigkeit der Bischöfe zu wehren, zwangen Johann, eine weltliche Macht zu suchen, die ihm als sichere Basis für seine Konzilsveranstaltungen dienen sollte. Und eine solche suchte er in Oberitalien und im westfränkischen Reich.

Das Scheitern der römischen Februarsynode 877, die sich mit einem Streite des Patriarchen Petrus von Grado befassen sollte[1]), mag ihm den Weg gewiesen haben. Er verlegte den Schauplatz nach Ravenna, wo er den streitenden Parteien näher war, und suchte hier, vor allem durch seine persönliche Anwesenheit, die oberitalischen Bischöfe mehr für das Kaisertum Karls des Kahlen zu gewinnen, das auf dieser Synode feierlich bestätigt wurde. Hier, auf einem für ihn nicht so heißen und gefährlichen Boden, durfte der Papst daran denken, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, ein Generalkonzil Italiens zu veranstalten.[2]) Die Zusammensetzung der Synode, deren Mit-

[1]) Vgl. über den Plan der Februarsynode Reg. 17 p. 14f., 18 p. 15f., 19 p. 17f., 20 p. 18, 26 p. 24f.

[2]) Vgl. die Einladungen an Anspert von Mailand und Anton von Brescia, Reg. 55 p. 50, und an Ursus von Venetien, Reg. 57 p. 52: Er wolle einen „synodus sacerdotum totius Italiae" abhalten, „cui interesse volumus et marinae Venetiae antistites, qui adhuc superesse noscuntur, una cum personis ad episcopatum electis et illis, quas tibi iam per diversas epistolas significavimus" (insbesondere den Bischof von Equilia, vgl.

glieder wir aus den Unterschriften eines Privilegs für Adalgar von Autun, Karls des Kahlen Gesandten auf der Synode, kennen[1]), entsprach auch, wenigstens zum größten Teil, den Plänen Johanns; denn die bedeutenden Bischöfe Oberitaliens, an ihrer Spitze Petrus von Grado, Anspert von Mailand, Johann von Ravenna, sogar auch, über Italien hinaus, die Bischöfe von Genf, Sitten und Aosta, waren unter den 51 Bischöfen (inkl. Papst) zu finden, daneben natürlich auch eine ganze Reihe aus der römischen Kirchenprovinz, und aus Süditalien der Bischof von Bari.[2]) Von den Kardinalbischöfen und jenen Rom besonders nahestehenden waren nur die Bischöfe von Porto, Velletri und Anagni zugegen, so daß das spezifisch römische Element, schwach vertreten, zurücktrat vor dem oberitalienischen.[3])

War diese Synode in der Hauptsache die Versammlung Oberitaliens um den Papst, so ist die von Troyes die westfränkische Reichssynode unter dem Vorsitze Johanns, der, bedrängt von Lambert von Spoleto und Adalbert von Tuszien, zu Karl ins Frankenreich geflohen war[4]) und nun zu Troyes versuchte, mit dem westfränkischen Episkopat und den Großen in Fühlung zu treten und auch mit den ostfränkischen Herrschern zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen. Diesem Plan entsprachen die Vorbereitungen, von denen uns das Register Johanns ein klares Bild gibt. In erster Linie sind die Geladenen natürlich Mitglieder des westfränkischen Episkopats: Die Erzbischöfe von Reims[5]),

---

Reg. 58 p. 53 an Petrus von Equilia und Leo von Caprulae: „Universale tandem aliquando nos celebrare concilium multiplex et multifaria nos ecclesiarum necessitas cogit"). Reg. 59 p. 53f. enthält die Einladung an Johann von Ravenna und Suffragane, Reg. 60 p. 54 die Einladung an Walpert von Aquileja.

[1]) Mansi l. c. 341f.

[2]) Unter den Unterschreibenden steht auch ein Leo missus et apocrisiarius S. R. E.; ob er zu den Bischöfen gehörte, ist zweifelhaft.

[3]) Nicht zu identifizieren vermochte ich den Bischof Petrus Elibertinus, der zwischen Volaterra und Velletri steht und, da eine gewisse geographische Ordnung in der Liste bemerkbar ist, wohl zu den mittelitalischen Bischöfen gehören dürfte. Gams S. 711 führt zu Orvieto für das Jahr 872 einen Bischof Petrus an.

[4]) Vgl. Reg. 73 p. 67ff. und 87 p. 82f. [5]) Reg. 118 p. 107f.

Sens[1]), Bourges, Rouen, Tours[2]), Bordeaux[3]), Arles[4]), Narbonne, Vienne, Embrun, Aix, Lyon, Tarantaise[5]), der Bischof von Langres[6]), der Abt Hugo von Saint-Germain in Auxerre.[7]) Aber auch ostfränkische Bischöfe, wie die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, der Bischof von Augsburg[8]) wurden geladen; von den Einladungen an italienische Metropoliten ist uns nur die an Anspert von Mailand im Register erhalten[9]); außerdem aber fordert er neben dem westfränkischen König Ludwig dem Stammler[10]) auch die drei ostfränkischen Könige zum Kommen oder wenigstens zur Entsendung von Gesandten auf.[11]) Auch sonstige westfränkische Große werden wegen Übergriffen oder Streitfällen vor die Synode entboten, so der Markgraf Bernard von Gothien[12]) und die Brüder Miro und Lunefried.[13])

Aber diese großen Vorbereitungen und Johanns in all den Einladungsschreiben sich häufende Redensarten, daß er eine „universalis synodus“[14]) einberufen wolle, täuschen doch nicht darüber hinweg, wenn man diesen Plan mit jenem Nikolaus' I. vergleicht, daß der Papst der Entgegenkommende war, der sich dadurch mehr und mehr in die Hände des Königtums gab. Johann erreichte sein Ziel auch nur halb; denn von den ostfränkischen Königen oder Bischöfen kam natürlich niemand, so dringend Johann sie auch noch nach Eröffnung der Synode aufforderte zu erscheinen, ebensowenig Anspert von Mailand, wie Italien überhaupt nur durch die Bischöfe von Porto und Fossom-

---

[1]) Reg. 113 p. 104f. [2]) Reg. 105 p. 98, 113 p. 104 und 149 p. 126.
[3]) Reg. 104 p. 97f. [4]) Reg. 132 p. 116f.
[5]) Reg. 133 p. 117 und 117 p. 107. [6]) Reg. 126 p. 113.
[7]) Reg. 105 p. 98. [8]) Reg. 153 p. 128.
[9]) Reg. 96 p. 90f. [10]) Reg. 87 p. 82f. und 89 p. 85f.
[11]) So an Karl den Dritten, Reg. 107 und 136 p. 99f. u. 119.
[12]) Reg. 135 p. 118f. [13]) Reg. 119 p. 108f.
[14]) Universalis ist selbstverständlich nur in bezug auf das westfränkische Reich zu verstehen; so spricht er auch im Schreiben an den Erzbischof von Bordeaux (Reg. 104 p. 97) von einer Synode, die er „cum reliquis 7 Galliarum provinciarum confratribus et coepiscopis“ abhalten wolle.

brone angedeutet war[1]), während selbstverständlich die 10 westfränkischen Erzbischöfe und 39 Bischöfe die Hauptmasse bildeten; auch drei spanische Bischöfe, von Urgel, Gerona und Barcelona, sind uns aus den Unterschriften bekannt.[2])

Von der dritten außerrömischen Synode, von Pavia, sind uns nur Einladungsschreiben erhalten, die sämtlich an oberitalische Bischöfe gerichtet sind. Anspert von Mailand samt Suffraganen wird dreimal[3]), aber ohne Erfolg, eingeladen. Ähnliche Schreiben sind an die Bischöfe von Pavia[4]), Parma, Piacenza, Reggio und Modena[5]) gerichtet; ja auch an Berengar von Friaul und alle comites des Langobardenreiches ist eine Einladung ergangen[6]), die die Versammlung ausdrücklich als „synodus" und nicht als weltliche Zusammenkunft bezeichnet.

Diese außerrömischen, ja außeritalischen Synoden, die in späteren Jahrhunderten schließlich zahlreicher als die eigentliche römische Synode werden sollten, konnten natürlich zunächst bei ihrer sporadischen, von Zufällen abhängigen Abhaltung keinen direkten Einfluß auf die römische Synode gewinnen. Wohl aber wirkten sie insofern nach, als sie den Episkopat bestimmter Landesteile oder Länder, der an und für sich der römischen Synode mehr oder weniger fernstand, mit dem Papste, zunächst im eigenen Lande, in nähere Verbindung brachten. Obwohl man Wirkungen erst zwei Jahrhunderte später merken konnte, als diese Synodenform sich mehr eingebürgert hatte, sind diese Synoden Johanns doch als erste Schritte auf diesem Wege bemerkenswert. Selbstverständlich tritt auf ihnen das spezifisch römische Gepräge, besonders die Kardinäle, ganz zurück oder fehlt überhaupt, wie dies bei den Unterschriften von Ravenna und Troyes der Fall war.

[1]) Möglicherweise nach der Stellung in den Unterschriften noch ein episcopus Pascasius, der vielleicht mit dem Bischof Paschalis von Ameglia (Gams S. 662) identisch ist.

[2]) Die Zahlen ergeben sich aus den Unterschriften einer Bulle für das Kloster S. Gilles (Diöz. Nîmes), Bouquet, Recueil des hist. des Gaules IX, 167 ff., und den Unterschriften unter die Canones, Mansi l. c. app. 188.

[3]) Reg. 108 u. 103 p. 100 u. 96 f.

[4]) Reg. 146 p. 124 f. [5]) Reg. 147 p. 125. [6]) Reg. 109 p. 101 f.

Den Eindruck, den schon die Synoden Johanns VIII. geben, daß das Papsttum, wie in allen seinen Handlungen, so auch in der Synodalberufung und Abhaltung, nur in Anlehnung an die weltliche Macht Bedeutendes leisten konnte, erhalten wir wieder bei der Betrachtung der wenigen Synoden der Jahrhundertwende, der letzten vor dem Einbruch der völligen Anarchie in Rom und Italien. Die zwei einzigen wichtigen römischen Synoden 897 und 898 behandeln den berühmten und berüchtigten Formosus-Prozeß. 897 ließ Stephan VI. auf einer römischen Synode jenes grauenvolle Totengericht an Formosus vollziehen; 898 hob sein dritter Nachfolger, Johann IX., das Urteil auf, restituierte den Verstorbenen und bestätigte die von ihm erteilten Weihen. So lebhafte Meinungsäußerungen dieser außergewöhnliche Fall hervorrief, so bieten sie doch nichts für die Teilnehmer, und als einzig sichere Quelle über die Anwesenden bleiben uns die Akten der Synode von 898, von denen aber uns auch nur ein Fragment erhalten ist, und die einen Rückblick auf 897 gestatten.[1]) Danach wird die Synode von 897 wohl nur Bischöfe der nächsten Umgebung Roms außer den Kardinälen umfaßt haben[2]), da sich nach ihrem Eingeständnis als anwesend ergeben die Bischöfe von Albano, Porto, Velletri, Gallese und Orte. Der Bischof von Toscanella behauptete, erst nachträglich die Akten unterschrieben zu haben, und der 898 ebenfalls verdächtigte Bischof von Narni leugnet jede Art der Teilnahme. Von den Kardinalpriestern geben nur zwei, Petrus tit. Eudoxiae und Benedictus tit. Damasi, ihre Beteiligung zu. Wie weit Kaiser Lambert, der damals gerade nach Rom gekommen war, mit der Synode in Verbindung stand, ob er anwesend war oder nicht, darüber fehlen alle Nachrichten.[3])

Etwas mehr wissen wir von den Teilnehmern der Synode von 898. Außer den bereits angeführten Bischöfen der Synode von 897, die sich 898 entweder für schuldig

[1]) Mansi XVIII, 221ff.

[2]) Vg. Auxilii in defensionem sacrae ordinationis papae Formosi I. (Dümmler, Auxilius S. 71).

[3]) Vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich III², 427.

oder nichtschuldig erklärten, finden wir neben weiteren Bischöfen der römischen Kirchenprovinz eine Reihe oberitalischer, so die von Turin, Brescia, Lodi, Verona, Gaminulfus von Modena und dessen Gegenbischof, der sich der Synode unterwarf, ein deutliches Zeichen für den Einfluß Lamberts.[1]) Gerade diese oberitalischen Bischöfe treten lebhaft hervor, besonders der Bischof von Turin.

Aber auch 898 sollte dasselbe zutage treten wie bereits unter Johann VIII.; gerade die bedeutendste päpstliche Synode dieser Zeit fand nicht in Rom, sondern 898, bald nach der römischen, in Ravenna[2]) statt, also ganz im Machtbereich Lamberts, der auch selbst daran teilnahm. Schon allein die Tatsache, daß die verschiedenen Verteidigungsschriften und Invektiven erst die Synode von Ravenna als den eigentlichen Abschluß des Formosusstreites betrachten, und noch mehr der Inhalt der Akten zeigen, daß dies die weit bedeutendere Synode war.

Nach dem Appendix zu Auxilius, in defensionem papae Formosi II.[3]), waren 73 Bischöfe zugegen, über deren Zusammensetzung Auxilius, Infensor et Defensor[4]), sagt: „Non solum Romuleae civitatis, sed omnes pene Italiae praesules memorato interfuere concilio." Ja, derselbe Verfasser behauptet in seiner Schrift „In defensionem ordinationis papae Formosi I."[5]), daß auch „Francorum archiepiscopi, episcopi, presbiteri, diaconi" zugegen gewesen seien. Wie weit sich eine solche Teilnahme der Franken erstreckte, läßt sich leider nicht feststellen. So viel ist aber jedenfalls über jeden Zweifel erhaben, daß es sich zum mindesten um eine stattliche italische Synode gehandelt hat.

Von der Anwesenheit Lamberts spricht ausdrücklich die „Invectiva in Romam[6]): „cui (synodo) Landbertus imperator interfuit."

---

[1]) Vgl. Dümmler a. a. O. 429.

[2]) Vgl. für die Synode Dümmler a. a. O. 430f.

[3]) Ed. Dümmler, Auxilius S. 95.

[4]) c. XXIX, Migne l. c. 1098.

[5]) Ed. Dümmler, Auxilius S. 69.

[6]) Migne l. c. 836; Dümmler, a. a. O. 430 not. 2, weist darauf hin, daß Lambert nur am 21. Mai in Ravenna nachweisbar sei, ein

Auf eine römische Synode, Februar 901, an der neben Mitgliedern der römischen Kirchenprovinz auch die oberitalischen Bischöfe von Bergamo, Piacenza, Novara, Parma, Lodi, Brescia teilnahmen[1]), läßt das Judikat zugunsten des Bischofs von Lucca schließen. Die darüber erhaltene Urkunde[2]) gibt uns allerdings nur das Bild einer unter dem Vorsitz des neugekrönten Kaisers Ludwigs, des Sohnes Bosos von der Provence, stattfindenden Gerichtssitzung in Rom, bei der in erster Linie die weltlichen Teilnehmer, vor allem die Judices und die verschiedenen Notare, genannt sind; aber die Nennung einer größeren Anzahl von Bischöfen zeigt, daß, wenn man es hier auch kaum mit der Synode selbst zu tun hat, man doch die Abhaltung einer solchen als sicher annehmen darf.

h) Die Synoden des zehnten Jahrhunderts bis zum Tode Ottos III.

Nach 901 setzt während der Periode der Anarchie in Rom und Italien ein völliges Schweigen der Quellen ein, das zum größten Teil wohl auf der durch die äußeren Verhältnisse bedingten sehr dürftigen Konzilsentwicklung dieser Zeit beruhen mag. In den zerrütteten Zuständen, die für ganz Italien durch den Kampf zwischen Berengar von Friaul, dem letzten Kaiser vor Otto I., Rudolf von Burgund und den einbrechenden Ungarn heraufbeschworen wurden, verlor das Papsttum seine letzte Stütze in dem bedeutenden Johann X. und geriet ganz in die Hände der römischen Adelspartei. Auch nach der Wiederkehr ruhigerer und geordneterer Verhältnisse durch Alberichs Revolution 932 und seine 22jährige Regierung blieb das Papsttum auf das geistliche Gebiet beschränkt, ganz unter der Macht Alberichs, eine Lage, die die Notiz des Mönchs Benedikt von Soracte[3]) über Papst Marinus II. (942—945) charakterisiert: „Electus Marinus papa non audebat adtingere ali-

Datum, das nicht zu der Abhaltungszeit der Synode paßt. Jedoch bei dem Fehlen sonstigen Quellenmaterials besagt dies noch keineswegs, daß die Angabe zu Unrecht bestände.

[1]) Mansi l. c. 240f. [2]) Mansi l. c. 240ff.

[3]) SS. III, 716.

quis extro iussio Alberici principi.“ Eine große synodale Tätigkeit nach außen war diesen Päpsten gewiß ganz unmöglich.

Nachdem aber bereits unter Marinus' Nachfolger Agapet II. (946—956), noch zu Lebzeiten Alberichs, die Stellung des Papstes sich wenigstens etwas hob und Agapet durch eine Gesandtschaft die folgenschwere Verbindung mit Otto I. angeknüpft hatte[1]), sah sich bereits Iohann XII., Alberichs Sohn, der wieder die geistliche und weltliche Gewalt in Rom vereinigte, im Kampf gegen die Feinde im Innern und Berengar von Ivrea gezwungen, Otto I. herbeizurufen. Der Lohn für Ottos Bereitwilligkeit war die Kaiserkrönung Februar 962. Mit diesem denkwürdigen Ereignis erlangte der Papst wieder eine starke, ihn schirmende, aber auch ihn beherrschende Macht, wie einst Leo III. in Karl dem Großen. Aber trotz mancher Analogie dieser beiden Fälle sind sie doch grundverschieden voneinander dadurch, daß Karl neben Italien auch Westfranzien, Deutschland und die nördlichen Teile Spaniens, d. h. außer England die Hauptteile des christlichen Abendlandes beherrschte, seine Basis aber in Westfranzien gehabt hatte, während Otto I. nur Herrscher von Deutschland war, und mit ihm daher der deutsche Einfluß zum erstenmal stark in den Synoden erscheint. Bei den regen synodalen Veranstaltungen der Ottonen-Epoche begegnet man zahlreichen Vertretern des deutschen Episkopats und der deutschen Großen, während das westfränkische Reich in dieser Beziehung ganz zurücktritt.

Die Synoden dieser Zeit sind zahlreich infolge der mannigfachen politischen und kirchenrechtlichen Fragen, die hier ihrer Lösung harrten, und alle bedeutenderen Versammlungen gehen unter Anwesenheit des Kaisers vor sich; ihren Höhepunkt hat die kaiserliche Macht 963 bei der Absetzung Johanns XII., als Otto I. nach Johanns Flucht[2]) allein der Synode präsidierte. Bereits 962 hat sich an die Kaiserkrönung eine Synode angeschlossen, über

[1]) Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große S. 183.

[2]) Vgl. Köpke-Dümmler a. a. O. 348f.

deren Teilnehmer wir nur sehr mangelhaft durch das Privilegium Ottos für die römische Kirche[1]) unterrichtet sind, dessen Unterschriften die Namen wenigstens einiger der damals in Rom versammelten italienischen Bischöfe angeben, so die von Tortona, Parma, Modena, die deutschen von Hamburg-Bremen, Chur, Speyer, Hildesheim Minden, Osnabrück, Straßburg, die zwei Äbte von Fulda und Hersfeld, 5 Grafen und 9 andere Laien.[2])

Ein vollständiges Bild einer römischen Synode unter Otto I. Einfluß erhalten wir erst für die Novembersynode 963 durch den Bericht Liutprands von Cremona[3]), der die Vorgänge als Augenzeuge schildert. Die sehr ausführliche, geordnete Aufzählung der Teilnehmer[4]) nennt neben dem Kaiser an erster Stelle die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna und für den in Rom gestorbenen Patriarchen von Aquileja einen Diakon[5]) als Vertreter, die drei sächsisch-fränkischen Bischöfe von Hamburg, Minden und Speyer, zu denen in der zweiten Sitzung am 22. November Heinrich von Trier[6]) kam, die oberitalischen Bischöfe von Parma, Cremona, Reggio, neben denen in der zweiten Sitzung noch die von Modena, Tortona, Piacenza genannt sind[7]); 6 stammen aus Tuszien[8]), dazu die von Camerino und Spoleto und 25 aus der näheren Umgebung Roms, welch letztere als episcopi Romani bezeichnet werden, was deutlich zeigt, daß dieser Ausdruck durchaus nicht etwa auf die Kardinalbischöfe beschränkt war. Daran schließen sich 14 Kardinalpriester und 3 Kardinaldiakone. Hier hörten in allen früheren Akten und Mitteilungen die Einzelaufzählungen

---

[1]) M. G. DO. I, 235; Böhmer-Ottenthal, Regesta Imp. II, 311.

[2]) Die Urkunde Ottos für das Emmeran-Kloster in Regensburg (DO. I. 457), die von einer Synode von 117 Bischöfen erzählt und eine stattliche Anzahl von Namen anführt, ist eine Fälschung.

[3]) Hist. Ottonis c. 9ff., ed. Becker p. 164ff.

[4]) Vgl. Köpke-Dümmler a. a. O. 349ff. und Gregorovius a. a. O. 330ff.

[5]) Contin. Reginonis (SS. I, 626) nennt den Patriarchen als anwesend, „qui tunc tempore etiam ibidem obiit".

[6]) Vgl. Liutprand c. XIV p. 169 und Gesta Treverorum, SS. VIII, 168.

[7]) Liutprand c. XIV p. 169.

[8]) Lucca, Arezzo, Pisa, Siena, Florenz, Pistoja.

auf, und höchstens wurde summarisch auf den „cunctus clerus“ oder die „optimates“ verwiesen. Liutprand führt die Aufzählung weiter; es folgen 6 der Judices Palatini, der Primicerius, Secundicerius, Adminiculator, Arcarius, Saccellarius, Primus defensorum, an die sich die ganzen übrigen päpstlichen Beamten und der niedere Klerus anschließen, so 13 päpstliche und stadtrömische Scriniarii; sogar der Primicerius scolae cantorum und der Oblationarius und Subdiakon Benedikt werden nicht vergessen; 10 Subdiakone[1]), der Archiacolyth und der übrige Regionarklerus werden auch gewissenhaft genannt.

Eine so ins einzelne gehende Aufzählung gerade dieser niederen Ordines hat Liutprand sicher nicht aus eigenem Antrieb veranstaltet, da ihm eine so genaue Kenntnis der Personen und römischen Verhältnisse fehlen mußte, sondern vielmehr einer Quelle entnommen, die wir höchstwahrscheinlich in römischen Synodalakten zu suchen haben. Denn schon jene Notariatsurkunde von 901 zeigt dieselbe peinlich genaue, wenn auch oft herzlich ungeschickte Aufzählung gerade der Beamten, Notare usw.

Liutprand bringt aber noch weiter etwas Besonderes in der Aufführung einer ganzen Reihe der römischen Adligen und des Befehlshabers der römischen Miliz, des Petrus de Imperiola. Dies zeigt eine bedeutende Steigerung in Macht und Einfluß des römischen Adels und der römischen Bürgerkreise, wie dies erst seit der wachsenden weltlichen Selbständigkeit Roms unter Alberich möglich war.[2]) Sehr bezeichnend für die speziell römische Quelle des Berichts ist die Tatsache, daß kein weltlicher deutscher Großer, die doch sicherlich zahlreich in Ottos Heer vertreten sein mußten, genannt wird. Daß diese aber auch teilnahmen, ist bei Ottos Stellung ganz selsbtverständlich.

Der Verlauf der Verhandlung zeigt den Kaiser als den sehr energischen Leiter der Synode, der sich in den zwei ersten Sitzungen mit der Lenkung des Konzils begnügt, in

[1]) Wozu der Ausdruck: „subpulmentarius“ gehört, ist nicht ersichtlich; möglich ist, daß da der Vorname zwischen dem vorhergehenden „subdiaconus“ und „Subpulmentarius“ ausgefallen ist.

[2]) Vgl. Gregorovius a. a. O. 332f.

der dritten Sitzung[1]) aber selbst als Ankläger Johanns auftritt, der den Absetzungsspruch bestätigt, zugleich eine neue Papstwahl veranstaltet und den ihm von der Synode vorgeschlagenen Protonotar Leo sofort anerkennt.

Die Stellung der übrigen Synodalmitglieder ist keine so klare wie die Ottos. Nur so viel geht aus Liutprands Bericht mit Sicherheit hervor, daß gerade die niederen Ordines und vor allem die Laien von entschieden stärkerem Einfluß sein mußten als auf früheren Synoden. Otto wendet sich in der dritten Sitzung bei seiner großen Anklagerede[2]) nicht nur an Bischöfe, Priester und Diakone, sondern auch an die übrige Geistlichkeit, die Judices, die Comites; auch wird bei den Konzilsentscheidungen usw. stets der Mitbeteiligung von Klerus und Volk gedacht; z. B.[3]) auf die ausdrückliche Frage des Kaisers auf seine Anklage: „Quid super hoc sancta synodus decernat, edicat", fordert das Konzil, d. h. die „Romani pontifices reliquusque clerus et cunctus populus", die Entfernung Johanns vom Papststuhl und bittet um Neuwahl.[4]) Ähnlich verhält es sich bei der Antwort auf die Frage Ottos in der ersten Sitzung wegen der Abwesenheit Johanns[5]) und bei der Beteuerung der Wahrheit der gegen Johann erhobenen Anklagen.[6]) „Tunc episcopi, presbiteri, diaconi, reliquusque clerus et cunctus Romanorum populus quasi vir unus dixerunt." Wie weit diese Mitwirkung allerdings wörtlich zu nehmen, und wie weit sie sich auf bloße Zustimmung und Akklamation zu dem, was die Bischöfe verhandelten und sagten, beschränkte, läßt sich natürlich nicht mehr feststellen. Doch ist der Anteil des Klerus und der Laien jedenfalls ein gehobener. Als Einzelpersönlichkeiten führt

---

[1]) Liutprand c. XV p. 171. [2]) Liutprand c. XV p. 171.

[3]) Liutprand l. c. XV p. 171.

[4]) Ähnlich auch der Bericht der Vita Johanns XII. (Duchesne, Lib. Pont. II, 246): „Tunc omnes Romani uno consensu et una voluntate, clerici atque laici, rogaverunt imperatorem, ut s. matri Ecclesiae dignum pontificem ... tribueret." Und, als der Kaiser dazu seine Zustimmung gibt „statimque a cunctis tam clericis quam laicis electus et expetitus est domnus Leo".

[5]) Liutprand c. X p. 166. [6]) Liutprand c. XI p. 168.

der Bericht nur den Kardinalpriester Petrus, den Bischof von Narni und die Kardinaldiakone Johann und Benedikt[1]) an, bei der Anklage Liutprand selbst als Dolmetscher des Kaisers, der mit dem Latein auf dem Kriegsfuße stand, und außerdem werden der Kardinalpriester Hadrian und der Diakon Benedikt[2]) als Synodalgesandte, die Johann die zweite Vorladung überbringen sollen, erwähnt, was deutlich zeigt, daß die Kardinäle, gerade die Mitglieder der niederen Ordines, eine wichtige Rolle gespielt haben müssen.

Eine ähnliche Zusammensetzung und ähnlichen Charakter muß die Lateransynode Juni 964 gehabt haben, in der Otto dem 963 bestellten Papst Leo zur allgemeinen Anerkennung verhalf und die Absetzung des von den Römern nach Johanns XII. jähem Tod eigenmächtig gewählten Papstes Benedikt durchsetzte. Obwohl diesmal ein Papst vorhanden war, so war er doch ein Geschöpf Ottos, und der Kaiser war und blieb Herr und Leiter der Synode. Trotzdem Liutprands genaue Teilnehmeraufzählung, die er sich für später vorbehält, infolge der fragmentarischen Überlieferung der Schrift verloren ist, zeigt doch schon seine kurze, allgemeine Schilderung die Ähnlichkeit mit der vorherigen Synode[3]): „Residentibus itaque domno Leone summo et universali papa . . . . necnon et imperatore sanctissimo Ottone, episcopis insuper Romanis, Italicis, a Lotharingia et Saxonia archiepiscopis, episcopis, presbiteris, diaconibus omnique Romanorum plebe , quorum nomina inferius adscribentur."

Nachdem Otto die Dezember 965 gegen den Nachfolger Leos, Johann XIII., ausgebrochene Empörung Dezember 966 mit blutiger Strenge bestraft hatte[4]), stand die kaiserliche Macht stärker denn je da. Das an großen Synoden reiche folgende Jahr — zwei in Rom, die dritte, Ostern, in Ravenna — zeigt Ottos unverminderten Einfluß. Die Januarsynode, über die uns genaue Teilnehmerangaben fehlen, ist dadurch interessant, daß zum ersten-

[1]) Liutprand c. X p. 167. [2]) Liutprand c. XIV p. 171.
[3]) C. XXII p. 174. [4]) Vgl. Köpke-Dümmler a. a. O. 412f.

mal ein zweiter weltlicher Fürst, Pandulf von Capua[1]), Markgraf von Spoleto und Camerino, zugegen war. Sonst sind uns der Erzbischof von Ravenna, ober- und mittelitalische Bischöfe, sowie auch die Anwesenheit der Äbte von Subiaco[2]) und Farfa[3]) bekannt, die auf dem Konzil vom Kaiser Besitzbestätigungen erlangten.

Bei der Ostersynode 967 in Ravenna fallen Synode und Reichstag mehr denn je zusammen. Wieder, wie bei Johann VIII., hält der Papst, und wieder um des weltlichen Herrschers willen, eine Synode außerhalb seines eigentlichen Metropolitansprengels ab. Die fehlenden Akten werden teilweise durch verschiedene Urkunden, teils der Synode, teils des Reichstages, ersetzt, deren Unterschriften, am vollständigsten in der Absetzungs- und Exkommunikationsbulle gegen Erzbischof Herold von Salzburg[4]), die stattliche Zahl von 56[5]) Bischöfen aufweisen, darunter die drei oberitalischen Kirchenfürsten von Ravenna, Mailand und Aquileja, die zwei deutschen Bischöfe von Minden und Speyer und sonst nord- und mittelitalische Bischöfe.[6]) Dagegen ist die Privilegbestätigung Johanns für den Bischof Martin von Ferrara[7]), in der er ausdrücklich von dem „generale placitum" spricht, und die nur die Bischöfe von Sutri, Cesena und Imola, dafür aber weltliche Große und Laien, Beamte Roms, Ravennas, Ferraras unterzeichnen,

[1]) Vgl. zu Ottos Verbindung mit Pandulf: v. Heinemann, Gesch. d. Normannen I, 15.

[2]) DO. I 336 p. 451.

[3]) DO. I. 337 p. 455 erwähnt, daß der Abt Johannes „una cum religiosorum monachorum collegio" zu Otto gekommen sei.

[4]) Mansi l. c. 499ff.

[5]) Eigentlich gibt die Liste (l. c. 500f.) 57 Namen, von denen jedoch, wie ich glaube, „Ignizo episcopus s. Asinatae ecclesiae" und der darauf folgende „Leo ep. s. Asinatae ecclesiae", der für keinen damaligen Bischofssitz paßt (vgl. Schwartz, D. Besetzung d. Bistümer Reichsitaliens, 951—1122), nur eine Dublette ist. Der Nachfolger Ignizos in Assisi, 985 nachweisbar, heißt Leo (vgl. Schwartz a. a. O. 228); vielleicht daher der Irrtum.

[6]) Johanns Bulle für Quedlinburg (Mansi l. c. 507) spricht von weiteren 50 Bischöfen, nachdem sie bereits 11 genannt hat.

[7]) Mansi XIX, 1—4.

ebenso wie das Placitum Ottos und Johanns für den Erzbischof Petrus von Ravenna[1]) nicht der Synode, sondern den Reichstags- und Gerichtssitzungen zuzuschreiben.

Nur durch zufällige äußere Verschiedenheiten in den Teilnehmern, nicht aber an sich anders geartet ist die Synode, die in Rom nach Weihnachten 967 der Kaiserkrönung Ottos II. folgte. Von den Urkunden jener Synode geben zwei, die päpstliche Stiftungsurkunde für das Bistum Meißen[2]) und das Privileg für das Kloster Hersfeld[3]), samt dem Ausfertiger der Urkunden, dem Bischof von Silva-Candida, 40 Namen, darunter den Erzbischof von Ravenna und den Patriarchen Radoald von Aquileja, sonst lauter ober- und mittelitalische Bischöfe, mit Ausnahme der drei deutschen von Metz, Minden und Speyer[4]); und ähnlich spricht eine Bulle für Gandersheim von 36 Bischöfen. Die Urkunde für Hersfeld läßt außerdem auf die Anwesenheit des Abtes schließen.[5])

Nach dem Papst, aber vor den übrigen Bischöfen, unterschreiben die beiden Ottonen.[6])

Die letzte römische Synode, die wir aus der Zeit Ottos I. kennen, 26. Mai 969, ist wie alle übrigen in Ottos Anwesenheit vor sich gegangen. Auch die Fürsten Pandulf von

---

[1]) DO. I. 340.

[2]) Codex Dipl. Saxoniae I A 1, 243 No. 7; vgl. dazu Köpke-Dümmler a. a. O. 431f.

[3]) Stumpf, Acta Imperii inedita 13 p. 16ff.

[4]) Fraglich ist ein in beiden Urkunden erscheinender „Aufredus Verelecensis"; Stumpf l. c. p. 18 verbessert ihn in „Wicfredus Verdunensis", der dort 962—983 (vgl. Gams S. 652) nachweisbar ist; Köpke-Dümmler a. a. O. 431 not. 2 erhebt dagegen Bedenken, weil er zwischen Faenza und Fiesole steht. Dagegen aber muß geltend gemacht werden, daß Metz und Minden zwischen Brescia und Pavia und Speyer zwischen Bologna (oder ev. Luni) und Florenz steht. Von diesem Standpunkt aus wäre gegen die Möglichkeit von Stumpfs Ergänzung nichts einzuwenden.

[5]) v. Pflugk-Harttung, Acta Pontif. Rom. ined. I, 10 p. 8.

[6]) Eine Urkunde für das Kloster St. Maximin in Trier (Beyer, Urkundenbuch d. mittelrhein. Territ. I, 231 p. 286f.) hat 11, zum Teil sehr verderbte Unterschriften; so ist die Nennung des Marinus v. Benevent und Gregor von Mailand ganz falsch (vgl. Köpke-Dümmler a. a. O. 432 not. 1). Vgl. Breßlau, Westdeutsche Zeitschr. 5, 62f.

Benevent-Capua und sein Sohn Landulf waren anläßlich der für sie so wichtigen Erhebung Benevents zum Erzbistum zugegen, bei der sie selbst mitgewirkt haben müssen, wie ihre Nennung als Intervenienten in Johanns Bulle für den neuen Erzbischof zeigt.[1]) Von den Bischöfen der Synode, deren Zusammensetzung im großen und ganzen der der früheren ähnlich gewesen sein muß[2]), sind uns 24 Namen (mit dem Ausfertiger, dem Bischof von Silva-Candida) in sehr korruptem Zustand erhalten[3]), von denen die Mehrzahl, soweit wir erkennen können, Mittelitalien entstammte. Aber auch Oberitalien fehlt nicht, wie die Namen Sarsina, Cervia, Piacenza, Cremona, Asti[4]) zeigen, und Deutschland ist durch die Bischöfe von Freising, Eichstätt und Verdun vertreten. Auch aus Unteritalien sind diesmal Bischöfe anwesend, der Erzbischof von Salerno und selbstverständlich der neu kreierte Erzbischof von Benevent.

Diese Urkunde ist die einzige, bei der auch drei Kardinalpriester, 3 Diakone und ein Subdiakon unterschreiben, während wir bei allen übrigen Urkunden der Synoden der letzten Jahre nur Bischöfen in den Unterschriften begegnen. Diese verschiedene Praxis deutet auf die noch immer etwas zwitterhafte Stellung der Kardinalpriester und Diakone hin. Gerade um ihretwillen wäre der Besitz eines richtigen Synodalprotokolls von Wichtigkeit; jedoch

[1]) Mansi l. c. 19. [2]) Vgl. Mansi l. c. 19.

[3]) Mansi l. c. 21f.; bei drei Bischöfen, Sico, Constantinus und Hubert, ist der Name ihres Sitzes nicht mehr erhalten. Der erstere ist Sico von Bieda (vgl. Schwartz a. a. O. 255), der letztere könnte vielleicht in Hubert von Parma (Schwartz a. a. O. 185) oder auch in Hubert von Forli (Schwartz a. a. O. 176) zu suchen sein. Der zweite ist unbestimmbar. Außerdem ist mir nicht möglich gewesen festzustellen, zu welchem der verschiedenen Castro der in der Liste genannte Johannes Castranensis gehört, da zu keinem der Bischofssitze dieses Namens ein Johann bekannt ist. Den in der Liste korrupt überlieferten Ignizo ep. Floren ... möchte Schwartz a. a. O. 270 not. 1, da der damalige Bischof von Florenz Sichelmus hieß (Schwartz a. a. O. 207), auf Fiorentino in Süditalien beziehen, während Gams S. 691 ihn für Ferentino beansprucht, indem er eine Verschreibung von Floren in Feren .... annimmt.

[4]) Möglicherweise auch Parma oder Forli; vgl. die vorige Anmerkung.

ein solches ist uns nur für das kleine, schwach besuchte Konzil Johanns XII. (26. Februar 964) gegen die Synode von 963 erhalten[1]), bei dem jedoch Unterschriften überhaupt fehlen, und das sich außerdem begnügt, bei der Konzilsverhandlung nur vom Papst und der Synode als Ganzem zu sprechen. Die in der Einleitung neben Kardinalpriestern und Diakonen genannten 16 Bischöfe entstammen wohl alle der näheren und nächsten Umgebung Roms.[2]) Aber auch, wenn uns dies Protokoll Interessanteres böte, speziell für die Stellung der Priester und Diakonen, brauchten wir dennoch daraus noch nichts für die Rechtsnormen der großen italisch-deutschen Synoden in des Kaisers Anwesenheit zu schließen.

Otto I. hat dem Kaisertum eine Stellung auf der römischen Synode erstritten, wie sie noch kein weltlicher Fürst vor ihm besessen hatte, und auch die römische Synode gewann dadurch an Bedeutung. Obwohl die Teilnehmerzahlen, 40—50 Bischöfe durchschnittlich, hinter jenen früherer Synoden zurückblieben, so waren es dafür um so wichtigere Persönlichkeiten, nicht nur Vertreter irgendeines kleinen Campagna- oder Abruzzen-Bistums. Die römische Synode war stetig, und in weit höherem Maße als je früher, mit Oberitalien in Verbindung getreten, dessen Bischöfe immer einen guten Teil der Anwesenden ausmachten. Dazu kamen ständig deutsche Bischöfe, die der Synode ihr rein italisches Gepräge nahmen. Die ungleich bedeutender gewordene Vertretung des niederen Klerus, des römischen Adels und der Bürgerschaft, der deutschen Großen und der Beginn der Teilnahme unteritalischer Fürsten waren von nicht zu übersehender Bedeutung für die Umbildung der alten römischen Bischofssynode zum allgemeinen Konzil

[1]) M. G. Constit. I, 380 p. 532ff.

[2]) So die von Albano, Silva-Candida, Lavico, Sabina, Ferentino, Narni, Anagni, Gallese, Veroli, Terracina, Nepi, Trevi; auch ist wohl mit Constit. I p. 533 Faleritanus statt Salernitanus zu lesen, und der episcopus Iohannes Manturianensis eher auf Monteranno nahe des Lago di Bracciano statt auf Martorano in Süditalien zu deuten. Der als „episcopus gentium" (vgl. l. c. 533 not. 2) angeführte Missionsbischof Zacháus von Ungarn (vgl. Liutprand, hist. Ott. c. VI p. 163 not. 3) dürfte vermutlich ein Italiener sein.

des Mittelalters. Otto I. stellte, nur nachdrücklicher und wirkungsvoller, eine ähnliche Synode, wie Karl der Große sie beabsichtigt hatte, her. Für die weitere Entwicklung der römischen Synode war von höchster Bedeutung, daß der deutsche, speziell der persönliche Einfluß des Kaisers in Italien, der für die Ottonen selbst so verhängnisvoll werden sollte, nicht so schnell erlosch wie unter den Karolingern, weil dadurch die Verbindung mit Deutschland dem Papsttum nie wieder in dem Maß verlorenging wie in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts.

Den unverminderten kaiserlichen Einfluß zeigt die nächste uns bekannte römische Synode, die März 981 in Anwesenheit Ottos II. vor sich ging.[1]) Die erste Verhandlung im Lateran ist uns aus einem durch seine Form sehr interessanten Dokument bekannt[2]), einer charta, von einem römischen Scriptor Stephanus geschrieben, die eine kurze Darstellung der Synode gibt. Über die Verhandlungen in der Peterskirche unterrichtet uns ein an alle Geistlichen und Laien gerichtetes Schreiben, das die Verdammung der Simonie darlegt.[3]) Das erste Dokument gibt in seiner ungeschickten, breiten, aber doch anschaulichen Art ein gutes Bild der Synode[4]): „Residente magnifico domno Ottone imperatore et felicissimo papa Benedicto . . . et cum eis innumerabilis populus, episcopi, egregii, nobiles, sapientes, Romani, Sassones, abbates diversi, nomina quorum gravissimus est transcurrere . . (Der Patriarch von Aquileja sowie eine Reihe Bischöfe und Äbte mit und ohne Angabe des Sitzes werden aufgezählt.) Et omnibus his residentibus . . . occurrit sermo de Leone episcopi Ferrariensi dicens.“[5])

---

[1]) Uhlirz, Jahrb. d. dtsch. Reichs unter Otto II. u. Otto III., 154; Hefele, a. a. O. 634 (und wohl auch I.-L. p. 482, dessen Ansicht nicht klar ausgesprochen ist) sprechen, da wir von einer Synodalverhandlung im März im Lateran betreffs eines Besitzstreites Ravenna-Ferrara und einer zweiten in der Peterskirche (I.-L. 3804) wissen, die Simonieverbote gab, von zwei Synoden. Bei der Gleichartigkeit der Zusammensetzung und der Kürze der dazwischenliegenden Zeit faßt man die Synode besser in der Betrachtung als eine einzige zusammen.

[2]) Mansi l. c. 73f. [3]) Mansi l. c. 77ff. [4]) Mansi l. c. 73.

[5]) Das soll bei dem schlechten Latein heißen, daß Leo selbst redet, nicht etwa, daß über ihn geredet wird.

Die Entscheidung wird „iubente universalis papa et praedicto domno Ottone" zuungunsten des Erzbischofs von Ravenna gefällt. Die stattliche Versammlung war wahrscheinlich auch von verschiedenen ausländischen Fürsten, Großen und Bischöfen besucht, da wir wissen, daß Otto Ostern 981 eine große Versammlung in Rom abhielt, zu der u. a. auch Herzog Hugo Capet, der König von Burgund, der Herzog von Bayern und andere gekommen waren.[1]) Daraus, daß der Brief mit den Bestimmungen über die Simonie durch den Bischof Miro von Gerona[2]) übermittelt werden soll, können wir auch auf dessen Anwesenheit schließen, und dasselbe gilt von der für den Abt von Corvey ausgestellten Bulle, in der des Abtes postulatio erwähnt wird.[3])

Aus dem Rahmen dieser kaiserlichen römischen Synoden fällt, soweit man es erkennen kann, die Septembersynode 981 heraus, die das Bistum Merseburg aufhebt. Die Bulle Benedikts VII.[4]) sagt von der Synode, daß sie „cum episcopis omnibus Romana civitate" abgehalten worden sei, und noch deutlicher zeigt der Passus: „Placuit nobis persuadentibus Romanae ecclesiae suffraganeis episcopis, presbyteris, diaconibus omnique Romanae civitatis ordine", daß es sich hauptsächlich um Bischöfe der römischen Kirchenprovinz und Kardinäle gehandelt hat. Sehr bezeichnend ist die Hervorhebung der Mitwirkung des weltlichen römischen Elements.

Nach dem Tode Ottos II. hatte das römisch-deutsche Kaisertum eine schwere Krise zu bestehen, und die anarchischen römischen Zustände der nächsten Jahre erinnerten an die herrenlosesten Zeiten des beginnenden zehnten Jahrhunderts. Da zeigte es sich aber, daß die Idee des deutschen Kaisertums zu fest eingewurzelt war; kein einheimischer oder sonstiger ausländischer Fürst wurde zur Erlangung der Kaiserwürde herbeigerufen. Ungehindert

[1]) Uhlirz a. a. O. 152f.

[2]) Mansi l. c. 80: „Hanc itaque nostram epistolam iubemus atque praecipimus, ut per manum carissimi confratris nostri Mironis episcopi cunctis aliis archiepiscopis et episcopis deportaretur."

[3]) I.-L. 3806.

[4]) P. Kehr, Urk.buch d. Hochstifts Merseburg I, 23 p. 22ff.

konnte Theophano Winter 989/90 in Rom die Regierungsgeschäfte ausüben, und, als 996 Otto III. auf Bitten Johanns XV. gegen Rom zog, genügte sein bloßes Erscheinen, um ihm die Tore der Stadt zu öffnen. Ja noch mehr, die Römer wagten von ihrem Papstwahlrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern nahmen nach des Kaisers Willen den ersten Deutschen, Gregor V., des Kaisers Vetter, zum Papste an. Im Vollbesitz der Macht nahm Otto daher nach seiner Krönung (21. Mai) am 25. Mai an der römischen Synode teil, über deren Teilnehmer wir nur aus einigen Urkunden etwas ersehen können. DO. III, 201 behandelt den Streitfall des Abtes Engizo des Klosters S. Peter in Brugnato gegen den Bischof von Luni, und zwei weitere Urkunden von denselben Tagen, Besitzbestätigungen an Kloster Farfa[1]) und an das Kloster S. Salvatore auf dem Berge Amiata[2]), lassen uns die Äbte dieser Klöster als anwesend annehmen.[3]) Auch war der Bischof von Cambrai dort und wurde nach der Synode konsekriert.[4])

Nachdem Otto der in der Fastenzeit 998 abgehaltenen Absetzungssynode des Gegenpapstes Johann XVI. beigewohnt hatte, fand im Mai 998 eine weitere Synode statt, die gerade den weltlich-gerichtlichen Charakter dieser Konzilien deutlich zeigt. Es handelt sich um den Prozeß des Bischofs und des Prätendenten von Auch, über den der Papst ausführlich in einer darüber erlassenen Bulle berichtet.[5]) Italische und deutsche Bischöfe, sowie italische, deutsche und aquitanische Große waren zugegen.[6])

[1]) DO. III, 203. [2]) DO. III, 202.

[3]) Die Vita s. Adalberti (SS. IV, 591) weiß von der Anwesenheit des Willigis von Mainz auf einer römischen Synode, wo er es durchsetzte, daß Adalbert von Prag von Rom nach seinem Bistum zurückkehren mußte. Der Autor erzählt dies zu den Ereignissen des Jahres 996, so daß wir möglicherweise mit der Anwesenheit des Erzbischofs Willigis rechnen müssen.

[4]) Gesta epp. Camerac. I, 3, SS. VII, 449.

[5]) Mansi l. c. 227ff.

[6]) Vgl. Mansi l. c.: „Notum esse volumus, qualiter peracta fuit synodus .... cum omni Romanae ecclesiae episcopis et ultramontanis necnon diaconibus utriusque gradus s. nostrae ap. sedis cunctaeque sedis Romanae urbis, inter quos etiam adfuit domnus gloriosissimus et serenissimus Otto III. imperator augustus cum ultramontanis Longobardo-

Von Interesse ist, daß nach der Degradierung des Prätendenten Guaduld, die von dem Archidiakon Benedikt und dem Oblationarius Rotbert vollzogen wird, das Dokument an erster Stelle unterzeichnet ist von dem Archidiakon, dem Bischof von Lüttich, drei Kardinaldiakonen, und dann folgt, zum erstenmal in einer römischen Synodalurkunde, die Unterschrift: „Petrus abbas, qui synodo quod hoc privilegium narrat, resedi et subscripsi", woraus ersichtlich ist, daß er jedenfalls zu den residentes gehört.[1]) Erst auf diese erste Abtunterschrift folgt die des Kaisers, und, nach der Datierung, ist das Dokument noch unterfertigt von dem Stadtpräfekten und dem Pfalzgrafen, der auch als Judex dativus fungiert. Die Nennung des letzteren, sowie die ganze Wahl der Unterschriften zeigt, daß es sich im Grunde genommen um einen Gerichtstag handelt, der nur um des kirchenrechtlichen Themas willen in eine Synodalform gekleidet ist.

Für die Rechte der einzelnen Mitgliedergruppen erfahren wir einiges, was von Bedeutung ist. Das Absetzungsurteil über Guaduld wird gefällt „iudicantibus ep. Romanis, Longobardis et ultramontanis, consentiente et iudicante domno Ottone Imp. Aug."[2]), so daß also die Bischöfe das eigentliche Urteilsrecht, der Kaiser aber ein Miturteils- und Bestätigungsrecht besitzt. Nach der Absetzung Guadulds wird der rechtmäßige Bischof bestätigt „domno Imperatore iubente et episcopis Romanis, Longobardis atque ultramontanis iudicantibus, consentiente et acclamante Ermengaudo comite cum clericis et optimatibus, qui de regione illa ibi aderant, una cum senatu et militia Romana, Longobardorum et ultramontanorum."[3]) Das eigentliche Urteil fällen auch hier die Bischöfe, während der Kaiser als oberster Herr und Leiter der Gerichtsverhandlung den Befehl zur Behandlung dieses Punktes der Angelegenheit

rumque ducibus, comitibus seu militiae copia nimis. Et residentes illic ad pedes praefati Augusti Ermengaudo Comite, filio Borelli, Aquitaniorum sive Gothorum nobilissimo marchione, cum optimatibus sive clericis suis, Arnulpho ep. (scil. v. Auch) et Guaduldo advocato episcopo" (der Prätendent).

[1]) Mansi l. c. 230. [2]) Mansi l. c. 228. [3]) Mansi l. c. 228.

gibt, und den Mitgliedern des Klerus und der hier aufgezählten Klasse der Laien, in erster Linie den aus dem strittigen Gebiet stammenden, ein gewisses Bestätigungsrecht zusteht.

Auch bei den übrigen römischen Synoden ist der Kaiser stets anwesend, so bei der Synode in der Peterskirche 998/99[1]), die über die zweite unkanonische Ehe des Königs von Frankreich und eine ganze Reihe speziell französischer Bistumsfragen entschied. Aber auch die Wiedererrichtung des Bistums Merseburg wurde auf der Synode beschlossen. In den sich an die Kanones anschließenden Unterschriften, die diesmal nur von den Bischöfen, ohne die übrigen Kardinäle oder den Kaiser, stammen, begegnen unter den 27 Namen nicht nur mittel- und oberitalische Bischöfe, sondern auch die von Gaeta und Capua, und aus Deutschland die von Konstanz und Würzburg, sowie die Bischöfe von Genf und Sitten. Man sieht, daß der Teilnehmerkreis sich ständig erweitert.

Von einer ähnlich zusammengesetzten Synode unter Silvester II., Januar 1001[2]), die den Streit zwischen Mainz und Hildesheim über das Kloster Gandersheim zugunsten des Bischofs Bernward entschied, berichtet Thangmar, der Lehrer und Biograph Bernwards, in der Vita des Bischofs.[3]) Von hohem Interesse sind verschiedene Einzelheiten der Darstellung, die Thangmar wahrscheinlich nach dem Bericht Bernwards oder möglicherweise auch als Augenzeuge erzählt. Außer Papst, Kaiser, den römischen, tuscischen und oberitalischen Bischöfen nennt er Bernward und die deutschen Bischöfe von Augsburg, Würzburg und Zeitz.[4]) „Praesente nihilominus singularis meriti viro domno Heinrico duce pacatissimo[5]) et abbatibus, astantibus quoque presbiteris et diaconibus omnique Romana dignitate."

[1]) I.-L. p. 494. Die Akten: Constit. I, 24 p. 51f.

[2]) Hefele a. a. O. 657 setzt die Synode auf den 1. Februar; woher er dies Datum hat, weiß ich nicht. I.-L. p. 498 setzt sie auf den 13. Januar, jedenfalls in Anlehnung an die Ann. Hildesheim. ad a. 1001 (ed. Waitz p. 28), die von der Synode berichten, daß sie „in epiphaniis" abgehalten worden sei.

[3]) SS. IV, 768f. [4]) l. c. 768.

[5]) Herzog Heinrich von Bayern.

Von Wichtigkeit ist Thangmars Angabe, daß auf des Papstes Frage über die Rechtmäßigkeit der Synode von Gandersheim (28. Nov. 1000)[1]) „sanctum concilium secessum petit, ut secretius inter se de his conquirant", und, als Silvester dies gestattete, „egressi sunt soli Romani episcopi". Als sie wiederkehren und der Papst nun nach ihrer Meinung frägt, heißt es weiter: „Sanctum concilium respondit." Das kann nach dem Vorhererzählten wohl nur auf die egressi Romani episcopi bezogen werden, oder aber auch ganz wörtlich zu fassen sein. Dann hätte Thangmar allerdings nicht erwähnt, daß die egressi ihr gefundenes Urteil erst den übrigen Synodalmitgliedern mitgeteilt und mit ihnen besprochen haben. Wer sind nun jene Romani episcopi? Nach dem, wie Thangmar einige Zeilen zuvor die Bischöfe de Romania, Tusciens, Italiens und die deutschen Bischöfe scheidet, kann man das Romani nur auf die erste Gruppe der Bischöfe beziehen, die sich notwendigerweise aus der engeren und engsten Umgebung Roms, in erster Linie aus den Kardinalbischöfen zusammensetzen müssen.[2])

Auch päpstliche Synoden außerhalb Roms gerieten nicht in Vergessenheit. Bekannt dafür ist Gregors Synode zu Pavia (1. Hälfte 997), die in die Zeit seiner Flucht von Rom fällt, und über deren Teilnehmer uns ein an Willigis von Mainz gerichtetes Schreiben Gregors mit den Konzilsunterschriften unterrichtet.[3]) Die 13 anwesenden Bischöfe gehören sämtlich Oberitalien an, darunter die 2 Metropoliten von Mailand und Ravenna.

i) Die römischen Synoden des 11. Jahrhunderts bis zum Eingreifen Heinrichs III. 1046.

Nach dem Tode Ottos III. setzte zunächst in Italien das Streben ein, sich selbständiger zu machen, so in Oberitalien das Königtum des Arduin von Ivrea, in Rom die

[1]) l. c. 768.

[2]) Thangmar verwendet das Wort jedenfalls in demselben Sinn wie Liutprand von Cremona bei der Synode von 963 (c.IX p. 165).

[3]) Constit. I,381 p. 536f.

Herrschaft des Johannes Crescentius. Die Verbindung mit Deutschland aber blieb doch bestehen, und somit verschwanden auch nicht gänzlich päpstliche Synoden unter kaiserlicher Anwesenheit oder Einfluß, wenn dieselben auch seltener auftauchten und weniger Bedeutung erlangten. Von römischen Synoden dieser Zeit ist nur die anläßlich der Kaiserkrönung Heinrichs II., 14. Februar 1014, bekannt, über die sonstige Einzelheiten fehlen.[1]) Zwei weitere Synoden in des Kaisers Anwesenheit hielt der Papst Anfang 1014 in Ravenna ab[2]) und am 1. August 1021 in Pavia, von der uns umfangreichere Akten[3]) erhalten sind, von denen aber für die vorliegende Untersuchung nur die Unterschriften von 6 oberitalischen Bischöfen von Interesse sind, eine responsio Heinrichs, worin er die Kanones bestätigt, sowie dieselben Bestimmungen, nur in etwas andere Form gekleidet, als kaiserlichen Erlaß herausgegeben, denen die Unterschrift Heinrichs, zweier Marchiones und eines Pfalzgrafen folgt, die mit „interfui et subscripsi" unterzeichnen. Daß kaiserliche Große in dieser Weise die in einen Erlaß des Herrschers umgewandelten Konzilsdekrete unterschrieben, lernen wir hier als etwas ganz Neues kennen.

Das Beispiel der Ravennater und Paveser Synode zeigt, daß solche außerrömischen Synoden im Schwange blieben und gerade für ein Zusammentreffen mit dem Herrscher Deutschlands geeigneter sein mußten, da Oberitalien für die Kaiser der viel sicherere und leichter zu erreichende Schauplatz war als das stets unzuverlässige Rom.

Von der rein päpstlichen römischen Synode des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrhunderts wissen wir wenig mehr als die Tatsache der Abhaltung einer Synode 1002, die einen Streit des Abtes von Perugia gegen den Bischof Conon entschied[4]), und der Bestätigung des Bistums Bamberg auf einer Synode 1007[5]), und auch die Liste der am

[1]) I.-L. p. 507; Thietmari Chron. VIII, 2, rec. Kurze, p. 194.
[2]) Annal. Quedlinburg. SS. III, 82.
[3]) Constit. I, 34 p. 70ff.
[4]) Mansi l. c. 275ff.
[5]) Mansi l. c. 286ff., vgl. Vita Heinr. II. Imp. auct. Adalberto SS. IV, 796.

3. Januar 1015 unter Benedikt VIII. abgehaltenen Synode, die eine Bulle für das Kloster Fruttuaria (Diözese Ivrea) ausstellte[1]), enthält manches Unklare. Denn von den 45[2]) Bischöfen, die die Bulle unterzeichnen, sind nur 37, darunter 30 der römischen Kirchenprovinz, die Ravennater Bischöfe von Montefeltre, Piacenza, Parma, der exemte Bischof von Pavia, die Mailänder Suffragane von Turin und Tortona und der Bischof von Langres, sicher identifizierbar, während Eribert von Mailand und Landulf von Genua erst 1018 bzw. 1019 auf ihren Bischofsstuhl kamen, fünf weitere Namen, Michael archiepiscopus, Benedictus episcopus, Iohannes Quiesthomo ep., Gregorius ep. N., Iohannes S. Alinxae, mir überhaupt unbestimmbar geblieben sind, und ein sechster, Botho ep., vielleicht auf Boso von Tivoli gedeutet werden kann.[3]) Die Liste ist also jedenfalls sehr schlecht überliefert. Außerdem werden acht Kardinalpriester und sechs Diakone sowie fünf Äbte, von denen vier stadtrömisch sind, Capitolii, S. Silvestri, S. Matthaei, S. Mariae ad Vincula[4]), angeführt. Es wäre dies seit dem vereinzelten Fall einer Abtsunterschrift von 998 das erste größere Auftauchen der Äbte in den Subskriptionen. Der Hauptgrund für die Erscheinung gerade zu dieser Zeit ist wohl mit Sicherheit in dem mächtigen Aufschwung des Mönchtums zu suchen, der bereits gegen Mitte des 10. Jahrhunderts durch die cluniacensische Reform einsetzte. Mit den Unterschriften der Äbte unter den Synodalurkunden und Protokollen ging es ähnlich wie einst mit den Kardinalunterschriften. Es macht sich anfangs, wo die Rechtsgrenzen der einzelnen Ordines noch unsicherere waren, ein gewisses Schwanken in der Praxis geltend; bald finden wir sie, bald nicht; aber deutlich zeigen uns diese ersten Unterschriften, daß ein neuer Stand im Begriff war, sich weitgehende Rechte auf der römischen Synode zu erringen.

---

[1]) L.-L.4007; Mansi l. c. 361ff.

[2]) Mansi l. c. 363f., möglicherweise ist als 46. Bischof in der Liste Landulfus Cremonensis custos" anzusehen, der unter den Äbten steht. Landulf ist dort 1007—1030 (Schwartz a. a. O. 111) nachweisbar.

[3]) Schwartz a. a. O. 274.

[4]) Beim fünften Abt, Guido, fehlt die Angabe des Klosters.

Gleich die zwei nächsten Synoden, Dezember 1024[1]) und Dezember 1026[2]), zeigen Unterschiede in der Zulassung der Äbte zur Unterschrift. Beides sind kleinere Versammlungen der römischen Kirchenprovinz; 1024 ist neben den vierzehn römischen Suffraganen[3]) und zwei nicht näher bestimmbaren Bischöfen, Benediktus de Porta latina und Amasus oder Almatius, der später noch einige Male, so z. B. 1026[4]), als Kappellan des Papstes bezeichnet wird, nur der Bischof von Cervia (Provinz Ravenna) erschienen. Die Synode hat außerdem als Partei noch den Patriarchen Ursus von Grado und einen Vertreter des Patriarchen von Aquileja umfaßt, da die Synode über den unkanonischen ersten Versuch Poppos von Aquileja, sich Grado zu unterstellen, urteilen sollte.

Über die Synode von 1026, die einen Besitzstreit des Bischofs von Silva-Candida schlichtete und, wie es der Streitfall mit sich brachte, nur von zwölf bischöflichen Mitgliedern aus der nächsten Umgebung Roms und dem päpstlichen Kappellan und Bischof Amasus besucht war[5]), unterrichten zwei Urkunden vom 14. und 17. Dezember, die erste eine Darstellung des Verlaufs des Streitfalles auf der Synode, die in der Investitur des Bischofs von Silva-Candida mit den strittigen Kirchen gipfelt[6]), die zweite eine Besitzbestätigung Johanns XIX. an den Bischof.[7]) Während in den Unterschriften von 1024 Äbte gänzlich fehlen, ist 1026 in der zweiten Urkunde, die zwar nicht eigentlich zur Synode gehört, aber immerhin durch ihren Inhalt und ihre Datierung mit der Synode in engster Verbindung steht, auch ein

---

[1]) I.-L. 4063; Mansi l. c. 491 ff. Zur Chronologie dieser Synode vgl. Breßlau, Jahrb. d. Deutsch. Reichs unter Conrad II. I, 456 ff., Exkurs 6.

[2]) Fälschlich zu 1028 gerechnet bei Hefele a. a. O. 686 nach Mansi l. c. 490. Vgl. zur Synode I.-L. 4075, 4076; Breßlau, Urkundenl. I², 221 f.

[3]) Porto, Ostia, Lavico, Palestrina, Tivoli, Caere, Orte, Nepi, Piperno, Nocera, Camerino, Bieda, Foligno, Rimini.

[4]) Mansi l. c. 490.

[5]) Ostia, Albano, Porto, Palestrina, Silva-Candida, Velletri, Lavico, Tivoli, Nepi, Anagni, Caere, Bieda.

[6]) Mansi l. c. 487 ff. [7]) Migne 141, 1125 ff.

„Rodulphus indignus presbyter et abbas ex monasterio S. Laurentii, qui ponitur in clausura“[1]) zu finden.

In der eigentlichen Synodalurkunde fehlen auch hier die Äbte. Dagegen wird stark die Anwesenheit und Beteiligung der Iudices de Clero, der Kanzleibeamten und der weltlichen Großen hervorgehoben, wie es die Einleitung[2]) sowie die Unterschriften zeigen, bei denen wir neben den Bischöfen und Kardinälen auch den Secundicerius und den Nomenclator finden.[3])

Auch nach Heinrichs II. Tod blieb die Verbindung Italiens und Deutschlands aufrechterhalten und die Kaiserkrönung Konrads II. in Rom, 26. März 1027, sollte in glänzender Versammlung geistlicher und weltlicher Fürsten vor sich gehen. Zur Abhaltung einer gleichzeitigen Synode ergab sich ein wichtiger Grund in den Streitigkeiten zwischen den Patriarchen von Grado und Aquileja.[4]) In dieser Angelegenheit war der Kaiser, der sich bereits auf dem ganzen Römerzug als entschieden zu Aquileja neigend gezeigt hatte[5]), aufs lebhafteste interessiert, war daher bei der Einberufung der Synode beteiligt und hat wahrscheinlich selbst den Anstoß zur Berufung gegeben.[6]) Die Angabe des Arnulph[7]), daß die Synode „apostolica auctoritate“

---

[1]) Migne l. c. 1132.

[2]) „Nos vero residentes in ecclesia s. Sylvestri . . . . . una cum . . . . . (nun folgen 6 Bischöfe, 4 Kardinaldiakone, 3 Kardinalpriester) aliisque quamplurimis sacerdotibus et clericis, astantibus autem Benedicto primicerio et alio Benedicto secundicerio, Crescentio nomenclatore, Petro primo defensore, Stephano protoscriniario, Ioanne Deubaldo dativo iudice, seu fratre nostro domino Alberico comite palatii et Ioanne Tocco comite Galeriae“ (des Gebietes, in dem die strittigen Kirchen lagen); Mansi l. c. 487.

[3]) Mansi l. c. 490. Interessant ist der Vergleich der Unterschriften der Synodalurkunde und der Bulle. In der ersteren alle Bischöfe, die Kardinäle und die zwei Iudices, in letzterer nur die Kardinalbischöfe von Albano, Ostia, Porto, die Bischöfe von Velletri und Lavico, eine Reihe von Kardinalpriestern und Diakonen, zwei Subdiakone und der Abt.

[4]) Vgl. über die Vorgeschichte und den Verlauf dieses Streites Breßlau, Jahrbücher I, 150ff. und 456ff.

[5]) Breßlau a. a. O. 154f.

[6]) Vgl. Breßlau a. a. O. 148 und D. K. II, 405.

[7]) Gesta archiep. Mediolan. II, 5, SS. VIII, 12.

einberufen worden sei, braucht damit noch keinen Widerspruch zu bilden. Mochte auch Johann XIX. nominell die Synode berufen, so konnte sie doch nach Wunsch und Willen des Kaisers veranstaltet sein. Die Richtigkeit dieser Auffassung beweist die päpstliche Bulle für Poppo[1]), worin er ausdrücklich sagt, daß er die Synode „interventu etiam et petitione dilecti filii nostri Conradi Imp. Aug." berufen habe.

Konrad II. griff also kühn in die Machtsphäre des Papstes ein. Das zeigt nicht nur seine Beteiligung an der Berufung, das beweist noch viel mehr der Verlauf der Synode. Denn die Anerkennung der Suprematie Aquilejas widersprach direkt der Entscheidung der vorhin erwähnten, auch bereits unter Johann XIX. abgehaltenen Dezembersynode 1024, die gerade die Unabhängigkeit Grados von Aquileja wiederhergestellt und den Eingriff Poppos gegen Grado und Venedig verurteilt hatte. Für die Beteiligung des Kaisers ist weiter von Bedeutung, daß bei der Investitur Poppos mit Grado Papst und Kaiser gemeinsam wirken[2]), Johann also durch die kaiserliche Autorität gezwungen wurde, sein und seiner Synode Entscheidung zu verwerfen.

Der Hauptbericht über die Synode stammt aus der päpstlichen Synodalurkunde, die die Verhandlungen und die Investitur Poppos erzählt[3]), zu der wir einige Ergänzungen erfahren aus dem September 1027 für Poppo ausgestellten päpstlichen Privileg, durch das ihm der ungestörte Besitz Grados gesichert wird.[4]) Die lange Teilnehmerliste ist wichtig nicht nur durch die Bischofsnamen, die hier verzeichnet stehen, sondern vor allem durch die Tatsache, daß anschließend an die Bischöfe auch zahlreiche Äbte als Teilnehmer angeführt werden.[5]) Es ist nicht ohne Interesse,

[1]) Migne l. c. 1137ff.

[2]) „Reverentissimus igitur papa et piissimus imperator . . . . . Popponem patriarcham de Gradensi plebe pastorali virga investientes ex apostolico et imperiali decreto hoc privilegium Aquilegensi ecclesiae et Popponi patriarchae . . . . . inviolabiliter permansurum Romanae ecclesiae bibliothecario scribere iusserunt." Mansi l. c. 480.

[3]) Mansi l. c. 479ff., wozu Breßlau a. a. O. 138 not. 3 einen verbesserten Text der Teilnehmerliste gibt.

[4]) Migne l. c. 1137ff.

[5]) Praesidente sancto ac beatissimo XIX. Iohanne papa ap. urbis

daß an der Spitze dieser 18 Abtnamen Odilo von Cluny steht. Nicht nur stadtrömische, sondern, was von Bedeutung ist, auch italische und außeritalische Äbte wie Odilo, Berno von Reichenau, Benedikt von S. Salvatore di Sesto, Teuzo von Monte Verde, Petrus von Capolona nehmen daran teil. Die Abtsteilnehmerschaft hat also keinen so exklusiv römischen Charakter mehr wie früher. Über das Recht, das diese Äbte auf der Synode besaßen, fehlen leider nähere Angaben.

An Bischöfen nennt die Liste neben 26 römischen Suffraganen aus der Kirchenprovinz Ravenna den Erzbischof und die Bischöfe von Piacenza, Forlimpopoli, Adria, Cesena; von Mailand den Metropoliten und die Bischöfe von Vercelli, Alba, Bergamo; von Venetien sind Patriarch Poppo selbst und Ursus von Grado, durch den Diakon Petrus vertreten, zugegen und außerdem noch die Bischöfe von Verona, Como, Ceneda, Vicenza, Treviso und Belluno. Von deutschen Teilnehmern erwähnt das Protokoll die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Salzburg, Magdeburg und die Bischöfe von Augsburg, Konstanz und Straßburg. Aber diese Angaben sind, besonders für die deutschen Bischöfe, nicht vollständig; denn weitere Anwesende lernen wir aus den zahlreichen römischen Urkunden Konrads — im ganzen 17 — kennen. Die darin genannten Intervenienten sind selbstverständlich, die Empfänger mit großer Wahrscheinlichkeit in Rom zu vermuten oder haben wenigstens, um die Urkunde ausgestellt zu bekommen, Gesandte geschickt. Von diesen Urkunden stammen zwölf aus der Zeit vom 28. März bis 7. April, fünf weitere sind undatiert, müssen aber, da der Kaiser bereits gegen Mitte des Monats von Rom aufbrach[1]), auch aus diesen Tagen stammen, so daß alle Intervenienten und Empfänger bzw. deren Boten zur Zeit der Synode sich in Rom aufgehalten haben müssen. So lernen wir den Bischof Meinwerk von Paderborn durch eine Schen-

---

Romae una cum praedicto imperatore in ecclesia . . . . . residentibus etiam partemque cum eis habentibus . . . . (nun folgen die Bischöfe) abbatibus quoque." (Nun folgen deren Namen.)

[1]) Breßlau a. a. O. 170 vermutet am 9. April.

kung Konrads an seine Kirche[1]) sowie Ugo, Konrads Kanzler für Italien; der bald darauf Bischof von Parma geworden ist, als Intervenient einer Urkunde kennen.[2])

Auffallend groß ist die Zahl der Klosterprivilegien, ein päpstliches für Abt Odilo von Cluny[3]) und zehn kaiserliche, die durchweg an außerrömische Klöster gerichtet sind, und von deren Empfängern wir nur den Abt von S. Salvatore di Sesto[4]) und Petrus von Capolona[5]) auch in der Teilnehmerliste genannt finden.[6]) Außerdem begegnet unter den Intervenienten der Abt Wilhelm von S. Benigne in Dijon[7]) sowie der Propst des Domkapitels von Arezzo in der Urkunde für seine Kirche.[8])

Es war selbstverständlich, daß neben den geistlichen Elementen auch weltliche der Synode anwohnten, doch werden wir über deren Beteiligung durch die Synodalurkunde für Poppo gar nicht unterrichtet, und nur die Notiz in der kaiserlichen Schenkungsurkunde von 1034, die erwähnt, daß der Kaiser die Synode „decreto . . . . fidelium" berufen habe, läßt darauf schließen, daß auch diese Kreise einen gewissen Einfluß ausübten. Namen indessen wissen wir wenig anzugeben, so nur Konrads Sohn, den späteren Heinrich III., der zur Krönung nach Rom gekommen war. Bekannt genug ist ferner die Anwesenheit Rudolfs von Burgund und Knuts von Dänemark in Rom Ostern 1027.[9]) Als

---

[1]) DK. II. 82; Breßlau a. a. O. 139 not. 2.

[2]) DK. II. 78, 81, 83; vgl. Breßlau, Urkundenl. I², 472.

[3]) Migne l. c. 1135ff. [4]) DK. II. 80. [5]) DK. II. 86.

[6]) So kennen wir nur durch Urkunden die Äbte der Klöster Farfa (DK. II. 72), Casaaurea bei Pescara (DK. II. 73), S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia (DK. II. 75), S. Ponciano bei Lucca (DK. II. 76), S. Salvatore am Berge Amiata (DK. II. 79), S. Pietro bei Perugia (DK. II. 85), Peterlingen (DK. II. 87), S. Benignus zu Fruttuaria (DK. II. 88).

[7]) Vgl. Gallia Christiania IV, 675ff. u. DK. II. 88.

[8]) DK. II. 74. Außerdem werden der Archidiakon Viventius, der Primicerius Girardus und der Diakon Johannes als Intervenienten genannt, die wahrscheinlich auch der Kirche von Arezzo angehören, da der römische Archidiakon und der römische Primicerius damals beide Benedikt hießen. Vgl. Migne l. c. 1133ff.

[9]) Vgl. Wipo, Gesta Chuonradi Imp. c. 16, ed. Breßlau ³ S. 36. Vgl. auch Knuts Brief an die Geistlichkeit und das Volk von England

Intervenienten treten ferner die Markgrafen Hermann und Eckard von Meißen auf[1]); aber über die Teilnahme aller dieser an der Synode wird nichts gesagt. Bei den zwei Letztgenannten ist die Anwesenheit im Gefolge des Kaisers mehr als wahrscheinlich; dagegen ist das Schweigen des Synodalprotokolls und der sonstigen Quellen über die zwei fremden Könige entschieden auffallend.

Alles in allem genommen sehen wir eine große, von dem Willen des deutschen Kaisers geleitete Synode vor uns, mit reger italienischer und deutscher Beteiligung, bei der zum erstenmal auch die Äbte in großem Stil erscheinen.

Die nächsten zwei Jahrzehnte brachten mit dem Niedergang des Papsttums unter Benedikt IX. (1033—1046) zwar eine entschiedene Verkleinerung der römischen Synode mit sich, jedoch konnten sie die gewordene römische Synode in ihrem innersten Wesen nicht mehr ändern. Die Verbindung mit Oberitalien blieb, wenn auch in geschwächtem Maße, bestehen und die Äbte treten auch weiterhin hervor. Von zwei Synoden jener Periode haben wir Kenntnis. Die erstere, 1036[2]), behandelte einen Streit des Bischofs von Perugia mit dem dortigen Peterskloster, die zweite, 1044, stellte die endgültige Unabhängigkeit Grados von Aquileja wieder her[3]) und bildete somit die Schlußkette in dem langen Kirchenstreit Venetiens um die Stellung Grados.

Über die erste Synode ist uns nur eine kurze Urkunde erhalten, die nach den Unterschriften eine ganz stattliche Versammlung von 33 Bischöfen (den angeklagten Bischof von Perugia nicht mit eingerechnet) und den zwei ravennatischen Bischöfen von Montefeltre und Forlimpopoli darstellt. Auch ein Kardinalpriester, der Kardinal-Archidiakon „cum aliis equidem S. R. E. diaconibus“ und 6 Äbte (S. Sa-

---

über seine Aufnahme in Rom (Mansi l. c. 499ff.), worin er (l. c. 500) von 4 Erzbischöfen, 20 Bischöfen und einer „innumera multitudo ducum et nobilum“, in deren Anwesenheit die zwischen ihm und den übrigen Fürsten getroffenen Vereinbarungen beschworen wurden, erwähnt. Die Zahl der Prälaten soll nicht sagen, daß nur so viele in Rom weilten, sondern daß bei dem Eidschwur nur gerade diese zugegen waren.

[1]) DK. II. 82.

[2]) Mansi l. c. 579ff. [3]) Mansi l. c. 605ff.

bae, S. Pauli, S. Laurentii, S. Petri ad Vincula, S. Silvestri und der Abt Martinus de Farneto) werden genannt. Selbstverständlich war der Kläger, der Abt Bonizo des Petersklosters in Perugia, auch zugegen.

Bedeutend kleiner ist die zweite Synode, auf der neben den Kardinalbischöfen von Albano, Porto, Palestrina, Ostia und Silva-Candida acht weitere Bischöfe der römischen Kirchenprovinz zugegen sind, zu denen noch Gesandte Grados, die Bischöfe von Forlimpopoli, Sarsina und Montefeltre kommen. Aber neben diesen wenigen Namen, die wir aus den Unterschriften kennen, steht die reiche Fülle der römischen Geistlichkeit, wie sie uns die Teilnehmerliste am Anfang der Synodalurkunde bietet, eine Reihe der Kardinalpriester und Diakonen, einige Subdiakone, der Primicerius, der Oblationarius, der Kanzler und Diakon Petrus[1]) und 11 Äbte, von denen einige, S. Rofilii in Forlimpopoli, S. Petri in Perugia, S. Mariae Grottaferrata (bei Frascati) und wohl auch S. Blasii und S. Mariae in Pallara als außerrömische bekannt sind. Unterschrieben haben von all diesen neben den Bischöfen nur der Archidiakon und der Archikanonikus und der Archipresbyter von S. Iohannis ante Portam Latinam.

So hat die römische Synode in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine entschieden qualitative Veränderung durch die gesteigerte Bedeutung der Äbte bekommen, wie sie sich uns in den zahlreichen Erwähnungen der Teilnehmerlisten und den zeitweiligen Unterschriften zeigt.

k) Neue Einflüsse auf die synodale Entwicklung seit dem Eingreifen Heinrichs III. 1046—1073.

So war die Synode beschaffen, als 1046 Heinrich III. durch sein einschneidendes Eingreifen in die römischen Verhältnisse den Papstwirren ein Ende machte und dadurch dem Papsttum Gelegenheit zu seinem höchsten Aufschwung bot. Auch für die römische Synode sollte dies von größter

[1]) Vgl. über ihn Breßlau, Urkundenl. I², 224f.

Bedeutung sein, weil damit eine bisher ungeahnte Entwicklung und Erweiterung derselben eingeleitet wurde. Gerade über dieses weithin nachwirkende Ereignis aber sind wir, wenigstens was die Teilnehmer anbetrifft, nur höchst dürftig unterrichtet. Zwei der drei Päpste, Sylvester III. und Gregor VI., wurden zu Sutri (20. Dezember 1046) abgesetzt, der dritte, Benedikt IX., vier Tage später auf einer römischen Synode.

Über die Zusammensetzung der Synode von Sutri fehlen alle Nachrichten; doch ist anzunehmen, daß dieselbe, abgesehen von dem stadtrömischen Element, das in Rom selbst viel stärker vertreten sein mußte, die gleiche Zusammensetzung wie die römische Synode hatte, von welch letzterer die Annales Romani[1]) berichten: „Heinricus . . . congregata multitudine populi Romanorum in basilica b. Petri principis apostolorum cum episcopis et abbatibus et universo clero Romano sanctam et gloriosam sinodum celebravit", und ausführlicher noch Bischof Benzo von Alba[2]): „Sedit rex Heinricus in medio episcoporum. Interfuit de universis gradibus tota nobilitas Romanorum circumstantibus ducibus diversarumque dignitatum proceribus, inter quos etiam marchio Bonefatius" (von Tuscien), also wieder eine stattliche Versammlung, die sowohl nach der Schilderung Benzos, wie auch nach der Tatsache, daß es sich um eine Art Gerichtssitzung handelte, eine starke Beimischung des Laienelements aufgewiesen haben muß.[3]) Wieder saß ein deutscher König, wie einst Otto I., ohne Papst der römischen Synode vor; aber noch mächtiger war inzwischen der Einfluß des Königs geworden. Auch Otto hatte einen Papst abgesetzt, aber nicht Johanns XII. endgültige Beseitigung durchsetzen können. 1046 jedoch hatte Heinrich die Macht,

---

[1]) SS. V, 469.

[2]) Ad Heinric. IV. Imp. lib. VII, SS. XI, 670.

[3]) Bonizo von Sutri, ad amic. lib. V, rec. Dümmler, Libelli de Lite I, 585, nennt auch den Patriarchen Poppo von Aquileja, Bruno von Augsburg und Rembald von Arles als anwesend. Davon sind die zwei ersteren bereits 1042 bzw. 1029 gestorben; über den dritten ist mir sonst nicht bekannt, daß er auf der Synode war. So viel ist jedenfalls sicher, daß er damals wenigstens noch lebte.

mit drei hadernden Päpsten fertig zu werden und eine abschließende Lösung der Papstfrage zu bringen. Es war der Höhepunkt der kaiserlichen Macht über das Papsttum, der Höhepunkt des kaiserlichen Einflusses auf der römischen Synode.

Mit dem Eingreifen Heinrichs III. begann ein neuer Abschnitt in der Papstgeschichte, gekennzeichnet durch eine mächtige Reformbewegung, die die Kirche reinigen und dadurch zur Befreiung von dem Einflusse weltlicher Herrschaft und zur höchsten Machtentfaltung führen sollte. Eingeleitet wurde diese Periode durch den Pontifikat der fünf deutschen Päpste Clemens' II., Damasus' II., Leos IX., Viktors II., Stephans IX. und des Burgunders Nikolaus' II., hinter welchen drei letzteren bereits bedeutsam die Gestalt Hildebrands auftaucht. Durch die Nationalität und die Persönlichkeit der Gewählten einerseits, wie durch das unbedingte Bestimmungsrecht des Kaisers auf die Papstwahl andererseits, das Heinrich III. seit der Synode von 1046 unbestritten ausübte[1]), wurde ein mächtiger Einfluß auf die synodale Entwicklung ausgeübt. Das gesteigerte Interesse dieser Päpste an der außeritalischen, speziell der deutschen und französischen Kirchenentwicklung und Verfassung, brachte es mit sich, daß die Päpste, nach dem Vorbild der deutschen Kaiser, ihr Gebiet nach den verschiedensten Richtungen hin durchstreiften, hier und dort in Oberitalien, Deutschland und Frankreich Synoden abhaltend, die einerseits den Episkopat der jeweilig in Betracht kommenden Länder in regere synodale Verbindung mit dem Papst brachten und andererseits durch ihre für die ganze Kirche geltenden Reformbestimmungen eine erhöhte Bedeutung erlangten.[2])

Als zweite wichtige Neuerung kam die Wiederanknüpfung der Beziehung zur Kirche Unteritaliens, das, von den Normannen den Griechen und Arabern entrissen, sofort von den Päpsten zum Schauplatz zahlreicher Synoden gemacht

[1]) Vgl. Bonizo lib. V, l. c. 586; Benzo lib. VII, l. c. 670f.

[2]) Vgl. zu der Beteiligung der deutschen Geistlichkeit an den folgenden Synoden: Lübberstedt, Die Stellung des deutschen Klerus auf päpstlichen Generalkonzilien von Leo IX. bis Gregor VII., Dissert. Greifswald 1911.

wurde, die alle den Zweck hatten, auch hier reformierend in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen. Damit wurden auch die Bischöfe dieser Gebiete wieder zu ständigen Teilnehmern päpstlicher Synoden gemacht. Erst in letzter Linie kommen für diese Päpste, besonders für die ersten vier, die speziell römischen Synoden in Betracht wegen des verhältnismäßig seltenen Aufenthaltes der Päpste in Rom. Ehe ich daher die Untersuchung der eigentlichen römischen Synode fortsetzen kann, muß ich zunächst auf die außerrömischen Synoden dieser Zeit und die Beziehungen Roms zu den Normannen kurz eingehen.

Die beiden ersten deutschen Päpste, Clemens II. und Damasus II., regierten zu kurze Zeit, als daß man bei ihnen große neue Pläne und Bewegungen beobachten könnte. Erst mit Leo IX., dem bedeutendsten und rührigsten dieser Päpste, setzte wirklich die neue Synodalpolitik ein. Seine Persönlichkeit war dazu, abgesehen von seiner geistigen Befähigung, in mehr als einer Hinsicht glücklich gewählt. Der ehemalige Bischof Bruno von Toul, einem Bischofssitze, der, zum Deutschen Reich gehörig, doch auch mit dem benachbarten Frankreich in enger Berührung stand, mußte einer der geeignetsten Männer sein, sowohl in Deutschland als auch in Frankreich die päpstliche Oberhoheit mit Aussicht auf Erfolg stärker zur Geltung und so auch das letztere Land, das sich seit dem Aussterben der Karolinger von den päpstlichen Synoden ziemlich ferngehalten hatte, wieder näher mit Rom in Verbindung zu bringen. Seine langen Aufenthalte in Frankreich und Deutschland beweisen dies zur Genüge. 1049, 14. bis 20. Mai, finden wir ihn auf einer Synode in Pavia tätig, über die sonst nichts Näheres bekannt ist, von wo aus er Deutschland bereiste[1]), um dann Ende September nach Reims zu gehen und mit 19 Bischöfen und zahlreichen Äbten eine bedeutende Reformsynode abzuhalten[2]), bei der außer den drei Erzbischöfen von Reims,

[1]) Vgl. I.-L. p. 531f.

[2]) Vgl. über die Synode Steindorff, Jahrb. d. Deutsch. Reichs unter Heinrich III. II, 85ff; Anselmi hist. dedicationis ecclesiae S. Remigii, ed. Watterich, Pontificum Romanorum Vitae I, 117ff.; Lübberstedt a. a. O. 9ff.

Lyon und Besançon noch durchweg nordfranzösische Bischöfe zugegen waren; von Deutschland waren der Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Metz und Verdun anwesend; von römischen Teilnehmern wird nur der Kardinalbischof von Porto, ein Kardinaldiakon und der römische Stadtpräfekt genannt. Unter den Äbten stand natürlich der von Cluny obenan.

Noch wichtiger war die am 19. Oktober 1049 zu Mainz in Heinrichs III. Gegenwart abgehaltene Synode[1]), die ebenfalls gegen die Simonie gerichtet war. Die uns erhaltenen Unterschriften[2]), sämtlich von Bischöfen und vom Kaiser stammend, sind uns in dem Erlaß Leos gegen den Gegenbischof Hugos von Besançon, dem einzigen Dokument dieser Synode, erhalten. Alle sechs deutschen Metropoliten waren mit zahlreichen Suffraganen zugegen; auch der Erzbischof von Besançon, zwei episcopi Leuticiorum[3]), der dänische Bischof Walo von Ripen, während die Bischöfe von Porto, Città di Castello und Concordia die italische Begleitung des Papstes bildeten.

Die auf der Synode gefällte Entscheidung im Streit zwischen Adalbero von Würzburg und Abt Eckbert von Fulda, die unter den Zeugen auch den Abt Meginher von Hersfeld nennt[4]), und das Privileg für Kloster Lorsch[5]) sind nur zwei Beispiele, daß auch die Klostergeistlichkeit auf der Synode vertreten war. Außerdem nennt die kaiserliche Urkunde für Fulda[6]) auch den deutschen Kanzler Winither und den italienischen Kanzler Opizo sowie eine Reihe weltlicher Großer unter den Zeugen.

Die Synode von Vercelli (September 1050), die sich in der Hauptsache mit der Irrlehre Berengars von Tours beschäftigte, griff schon durch diesen Verhandlungsgegenstand

---

[1]) Vgl. Steindorff a. a. O. 94ff.; Lübberstedt a. a. O. 12ff.

[2]) Constit. I, 51 p. 97ff.

[3]) Die Steindorff a. a. O. 94 not. 6 auf die Liutizen deutet, und zwar den einen mit Gottschalk v. Havelberg identifiziert; vgl. Lübberstedt a. a. O. 17.

[4]) Dronke, Codex Dipl. Fuldensis 752 p. 361f.

[5]) Mansi l. c. 691ff.; Chron. Laureshamense, SS. XXI, 411f.

[6]) Dronke l. c. p. 362.

in die Verhältnisse des französischen Episkopats ein.[1]) Teilnehmerlisten fehlen; indessen wissen wir, daß der Erzbischof von Ravenna suspendiert[2]) wurde, daß Lanfranc, der Gegner Berengars, der Leiter der Klosterschule von Bec in der Normandie, anwesend war[3]), und daß ein Streit zwischen dem Abt Fulco von Corbie und dem Bischof von Amiens, bei dem der erstere persönlich, von dem letzteren nicht einmal Gesandte zugegen waren[4]), verhandelt wurde. Aber wichtiger als all dies ist die Nachricht der Annales Anglosaxonici[5]), daß auch der Bischof Ulf von Dorchester an der Synode teilnahm, ein deutliches Zeichen für die weit ausgedehnte Beteiligung an der Synode. Auch der den Papst auf der darauffolgenden Reise nach Frankreich begleitende Erzbischof Georg von Kalocsa[6]) hat vielleicht bereits die Synode von Vercelli mitgemacht.

Sein Nachfolger, Viktor II., setzte Leos synodale Tätigkeit, sein Umherwandern fort. Juli 1055 feierte er mit Heinrich III. eine Synode zu Florenz[7]), über die wir sonst nichts Näheres wissen. Ähnlich wie Leo brachte er die zweite Hälfte des Jahres 1056 in Deutschland zu, war zugegen bei Heinrichs Tod und half bei der Einsetzung der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin. Mai bis Juli 1057 finden wir ihn in Oberitalien, wo er am 23. Juli[8]) eine Synode zu Arezzo abhielt.

Mit seinem Nachfolger, Stephan IX., dem Bruder des Markgrafen Gottfried von Tuscien, setzte die Abwendung

---

[1]) Vgl. über die Synode Hefele a. a. O. 749ff.; Steindorff a. a. O. 131ff.

[2]) Herimani Augiensis Chron. ad a. 1050, SS. V, 129.

[3]) Lanfranci lib. de Corpore et Sanguine Domini, Migne 150, 413.

[4]) Vgl. den Brief des Abtes Fulco an Alexander II., Mansi l. c. 781.

[5]) SS. XIII, 113.

[6]) Vgl. Steindorff a. a. O. 130.

[7]) Teilnehmerlisten fehlen; der Erzbischof von Narbonne wurde wegen Simonie verurteilt; vgl. die Klageschrift des Vicecomes Berengar von Narbonne für die Synode von Toulouse (Mansi l. c. 850ff.), die von 120 Bischöfen spricht (l. c. 853), die den Erzbischof von Narbonne zu Florenz verurteilt hätten. Für die Richtigkeit der Zahlenangabe läßt sich kein Beweis erbringen.

[8]) I.-L. 4370.

der Päpste von Deutschland ein, das Streben nach Unabhängigkeit von dem deutschen Einfluß; dies und die kurze Dauer von Stephans Pontifikat (1057—1058) verhinderte eine synodale Betätigung außerhalb Roms, und Nikolaus II. hielt zwar auch zahlreiche außerrömische Synoden ab, die aber, besonders unter dem Einfluß des allmächtigen Archidiakons Hildebrand, hauptsächlich auf Süditalien und die Verbindung mit den Normannen Bezug hatten, und Nikolaus' berühmtes Papstwahldekret hatte seine Spitze gegen den Einfluß des deutschen Königs gerichtet. Auch die Tätigkeit Alexanders II. (1061—73) reichte nicht weiter nördlich als bis Siena, Lucca und Mantua, aber die ganzen Reformpläne, deren Seele Hildebrand war, behielten ihre Kraft und Wirkung auch über Italien hinaus.

Dazu kam, daß der außeritalische Einfluß an der Kurie selbst seit Leo IX. Einzug hielt, da eine Reihe von Kardinälen und Angehörigen der päpstlichen Kanzlei aus Deutschland stammte. Ich erinnere nur an Bischof Humbert von Silva-Candida, der Leo IX. nach Rom gefolgt war, an den Primicerius Udo von Toul, den Kanzler Leos bis 1051[1]), oder dessen Nachfolger, den Kardinaldiakon Friedrich, den späteren Stephan IX., welch beide letztere deutschen Einfluß in die päpstliche Kanzlei einführten.[2])

Die erhöhte Bedeutung jener Reformsynoden zeigt sich auch in der stärkeren weltlichen Beteiligung, bei den deutschen hauptsächlich durch den Kaiser, bei den norditalischen der späteren Päpste durch die Teilnahme der Markgrafen von Tuscien, wie dies z. B. das Auftreten der Markgräfin Mathilde auf der Mantuaner Synode 1064 beweist, bei der ihr Erscheinen den ausgebrochenen Tumult beschwichtigte[3]); auf den gleich zu besprechenden süditalischen Synoden traten die Normannenfürsten bedeutsam hervor.

Die zweite große Neuerung ist der Wiederanschluß, ja die teilweise Wiederaufrichtung der unteritalischen wie sizi-

---

[1]) Breßlau, Urkundenl. I², 231.

[2]) Vgl. Breßlau a. a. O. 231ff.

[3]) Annales Altahenses Maiores, rec. Oefele p. 66.

lischen Kirche. Seit den Tagen des Bilderstreites war die dortige Kirche, soweit sie unter oströmischem Einfluß stand, Rom entfremdet worden.[1]) Dazu kam noch die Verwaisung vieler süditalischer Bischofssitze durch politische Wirren in den unteritalischen Fürstentümern, während andere ganz in die Gewalt der Herrscherfamilien und so auch in Gegensatz zu Rom gerieten. Der sizilischen Kirche vollends bereiteten die Sarazeneneinfälle überhaupt ein Ende und richteten auch in Unteritalien beträchtlichen Schaden an. Daher verschwinden die unteritalischen Bischöfe gegen Mitte des 8. Jahrhunderts von der Bildfläche der römischen Synode, nur hie und da tauchen vereinzelte Namen wie Capua, Benevent, Neapel auf. Trotz des Vordringens der Ottonen in Unteritalien und der verschiedenen Züge Heinrichs II., Konrads II., Heinrichs III. wurde die Verbindung mit der unteritalischen Kirche erst durch die Beziehungen der Päpste zu den Normannen erreicht. Nachdem bereits Benedikt VIII. zu den 1016/17 auftauchenden Normannen in freundliche Beziehung getreten war[2]) und später die nach Unteritalien ziehenden deutschen Kaiser die in langobardischen Diensten stehenden Normannen durchaus wohlwollend behandelt hatten[3]), tat Heinrich III., der sich Januar 1047 mit Clemens II. nach Unteritalien begab, den entscheidenden Schritt, indem er die vor ihm erschienenen normannischen Großen, Rudolph von Aversa und Drogo von Apulien, in kaiserliche Lehensdienste nahm[4]) und dadurch ihr Verhältnis auch zum Papsttum von Grund auf änderte.[5]) Die Anwesenheit des Kaisers ermöglichte dem Papst den seit langer Zeit ersten friedlichen Aufenthalt in Salerno[6]), bei dem Clemens zugleich energisch auf seine päpstlichen Rechte pochend auftrat, wie es sich bei der Bestätigung der Wahl des neuen Erzbischofs von Salerno zeigte.

[1]) Vgl. von Heinemann a. a. O. 23ff.

[2]) Vgl. Heinemann a. a. O. 32ff.

[3]) Heinemann a. a. O. 69ff.

[4]) Heinemann a. a. O. 107f.

[5]) Vgl. über die unteritalische Entwicklung auch Breßlau, Jahrb. I, 170ff., II, 288ff., 316; Steindorff, Jahrb. I, 263ff., 323ff.

[6]) Heinemann a. a. O. 108f.

Was unter Clemens begonnen, setzte Leo IX.[1]) zielbewußt fort. Nachdem er bereits März 1049 unteritalischen Boden bei einer Fahrt auf den Monte Gargano und nach Montecassino betreten hatte, begann mit 1050 seine reformatorische Tätigkeit im Süden. Gestützt auf die Macht des Kaisers, konnte er ruhig umherreisen, überall selbst eingreifen und Synoden abhalten. So untersuchte er im März des Jahres die Wahl des Erzbischofs von Capua und hielt in Salerno und Siponto gegen die Simonie zwei Synoden ab, auf deren letzterer er zwei Erzbischöfe — Namen fehlen — absetzte.[2]) Nachdem die Versuche Leos IX. 1052/53, die Normannen durch Waffengewalt zu vertreiben, gescheitert und auch die bedeutenden Pläne Stephans IX. gegen die Normannen infolge seines kurzen Pontifikats nicht zur Reife gekommen waren, mußte sich Nikolaus II. nach der Doppelwahl von 1058 im Kampfe gegen Benedikt X. nach einem kräftigeren Bundesgenossen als dem damals von einem Knaben geleiteten Deutschen Reich umsehen, den Normannen, mit deren einem Führer, dem Grafen von Aversa-Capua, er daher einen Vertrag schloß, durch den der Graf als Gegendienst für die päpstliche Anerkennung diesem den Treueid leistete und mit Truppenmacht zu Hilfe kam.[3]) Gekrönt wurde diese normannenfreundliche Politik durch die 1059 nach der großen Lateransynode unternommene Fahrt Nikolaus' nach Apulien, wo er in Melphi (23. August)[4]) auf einer Synode mit den normannischen Fürsten Richard von Capua und Robert Guiscard jenen berühmten Vertrag beschwor[5]), worin er beide mit ihren Gebieten belehnte, und sie ihm dafür den Lehenseid leisteten. Mit diesem entscheidenden Schritt war der endgültige Anschluß der süditalischen Kirche an Rom gesichert. Die Beteiligung

---

[1]) Heinemann a. a. O. 121ff.

[2]) Heinemann a. a. O. 123ff.

[3]) Heinemann a. a. O. 177; Meyer v. Knonau, Jahrb. d. Deutsch. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. I, 125f.

[4]) Vgl. Meyer v. Knonau a. a. O. 146 not. 51.

[5]) Vgl. Meyer v. Knonau a. a. O. 146ff.; Heinemann a. a. O. 180ff.

an jener Synode gibt dies deutlich zu erkennen; denn wenn auch die Angabe „centum praesules" des Guillermus Apuliensis[1]) eine runde Zahl sein mag, so zeigt diese Notiz doch, daß es sich jedenfalls um eine stattliche Versammlung gehandelt hat.

Besonders wichtig für die politische und kirchliche Weiterentwicklung war sodann unter Alexander II. das Jahr 1067, in dem Alexander drei Synoden in Unteritalien abhielt[2]), von denen für die erste, zu Melphi (1. August), uns nur die Anwesenheit der Bischöfe von Frascati und Terracina und der Erzbischöfe von Salerno und Otranto bekannt ist[3]), und für deren dritte, zu Siponto, überhaupt keine sicheren Nachrichten über Teilnehmer vorliegen. Sehr wichtig ist dagegen die zweite Synode, zu Salerno, auf der neben den zu Melphi genannten und einigen anderen namentlich hervorgehobenen Bischöfen vor allem die Fürsten Unteritaliens in reicher Zahl gekommen sind, so Gisulf von Salerno mit zwei Brüdern, Robert Guiscard, sein Bruder Roger und andere.[4])

Einen großen Triumph für die schnelle Entfaltung des päpstlichen Einflusses in Unteritalien bot die anläßlich der Einweihung der neuen Basilika von Montecassino (1. Oktober 1071) sich einfindende Bischofsversammlung — von einer Synode im eigentlichen Sinn ist in unseren Quellen nicht die Rede —, von der wir die Namen der Anwesenden erfahren[5]), 45 größtenteils unteritalische Bischöfe sowie 10 sämtlich aus Süditalien stammende Erzbischöfe.[6]) Auch die Fürsten von Salerno, Benevent, Neapel, Sorrent, die Grafen des Marserlandes und von Valva sind wieder zugegen.

---

[1]) Gesta Roberti Wiscardi lib. II. v. 393, SS. IX, 261.

[2]) Heinemann a. a. O. 250f.

[3]) I.-L. 4635; Mansi l. c. 1063f.

[4]) Mansi l. c. 1063.

[5]) Chron. Monast. Casinensis auct. Leone lib. III c. 29, SS. VII, 719.

[6]) Capua, Salerno, Neapel, Sorrent, Amalfi, Siponto, Trani, Acerenza, Otranto, Oriae.

l) Die Wirkung der päpstlichen Machterweiterung auf die römische Synode. 1046—1073.

Bei der Ausgestaltung der römischen Synode dieser Epoche kommt ihre verhältnismäßig seltene Abhaltung und ihre konservativere Tendenz in Betracht, da sie mehr abseits von ausländischen Einflüssen stand und Umbildungen des Teilnehmerkreises erst allmählich zu bemerken sind.

Eine der ersten Handlungen des durch Heinrich III. neu erwählten Papstes Clemens II. ist die Abhaltung einer römischen Synode „circa nonas Ianuarii“[1]), in der der Papst zum erstenmal strenge Bestimmungen gegen die Simonie erließ.[2]) Erhalten ist uns von dieser Synode, die eigentlich bloß eine Fortsetzung der Weihnachtssynoden von Sutri und Rom ist, und die ich nur um des anderen Leiters willen — Clemens allein präsidierte, während Heinrich fehlte —[3]) und des erstmaligen Zutagetretens der päpstlichen Reformbestrebungen wegen in der Darstellung von den Weihnachtssynoden getrennt habe, nur ein Erlaß des Papstes über den Rangstreit der drei oberitalischen Metropoliten von Ravenna, Mailand, Aquileja, die also alle drei zugegen waren.

Von Wichtigkeit ist die Nachricht[4]), daß, als die Synode über diese Angelegenheit befragt wurde, zuerst die episcopi Romani und der römische Klerus als erste darankamen, „quibus auctoritas est maior et ipsa res nota erat“. Von der Dehnbarkeit des Begriffs „Romani episcopi“ habe ich bereits gesprochen, doch sind in diesem Zusammenhang, bei der engen Verbindung mit dem „clerus Romanus“ damit wohl in erster Linie die Kardinalbischöfe in dem weiteren Sinn der damals noch dazugerechneten Bischöfe gemeint, was auch durch die folgende Darstellung nahegelegt wird, da zunächst der Bischof von Porto und der Kardinaldiakon und Kanzler Petrus sich zugunsten Ravennas aussprechen und hierauf erst der Bischof Poppo von Brixen, der spätere Papst Damasus II., dessen Urteil sich dann die ganze übrige

[1]) Mansi l. c. 625. [2]) Mansi l. c. 627.
[3]) Mansi l. c. 625. [4]) Mansi l. c. 626.

Synode anschließt. Wir sehen hier zum ersten Mal die Kardinäle, und zwar nicht nur die Kardinalbischöfe, sondern auch die beiden anderen Ordines, vor den übrigen Teilnehmern bei Fällung des Urteils bevorzugt.

In den römischen Synoden Leos IX. tritt die Wirkung seiner synodalen Tätigkeit in Deutschland, Frankreich und Unteritalien bereits zutage. Die erste derselben, zwischen 9. bis 15. April 1049 abgehalten, ist noch die kleinste von allen. Die Teilnehmer lernen wir aus zwei Urkunden der Synodaltage kennen[1]), die Bewilligung des Primats über Gallia Belgica an den Erzbischof von Trier[2]) und die Bestätigung der Wahl und des Kirchenbesitzes des Bischofs von Porto.[3]) Die Unterschriften, die zum Teil in beiden verschieden sind, ergeben 10 bis 20 Namen.[4]) Von Kardinalbischöfen erscheinen nur die von Porto und Silva-Candida, aus der römischen Kirchenprovinz die Bischöfe von Toscanella, Florenz, Chiusi, Pisa, Volterra, Spoleto, Assisi, Urbino, Fossombrone; die übrigen stammen aus Oberitalien, dazu Eberhard von Trier und Halinard von Lyon, der zu dem Papste in besonders enger Beziehung gestanden haben muß, wie seine Begleitung Leos in Burgund und Frankreich Winter 1050/51 zeigt.[5])

Einen ausgedehnteren Teilnehmerkreis hat die römische Synode des folgenden Jahres (29. April ff. 1050), über deren Mitglieder uns die Unterschriften des Kanonisationsaktes des Bischofs Gerhard von Toul unterrichten[6]), aus denen wir eine stattliche Versammlung von 45 Erzbischöfen und Bischöfen, 33 Äbten[7]), dem Kanzler und dem Primicerius

[1]) I.-L. 4158 u. 4161.

[2]) Beyer, Urk.B. d. mittelrhein. Territ. I, 329 p. 383ff.

[3]) Mansi l. c. 680ff.; I.-L. 4163.

[4]) Es sind 19 Bischöfe, wenn der „UU episcopus" der zweiten Urkunde identisch ist mit Wido von Asti der ersteren, 20, wenn dies nicht der Fall ist.

[5]) Nicht einwandfrei feststellbar sind ein „Dux episcopus", ein „Arnulfus episcopus" und ein „Roprandus" oder „Riprandus episcopus".

[6]) Widricus, Miracula S. Gerhardi, SS. IV, 506ff.; Mansi l. c. 769ff.; vgl. Lübberstedt a. a. O. 18ff.

[7]) Die Liste nennt 34 Namen, doch dürfte der zweimal aufgezählte Viventius abbas S. Ianuarii eine Dublette sein.

der römischen Kirche kennenlernen. Auch wissen wir, daß eine große Zahl niederer Geistlichkeit und Laien zugegen gewesen sein muß, denn die Bulle selbst erzählt[1]) daß neben den Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten auch die Kleriker und Laien ihrer Zustimmung zur Kanonisation Ausdruck geben.[2])

Die Zusammensetzung der Bischöfe zeigt bereits deutlich den Einfluß von Leos Bestrebungen. Denn neben den vier Kardinalbischöfen von Ostia, Porto, Silva-Candida und Sabina sind 26 Bischöfe der römischen Kirchenprovinz anwesend; weiterhin der Patriarch von Grado und vier weitere oberitalische Bischöfe[3]), darüber hinaus aber die drei burgundischen Erzbischöfe von Lyon, Besançon und Vienne und fünf nordfranzösische Bischöfe von Coutances (Prov. Rouen), Rennes (Prov. Tours), Nevers (Prov. Sens), Poitiers und Saintes (beide Prov. Bordeaux). Ihre Anwesenheit mag vielleicht mit der Angelegenheit der bretonischen Bischöfe zusammenhängen, die sich von dem Erzbistum Tours losgetrennt hatten und dafür von der Synode exkommuniziert wurden.[4]) Von Deutschland ist nur der Bischof von Metz erschienen und der Primicerius Udo von Toul, der derzeitige Vikar des Bistums[5]), deren Anwesenheit bei einer Verhandlung der Touler Kirche nur selbstverständlich ist.[6]) Zum erstenmal haben sich endlich auf dieser Synode auch unteritalische Bischöfe in größerer Anzahl eingefunden, die zwei Erzbischöfe von Capua und Conza und die Bischöfe von Muro, Monte Verde (Prov. Conza), Teano (Prov. Capua) und Monte Corvino (Prov. Benevent).[7]) Daß neben dem

---

[1]) SS. IV, 507.

[2]) „Ad quod cuncti tam archiepiscopi quam episcopi, tam abbates quam clerici et laici, quorum utrorumque magna intererat multitudo, quasi uno ore clamaverunt" (SS. IV, 507; Mansi l. c. 770).

[3]) Verona, Padua, Imola, Genua.

[4]) I.-L. 4225.

[5]) Nach Leos Papstwahl war der dortige Bischofssitz zunächst unbesetzt geblieben.

[6]) Vgl. über den Rückgang der deutschen Beteiligung im Verhältnis zu den Synoden von Reims und Mainz Lübberstedt a. a. O. 19f.

[7]) Die Liste enthält einige zum Teil verderbte und schwer entzifferbare Namen, so „Huncbertus Siciliensis archiepiscopus", der zu dieser

Kanzler der Primicerius mit unterschreibt, ist die Fortsetzung der seit der Synode von 1026 geübten Praxis.

Die Mitunterfertigung der 33 Äbte ist ein beredtes Zeugnis für ihre Bedeutung. Als erster unter ihnen unterschreibt Abt Richer von Montecassino. Von deutschen Äbten ist nur Walrand von Verdun (Kloster S. Vannes)[1]), von gallischen Äbten Hugo von Cluny, Richard von S. Rambert (D. Lyon)[2], Richer von S. Julien in Tours[3]) und Gervinus von S. Riquier (D. Amiens)[4]) nachweisbar, die übrigen gehören aller Wahrscheinlichkeit nach zum stadtrömischen Klerus oder wenigstens Italien an.[5]) Auch der Prior Lanfranc von Bec war anwesend und fand mit seiner Bekämpfung von Berengars Abendmahlslehre vollen Beifall.[6])

Von der dritten römischen Synode, Ostern 1051, die sich ebenfalls vorzugsweise mit kirchlichen Reformfragen beschäftigte, wissen wir, was Teilnehmer anbetrifft, nur, daß der Bischof von Vercelli in seiner Abwesenheit verurteilt wurde[7]), und ebenso ist uns von der vierten römischen Synode, Ostern 1053, aus einem Schreiben des Papstes an die Bischöfe von Venetien und Istrien[8]) nur bekannt, daß ein Rangstreit zwischen Aquileja und Grado in Anwesenheit des letzteren geschlichtet wurde, während der erstere sich fernhielt.

Über eine römische Synode unter Viktor II., 18. April 1057, die in einer darauf bezüglichen, bereits von Stephan IX. ausgestellten Bulle als „synodus generalis“[9]) be-

---

Zeit für Sizilien nicht nachweisbar ist, da es damals überhaupt keinen dortigen Erzbischof gab, sowie die Namen Iohannes Sicinensis (nicht auf Pavia zu beziehen), Adelredus Wigradensis, Bonus Petroinensis und Petrus Buturnensis.

[1]) Gallia Christ. XIII, 1293.

[2]) G. Chr. IV, 255.

[3]) G. Chr. XIV, 242f.

[4]) G. Chr. X, 1249ff.

[5]) Eine Entscheidung ist da in den meisten Fällen nicht möglich, da die Äbte nur mit Angabe der Heiligen ihres Klosters angeführt werden.

[6]) Lanfranc l. c.; Migne 150, 413; Steindorff a. a. O. 112f.; Lübberstedt a. a. O. 21f.

[7]) I.-L. p. 540. [8]) Mansi l. c. 657.

[9]) I.-L. p. 552; Mansi l. c. 863f.; synodus generalis bedeutete nach

zeichnet wird, können wir nach dem urkundlichen Material nur die Anwesenheit des marsischen Bischofs und der Bischöfe von Siena und Arezzo erschließen.[1])

Von den verschiedenen in Rom abgehaltenen Synoden Stephans IX., die sich sämtlich mit kirchlichen Reformen beschäftigten, fehlen zumeist nähere Nachrichten.[2]) Die einzige genauere Kenntnis haben wir von der letzten, wenige Tage vor seinem Tode abgehaltenen Synode, in der er nach den Angaben des Petrus Damiani[3]) und der Chronik des Leo von Montecassino[4]) die Anwesenden verpflichtete, eine Neuwahl nicht vor Hildebrands Rückkehr — er war damals zur Kaiserin Agnes gesandt worden — vorzunehmen, während Bonizo von Sutri[5]) davon nichts weiß, sondern nur von Stephans Wunsch einer kanonischen Wahl berichtet. Die beiden ersten Autoren geben in ganz ähnlicher Weise Klerus und Volk als mitversammelt an[6]), während Bonizo nur die Beschöfe, Kardinäle und den Klerus erwähnt.[7]) Die erstere Angabe ist zweifellos die richtigere und genauere.

Die erste Synode Nikolaus' II., Januar 1059 zu Sutri, die den Gegenpapst Benedikt absetzte, zeigt den mächtigen Einfluß des Herzogs von Tuscien dadurch, daß neben den tuscischen und lombardischen Bischöfen auch Herzog Gottfried geladen wurde und erschien.[8]) Aber auch die Ladung

---

dem damaligen Sprachgebrauch überhaupt eine größere Synode von Vertretern bestimmter Gebiete, in diesem Fall wohl hauptsächlich Italiens.

[1]) Mansi l. c. 863f.; I.-L. 4370.

[2]) Auf eine solche Synode kann sich das Privileg an die Kirche von Lucca (I.-L. 4373) vom 18. Oktober 1057 beziehen (Mansi l. c. 865ff.), indem die Intervention des Bischofs Anselm von Lucca und der Bischöfe von Velletri, Albano, Silva-Candida, Lavico, Porto und des Subdiakons Hildebrand „aliorumque nostrorum fidelium" erwähnt wird.

[3]) Epistolarum lib. III, 4; Migne 144, 292.

[4]) SS. VII, 694.

[5]) Ad amicum lib. VI, Libelli de lite I, 592.

[6]) „Congregatis intra ecclesiam episcopis civibusque Romanis" (Migne l. c. 292).

[7]) Libelli l. c. 592).

[8]) Vgl. Bonizo ad. amic. lib. VI, l. c. 593 (vgl. Breßlau, Urkundenl. I², 478).

und Anwesenheit eines kaiserlichen Vertreters, des italienischen Kanzlers Wibert, können wir feststellen.

Von größter allgemeiner Bedeutung ist dann die im April desselben Jahres abgehaltene Lateransynode geworden, die das neue Papstwahldekret brachte. Hinsichtlich der Teilnehmer aber ist sie, soweit wir mit dem lückenhaften Material folgen können, eine italische Synode, bei der außeritalische Beteiligung gering und sehr zweifelhaft ist. Denn von den beiden verschiedenen Fassungen des Dekrets, die nach dem Ausmaß der dem Kaiser eingeräumten Rechte als päpstliche und kaiserliche bezeichnet zu werden pflegen, von denen die erstere von Scheffer-Boichhorst[1]) als die echte erwiesen worden ist[2]), führt die päpstliche nur die Unterschriften der drei Kardinalbischöfe von Albano, Silva-Candida und Ostia mit dem Vermerk an „et ceteri episcopi numero LXXVI cum presbyteris et diaconibus", während die kaiserliche Fassung uns in der Tat genau 79[3]) Bischofsnamen bietet.[4]) Als Gesamtzahl der bischöflichen Teilnehmer steht bereits längst die Zahl 113 fest[5]), die wir aus der Entscheidung zwischen Arezzo und Siena[6]) sowie aus den Synodalschreiben des Papstes an die gesamte Christenheit, den französischen Episkopat und das Metropolitangebiet von Amalfi kennen[7]), deren Echtheit durchaus nicht

---

[1]) Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II.

[2]) Für die Verunechtung auch dieser Fassung ist Pflugk-Harttung, Mitteil. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung 27, 11ff.

[3]) Scheffer-Boichhorst a. a. O. 33 not. 1, I.-L. p. 559; Meyer v. Knonau a. a.O. 135 not. 31; Pflugk-Harttung a. a.O. 36ff. sprechen nur von 78 Bischöfen, den 79. der päpstlichen Zählung möchte Pflugk-Harttung einem Rechenfehler zuschreiben. Das ist aber falsch, da ordnungsgemäß 79 Bischöfe dastehen; der 79. ist „Aylardus episcopus et abbas S. Pauli Rome", der hier nach seiner Bezeichnung als Bischof mitgezählt wird.

[4]) Die Akten neuestens ediert bei Scheffer-Boichhorst a. a. O. 14ff. und 27ff. und Constit. I, 382—385 p. 537ff. Vgl. zur Synode Lübbers tedt a. a. O. 23ff.

[5]) I.-L. p. 558f.

[6]) Pflugk-Harttung, Acta II, 118 p. 85: „Igitur cum resideret praedictus domnus Nicolaus centum quoque ac tredecim episcopis cum eo residentibus."

[7]) I.-L. 4404—4406.

angezweifelt zu werden braucht.[1]) Als Varianten sind die abweichenden Angaben von 122[2]) oder 123[3]) oder 125[4]) Bischöfen und die Zahlen 76 und 77[5]) nebst Angabe der Kardinalpriester und Diakonen aufzufassen.

Ich halte es für durchaus möglich, daß trotz der größeren Gesamtzahl wirklich nur die uns überlieferten Bischöfe unterschrieben haben, wie ja die Synodalunterschriften so vieler ähnlicher Urkunden oft nur einen Teil der Teilnehmer, schon allein aus Gründen des Raummangels, umfaßten.[6])

Jedenfalls können wir als sicher anwesend, aber in den Konzilsunterschriften nicht enthalten, nachweisen den Erzbischof von Amalfi[7]), der in dem Judikat zwischen Arezzo und Siena angeführt wird, die oberitalischen Bischöfe von Asti, Lodi, Brescia[8]) und Pavia[9]), also der beste Beweis, daß die Unterschriften keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Teilnehmer erheben können. Das Bild, das wir uns nach den Unterschriften machen können, ist folgendes: Als erste unterzeichnen die fünf Kardinalbischöfe von Albano, Silva-Candida, Ostia, Porto und Lavico, während der später stets zu den Kardinälen gezählte Bischof von Sabina erst weit getrennt von ihnen, nach den Erzbischöfen, erscheint. Die Zusammensetzung dieser ist sehr

---

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. 6, 550ff.; dagegen: Pflugk-Harttung ibid. 27, 26ff. Dieselben Angaben machen Lanfranc, der doch durch den Abendmahlsstreit mit Berengar von Tours in enger Verbindung mit der Kurie stand und gute Quellen haben konnte (Migne 150, 409), und Bonizo (ad amic. lib. VI, l. c. 594.)

[2]) Sch.-B. l. c. 18; Constit. l. c. 541.

[3]) Schlußbemerkung der kaiserlichen Fassung.

[4]) Tractatus de papatu Romano, ed. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung S. 140, und Chronik von Montecassino, SS. VII, 740.

[5]) Sch.-B. l. c. 33; Constit. l. c. 546.

[6]) So z. B. die Verschiedenheit der Unterschriften der zwei Urkunden der Ostersynode 1049: Die Bulle für Eberhard von Trier (Beyer, Urkundenbuch d. mittelrhein. Territorien I, 329ff.) unterzeichnen 13, die Bulle für den Bischof von Porto (Mansi l. c. 680ff.) 15 zum Teil ganz andere Bischöfe.

[7]) Pflugk-Harttung, Acta II p. 85.

[8]) Bonizo, Ad amic. lib. VI, l. c. 594.

[9]) Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti IV, 748 (oder 686, ed. II).

bezeichnend: Guido von Mailand, Dominicus von Grado aus Oberitalien, die drei unteritalischen von Capua, Benevent und Salerno und als einzige Ausländer der Erzbischof Hugo von Besançon und der Bischof Hageno von Autun. Von den übrigen 68 Bischöfen sind zwei, Wilhelmus Pampuliae und Rofredus Atestensis, nicht sicher zu deuten; sonst aber ist der Mailänder Sprengel stark durch Turin, Alba, Ivrea, Novara, Vercelli, Genua und Bobbio vertreten, von Süditalien sind aus dem Gebiet von Benevent die Bischöfe von Volturaria, Monte Corvino, S. Agatho de Gothi und Alife erschienen, neben denen noch die Bischöfe von Atella (Aversa?, Prov. Neapel), Cosenza (Prov. Reggio di Calabria) und Troia (Prov. Siponto) auftreten. Alle übrigen Bischöfe gehören der römischen Kirchenprovinz an.

Nach den Unterschriften also ist die Synode zur großen Hauptmasse Versammlung der römischen Suffragane unter Hinzuziehung einer Reihe von oberitalischen und unteritalischen Bischöfen, bei denen es nach den angeführten anderen Quellen noch möglich ist, fünf weitere Bischöfe, vier oberitalische und den Erzbischof von Amalfi, nachzuweisen. Die Frage der Zugehörigkeit der noch fehlenden 29 Bischöfe hat zu den verschiedensten Annahmen Anlaß gegeben; Giesebrecht[1]) und neuerdings Pflugk-Harttung[2]) traten dafür ein, französische und, wie letzterer will, auch deutsche Prälaten darunter zu suchen. Das Beweismaterial Giesebrechts, der sich auf drei Schreiben französischer Prälaten[3]), die von einer römischen Synode erzählen, beruft, ist schon längst durch Scheffer-Boichorst[4]) als zur Synode von 1061 gehörig festgestellt worden, und Pflugk-Harttungs Ansicht beruht in erster Linie auf seiner Annahme, daß das den beiden Texten zugrunde liegende Original in noch weit stärkerer Weise die kaiserlichen Rechte als selbst die kaiserliche Fassung betont habe, so daß er bei diesem Stand der Dinge eine starke deutsche Vertretung für notwendig oder mindestens wahrscheinlich hält. Außerdem stützt er sich auf die Behauptung,

[1]) Kaisergeschichte III, [4] 1085f.
[2]) Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. 27, 37.
[3]) Mansi l. c. 900f. [4]) Die Neuordnung S. 1 not. 1.

daß bei der Reihenfolge der Unterschriften ein gewisses geographisches Prinzip zu beachten sei, so daß sich an die oberitalienischen Bischöfe, die zuletzt genannt sind, ganz zwanglos die französischen und deutschen hätten anschließen können. Auf die Kontroverse der Echtheit und Unechtheit der Texte hier näher einzugehen, verbietet mir der Rahmen der Untersuchung[1]), da für die Teilnahme nichts dabei herauskommen würde.

Was Pflugk-Harttungs Hauptargument von dem geographischen Prinzip anbetrifft, so stimmt es nur für die drei süditalischen Erzbischöfe und die Mailänder Suffragane; die Reihenfolge der übrigen ist eine recht bunte. Der Bischof von Autun steht zwischen Urbino und Atella und die übrigen süditalischen Bischöfe sind kreuz und quer mit denen der römischen Kirchenprovinz vermengt. Mit der Stichhaltigkeit dieses Momentes ist es also recht schwach bestellt; auch ist die Vertretung Nord- und Süditaliens in den Unterschriften keineswegs eine so reiche, daß man sich nur im geringsten veranlaßt finden könnte, notwendig annehmen zu müssen, unter den uns unbekannten Bischöfen müßten sich unter allen Umständen soundso viele Ausländer befinden. Ein strenger Beweis läßt sich allerdings weder für noch wider führen, aber das Wahrscheinlichste scheint mir doch, daß wir es mit einer Synode Gesamtitaliens zu tun haben.

[1]) Nur auf einen der vielen Gründe, die Pflugk-Harttung für seine Ansicht heranzieht, möchte ich hier eingehen. A. a. O. 40 sucht der Verfasser die Ursprünglichkeit der päpstlichen Fassung zu leugnen, weil die Einleitung sich des Ausdruckes „praesidente reverendissimo ac beatissimo Nicolao“ bediene, und „Beatus“ nur von Verstorbenen gebraucht zu werden pflege, so daß man auf eine erst nach dem Tode des Papstes hergestellte Niederschrift dieser Fassung des Dekrets schließen müsse. Dieser Gebrauch von beatus gilt wohl für den Positiv, nicht aber für den Superlativ, der seit Jahrhunderten eine der häufigsten Bezeichnungen des Papstes in Synodalurkunden aller Art ist. Um nur einige aus der reichen Fülle der Beispiele anzuführen, vgl.: 649 (Mansi X, 863) „Praesidente sancto ac beatissimo Martino“; ähnlich zu 679 (Haddan-Stubbs III, 131), 721 (Mansi XII, 261), 769 (Conc. II, 80), 1027 (Mansi XIX, 479) u. a. m. Auch sonst ist die Verwendung des Ausdrucks „beatissimus“ vom Papste bei dessen Lebzeiten eine sehr häufige; ich erinnere nur an den feststehenden Anfang der Suppliken des späteren Mittelalters: „beatissime pater“.

Neben den Bischöfen unterzeichnen vier Vertreter der Kardinalpriester und drei der Diakonen sowie der Subdiakon Hildebrand das Dekret. Unterschriften von Äbten fehlen zwar, mit Ausnahme jenes „Aylardus episcopus et abbas S. Pauli Romae“[1]), der aber, wie schon seine Stellung mitten unter den Bischöfen zeigt, nicht um seiner Abts-, sondern seiner Bischofswürde willen unterschreibt. Die Einleitungsformel beider Fassungen aber nennt die Äbte unter den Considentes noch vor den Kardinalpriestern und Diakonen.[2])

Wichtig sind die Aprilsynoden der zwei folgenden Jahre für die Rechte und Stellung der einzelnen Teilnehmergruppen sowie für Einzelheiten des Verhandlungsverlaufes. Beiden Synoden ist gemeinsam, daß deutsche oder französische Prälaten daran teilnahmen oder wenigstens eingeladen worden waren. So waren 1060 die Bischöfe von Dol und Beauvais vorgeladen[3]), und auf der Synode selbst ist Abt Aldrad von Bremen zugegen. Für die Synode von 1061 steht durch Urkunden, die gleich näher zur Sprache kommen werden, die Anwesenheit französischer und deutscher Bischöfe fest. Die Urkunde der ersten Synode, einen Güterstreit des Bischofs von Luni mit dem Abt Wenzelo von Leno betreffend[4]), ist wichtig dadurch, daß bei der Fällung des Urteils namentlich genannt sind neben den vier Kardinalbischöfen von Silva-Candida, Albano, Ostia und Porto Bischof Anselm von Lucca, der kaiserliche Kanzler Wibert und die Äbte Desiderius von Montecassino und Aldrad von Bremen[5]), während in den Unterschriften neben Humbert von Silva-Candida der Archidiakon Hildebrand, ein Monachus Petrus und die zwei vorhin genannten Äbte unterzeichnen. Hier werden also die Äbte mit den Kardinälen und Bischöfen

[1]) Constit. I p. 545.

[2]) Vgl. Constit. I p. 539 u. 542.

[3]) I.-L. 4411 u. 4412; Mansi l. c. 928 u. 869.

[4]) Zaccaria, Dell' antichissima Badia di Leno S. 104.

[5]) Zaccaria l. c. 105: „Ab illis ipsis Card. . episcopis . . . Anselmo Lucensi, Wiberto serenissimo imperiali cancellario, Desiderio venerabili abbati Cassinensi, Aldrado Bremensi aliisque quam plurimis ita est deffinitum et iudicatum, ut . . . .“

beim Aburteilen auf einer Stufe genannt.[1]) Bedeutsam ist außerdem die Nennung des Kanzlers Wibert unter dieser Gruppe, ein Zeichen des immerhin starken kaiserlichen Einflusses, da Wibert zwar in jenen Jahren eine einflußreiche und bedeutende Persönlichkeit im Klerus des Bischofs von Parma gewesen sein muß, aber doch keineswegs bereits Bischof war.[2])

Noch wichtigere Aufschlüsse geben über die zweite Synode drei Schreiben der Bischöfe Hugo von Troyes, Hugo von Nevers und Walter von Meaux an den Erzbischof Bartholomaeus von Tours[3]) über den Verlauf des vor der Synode behandelten Streitfalls der Kanoniker von S. Aubin in Angers und dem Kloster S. Trinité in Vendôme. Aus allen drei Schreiben geht zunächst hervor, daß die drei Bischöfe persönlich in Rom zugegen waren. Aber nicht nur die nackte Tatsache, daß neben diesen Bischöfen noch die von Metz und Le Mans (Prov. Tours) und zwei weitere unentzifferbare, ein episcopus Liminensis[4]) und Aretensis, sowie Vertreter der beiden streitenden Parteien anwesend waren, bieten die Briefe, sondern sie geben auch einen Einblick, wie dergleichen Prozesse wohl in der Mehrzahl der Fälle behandelt zu werden pflegten.

Übereinstimmend berichten alle drei, daß die Ankläger öffentlich, „in sancto Romano Concilio", aufgetreten seien, aber während Hugo von Troyes[5]) nur ganz allgemein von einer Überprüfung des Tatbestandes und der Fällung des Urteils berichtet, gehen die zwei anderen näher auf die Verhandlung ein. Hugo von Nevers[6]): „Papa vero, pluribus intentus, hoc (den Streitfall) Metensi episcopo atque Trecassino necnon et mihi Nivernensi et Cenomanensi atque Aretensi et Liminensi seorsum euntibus indagari iussit."

---

[1]) Während alle mit „subscripsi" unterschreiben, unterzeichnet Aldrad nur „interfui et laudavi". Ob das einen Unterschied in der Stellung bedeuten soll, läßt sich aus diesem einzigen Beispiel nicht schließen.

[2]) Vgl. Köhnke, Wibert von Ravenna S. 8ff.

[3]) Mansi l. c. 900f.

[4]) Vornamen fehlen; der erste etwa Bischof von Langres oder Limoges? Der zweite Bischof von Arras oder Arezzo?

[5]) Mansi l. c. 900. [6]) Mansi l. c. 901.

Ähnlich Walter von Meaux[1]), der weiter angibt, daß der Papst den genannten Bischöfen befahl, den Fall „tractatam discussamque suae audientiae sanctaeque synodo referri". Es wird also, modern gesprochen, eine Untersuchungskommission gebildet aus Angehörigen der Metropolitansprengel der beiden Parteien und aus fremden (sicher bei Metz der Fall; über die zwei korrupten Namen läßt sich nichts sagen). Ihr Urteil wird dann der Synode vorgelegt und von ihr gebilligt. Ähnlich wird es jedenfalls oftmals zugegangen sein, denn der Papst war wahrlich „pluribus intentus" und in der Regel häufig in die besonderen Verhältnisse nicht so eingeweiht, um gleich aus dem Stegreif ein Urteil fällen zu können.

Für die Tatsache des allmählichen Hineinziehens des Abendlandes in die römische Synode ist nicht ohne Interesse, daß auf dieser Synode, 15. April, auch Giso von Wells, der electus von Somerset, in Rom konsekriert wurde, wozu er von König Edward geschickt worden war.[2])

Wenig Wesentliches und wirklich Sicheres erfahren wir von den Synoden Alexanders II. Die Einleitung der Kanones der zu Reformzwecken am 20. April 1063 abgehaltenen Synode[3]) nennt „centum et amplius" Bischöfe anwesend, über deren Herkunft nur die Erklärung Alexanders in seinem Schreiben an Kleriker und Iudices von Italien über die Zusammensetzung dieser Synode Aufschluß gibt: „Convocatis ad hoc opus episcopis et clericis atque iudicibus diversarum provinciarum."[4]) Die Nennung der iudices läßt auf die Bedeutung des Laienelements auf der Synode schließen.

Schlecht ist es mit der Überlieferung der Synoden von 1065 und 1068 bestellt, für deren erstere uns nach einem Schreiben des Papstes an Erzbischof Gervasius von Reims[5]) die Ausstellung eines Privilegs für das Kloster St. Denis bezeugt ist, während die zweite, zu der uns durch den Be-

---

[1]) Mansi l. c. 901.

[2]) Hist. de primordiis episcopatus Somersetensis, ed. Hunter, Eccl. documents p. 16.

[3]) Mansi l. c. 1023ff.; Codex Udalrici 24, ed. Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. V, 48.

[4]) Mansi l. c. 967. [5]) I.-L. 4566; Mansi l. c. 957.

richt der Annales Altahenses die Anwesenheit der Bischöfe von Tortona und Florenz wegen ihrer damals stattfindenden Prozesse[1]) und des Erzbischofs von Trier, dem das Pallium verliehen wurde[2]), bekannt sind, besonders wichtig ist durch die Erwähnung kaiserlicher Gesandten, des Herzogs Otto von Bayern, des Erzbischofs Anno von Köln und des Bischofs Heinrich von Trient[3]), über deren Tätigkeit uns sonst nichts Sicheres bekannt ist.

Wir besitzen zu diesen Synoden auch Urkunden mit Synodalunterschriften, die indes beide zu Fragen Anlaß geben, zur ersten Synode die Unterschriften unter das Privileg für St. Denis, dessen Originaltext keine Unterschriften aufweist, während eine Abschrift des Klosterkartulars die Namen eines Kardinalpriesters, des Archidiakons Hildebrand, und von 43 Bischöfen trägt.[4]) Für die zweite Synode liegt die Publikation der Anerkennung des Bischofs Gratian von Ferrara gegen dessen Rivalen vor[5]), unterschrieben von 50 Bischöfen aus ganz Italien, dem Patriarchen von Grado und dem Erzbischof von Spalato, zwei Äbten und sechs Kardinalpriestern.

Die Unterschriften beider Urkunden sind zum mindesten sehr ungeordnet überliefert, wenn nicht gar verfälscht. — Beide nennen den Patriarchen von Grado, der doch sonst an der Spitze der Bischöfe oder wenigstens unter den Metropoliten zu stehen pflegte, erst mitten unter den übrigen Bischöfen; in der zweiten sind außerdem zwei Äbte zwischen die Bischöfe eingereiht, und die erste nennt den Abt von Montecassino, der seit 1057 Kardinalpriester von S. Caecilia war[6]), Kardinal S. Petri, eine ganz phantastische Bezeichnung. In der ersten Urkunde fällt außerdem neben manchen direkt unlösbaren Entstellungen vor allem die sonderbare

---

[1]) Ad a. 1068 p. 74.

[2]) Beyer, Urkundenbuch I, 365 p. 422f.

[3]) Annales Altahenses Majores p. 74.

[4]) Migne 146, 1306ff.; Doublet, Histoire de S. Denys en France p. 466ff., vgl. Pflugk-Harttung, Diplomatisch-historische Untersuchungen S. 118 u. 531f.

[5]) Cappelletti, Le Chiese d'Italia IV, 47ff.

[6]) Meyer von Knonau a. a. O. 126f.

Vorliebe für die sonst ganz unbekannte Endung ecium bei Bischofsnamen auf, so Foriansecium, Pensaurensecium, Tuscanecium, Frequatinecium usw. Eine Reihe der Namen sind, vielleicht bloß wegen der Schreibfehler, nicht nachweisbar. Daher muß ich bei der Unmöglichkeit, an Ort und Stelle Kritik üben zu können, davon abstehen, auf die einzelnen Namen näher einzugehen. Von Äbten ist uns Theodor von Stablo und Malmedy als anwesend bekannt, der sein Kloster gegen Übergriffe Annos von Köln verteidigt.[1])

Kleineren Umfanges, wahrscheinlich nur auf die römische Kirchenprovinz beschränkt, scheint die Synode von 1070 (15. Mai) gewesen zu sein, von der uns nur die Entscheidung eines Streitfalles der beiden anwesenden Bischöfe von Sinigaglia und Fossombrone[2]) einige Bischöfe, deren Anwesenheit mit dem Verhandlungsgegenstand in enger Berührung steht, z. B. die von Fano, Pesaro, Umana, Osimo, Urbino, Gubbio nebst einigen anderen nennt; von der Februarsynode 1072 steht nach Arnulph[3]) nur die Anerkennung des dortigen Erzbischofs Atto fest.

Im ganzen betrachtet ist der Pontifikat Alexanders III. eher eine Zeit des Stillstandes der Entwicklung der römischen Synode zu nennen, für die erst der Regierungsantritt Gregors VII. mit dem Ausbruch des Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum um die päpstliche Weltmachtstellung die Möglichkeit der weiteren Umbildung bieten sollte.

m) Die Synoden Gregors VII.

Gregor fand infolge der Reformbestrebungen der Päpste, ihrer gesteigerten Beziehungen zum außeritalischen Abendland sowie durch die enge Verbindung mit den Normannenfürsten und den Markgrafen von Tuscien eine Synode vor, die die genannten geistlichen wie weltlichen Kreise bereits in ihren Bannkreis gezogen oder zu ziehen begonnen hatte. Sein Streben, den Teilnehmerkreis noch weiter auszudehnen,

[1]) Lübberstedt a. a. O. 33; I.-L. 4639.
[2]) Mansi l. c. 997f.
[3]) Gesta archiepp. Mediolan. lib. IV. c. 2, SS. VIII, 26.

konnte bei den vielfachen kirchlichen wie politischen Wirren und Erschütterungen nur von unvollkommenem Erfolg begleitet sein; die Früchte seiner Tätigkeit ernteten erst seine Nachfolger, während Gregors Synoden die Vorbereitung dazu waren.[1])

Die Zusammensetzung der Synoden Gregors VII. darzulegen, stößt auf mancherlei Hindernisse, die in erster Linie in der Art der Überlieferung begründet sind. Synodalurkunden mit Teilnehmer- oder Zeugenlisten fehlen gänzlich und die offiziellen Angaben über die Synoden, die als Beilagen in das uns erhaltene Register Gregors[2]) eingestreut sind und die eine an sich sehr interessante Wandlung[3]) von kurzen Notizen und Referaten zu ausführlichen Synodalprotokollen durchgemacht haben, um dann wieder zu den kurzen Referaten der ersten Jahre zurückzukehren, sind auch in ihrer vollendetsten Form für die Verwendung zu Teilnehmeruntersuchungen nur wenig zu brauchen, da sie über etwa folgendes Schema[4]): „Anno . . . . mense . . . . convenerunt finitimi et diversarum provinciarum archiepiscopi, episcopi, religiosaeque personae, ut sanctam synodum celebrarent“[5]) nicht hinauskommen. Nur indirekt läßt sich durch Exkommunikation oder Suspendierung geladener, aber nicht erschienener Bischöfe ein negatives Urteil erzielen. Auch die annalistischen und sonstigen geschichtlichen Aufzeichnungen lassen viel zu wünschen übrig, da es ihnen mehr auf den Inhalt der Synodalbeschlüsse als auf die Teilnehmer ankommt. Weitaus am besten unterrichtet uns, wenigstens über die Absichten des Papstes, Gregors Korrespondenz; doch können wir für die einzelnen Synoden selbst nur die Umrisse des Teilnehmerkreises angeben.

Der Kern der römischen Synode bis Gregor VII. waren die zum Erscheinen verpflichteten Suffragane; er versucht

---

[1]) Vgl. Lübberstedt a. a. O. 36ff.

[2]) Neueste Ausgabe von Caspar, M. G. Epp. Sel. II.

[3]) Vgl. Caspar, Studien zum Register Gregors VII., N. Arch. 38, 206ff.

[4]) So für die Fastensynode 1079. Registrum VI, 17a p. 425.

[5]) Vgl. auch das sehr häufig angewendete Schema z. B. der Fastensynode 1080: Reg. VII, 14a p. 480, Constit. I, 391 p. 555.

es, auch die norditalischen Bischöfe, von denen ja in der Regel einzelne, oft recht viele, zu kommen pflegten, zu ständigen, ebenfalls zum Erscheinen verpflichteten Mitgliedern zu machen, wie er dies als direkt selbstverständlich den Bischöfen der Mailänder Kirchenprovinz gegenüber bei der Einladung zur Fastensynode 1074[1]) ausdrückt: „Non incognitum vobis esse credimus in Romana ecclesia iam dudum constitutum esse, ut per singulos annos ad decorem et utilitatem s. ecclesiae generale concilium apud sedem ap. sit tenendum", also auch sie mit inbegriffen. Und ähnlich mußte der Patriarch von Aquileja bei seiner Versöhnung mit Gregor auf der Fastensynode 1079 einen Eid beschwören, der bereits die Umbildung des alten bischöflichen Oboedienzeides in einen Lehnseid zeigt, worin der Patriarch u. a. versprechen muß, „ad synodum, ad quam me vocabunt (die Päpste), vel per se vel per suos nuncios vel per suas litteras, veniam et canonice oboediam; aut, si non potero, legatos meos mittam".[2]) Ganz Italien sollte also künftighin den Kern der römischen Synode bilden.

Aber Gregors Synoden wollten noch mehr sein. Sie nehmen mit bisher unbekannter Energie den Kampf gegen Simonie und Priesterehe, gegen die Laieninvestitur und das Kaisertum auf und gelten mehr als je eine römische Synode vor ihm für die ganze katholische Christenheit, die Gregor straffer als irgendeiner seiner Vorgänger zusammenzufassen sucht. Mit den Herrschern auch der entferntesten christlichen Länder tritt er zu diesem Zweck in Verbindung, ermahnt sie zu diesem oder jenem, schickt Legaten oder fordert die Entsendung von Gesandten zur Entgegennahme seiner weiteren Wünsche. Mit Dänemark[3]), Schweden[4]), Norwegen[5]), England[6]) und Spanien[7]), ja auch mit Polen[8]) und Ungarn[9]) sucht er engere Beziehungen mit sehr ver-

[1]) Reg. I, 43 p. 66.
[2]) Reg. VI, 17a p. 428f.; vgl. Meyer von Knonau III, 179.
[3]) Reg. II 75 p. 237f.; V, 10 p. 361ff.; VII, 21 p. 497f.
[4]) Reg. VIII, 11 p. 530; IX, 14 p. 592ff.
[5]) Reg. VI, 13 p. 415ff. [6]) Reg. I, 70 p. 100ff. und 71 p. 102f.
[7]) Reg. I, 63 p. 91f.; I, 64 p. 92ff.; I, 83 p. 118f.; VII, 6 p. 465ff.
[8]) Reg. II, 73 p. 233ff.
[9]) Reg. II, 13 p. 144ff.; II, 63 p. 218f.; VI, 29 p. 441f.

schiedenem Erfolg anzuknüpfen. Von ihm stammen auch die ersten Ideen der Vereinigung der ganzen Christenheit im Kampf gegen die Ungläubigen[1]); zu diesem Zweck tritt er sogar mit Konstantinopel in Berührung und sucht auf einen Glaubensausgleich hinzuarbeiten.[2])

Noch mehr als mit den Herrschern mußte er bei seinen Reformbestrebungen mit den Bischöfen der betreffenden Länder in Verbindung treten und oft auch in Konflikt geraten. Es war selbstverständlich, daß er auch Vertreter dieser Länder in den Kreis seiner Synode zu ziehen versuchen mußte. Eine genau nach Provinzen geregelte Vertretung auch nur eines Reiches, wie einst Nikolaus I. 864 und 865, hat er nur für die Bischöfe und Äbte der Bretagne 1075, die normannischen und englischen Bischöfe 1080 und die größtenteils im Versuch steckengebliebenen Einladungen von 1083 geplant. Indem er aber von überall her die Bischöfe, die gegen seine Vorschriften gefehlt hatten oder sonst irgendwie bei ihm angeklagt waren, oder deren Hilfe er sich zu seinen kirchlichen und politischen Zwecken bedienen wollte, vor oder zu seiner Synode berief, brachte er die Bischöfe auch der anderen Länder in weitem Umfang nach Rom, bzw. suchte sie wenigstens dorthin zu bringen.

Mit der stetigen Erweiterung des bischöflichen Teilnehmerkreises ging eine bedeutsame, entweder erst unter ihm eingeführte oder doch mindestens bei ihm erstmalig klar zu beweisende Neuerung hinsichtlich der teilnehmenden Äbte Hand in Hand, bei denen wir bisher trotz ihres Auftauchens in den Unterschriften nicht sagen konnten, ob ihre Anwesenheit eine zufällige war, persönlichen Wünschen der Päpste entsprach oder ob die Äbte als Klasse für sich direkt zu den Geladenen gehörten. Bei Gregor können wir sie zum erstenmal an der Hand päpstlicher Schreiben als geladen nachweisen.[3]) Schon die Einladung an die Bischöfe

[1]) Reg. I, 49 p. 75f.; II, 31 p. 165ff. und II, 37 p. 172f.

[2]) Reg. I, 18 p. 29f.; vgl. Meyer von Knonau II, 341ff.

[3]) Möglicherweise haben bereits unter Leo IX. direkte Einladungen bestanden, worauf die Notiz der sehr zuverlässigen Historia dedicationis ecclesiae s. Remigii des Reimser Mönchs Anselm (Watterich l. c. 115) schließen läßt: „Tullum in exaltatione Dominicae Crucis venit indeque

der Mailänder Kirchenprovinz zur Fastensynode 1074 (9. März u. ff.) befiehlt ausdrücklich[1]: „Sub eadem auctoritate et determinatione omnes abbates Longobardiae ad praefatum concilium invitamus nullamque in hac oboedientia ficticiam excusationem praetendere admonemus atque praecipimus." Ebenso ist die Einladung zur Fastensynode 1078 an Wibert von Ravenna gerichtet[2]: „omnibusque suffraganeis eius et universis episcopis et abbatibus in marchia Firmana et Camerina et in Pentapolim et Emilie et Longobardiae partibus constitutis." Auch für außeritalische Äbte ist die planmäßige Einladung zur Fastensynode 1075 an die Bischöfe und Äbte der Bretagne erhalten[3]), doch scheint dieser Fall noch vereinzelt dazustehen. Selbstverständlich waren einzelne außeritalische Äbte stets geladen und zugegen; so wurde Eckard von Reichenau 1079 auf dem Weg zur Fastensynode vom Bischof von Parma abgefangen.[4]) Auf der Fastensynode 1074 finden wir den Abt Wilhelm von S. Rémy in Reims und S. Arnulf in Metz[5]), und zur folgenden Fastensynode ist u. a. der Abt Stephan von Beaulieu bei Tours wegen Ungehorsams gegen den Erzbischof vorgeladen.[6])

Auf die erhöhte Bedeutung der Äbte am Konzil deuten auch die offiziellen Konzilsakten[7]) hin, die vielfach die Äbte besonders als Teilnehmer nennen, der aus ihnen schöpfende Petrus von Pisa[8]), Paul von Bernried[9]) und die zahlreichen Erwähnungen in Annalen und Chroniken.

Im folgenden will ich nun nach diesen allgemeinen Erörterungen auf die Berufungen und die Teilnehmer der einzelnen Konzilien eingehen. Die erste Fastensynode (9. März

---

circumiacentium regionum episcopis et abbatibus litteris suae auctoritatis mandari praecepit, ut in praefixa die sibi occurrerent ad synodum celebrandam" (nämlich von Reims 1049).

[1]) Reg. I, 43 p. 67. [2]) Reg. V, 13 p. 366.

[3]) Reg. II, 1 p. 124f. [4]) Reg. VI, 18 p. 429f.

[5]) Reg. I, 52 und 53 p. 78ff. [6]) Reg. II, 21 p. 153f.

[7]) Reg. II, 52a p. 196f. (Fastensynode 1075); III, 10a p. 268 (Fastensyn. 1076); VII, 14a p. 480, Constit. I, 391 p. 555 (Fastensyn. 1080).

[8]) Watterich l. c. 301.

[9]) Watterich l. c. 538; vgl. auch die Vita Gregorii, Duchesne, Lib. Pont. II, 286.

u. ff. 1074), die noch in der ruhigsten Zeit von Gregors Pontifikat abgehalten wurde, war eine recht rege besuchte. Neben Wibert von Ravenna, der als sicher anwesend bekannt ist[1]), waren auch Sigehard von Aquileja[2]) und die Bischöfe und Äbte der Kirchenprovinz Mailand[3]) geladen; ob sie der Einladung folgten, ist nicht bekannt, doch dürfte Gregors Verhalten, der auf keine Weise nach der Synode gegen sie Tadel oder Vorwurf erhebt, eher auf ein Ja schließen lassen. Von dem deutschen Klerus fand sich nur Werner von Straßburg ein[4]), vielleicht auch schon Hermann von Chur.[5]) Von der burgundischen Geistlichkeit war der electus Hugo von Dié erschienen, der auf der Synode konsekriert wurde.[6]) Betreffs französischer Teilnehmer bezeugt das Schreiben Gregors über einen Streit der Kanoniker von Poitiers[7]) die Anwesenheit des Erzbischofs Gozelin von Bordeaux. Auch aus Spanien, zu dem die Beziehungen nach der Korrespondenz Gregors mit den Königen von Aragon und von Kastilien und Leon[8]) freundlichere geworden sein müssen, waren Bischöfe, vielleicht als Gesandte ihrer Könige, erschienen, wie dies das Schreiben Gregors an Alfons von Leon beweist.[9])

Der so vielversprechende Anfang der Synodenreihe Gregors sollte jedoch durch die politischen Ereignisse an der Weiterentwicklung gehindert werden. So ist uns z. B. nicht bekannt, ob der Streit der Bischöfe von Prag und Olmütz, der bereits viel Staub aufgewirbelt hatte, und den Gregor vor eine römische Synode zu ziehen gedachte, an

---

[1]) Bonizo, Ad amic. lib. VII, l. c. 602.

[2]) Reg. I, 42 p. 64f. [3]) Reg. I, 43 p. 65f.

[4]) Reg. I, 77 p. 109f.; er war bereits früher auf einer Synode Alexanders II. — welche, steht nicht genau fest — reumütig in Rom erschienen.

[5]) Lambert von Hersfeld (ed. Holder-Egger p. 193 nennt ihn neben zwei Kardinälen als Gesandten des Papstes in der Zeit nach Ostern; jedenfalls kam er von Rom, wo er wahrscheinlich schon die Synode mitgemacht hatte.

[6]) Vgl. die Chronik Hugos von Flavigny lib. II, SS. VIII, 412.

[7]) Reg. I, 54 p. 81f.

[8]) Reg. I, 63 und 64 p. 91ff.

[9]) Reg. I, 83 p. 118f. (9. Mai 1074).

der er auch Gesandte des Böhmenherzogs Wratislaw zugegen wissen wollte[1]), jemals wirklich in Rom zum Austrag kam.

Auch die anfangs zum 1.[2]) und dann zum 30. November[3]) anberaumte zweite Synode des Jahres 1074, zu der Isembert von Poitiers[4]) vorgeladen und auch der Erzbischof von Bordeaux wieder eingeladen wurde[5]), muß nur schwach besucht gewesen sein. Die Vorladung Isemberts wurde zur Fastensynode des folgenden Jahres verschoben[6]); betreffs Gozelin versagen die Nachrichten, und von Italienern ist uns auch nur das Fehlen der Bischöfe von Turin und Pavia[7]) bekannt.

Wieder eine Synode größeren Stils war geplant mit der Fastensynode 1075. Erzbischof Siegfried von Mainz mit den sechs Suffraganen von Konstanz, Straßburg, Speyer, Bamberg, Würzburg und Augsburg[8]), Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen[9]), der den päpstlichen Legaten in Deutschland Hindernisse bereitet hatte, wurden zur Berichterstattung bzw. Rechenschaft zur Synode vorgeladen, bei der sich auch Bischof Benno von Osnabrück und der Abt von Corvey einfinden sollten, falls sie sich bis dahin in ihrem Streite nicht geeinigt hätten.[10]) Daneben sind uns die bereits vorher erwähnten Einladungen an Bischöfe und Äbte der Bretagne[11]), den Abt von Beaulieu[12]) und die Bischöfe von Poitiers[13]), Turin[14]) und Pavia[15]) erhalten. Allein auch diesmal war der Erfolg ein geringer, der Widerstand der durch Gregors strenge Bestimmungen aufgereizten Bischöfe ein großer, wie die Suspensionen Liemars, der Bi-

---

[1]) Reg. I, 78 p. 111f. [2]) Reg. I, 73 p. 104f.
[3]) Vgl. die zweite Vorladung Isemberts, Reg. II, 2 p. 125f.
[4]) Reg. I, 73 p. 104f.; II, 2 p. 125f.
[5]) Reg. II, 4 p. 128f.
[6]) Reg. II, 23 p. 155
[7]) Reg. II, 33 p. 169f. und II, 35 p. 171.
[8]) Reg. II, 29 p. 161f.; zur Chronologie des Briefes vgl. Caspar, Reg. II, 29 p. 161 not. 6, wo die einschlägige Literatur angeführt ist.
[9]) Reg. II, 28 p. 160f. [10]) Reg. II, 25 p. 156f.
[11]) Reg. II, 1 p. 124f. [12]) Reg. II, 21 p. 153f.
[13]) Reg. II, 23 p. 155. [14]) Reg. II, 33 p. 169f.
[15]) Reg. II, 35 p. 171.

schöfe von Straßburg, Speyer, Bamberg, Turin und Pavia[1]) und die Absetzung des Bischofs von Piacenza[2]) zeigen. Nicht viel besser stand es um Siegfried von Mainz, der sich krankheithalber entschuldigte[3]), wenige Monate später aber, wie wir gleich sehen werden, sehr eifrig und durchaus nicht todeselend in Rom tätig war, während Otto von Konstanz wenigstens Gesandte geschickt hatte[4]) und Adalbero von Würzburg wenigstens nachträglich persönlich erschien.[5]) Einige Deutsche — ob Geistliche oder Laien mag dahingestellt bleiben — müssen indessen nach Gregors Bemerkung an Heinrich IV. doch zugegen gewesen sein[6]): „Cui (synodo) etiam nonnulli tuorum interfuerunt fidelium." Die Mitteilung der Konzilsbeschlüsse an den Erzbischof von Magdeburg[7]) und den Patriarchen von Aquileja[8]) läßt auf die Abwesenheit der beiden schließen.

Eine Art Synode, zum wenigsten ein durch die Zuziehung gerade anwesender Bischöfe erweitertes Konsistorium am Weißen Sonntag (12. April 1075), beschloß die Absetzung des bereits auf der Fastensynode suspendierten und auch an dem zweiten ihm gestellten Termin (Palmsonntag, 29. März) nicht erschienenen Bischofs Hermann von Bamberg.[9]) Die Bischöfe von Metz und Würzburg und Siegfried von Mainz, die es doch vorgezogen hatten, Gregor nicht weiter herauszufordern, werden uns namentlich angeführt in dem Bericht der Bamberger Geistlichkeit über den Prozeß des Bischofs Hermann an den Bischof von

[1]) Vgl. die Synodalakten, Reg. II, 52a p. 196f.

[2]) Reg. II, 54 p. 198f.

[3]) Cod. Udalrici 42, ed. Bibl. rer. Germ. p. 88ff. Gregor teilt ihm darauf die Synodalbeschlüsse mit (Jaffé, Bibl. II, 523f.). Über die Zugehörigkeit dieses Briefes sowie der ähnlich lautenden an den den Erzbischof von Magdeburg und Otto von Konstanz, die Jaffé für 1074 in Anspruch genommen hatte, zu 1075; vgl. Giesebrecht, Münchener histor. Jahrb. 1866 S. 127; Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen S. 205f. und Schäfer, N. Arch. 17, 421.

[4]) Epp. collectae 5, ed. Jaffé, Bibl. II, 525.

[5]) Cod. Udalrici 44 p. 94f.

[6]) Reg. III, 10 p. 265. Vielleicht die Bischöfe von Metz und Würzburg, die wir noch Ostern in Rom finden; Codex Udalrici 44 p. 95.

[7]) Ep. col. 4 p. 524f. [8]) Reg. II, 62 p. 217.

[9]) Über die Einzelheiten des Falles vgl. Codex Udalrici 44 p. 93ff.

Augsburg. Das Schreiben hebt besonders die eifrige Tätigkeit Siegfrieds gegen den Angeklagten hervor, der, obwohl er bis in die Nähe von Rom gekommen war, sich doch mit der Sendung einer Gesandtschaft begnügte.

Zur Fastensynode von 1076 (22. Februar), zu der unter anderem der kaiserliche Prätendent Thedald von Mailand[1]) und Otto von Konstanz[2]) abermals vorgeladen waren, wurden seit langem wieder kaiserliche Gesandte geschickt, Huzmann von Speyer, Burchhard von Basel und Graf Eberhard von Nellenburg[3]), um Gregor die Beschlüsse des Wormser Reichstages (24. Januar 1076) mitzuteilen; sie übertrugen aber ihren Auftrag auf der vor der Synode veranstalteten, Gregor feindlichen Bischofsversammlung von Piacenza[4]) dem Parmesaner Kleriker Roland[5]), der dann in Rom durch sein Auftreten größte Empörung erregte.[6]) Die schroffe Stellungnahme der deutschen und oberitalischen Bischöfe mußte naturgemäß zur Folge haben, daß Vertreter dieser Gebiete nicht oder wenigstens nur in geringem Maße als Teilnehmer in Betracht kamen.[7]) Nur das venetianische Gebiet mit Grado blieb von Exkommunikationen verschont, hielt also zu Gregor und war daher wohl sicher auch auf der Synode vertreten.[8]) Trotzdem wird von Bonizo[9]) die Zahl der anwesenden Bischöfe auf 110 angegeben, die zu prüfen uns leider unmöglich ist. Möglicherweise ist die Zahl eine zu hoch gegriffene Abrundung. Nach den ganzen Verhältnissen werden wohl nur mittel- und unteritalische Bi-

[1]) Reg. III, 8 p. 259ff.

[2]) Ep. col. 8 p. 528f.; vgl. Meltzer a. a. O. 205f.

[3]) Vgl. Lambert von Hersfeld l. c. p. 254 not. 3; Bertholdi Annales l. c. 282; Vita Anselmi ep. Lucensis auct. Bardone prsb. c. 14, SS. XII, 17; vgl. Meyer von Knonau a. a. O. 629f.

[4]) Meyer von Knonau a. a. O. 629; Bertholdi Annales l. c. 282.

[5]) Bonizo, Ad amic. lib. VII, l. c. 606; Meyer von Knonau a. a. O. 630f.

[6]) Bertholdi Annales l. c. 282; Paul von Bernried l. c. 512 und Bonizo, ad amic. lib. VII, l. c. 606.

[7]) Vgl. die Exkommunikation des Erzbischofs Siegfried von Mainz und der lombardischen Bischöfe. Reg. III, 10a p. 268f.

[8]) Vgl. Jaffé, Bibl. II, 228 p. 281; Lübberstedt a. a. O. 50.

[9]) Ad amic. lib. VII, l. c. 607. Vgl. über die Synode Meyer von Knonau a. a. O. 632 not. 26.

schöfe und höchstens noch einige burgundische und französische[1]) zugegen gewesen sein, da zahlreiche Angelegenheiten dieser Gebiete auf der Synode behandelt wurden. Jedoch lassen die Angaben des Registers[2]) von der Exkommunikation des burgundischen Erzbischofs von Vienne, des Bischofs von Grenoble, der Kleriker von S. Romans (Diözese Vienne), der französischen Bischöfe von Agde und Le Puy, des Abtes von S. Gilles (D. Nîmes) und der Grafen von Forez und Beaujeu auf geringe Begeisterung auch dieser Gebiete für Gregors Synodalpläne schließen.

Die Synoden der Jahre 1078—1080 sind durch die Anwesenheit der Gesandten des deutschen Königs und des Gegenkönigs Rudolf gekennzeichnet. Die Rollen seit den Tagen von 963 und 1046 sind vertauscht; jetzt ist es der Papst, der von beiden Seiten zum Schiedsrichter angerufen wird. Von der Höhe königlicher missi der Karolingerzeit sind diese Gesandten tief herabgesunken. Auf der Fastensynode 1078 (Februar—März)[3]) treten als Gesandte Heinrichs die Bischöfe Benno von Osnabrück und Theoderich von Verdun auf[4]); die Namen der Vertreter Rudolfs sind uns nicht bekannt. Die Zusammensetzung der Synode scheint der von 1076 vergleichbar gewesen zu sein; ähnliche Zahlen finden wir vor. Die Konzilsakten[5]) und der daraus schöpfende Petrus von Pisa[6]) geben „fere centum" Erzbischöfe und Bischöfe, und Deusdedit[7]) gibt genau 95 an. Diese Zahlen verdienen nach der Güte der Quellen den Vorzug vor Bertholds unbestimmterem „fere 70 episcopi".[8]) Daß einige Bayern an der Synode teilgenommen haben müssen, beweist uns Gregors Schreiben an Welf von Bayern, das von „fideles vestri qui interfuerunt" spricht.[9]) Da der

[1]) Zur Synode hatte Gregor auch den Erzbischof Richer von Sens aufgefordert, der den bereits wiederholt nach Rom zitierten Bischof von Orléans und mehrere niedere Kleriker mitbringen sollte (Reg. IV, 9 p. 307 f.).

[2]) Reg. III, 10a p. 269.

[3]) Vgl. I.-L. p. 625; vgl. Lübberstedt a. a. O. 52ff.

[4]) Bertholdi Annales l. c. 306. [5]) Reg. V, 14a p. 368.

[6]) l. c. 298; ebenso die Vita Gregorii, Duchesne, Lib. Pont. II, 284.

[7]) Canonum lib. IV. c. CLXXXV, ed. Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit I, 491.

[8]) l. c. 306. [9]) Reg. VI, 14 p. 419.

Prätendent Thedald von Mailand und Wibert von Ravenna, an welch letzteren samt Suffraganen und Äbten uns die bereits vorhin erwähnte Einladung vorliegt[1]), exkommuniziert wurden, so werden wohl auch von ihren Kirchenprovinzen nicht allzuviele erschienen sein. Wir wissen nur aus den Synodalakten[2]), daß Roland von Treviso exkommuniziert, Arnulf von Cremona, der sich der Synode gestellt hatte, wegen Simonie abgesetzt wurde. Von deutschen Bischöfen wissen wir, daß Huzmann von Speyer durch Gesandte seine Anerkennung als Bischof erwirken ließ[3]) und daß die Suspension gegen den Erzbischof von Besançon aufgehoben wurde, ohne daß uns etwas über seine Anwesenheit bekannt wäre.[4])

Von Interesse ist ein Zug der Verhandlung, den Berthold überliefert.[5]) Am 3. März, dem letzten Tag der Synode, werden die Beschlüsse feierlich verlesen; gegen diejenigen, welche die vom Papst in Deutschland beabsichtigte Verhandlung der Vertreter der zwei Könige zu hintertreiben suchten, wird das Anathem angedroht. Zu dieser Schlußsitzung erscheint Gregor mit seinen römischen Suffraganbischöfen gesondert zur Versammlung, und sie sind es auch, die nach Verkündigung des Anathems die brennenden Kerzen, die sie während der Verlesung desselben in Händen hielten, zum Zeichen der Bekräftigung des Fluches zu Boden schleudern und verlöschen. Dies läßt auf eine wenigstens formelle Sonderstellung der römischen Suffraganbischöfe schließen; sie bildeten innerhalb der Synode die engere Gefolgschaft des Papstes.

Hauptsächlich der Regelung der noch immer gleich verwirrten deutschen Frage war die Novembersynode 1078 (19. November u. ff.)[6]) gewidmet, auf der wieder Gesandte beider Könige, unter den Vertretern Heinrichs Abt Eigilbert von Passau[7]), zugegen waren. Sonst ist uns über die Teilnehmer nur bekannt, was Berengar von Tours, dessen

[1]) Reg. V, 13 p. 366f. [2]) Reg. V, 14a p. 369.
[3]) Jaffé, Bibl. II, 314f.
[4]) Jaffé, Bibl. V, 316; Lübberstedt a. a. O. 54.
[5]) l. c. 308.
[6]) I.-L. p. 627; vgl. zur Synode Meyer von Knonau III, 163ff.
[7]) Bertholdi Annales l. c. 314.

Sache auch wieder einmal vor die Synode gebracht wurde, selbst darüber mitteilt[1]), der einige ihm wohlgesinnte Männer der Synode aufzählt, darunter die Bischöfe von Porto und Terracina[2]), den Kardinal Atto, den vertriebenen Erzbischof von Mailand, Kardinal Deusdedit, den Kanzler Petrus und einige Kleriker und Mönche. Auf den geringen Besuch der Synode deutet die Tatsache, daß die Mitglieder die Berengarangelegenheit „sperantes tunc frequentiorem adfuturam turbam" auf die nächstfolgende Fastensynode verschoben.[3])

Zahlreicher als diese kleinere Synode war in der Tat die Fastensynode 1079 besucht (11. Februar).[4]) Bernold von St. Blasien[5]), selbst auf der Synode zugegen, gibt als Teilnehmer an: „Sub praesentia Gregorii papae, Heinrici patriarchae Aquileiensis et reverentissimorum episcoporum Petri Albanensis, Anselmi Lucensis, Landulfi de Pisa, Reginherii de Florentia, Hugonis Diensis, Altmanni Pataviensis et reliquorum centum quinquaginta episcoporum et abbatum et innumerabilium clericorum."[6]) Da in die Zahl 150 auch die Äbte einbezogen sind, werden wir für die Bischöfe allein etwa auf die Zahl der Fastensynode des Vorjahres kommen.

Von einzelnen Bischöfen ist uns die Anwesenheit des Gandulf von Reggio (in der Lombardei) durch seinen auf der Synode geleisteten Eid[7]) und die der Bischöfe von Metz und Passau und des päpstlichen Legaten für Deutschland, Kardinals Bernhard, die nur auf Umwegen zur Synode gelangen konnten[8]), bekannt. Auch der Bischof von Padua war jedenfalls ein Synodalmitglied, da er zusammen mit dem Kardinalbischof Peter von Albano und Bischof Rainer von Florenz zu dem einen der neuen Legaten für Deutsch-

[1]) Mansi l. c. 762.

[2]) Außerdem ein episcopus Sucirensis (identisch mit Sutri?).

[3]) Mansi l. c. 762; vgl. Meyer von Knonau a. a. O. 163 not. 106.

[4]) I.-L. p. 629.

[5]) De Beringerii haeresiarchae damnatione multiplici, Migne 148, 1457.

[6]) Vgl. Meyer von Knonau a. a. O. 171ff.

[7]) Reg. VI, 17a p. 429.

[8]) Bertholdi Annales l. c. 316.

land ernannt wurde.[1]) Im ganzen ist also eine regere Beteiligung Oberitaliens und die Anwesenheit einiger deutscher Bischöfe zu verzeichnen.

Umfassend sind darauf die Einladungen zur Fastensynode 1080, die erneut die Exkommunikation Heinrichs IV. aussprach und sich daneben viel mit französischen Angelegenheiten beschäftigt haben muß. Gerade für den letzteren Punkt ist uns ein wichtiges Schreiben erhalten. Die Synode verordnet Maßregeln zur Schlichtung des Streites der Erzbischöfe von Tours mit den Bischöfen der Bretagne,[2]) an deren Spitze der Bischof von Dol stand, der sich Metropolitanrechte über die Bretagne anmaßte und ihre Lostrennung von Tours beanspruchte. Zur Vorbereitung dieser Verhandlung wies Gregor in einem Schreiben[3]) den Subdiakon Hubert, den päpstlichen Legaten in jenem Teil Frankreichs an: „Ut ex parte b. Petri praecipias et invites tam Anglicos quam Normannicos, ex unoquoque archiepiscopatu vel duos episcopos ad Romanam synodum, quam in quadragesima Deo auctore sumus celebraturi venire."[4]) Falls sie dies bis dahin nicht können, so sollten sie sich nach Ostern in Rom einfinden. Es wird also hier eine planmäßige Vertretung der normannischen und englischen Bischöfe gefordert.

Die Nennung der Engländer ist besonders interessant als Beweis von Gregors Streben, die Bischöfe auch der entferntesten Länder zur Teilnahme an der römischen Synode zu gewinnen. Zu England waren die Beziehungen der römischen Kurie seit dem Zuge Wilhelms des Eroberers, der von jeher zu Rom in gutem Verhältnis stand, bedeutend regere geworden[5] das Neue jedoch hier war die Einberufung zur römischen Synode. Wie weit dem Befehl des Papstes entsprochen wurde, entzieht sich leider unserer Kenntnis; doch läßt das Judikat vom 8. März 1080 erkennen, daß der Erzbischof von Tours zur Führung seiner Sache nach Rom gekommen war, während der Bischof von Dol fernblieb.[6])

[1]) Bernoldi Chron. l. c. 436.
[2]) Reg. VII, 15 p. 488f. vom 8. März 1080.
[3]) Reg. VII, 1 p. 458ff. vom 23. September 1079. [4]) l. c. p. 460.
[5]) Vgl. Giesebrecht, KG. III [5], 220ff. [6]) Reg. VII, 15 p. 488f.

Jedenfalls dürften eine Reihe französischer Bischöfe zugegen gewesen sein, wie wir es zufällig durch ein Schreiben Gregors an die Mönche von Dol[1]) von dem Bischof von Limoges und dem unermüdlichen Legaten Gregors im burgundischen und französischen Gebiet, Hugo von Dié, wissen. Von seiten der deutschen Herrscher erschien nur die Gesandtschaft Rudolfs von Schwaben, die allein vor der Synode auftrat.[2]) Denn die Gesandten Heinrichs, Liemar von Bremen und Ruopert von Bamberg, wurden gar nicht vor die Synode vorgelassen.[3]) Als Gesamtzahl der Teilnehmer gibt Deusdedit[4]) 50 Bischöfe an. Die erneute Exkommunikation der Erzbischöfe von Ravenna und Mailand und des Bischofs von Treviso[5]) läßt auf ihr Fernbleiben schließen. Königstreu hielt sich auch Aquileja.[6])

Von geringerer Bedeutung und wohl auch nur mäßigem Besuch muß die Fastensynode 1081 (21. bis 27. Februar)[7]) gewesen sein, zu der wir den Bischof Hubert von Thérouanne[8]) wegen Übertretung der Bestimmungen gegen Priesterehen vorgeladen und den Bischof von Rodez[9]) anwesend wissen. Für den schwachen Besuch spricht die Bemerkung der überaus kurzen Synodalakten[10]): „Praeterea suspendit ab officio quosdam episcopos, qui ad concilium invitati neque ipsi neque nuntii eorum pro ipsis venerunt."

Von Interesse ist der Plan zu einer großen Synode unter Gregor (November 1083), weil König Heinrich selbst die Veranlassung dazu gab, der nach der Eroberung der Leostadt (3. Juni 1083) mit den Römern vereinbart hatte, daß Gregor für Mitte November eine Synode zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst ausschreiben solle, und Heinrich versprach eidlich allen Konzilsteilnehmern

---

[1]) Reg. VII, 17 p. 491f. [2]) Bernoldi Chron. l. c. 436.

[3]) Meyer von Knonau a. a. O. 251; Wenrici Scholastici Trevirensis epistola c. 8, Libelli I, 297; Petri Crassi defensio Henrici IV Regis c. 7, ib. I, 446.

[4]) Can. lib. IV, c. XCVI, l. c. 442.

[5]) Jaffé, Bibl. II, 309. [6]) Bertholdi Ann. l. c. 319.

[7]) I.-L. p. 638; Lübberstedt a. a. O. 65.

[8]) Loewenfeld, N. Arch. 7, 162; I.-L. p. 188.

[9]) Caspar 544 n. 3. [10]) Reg. VIII, 20a p. 544.

sichere Hin- und Rückreise.[1]) Selbst etwa die Berufung und Abhaltung der Synode in die Hand zu nehmen, wie einst sein Vater, war für ihn, der doch nur im Besitz der Leostadt war und noch längst nicht völlig gewonnenes Spiel hatte, unmöglich; er erkannte daher Gregors Vorrecht bei der Synodalberufung an. Auf diese Synode sind m. E. zwei Briefe Gregors zu beziehen, der erste[2]) „clericis et laicis, qui non tenentur excommunicatione", der zweite[3]) an die „archiepiscopi, episcopi, abbates in Gallia constituti, qui in gremio s. R. ecclesiae permanere videntur".[4])

[1]) Vgl. Bernoldi Chron. l. c. 438; Meyer von Knonau a. a. O. 486f.

[2]) Reg. IX, 29 p. 612f.

[3]) Ep. coll. 23; Jaffé, Bibl. II, 548ff.

[4]) Zur Datierung des ersten Briefes vgl. Caspar 612 not. 1. Zur gleichzeitigen chronologischen Ansetzung des zweiten Briefes bewog mich, abgesehen von der Tatsache, daß beide Schreiben an die nichtexkommunizierten Mitglieder der Kirche, eine sonst in Gregors Briefen nicht vorkommende Adresse, gerichtet sind, vor allem die ausdrückliche Erwähnung der sicheren Reise in dem zweiten Schreiben (l. c. 550) für die die „fideles nostri a maioribus, qui sunt in curia Heinrici dicti regis (über die zeitliche Begrenzung des Vorkommens des Ausdrucks „d. r." vgl. Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII., 211) iuramento securitatem receperunt", ein Passus, der sowohl mit der Versicherung Gregors in Reg. IX, 29, die clerici et laici könnten „sine timore" (l. c. 612) kommen, in Einklang steht und auch dem Bericht Bernolds (l. c. 438), daß Heinrich das iusiurandum für die securitas leistete, nicht zu widersprechen braucht, wie Meyer von Knonau a. a. O. 489 not. 21 annimmt. Denn jene „majores in curia Heinrici" konnten doch keinesfalls eine solche Erklärung ohne Zustimmung ihres Herrn abgeben. Da nun Heinrich bald nach dem Vertrag mit den Römern die Stadt verließ, muß man, um Gregors Synodalplan zu verstehen, Verhandlungen zwischen ihm und der kaiserlichen Partei, eben jenen majores, annehmen, die den Boten Gregors die Zusicherung ihres Herrn übermittelten. Gegen einen Ansatz für 1078 spricht auch die Adresse; denn unter Gallia ist keineswegs, wie mir eine Prüfung des Registers zeigte, etwa Deutschland schlankweg mit zu verstehen, wie dies Martens, Gregor VII., 177f. will (vgl. dagegen Meyer von Knonau a. a. O. 161 not. 103). Allerdings scheint zwischen Francia und Gallia im Register Gregors ein gewisser Unterschied zu bestehen, daß Francia mehr von dem eigentlichen Königreich Francien (vgl. z. B.: Reg. V, 17 p. 313 scheidet zwischen den Bischöfen Franciae atque Burgundiae), während Gallia mehr ein Gesamtname, also auch Reichsburgund einschließend zu sein scheint; wie es mit den Sprengeln Toul und Verdun und den reichsdeutschen Sprengeln der Reimser Kirchenprovinz stand, läßt sich nicht entscheiden. Aber

Das erste Schreiben zeigt die Entstehung des Konzilsplanes erst in ganz verschwommenen Umrissen; Gregor spricht den Wunsch aus, „ut generalis synodus congregetur in loco tuto et securo sicque oportuno, ut ad eum possint undique terrarum clericalis ordinis et laicalis amici vel inimici sine timore convenire", also der Plan einer für alle christlichen Geistlichen und Laien zu besuchenden Versammlung von solcher Allgemeinheit, daß die Synode bei der Bedeutung des Verhandlungsgegenstandes wohl den Namen einer allgemeinen verdient haben würde.

Allein schon das zweite Schreiben zeigt, wie die Forderung Gregors auf die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte beschränkt wurde, und noch schlimmer stand es mit der Ausführung. Denn das Verhältnis zwischen Papst und König hatte sich bis zum November derartig getrübt[1]), daß Heinrich, um die nunmehr mit Sicherheit gegen ihn gerichteten Synodalbeschlüsse zu vereiteln, selbst die Konzilsteilnehmer abzufangen und dadurch die Abhaltung unmöglich zu machen suchte, was ihm auch gerade bei einem Teil der wichtigsten Mitglieder gelang, so bei Otto von Ostia, dem späteren Urban II., Hugo von Lyon, Anselm von Lucca, Rainald von Como.[2]) Sonst wissen wir nur aus den dürftigen Akten[3]), daß „archiepiscopi episcopi et abbates Campani et de principatibus atque Apulia, pauci quoque Gallicani"

---

nirgends wird es als Bezeichnung eines rein deutschen Gebietes verwandt. Was ging nun französische und möglicherweise auch burgundische Prälaten, die auf ihren Alpenpässen jederzeit bequem nach Rom kommen konnten, 1078 eine solche Zusicherung Heinrichs an, da dieser gerade mit Rudolf im Kampfe lag? 1083 dagegen, als Herr von Ober- und Mittelitalien, konnte er leicht allen von Norden und Westen kommenden Konzilsteilnehmern die Wege sperren, wie er es nachher auch wirklich getan hat. Außerdem fehlt inhaltlich jede Erwähnung der 1078 das Hauptmoment bildenden Schlichtung des Streites zwischen Heinrich und Rudolf, und Gregors Dank im ersten Teil des Briefes für die Errettung aus der drohenden Gefahr wäre wohl nur schwer auf den bereits Anfang 1077 stattgefundenen Zug Heinrichs nach Canossa zu beziehen, dagegen paßt er ausgezeichnet für 1083 als Aufatmen Gregors über den kürzlich erfolgten Abzug Heinrichs.

[1]) Sander a. a. O. 215ff.; Meyer von Knonau a. a. O. 494ff.

[2]) Reg. IX, 35a p. 627f.; Bernoldi Chron. l. c. 438.

[3]) Reg. IX, 35a p. 627.

zugegen waren, welch letztere Notiz eine Berichtigung der etwas übertreibenden Schilderung Bernolds ist[1]), „multi ex Francigenis ad illam sinodum tam episcopi quam abbates pervenerunt".

Bevor ich die Betrachtung der Synoden Gregors VII. abschließe, muß ich noch mit einem Wort auf die Beteiligung des Laienelements zu sprechen kommen. Das Rundschreiben von 1083 ladet auch die italischen und außeritalischen Laien ein, wodurch der Laienkreis sich um ein beträchtliches erweitern konnte. In der beabsichtigten Weise kam die Synode nicht zustande, aber immerhin finden wir auf verschiedenen Synoden Gregors eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten aus dem Laienstand. So war auf der Fastensynode 1074 Fürst Gisulf von Salerno zugegen.[2]) Auf derselben Synode wurde ein Streitfall der Bürgerschaft von Piacenza gegen die Cremoneser vorgebracht, in dessen Verlauf ein junger Bürger von Cremona, Dodo, gegen den Erzbischof Wibert von Ravenna bedeutsam auftrat.[3]) Ebenso sind 1074 der Markgraf Azzo von Este mit seiner Gemahlin Mathilde anwesend, die sich gegen die Anklage der Ehe im vierten Verwandtschaftsgrad zu verantworten hatten. Da diese Angelegenheit weder auf dieser noch auf der Novembersynode 1074 erledigt wurde, sehen wir Mathilde deswegen, falls sie sich rechtfertigen wolle, zur Fastensynode 1075 vorgeladen.[4]) Vor dieser sollte sich auch ein französischer Ritter, der Miles de S. Maura, wegen Eingriffe in den Kirchenbesitz von Tours verantworten, falls er bis dahin die Güter nicht zurückgegeben hätte.[5]) Daß die Kaiserin Agnes den Verhandlungen der Fastensynode 1076 beigewohnt hat, legt ihr Brief über die Exkommunikation Heinrichs an Bischof Altmann von Passau[6]) dar, und sagt ausdrücklich Berthold.[7])

Im ganzen betrachtet, geben die Synoden Gregors ein Bild aufsteigender Entwicklung. Verleiht ihnen einmal schon

---

[1]) l. c. 438. [2]) Bonizo, Ad amic. lib. VII, l. c. 602.
[3]) Bonizo, Ad amic. lib. VII, l. c. 602.
[4]) Reg. II, 36 p. 172; Bonizo, Ad amic. lib. VII, l. c. 602.
[5]) Reg. II, 22 p. 154. [6]) Chron. Flaviniac., SS. VIII, 435.
[7]) l. c. 283.

der Inhalt der Bestimmungen größeres Gewicht, so zeigen sich genug Anzeichen, daß der Kreis der Teilnehmer sich quantitativ und qualitativ vermehrt, in dem Versuch gesteigerter Heranziehung der außeritalischen Bischöfe, in der planmäßigen Ladung der Äbte Italiens und des Auslandes, und in dem Plan der Novembersynode von 1083 tritt erstmalig der Gedanke einer Heranziehung der gesamten Christenheit hervor. Der letztere Plan scheiterte an dem Konflikt zwischen Staat und Kirche, und auch die anderen Synoden wurden oft davon schwer berührt, so daß die Ausführung noch weit hinter den Entwürfen zurückblieb.

n. Die außerrömischen Synoden 1085—1096.

Auf die Periode Gregors VII., der mit Zähigkeit die mindestens einmalige jährliche Abhaltung einer Synode in Rom durchzusetzen versucht hatte, folgte jetzt ein völliges Aufhören der römischen Synoden, hervorgerufen durch die politischen Ereignisse, die Gregors Nachfolger zwangen, Rom oft für lange Zeit dem 1080 gewählten Gegenpapst Clemens III. preiszugeben und das Feld ihrer Tätigkeit ganz nach Süditalien zu verlegen. So übernahm Desiderius von Montecassino auf einer Synode in Capua (7. März 1087) endgültig das ihm übertragene Papstamt. Stark war auf der Synode jedenfalls das stadtrömische und vor allem das normannische Element, so Roger und Robert Guiscards Sohn vertreten, wie Peter von Montecassino dies schildert.[1]) Auch der vertriebene Gisulf von Salerno wurde von Hugo von Lyon, der mit Erzbischof Peter von Aix und dem Abt Richard von St. Victor in Marseille die ausländische Gruppe der Teilnehmer bildete, mitgebracht.[2]) Sehr stark tritt auf der Synode der weltliche Einfluß Rogers zutage, der von dem Papste trotz dessen Sträuben die Ordination des Erzbischofs Alfanus von Salerno durchsetzte.[3])

---

[1]) Chronica Monasterii Casinensis auct. Petro lib. III c. 68, SS. VII, 749; vgl. auch über die Synode Meyer von Knonau IV, 179ff.

[2]) Vgl. Hugo von Flavigny l. c. 466—468.

[3]) Vgl. Hugo Flav. l. c. 467.

Im August des nächsten Jahres folgte eine Synode zu Benevent unter Victor III. „cum episcopis Apuliae et Calabriae necnon principatuum".[1])

Viel stärker als er griff Urban II. in die süditalischen Verhältnisse ein. Er als erster der Päpste unternahm April 1088, einen Monat nach seiner Wahl, eine Fahrt nach Sizilien, das inzwischen bis auf wenige Punkte ganz in die Hand Rogers gefallen war. Er trat dadurch in engste Beziehung zu dem Herrscher Siziliens, dessen Verdienst die Neuorganisation der dortigen Kirche ist.[2])

1089 (10. September) hielt er darauf eine stark besuchte Synode zu Melfi ab, an der nach dem glaubwürdigeren Synodalaktenstück[3]) 70 Bischöfe teilnahmen, während Bernold[4]) wohl mit Überschätzung von 115 Bischöfen spricht. Wieder ist die rege Beteiligung der normannischen Laienwelt, Herzog Rogers und der apulischen, calabrischen und sonstigen süditalischen Großen zu beobachten.[5]) Bedeutsam ist, daß Roger dem Papst den Lehnseid erneuerte[6]), dadurch also noch mehr an Urban gefesselt wurde.

Als Urban Sommer 1090 Rom, vor Clemens III. weichend, verlassen mußte, zog er sich nach Süditalien zurück, wo er, hin und her ziehend, Ende März 1091 eine Synode in Benevent abhielt, bei der wir aus einer Entscheidung zwischen den Bischöfen von Monopoli und Brindisi[7]) die Anwesenheit dieser zwei Kirchenfürsten und, was wichtiger ist, wieder eine Sonderstellung der „nostri episcopi" und der Kardinalpriester feststellen können: „Quibus in conspectu nostro concilii universi diligentiori indagine perquisitis a venerabilibus nostris episcopis presbyterisque cardinalibus adiudicatum est." Die Genannten sind also diejenigen, die das eigentliche Urteil fällen. Ich halte es, in

[1]) Chron. Mon. Casin. auct. Petro lib. III c. 72, l. c. 751; vgl. Meyer von Knonau a. a. O. 186f.

[2]) Vgl. Meyer von Knonau a. a. O. 197f.; Caspar, Roger II, Exkurs, 583ff.

[3]) Mansi XX, 725. [4]) l. c. 449.

[5]) Vgl. Lupus Protospatharius, SS. V, 62.

[6]) Romualdi archiepiscopi Salernitani Annales ad a. 1090, SS. XIX, 412.

[7]) Mansi l. c. 739f.

Analogie mit dem Ausdruck „Romani episcopi", für das Wahrscheinlichste, daß nicht nur Kardinalbischöfe, sondern auch sonstige, vielleicht alle Mitglieder der römischen Kirchenprovinz darunter zu verstehen sind.[1])

Im weiteren Verlauf seines Exils hielt Urban am 11. März 1093 eine anscheinend wieder stark besuchte Synode in Troja ab, wenn man auch die Angabe Bernolds[2]), der von einer „generalis synodus centum pene episcoporum" spricht, für eine vielleicht zu hoch gegriffene, abgerundete Zahl halten mag.

Aber nicht nur Süditalien wurde in jenen Jahren immer mehr und mehr in den Teilnehmerkreis der päpstlichen Synoden hineingezogen, nach allen Seiten hin hatte Urban in geschickter Weise Verbindungen anzuknüpfen verstanden. Franzose von Geburt, hatte er dadurch bereits zu diesem Lande enge Beziehungen, die durch die papstfreundliche Stellung des französischen Episkopats, schon unter Gregor VII., noch gefördert wurde.[3]) Auch Lanfranc von Canterbury, dem eifrigen Gegner Berengars von Tours, sucht sich Urban gleich wieder zu nähern[4]) und wußte durch geschicktes Verhalten im Streite um die Verleihung des Palliums an Lanfrancs Nachfolger Anselm auch mit dem feindlichen König auszukommen und den römischen Einfluß zu erhalten.[5]) 1088 wurde auch das Verhältnis Roms zu Spanien ein lebhafteres anläßlich der Errichtung des Erzbistums Toledo[6]), dem von Urban der Primat über die spanische Kirche zugestanden wurde. So hatte Urban bereits seit Beginn seines Pontifikats nach allen Seiten hin Verbindungen angeknüpft; wie stark und fest diese waren, sollte sich 1095 auf dem Konzil zu Piacenza zeigen.

Nachdem es Urban November 1093 gelungen war, in Rom, wenn auch erst allmählich, festen Fuß zu fassen,

[1]) Vgl. die Stellung der römischen Suffragane auf der Synode von 1080.

[2]) l. c. 456.

[3]) Vgl. seine ersten Kundgebungen an das Kloster Cluny und den Metropolitanbezirk Vienne gleich nach seiner Wahl; Meyer von Knonau a. a. O. 196f.

[4]) I.-L. 5351. [5]) Vgl. von Sybel, Der erste Kreuzzug S. 172ff.

[6]) I.-L. 5366, 15. Oktober.

hatte sich bald die Lage ganz zu seinen Gunsten verändert. Der Aufstand des jungen Königs Konrad zwang Heinrich IV., nach Deutschland zurückzukehren; der Verrat seiner zweiten Gemahlin Praxedis, die zu Mathilde von Tuscien floh, trug das seinige dazu bei, Heinrichs Stellung in Oberitalien zu erschüttern; der Gegenpapst Wibert verlor dadurch seine Stütze, und so sicher war Urbans Lage, daß er für Februar 1095 ein großes Konzil nach Piacenza, dem bisherigen Machtgebiet seiner Gegner, berufen konnte. Die Zahl und der Umfang der Teilnehmer zeigt uns, an wie weite Kreise Einladungen ergangen sein müssen, was auch das allein uns erhaltene Schreiben Rainalds von Reims an seinen Suffragan Lambert von Arras beweist[1]), worin er ihn betreffs des Konziles ermahnt: „Et nos igitur ad ipsius monitionem vestram monemus fraternitatem, quatenus circa praedictum terminum vestram ipsi praesentiam cum omnibus abbatibus vestris ad ipsum concilium exhibere curetis." Urban geht also auf der Bahn Gregors in der Berufung auch der außeritalischen Bischöfe und Äbte weiter. Solche Einladungen wie an Arras werden jedenfalls auch an die übrigen Suffragane von Reims und wahrscheinlich auch an viele andere Metropoliten — der Umfang steht nicht genau fest — ergangen sein. Piacenza ist der erste großzügig gedachte und auch wirklich ausgeführte Konzilsplan des Abendlandes, der eine Beteiligung weiter Schichten beabsichtigt. Metropoliten, Bischöfe und Äbte sind die berufenen geistlichen Vertreter.

Groß wie diese Vorbereitungen war die Versammlung, ein Triumph für das Papsttum. Die Chronik des Frutolf-Eckehard[2]) spricht von einer Beteiligung von beinahe 200 Bichöfen, eine Zahl, die sich nicht nachprüfen läßt; aber die Angabe des wohl unterrichteten Bernold[3]), daß die Synode außerhalb der Stadt abgehalten werden mußte, da keine Kirche Raum für die vielen Menschen bot[4]), sagt sicherlich genug. Daß er allerdings[5]) von „quatuor fere milia clericorum" und „plus quam triginta milia laicorum"

[1]) Mansi l. c. 693. [2]) SS. VI, 218. [3]) l. c. 461.
[4]) Ähnlich auch die Synodalakten, Constit. I, 393 p. 561.
[5]) l. c. 462.

spricht, beruht jedenfalls auf mittelalterlichen Überschätzungen, doch bleibt die Tatsache eines ungemein starken Zulaufes, wie ihn die Welt bisher nicht gesehen hatte, und die daher das ihrige für die Übertreibung der Zahlen leisten mochte, bestehen. Die eigentlichen Synodalakten[1]) geben bloß die Kanones und berühren die Teilnehmer nur kurz in den einleitenden Worten: „Celebrata est Placentiae synodus praesidente domno Urbano papa cum episcopis et abbatibus tam Galliarum quam Longobardiae et Tusciae."[2]) Einen, wenn auch kleinen, Einblick in die Teilnehmergruppen gewährt eine Bestätigungsurkunde Urbans, eine Güterrestitution an das Kloster S. Gilles (Diözese Nîmes) betreffend, die, bereits in Cremona am 18. Februar ausgefertigt[3]), auf dem Konzil verlesen, gutgeheißen und von einem leider nur geringen Teil der Mitglieder unterschrieben wurde. Zu den zuerst unterzeichnenden Kardinälen gehören Bischof Johann von Porto[4]), drei Kardinalpriester — einer von ihnen ist der bekannte Abt Richard von S. Victor in Marseille — und drei Kardinaldiakone.[5]) Vom italienischen Episkopat erscheinen die vier Metropoliten Peter von Grado, Arnulf von Mailand[6]), Daimbert von Pisa und Rodulf von Reggio sowie die zwei Bischöfe von Imola und Luni.

Ungleich stärker ist das gallische Element in den Unterschriften vertreten. Die Erzbischöfe von Tours, Bordeaux, Bourges, der Bischof von Beauvais (Prov. Reims), der aquitanische Erzbischof von Auch mit seinen Suffraganen von Tarbes, Lescar, Oleron, Conserans, außerdem der Erzbischof

[1]) Constit. l. c. 560ff.

[2]) Ausführlicher noch zählt Bernold (l. c. 461) die zur Synode berufenen Länder auf: „Ad quam (synodum) episcopos Italiae, Burgundiae, Franciae, Alemanniae, Baioariae aliarumque provinciarum canonica et ap. auctoritate missis literis convocavit." Der Unterschied der Angaben zwischen den berufenen und vertretenen Ländern beruht jedenfalls darauf, daß nicht von allen Seiten den Einladungen in gleicher Weise Folge geleistet wurde.

[3]) I.-L. 5540; Mansi l. c. 808ff.; Migne 151, 399ff.

[4]) Seine Unterschrift findet sich, vielleicht durch Versehen, zweimal.

[5]) Zwei weitere Kardinäle, Albertus und Herimannus, haben keine nähere Bezeichnung, ob sie Priester oder Diakone sind.

[6]) So nennt ihn richtig Bernold l. c. 463, während die Akten ihn fälschlich Petrus nennen; vgl. Schwartz a. a. O. 84 not. 2.

von Aix mit seinem Suffragan Berengar von Fréjus, die Bischöfe von Orange (Prov. Arles) und Maguelonne. Außerdem unterzeichnen drei Äbte, Tedbald von Vercelli, Poncius von Chaise-Dieu (Diözese Clermont) und Frothard von S. Pons-de-Tomières (Diözese Narbonne) — also auch hier französische Beteiligung —, von denen der erstere mit „laudavit" unterzeichnet, während die Bischöfe und Kardinäle in der Regel mit „subscripsi" unterschreiben[1]), oder die Namen sind, z. B. bei den Suffraganen von Auch, einfach mit „interfuerunt" angeführt. Da die beiden anderen Abtunterschriften nur den Namen ohne irgendwelchen Zusatz bringen, bleibt die Frage offen, ob diese abweichende Form der Unterschrift auf Zufall beruht oder ob sich nicht darin vielmehr ein Zeichen für die untergeordnetere Stellung der Äbte auf dem Konzil zeigt, indem diese den Konzilsbeschlüssen nur durch eine „laudatio", etwa gleich einer Akklamation, zustimmten, nicht durch direkte Stimmentscheidung. Daß diese Frage offen gelassen werden muß, lehrt der letzte Satz der Urkunde: „Isti et omnes archiepiscopi, episcopi et abbates in Placentina synodo residentes hanc dimissionis chartam praecepto domini Papae laudaverunt", wo sich das „laudare" doch jedenfalls auch auf die Bischöfe bezieht.

Eine willkommene Erweiterung unserer Kenntnis der Konzilsteilnehmer bietet Bernold[2]), besonders für die deutschen Bischöfe, von denen nach seinen Angaben Thiemo von Salzburg, Udalrich von Passau, Gebhard von Konstanz und der Abt Ulrich von Reichenau, der auf der Synode vom Papste geweiht wurde, zugegen waren; aus ihm erfahren wir auch, daß Hugo von Lyon wegen unentschuldigten Fehlens suspendiert wurde. Das ist wichtig als Zeichen für die strenge Durchführung der Ansprüche des Papstes, daß auch außeritalische Bischöfe zur päpstlichen Synode erscheinen müßten.

Manches Positive und Negative bietet auch der Urkundenauslauf jener Tage. So erkennen wir aus I.-L. 5544[3]) unzweifelhaft die Anwesenheit des Bischofs von Noyon

[1]) Vgl. die Abtsunterschrift „laudavi" bei der Synode von 1060, Zaccaria l. c. 105.

[2]) l. c. 462f. [3]) Migne l. c. 404.

(Prov. Reims) und ebenso läßt I.-L. 5546[1]), eine Bitte um Hilfe für den Bischof von Arras an den Grafen Robert von Flandern, wohl die Anwesenheit dieses Bischofs vermuten, während wir umgekehrt aus der Mahnung an den Bischof von Cambrai[2]) dessen Anwesenheit erschließen können. Vor das Konzil von Piacenza brachte ferner der Bischof von Grenoble, der ausdrücklich als anwesend bezeichnet wird, die Klage gegen den Erzbischof Guido von Vienne wegen der widerrechtlichen Aneignung des Gaues von Salmorence.[3]) Ob die Äbte der Schwarzwaldklöster S. Georgen, Hirsau und S. Peter, denen Privilegien ausgestellt wurden[4]), zugegen waren oder nicht, läßt sich aus dem Inhalt nicht erschließen, obwohl für diese Zeit im allgemeinen das persönliche Erscheinen wenigstens eines Vertreters zum Aufstellen von Privilegien nötig war.[5])

Auch weltliche Fürsten sehen wir in bisher ungewohnter Zahl, wenigstens durch Gesandte vertreten. So schickt König Philipp I. von Frankreich, der sich wegen seiner Doppelehe vor der Synode verantworten sollte, Boten, die ihn dringender Geschäfte halber entschuldigen und um Aufschub der Verhandlung bitten sollten[6]); die Kaiserin Praxedis erschien auf der Synode, um sich und vor allem Heinrich IV. anzuklagen.[7]) Selbstverständlich fehlte auch Mathilde von Tuscien, die treue Bundesgenossin der Päpste, nicht, vielleicht auch nicht ihr zweiter Gatte, Herzog Welf.[8]) Die Bestätigung der Verlegung des Bistums von Oca nach

[1]) Migne l. c. 406. [2]) I.-L. 5547; Migne l. c. 406.

[3]) I.-L. 5548; Migne l. c. 406f.; Gallia Christ. XVI, 75 nimmt auch die Anwesenheit des Erzbischofs Guido an, wenigstens zu Beginn der Verhandlung. Die angeführte Urkunde enthält nichts Beweisendes dafür, allerdings fehlt aber auch jeder Tadel, daß Guido nicht erschienen sei, wie dies z. B. bei Hugo von Lyon der Fall war.

[4]) I.-L. 5542, 5543 und 5545.

[5]) Das Schweigen Bernolds, der doch aus St. Blasien im Schwarzwald stammte, ließe vielleicht ein Nein zu. Die Aufzeichnungen aus St. Peter, ed. Baumann, Freiburg. Diözesan-Archiv XIV, 71 erzählen nur, daß Bischof Gebhardt von Konstanz hinging, um sich die Gründung des Klosters bestätigen zu lassen.

[6]) Bernold l. c. 462. [7]) Bernold l. c. 462.

[8]) Meyer von Knonau a. a. O. 441 not. 3; Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien S. 160f.

Burgos an König Ildefons[1]) läßt eine Botschaft von seiner Seite als wahrscheinlich erscheinen. Wichtiger als alles dies war die Gesandtschaft des byzantinischen Kaisers Alexios[2]), die um Hilfe gegen die Ungläubigen bat. Einmal war dies ein beredtes Zeichen der Wiederanknüpfungsversuche von Ost und West, noch mehr aber ist die Gesandtschaft als einer der Gründe, die zwei Jahre später zum ersten Kreuzzug führten, bemerkenswert.

Dies ist, was wir sicher über die Teilnehmer des Konzils von Piacenza wissen; selbst diese fragmentarische Überlieferung läßt erkennen, daß in diesem Konzil neue Bahnen der Synodalentwicklung beschritten wurden. Ob die weltlichen Fürsten, abgesehen von dem wegen seiner Schuld vorgeladenen König von Frankreich, bereits speziell eingeladen wurden oder nicht, darüber verbietet die Dürftigkeit des Materials jede Gewißheit. Jedenfalls steht die rege Beteiligung des Laienstandes außer jedem Zweifel.

Zu Beginn des Sommers 1095 begab sich Urban von Oberitalien nach Frankreich, um auch hier, wie einst Leo IX., nur in noch verstärktem Maße, selbst überall einzugreifen. Durch Südfrankreich und Burgund begab er sich nach Clermont, wo er ein zweites, größeres Konzil abzuhalten gedachte. Die Vorbereitungen dazu sind noch umfassender als zu dem von Piacenza. Direkt ist uns nur die Einladung Urbans an den Bischof von Arras bekannt, sich samt seinen Klerikern wegen der zwischen ihm und Cambrai schwebenden Streitigkeiten bei der Synode einzufinden.[3]) Indirekt kennen wir auch die offizielle Einladung an den Metropoliten von Reims und die ihm unterstehenden geistlichen und weltlichen Kreise durch den Bericht Rainalds an Lambert von Arras[4]): „Domini papae Urbani epistolam nuperrime suscepimus, quod nos, ut ad concilium . . . accederemus praesentialiter, praemonuit, et ut omnes nostrae metropolis suffraganeos convocatis tam abbatibus quam ceteris ecclesiarum primoribus, sed et excellentioribus principibus ad ipsum concilium invitaremus, praecepit.“ Im weiteren

[1]) I.-L. 5549; Migne l. c. 407f.
[2]) Bernold l. c. 462; Meyer a. a. O. 445.
[3]) I.-L. 5570; Mansi l. c. 694. [4]) Mansi l. c. 693.

wird noch besonders auf die Anwesenheit des Grafen Balduin von Mons Wert gelegt. Diese Einladung bietet zwei ganz neue Punkte: einmal die „ceteri ecclesiarum primores", bei denen wohl in erster Linie an die Vorsteher der Kollegiatkirchen, die Pröpste und anderen Angehörigen der höheren Domkapitelgeistlichkeit zu denken sein wird, die als Einzelpersönlichkeiten im Gefolge ihrer Bischöfe und in Privatangelegenheiten ihrer Kirchen selbstverständlich seit langem unter dem „clerus omnis" der Synoden zu finden waren, hier aber, zum ersten Mal, von der niederen Geistlichkeit losgelöst, als gesonderte Klasse geladen werden.

Das zweite Neue ist die Herbeiziehung der Laien, deren Stellung auf den Synoden seit den Tagen der deutschen Kaisermacht, der Macht des römischen Adels, des Auftauchens der Normannen und der sonstigen italischen Fürsten auf den päpstlichen Synoden, besonders seit den letzten 30—40 Jahren einen mächtigen Aufschwung genommen hatte. Aber immer handelte es sich früher um einzelne Fürsten, Persönlichkeiten, die mit dem Papste in gutem Verhältnis standen, oder solchen, die wegen einer Schuld vorgeladen wurden. Hier zum ersten Mal wird eine allgemeine Beteiligung der Laienwelt gefordert. Diese so breite Heranziehung der ganzen Christenheit hing mit Urbans Kreuzzugsplan zusammen. Die Organisation der Kreuzzüge war für die ganze Christenheit von allgemeiner Bedeutung, und daher veranlaßte gerade dieser Plan die Abhaltung von Konzilien großen Stils, die zum wenigsten die Hauptteile des Abendlandes repräsentierten.

Ebensowenig wie bei Piacenza und den sonstigen Synoden der zuletzt besprochenen Epoche liegen uns für Clermont Teilnehmerlisten vor. Die Akten bieten nur eine Sammlung der Kanones. Nur französische Quellen, als die naturgemäß zumeist interessierten, geben uns wichtige Einzelheiten. Jedoch das Beste verdanken wir den zahlreichen, so gut wie ausschließlich an französische und burgundische Empfänger gerichteten Urkunden.

Als Gesamtteilnehmerzahl gibt das Dekret Urbans über den Primat des Erzbischofs von Lyon[1]) 12 Erzbischöfe ver-

[1]) I.-L. 5600; Mansi l. c. 829; Migne l. c. 439.

schiedener Provinzen, 80 Bischöfe, 90 und mehr Äbte an, und dieselben Zahlen für Erzbischöfe und Bischöfe und „innummerabiles abbates" zählt kurz die Einleitung der Synodalakten auf.[1]) Bei der hauptsächlich französisch-burgundischen Zusammensetzung der Versammlung, dem Fehlen oder zum mindesten der geringen Beteiligung deutscher Bischöfe[2]) und der durch die große Entfernung naturgemäß verringerten Teilnahme der mit Bischofssitzen am meisten bedachten Gebiete Mittel- und Unteritaliens haben diese Zahlen die größte Wahrscheinlichkeit. Zum Teil ganz Abweichendes bietet die bereits am 23. März 1094 zu Rom ausgestellte Bulle für die Kirche von Arras[3]) in dem Zusatz[4]): „Recitatum est autem hoc privilegium in Claramontensi concilio ex praecepto domni Urbani II., cui ipse praesedit et cum eo cardinales Romani, archiepiscopi XIII, episcopi CCXXV, abbates vero XC et eo amplius exceptis honestis et religiosis diversarum regionum et provinciarum clericis et laicis"[5]), und ähnlich spricht Bernold[6]) von 13 Erzbischöfen und „ducentae quinque pastorales virgae"; ja sogar von 310 Bischöfen und Äbten[7]), 400 ferulae[8]) und 500 Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten wird in Quellen berichtet.[9]) Abgesehen von den beiden letzten, ganz unbestimmten, sicher übertriebenen Angaben kann die Zahl der Äbte, ca. 90, noch dazu mit der ganz gleichen Ausdrucksweise „et eo amplius" in der Lyoner und in der Arraser Bulle als sicher gelten. Die Schwankung in der Zahl der Erzbischöfe ist vielleicht

[1]) Mansi l. c. 815; Watterich I, 598.

[2]) Vgl. Annales S. Vitoni Virdunensis ad a. 1095, SS. X, 526: „Concilium episcoporum pene totius orbis exceptis Lotharingis, Alemannis, Baugariis (Bajoariis) apud Clarummontem Averniae est congregatum."

[3]) I.-L. 5512; Mansi l. c. 668ff.; Migne l. c. 380ff.

[4]) Mansi l. c. 670; Migne l. c. 381.

[5]) Die gleichen Zahlen, nur bei den Erzbischöfen 14, geben auch die Gesta Lamberti Atrebatensis ep., Mansi l. c. 695, und Ordericus Vitalis, Hist. eccl. III, 9, ap. Migne 188, 650.

[6]) l. c. 463.

[7]) Fulcher von Chartres, Hist. Hierosol. lib. I. c. 1, Recueil des Historiens des Croisades, Hist. occ. III, 321.

[8]) Guibertus S. Mariae de Novigento, Hist. Hierosol. lib. III c. 2, Recueil des hist. des croisades, Hist. occ. IV, 137.

[9]) Dedicatio maior. monast. s. Martini Turon., SS. XXVI, 461.

auf die Tatsache zurückzuführen, daß bei der Fällung des Urteils im Streite Lyon-Sens der letztere Erzbischof nicht mehr zugegen war[1]), da er nicht die Suprematie Lyons anerkennen wollte. Betreffs der Bischöfe glaube ich, den offiziellen Angaben der Akten und der Bulle mehr Glauben schenken zu müssen als den annalistischen Angaben.

Wichtig ist, daß sowohl in den annalistischen Berichten wie auch in den offiziellen Akten und in verschiedenen Urkunden die Äbte rite als Konzilsteilnehmer bezeichnet werden.[2])

Über einzelne Teilnehmer geben nur die Urkunden Aufschluß. Abgesehen von dem Erzbischof Daimbert von Pisa und Bischof Bruno von Segni, die wir neben Hugo von Lyon am 25. Oktober bei der Einweihung des neuen Hochaltars in Cluny beschäftigt finden[3]), und die den Papst jedenfalls weiter auf seiner Reise nach Clermont begleitet haben werden, sind es durchweg Burgunder und Franzosen, die wir kennen lernen, in erster Linie die beiden Rivalen Hugo von Lyon und Richer von Sens. Außerdem sind uns noch die Erzbischöfe Rainald von Reims, der im Prozeß des Bischofs von Cambrai auftritt[4]), die von Tours und Dol aus dem testimonium des Bischofs Wilhelm von Poitiers über den Verlauf ihres Streites[5]) und der von Bourges aus der Entscheidung zwischen den Äbten Hugo von Cluny und Pontius von Chaise-Dieu bekannt.[6])

Umgekehrt wird der Erzbischof Guido von Vienne wegen Nichterscheinens suspendiert und seinen Suffraganen der Gehorsam gegen ihn verboten[7]), und dem ebenfalls abwesenden Erzbischof von Rouen wird eine Frist von 3 Monaten gestellt, binnen deren er seine Unterwerfung unter

---

[1]) Mansi l. c. 828.

[2]) Vgl. die Lyoner Bulle und die Entscheidung zwischen dem Bischof von Maguelonne und dem Abt von Aniane (I.-L. 5588; Migne l. c. 431): „Considentibus in eodem concilio diversarum provinciarum primatibus, archiepiscopis abbatibusque quamplurimis."

[3]) Sermo Urbani post consecrationem eccl. Cluniac. Migne l.c. 562.

[4]) Gesta Galcheri ep. Camerac., SS. XIV, 194.

[5]) Mansi l. c. 819. [6]) Mansi l. c. 911f.

[7]) I.-L. 5595; Migne l. c. 436.

den Primat Lyons schriftlich oder mündlich zu erklären habe.[1])

Von französischen Bischöfen steht die Anwesenheit der drei normannischen Bischöfe von Bayeux, Evreux und Séez fest, denen ein Schreiben Urbans an die übrigen Bischöfe der Normandie übergeben wird.[2]) Daß die zwei feindlichen Bischöfe von Arras und Cambrai auf der Synode nicht fehlten, ist selbstverständlich. Über die Reise des ersteren Bischofs, dessen Privileg, das ihm die Unabhängigkeit seiner Kirche von Cambrai sicherte, nochmals verlesen wurde, geben die Gesta Lamberti Atrebatensis ep.[3]) Aufschluß: Beachtung verdient in diesem Zusammenhang nur seine Begleitung, die nach der Vorschrift der Einladung gewählt ist: ein Archidiakon, die Äbte von St. Vaast und Anchin, der Propst Gualbert, wahrscheinlich des Arraser Domkapitels, und einige Angehörige der Domgeistlichkeit, ein Diakon des Klosters S. Eloy, der Oeconomus Drogo des Bischofs und der Scholastikus Otbert v. Béthune. Wenn jeder Bischof nur annähernd ebenso viele Leute mit sich führte — und bei Erzbischöfen und bedeutenden Bischöfen werden es noch mehr gewesen sein —, dann kam in der Tat eine Versammlung zustande, deren Umfang zu den großen Teilnehmerzahlen Anlaß geben mußte.

Dem Bischof von Cambrai wird wegen Simonie und Annahme der Investitur von seiten Heinrichs IV. aufs schärfste der Prozeß gemacht, so daß er, das Ende voraussehend, noch vor Fällung des Urteils die Versammlung verließ.[4]) Außerdem finden wir den Bischof von Maguelonne (Prov. Narbonne)[5]), nach einem Urteil zwischen ihm und dem Abt von Aniane, anwesend: Bischof Wilhelm von Poitiers (Prov. Bordeaux) war bereits als Verfasser eines Testimoniums genannt worden. Das Dekret Urbans für Lyon führt unter den Abgeordneten, die den Erzbischof

[1]) Vgl. die Bulle Urbans für Lyon, I.-L. 5600; Mansi l. c. 828.

[2]) I.-L. 5599; Ordericus Vitalis, Hist. eccl. III, 9, l. c. 652.

[3]) Mansi l. c. 694; Migne 162, 646.

[4]) Gesta Galcheri l. c. 193f.; Herimanni lib. de restaur. S. Martini Tornac., SS. XIV, 314.

[5]) I.-L. 5588; Mansi l. c. 910; Migne 151, 431f.

von Sens nach Ablauf der vier Tage Frist zur Abgabe einer Erklärung veranlassen sollen, den Bischof von Autun (Prov. Lyon) an, und ein zweiter Suffragan von Lyon, Robert von Langres, wird als Intervenient in dem Privileg für Abt Robert von Molesme genannt.[1]) Eine der wichtigsten Persönlichkeiten des Konzils war der Bischof Adhemar von Le Puy, der sich nach Urbans zündendem Kreuzzugsaufruf als erster meldete und vom Papste zum Leiter des ganzen Unternehmens ernannt wurde.[2])

Neben diesen Zeugnissen für Teilnahme der Bischöfe stehen noch eine ganze Reihe für Äbte, so für Hugo von Cluny, dessen Streit mit Abt Pontius von Chaise-Dieu vor der Synode geschlichtet wurde[3]), so für Peter von Aniane, der sich gegen seinen Bischof Gauthfred von Maguelonne Überhebungen erlaubt hatte[4]), so für Abt Robert von Molesme (Diözese Langres)[5]), für Abt Gottfried von Vendôme (Diözese Chartres)[6]), der sich in einem Schreiben an Bischof Ulgeius von Angers ausdrücklich seiner Anwesenheit auf dem Konzile rühmt. Besitzbestätigungen erhielten ferner die Klöster Aubechien (Diözese Cambrai)[7]), S. Denis de Nogent (Diözese Soissons)[8]), S. Ghislain (Diözese Cambrai)[9]) und S. Martin in Tours.[10]) Auch der Prior Stephan von S. Flours (Diözese Clermont) trat vor dem Konzil mit einer Klage auf.[11]) Ebenso steht die Anwesenheit des Abtes Baldrich von Bourgueil, des späteren Erzbischofs von Dol und Verfassers einer Historia Hierosolymitana, fest.[12])

Eine wichtige Rolle spielte auf dem Konzil das Laienelement durch den rückhaltlosen Anschluß an die Kreuzzugsidee Urbans. Besonders wird der Eifer des mächtigen

---

[1]) I.-L. 5596; Pflugk-Harttung, Acta I, 64.

[2]) Baldricus, Hist. Hieros. lib. I. c. 5. Rec. des Hist. des Croisades, Hist. occ. IV, 15; Fulcher v. Chartres, Hist. Hierosol. lib. I. c. 4, l. c. 324; Ordericus Vitalis l. c. 652.

[3]) I.-L. p. 682; Mansi l. c. 911f. [4]) I.-L. 5588; Mansi l. c. 910.

[5]) I.-L. 5596. [6]) Mansi l. c. 906.

[7]) I.-L. 5592; Migne l. c. 434. [8]) I.-L. 5594: Migne l. c. 435.

[9]) I.-L. 5593; Reiffenberg, Monuments pour servir à l'histoire de Namur, de Haînaut et de Luxembourg VIII, 334f.

[10]) SS. XXVI, 46f. [11]) Mansi l. c. 914.

[12]) lib. I. c. 6; l. c. 16.

Grafen Raimund von Toulouse hervorgehoben, der durch Gesandte sofort seine Bereitwilligkeit zur Teilnahme am Kreuzzuge ausdrücken ließ.[1])

Verschiedentlich wird das Konzil von Clermont als „generalis synodus" bezeichnet, nicht nur zum Beispiel von einem Chronisten wie Bernold[2]), sondern auch die Bulle für Lyon spricht es ganz deutlich aus; „Curae nobis fuit apud Clarummontem Arvernae generale concilium convocare."[3]) Unter die allgemeinen Konzilien ist Clermont trotz seiner großen Teilnehmerzahl und trotz des epochemachenden Kreuzzugsaufrufes nie gerechnet worden, vor allem wohl deshalb nicht, weil es in erster Linie ein gallisches Generalkonzil war, und in diesem Sinne sind, wie ich glaube, auch diese Bezeichnungen, selbst in der Urbanbulle, zu verstehen. Denn „generalis synodus" war seit etwa dem 8. Jahrhundert schlechtweg die Bezeichnung einer größeren, gewisse weitere Gebiete umfassenden Kirchenversammlung geworden.

Neben kleineren Synoden, die Urban auf seiner Weiterreise von Clermont abhielt, zu Weihnachten 1095 in Limoges, März 1096 in Tours, die noch mehr dazu beitragen mußten, die verschiedenen Gruppen des französischen Episkopats mit dem Papst in enge Fühlung zu bringen, ist besonders die von Nîmes (6. bis 12. Juli)[4]) erwähnenswert durch die Beteiligung auch von Mitgliedern der spanischen Geistlichkeit. Aus einer Schenkungsurkunde des Grafen Raimund von Toulouse an das Kloster Cluny nämlich[5]) und einer Entscheidung zwischen dem Erzbischof von Tarragona und dem ihm unterstehenden Kloster von Ripoll[6]) ersehen wir, daß dieser Synode neben den burgundischen und französischen Erzbischöfen von Lyon, Besançon und Bordeaux sowie einigen Suffraganen von Narbonne auch Erzbischof Berengar von Tarragona mit seinem Suffragan Bernard von Gerona und vor allem der Erzbischof von Toledo beiwohnten. Auch einige spanische Äbte aus der Kirchenprovinz Tarragona werden genannt.

[1]) Baldrich lib. I. c. 5, l. c. 16; Ordericus Vitalis l. c. 652.
[2]) l. c. 463. [3]) Mansi l. c. 828.
[4]) I.-L. p. 688. [5]) Mansi l. c. 937f.
[6]) Mansi l. c. 940.

Selbstverständlich fehlten auch französische und spanische Große nicht, wie z. B. unter den Zeugen der Schenkungsurkunde Raimunds ein spanischer Adliger, Willermus Raymundi Barchinonensis dapifer, angeführt wird.[1])

Auf diese Weise wurde die Verbindung der Spanier zu der päpstlichen Synode zum ersten Mal seit langem wiederhergestellt. Außerdem erreichte Urban es auch, daß der französische König Philipp I., der auf dem Konzil von Clermont wegen Doppelehe gebannt worden war, sich dem Papste unterwarf[2]), so daß Urban hier im Westen über eine in der Tat stark befestigte Machtstellung verfügen konnte, was um so wichtiger war, da der Gegenpapst Clemens III., zwar sehr geschwächt, immer noch gewissen Anhang hatte und die Engelsburg in Rom besetzt hielt.

o) Die päpstlichen Synoden von der Rückkehr Urbans bis zum 1. Laterankonzil (1096—1123).

Urban nahm nach seiner Rückkehr nach Rom (September 1096) auch dort seine synodale Tätigkeit wieder auf. Nach den großen Erfolgen der letzten Jahre tritt nun zunächst eine gewisse Stagnation in der synodalen Entwicklung ein, da die politische Lage keine weiteren Kraftanstrengungen auf diesem Gebiet erforderte. Von der ersten römischen Synode im Lateran (Januar 1097) wissen wir allerdings nur aus seinem Briefe an Klerus und Volk von Trani[3]), daß der dortige Erzbischof zugegen gewesen sein muß. Von Wichtigkeit für Urbans Stellung zu der sizilischen Kirche und dieser zur römischen Synode ist die am 5. Juli für Graf Roger von Sizilien ausgestellte Urkunde Urbans, worin er die Ernennung des Bischofs von Troina zum päpstlichen Legaten Siziliens rückgängig macht und für die Zukunft eine derartige Stellung dem normannischen Grafenhause selbst einräumt.[4]) Wichtig für den vorliegenden Zusammenhang ist die Bestimmung über die Beschikkung römischer Synoden durch Vertreter Siziliens; „Si vero celebratur concilium et tibi mandavero, quatenus episcopos

[1]) Mansi l. c. 940. [2]) Meyer v. Knonau a. a. O. 469f.
[3]) I.-L. 5677; Migne l. c. 488.
[4]) Meyer v. Knonau V, 42ff.; I.-L. 5706.

et abbates tuae terrae mihi mittas, quos et quos volueris, mittes, alios vero ad servitium ecclesiarum tuarum retineas.“ Auch hier also wieder Bischöfe und Äbte als Konzilsteilnehmer bezeichnet, aber, wie Urban überhaupt seine Ansprüche auf Sizilien in dieser Bulle den Normannen übergibt, so überläßt er ihnen auch das Entscheidungsrecht, wen sie zur Synode schicken wollten.

Von der Oktober 1098 abgehaltenen Synode zu Bari ist uns außer der Tatsache, daß Erzbischof Anselm von Canterbury zugegen war[1]), nur die sicherlich übertriebene Nachricht des Lupus Protospatharius[2]), der von 185 anwesenden Bischöfen spricht, bekannt. Die letzte, im Lateran 24. bis 30. April 1099, abgehaltene Synode Urbans, von der Bernold[3]) behauptet, 150 Bischöfe hätten teilgenommen, hat Anselm von Canterbury[4]) wie auch der Bischof Lambert von Arras „cum ceteris Remensis provinciae episcopis“ besucht[5]), und sie sind vielleicht nicht die einzigen außeritalischen Teilnehmer gewesen. Ähnlich dürfte die Zusammensetzung der Fastensynode Paschals II. (12. März 1102) gewesen sein, für die außer den italischen Bischöfen die Anwesenheit von Gesandten außeritalischer Bischöfe bekannt ist.[6])

Ebenso ist für die Märzsynode 1105 die Anwesenheit des Patriarchen Dagobert von Jerusalem bezeugt, der sich auf der Synode von den Beschuldigungen reinigte, die König Balduin von Jerusalem gegen ihn erhoben hatte.[7]) Da die Synode aufs neue über die Investiturangelegenheit Anselms von Canterbury verhandelte und die Räte König Heinrichs I. exkommunizierte, so dürften auch von Anselm Boten dagewesen sein, obwohl er selbst, wie des Papstes Schreiben an ihn zeigt[8]), nicht zugegen war.

---

[1]) Will. Malmesbir. De gest. Pontif. Angl. lib. I ed. Hamilton p. 99 und Eadmeri Hist. novorum in Anglia lib. II, ed. Rule p. 110.

[2]) SS. V, 63. [3]) l. c. 466. [4]) Mansi l. c. 966f.

[5]) Gesta Lamberti Atrebat. ep., Mansi l. c. 965; Migne 162, 644.

[6]) Ekkehardi Chron. Univ. SS. VI, 224.

[7]) Vgl. Hefele-Knöpfler a. a. O. 274, Rozière, Cartulaire de l'église du Saint-Sépulcre de Jérusalem p. 9.

[8]) I.-L. 6028; Eadmeri Hist. Nov. lib. IV, l. c. 163.

Ein Konzil viel größeren Stiles fand am 22. Oktober u. ff. 1106 zu Guastalla statt, dessen Hauptzweck die Herstellung guter Beziehungen zu Deutschland und eine endgültige Lösung der Investiturfrage war. Den Umfang dieses Konzils bezeichnet die Einladung an Erzbischof Ruothard von Mainz[1]), in dem sowohl er wie seine Suffragane „convocatis dioecesium vestrarum qui digniores videntur abbatibus, convocatis et clericorum personis, quibus concilii tractatus necessarius est" eingeladen werden. Es ist fraglich, ob solche Einladungen auch an die übrigen deutschen Metropoliten oder nur an die Mainzer Kirchenprovinz erging. Anwesend finden wir wenigstens von deutschen Bischöfen, soweit sie uns bekannt sind, Gebhard von Konstanz, der für den gleichfalls anwesenden, von den Angehörigen seiner Kirche angeklagten Bischof Hermann von Augsburg eintrat[2]), Otto von Bamberg, Guido von Chur[3]) und Ruotpert von Würzburg, der, ebenso wie der gleichfalls zur Synode eilende Hugo von Lyon, unterwegs starb[4]), also alles Angehörige der Mainzer Kirchenprovinz. Von sonstigen deutschen Bischöfen empfing Erzbischof Conrad von Salzburg auf dem Konzil die Weihe und das Pallium.[5]) Aus dem Kölner Sprengel war Bischof Heinrich von Paderborn[6]), aus der Magdeburger Kirchenprovinz Friedrich von Halberstadt, der auf der Synode seines Amtes entsetzt wurde, zugegen.[7]) Als deutscher, aber zur Provinz Aquileja gehöriger Bischof ist noch Gebhard von Trient zu nennen, der auf dem Konzil geweiht wurde.[8]) Da die Absetzungen

[1]) I.-L. 6076; Mansi l. c. 1091f.; Migne 163, 188f.

[2]) Udalscalcus, de Eginone et Herimanno, SS. XII, 438. Auffallend ist, daß das l. c. 438 uns erhaltene Schreiben Paschals an die Kirche von Augsburg über Hermann sagt: „Venit ad nos non vocatus frater noster Herimannus", obwohl Augsburg zur Diözese Mainz gehörte. Vgl. Regesta ep. Constant. I, 636.

[3]) I.-L. 6143. [4]) Chron. Regia Colon.., rec. Waitz, p. 45.

[5]) Annal. S. Rudberti Salisburg., SS. IX, 774.

[6]) Annal. Patherbrunenses, wiederhergestellt von Scheffer-Boichorst, p. 113.

[7]) Annal. Patherbrun. p. 113; auch Otbert von Lüttich, Wilhelm von Cambrai und Widelo von Minden wurden abgesetzt (l. c. 116), doch wird nicht angegeben, ob sie in Rom waren oder nicht.

[8]) Translatio S. Modoaldi, SS. XII, 295.

und Bestimmungen des Konzils sich auf Angehörige der verschiedensten Kirchenprovinzen erstreckten, so ist wohl anzunehmen, daß es sich mit den Einladungen ebenso verhalten hat. Als Vertreter Heinrichs waren Erzbischof Bruno von Trier und der sächsische Graf Hermann von Reinhausen[1]) auf der Synode erschienen, von denen Bruno, allerdings erst nachdem er für die Annahme der Investitur von seiten Heinrichs Buße getan hatte, das Pallium erhielt.

Unter den Äbten ist Thietmar von Helmwardshausen bei Paderborn hervorzuheben, den die dortige Chronik[2]) als von den päpstlichen Legaten „nominatim vocatus" bezeichnet.

Über die Teilnahme des französischen Episkopats fehlen, abgesehen von der Nachricht, daß der päpstliche Legat in Burgund und Frankreich, Hugo von Lyon, auf der Reise zum Konzil starb, alle Einzelheiten. Auch erwähnen die verschiedenen Quellen, die eine kurze, summarische Schilderung der Teilnehmer geben, nichts von Franzosen. Es scheinen also, von einzelnen vielleicht abgesehen, vorwiegend Italiener und Deutsche anwesend gewesen zu sein: jedenfalls aber muß es sich um eine bedeutende Versammlung, die auch starken Zuzug von seiten der Laien hatte, gehandelt haben.[3]) Frutolf-Eckehard sowohl wie Paschal selbst in der Einladung an Ruothard von Mainz sprechen von einem „generale concilium" bzw. „tractatus", wobei wohl auch hier nur von einer großen, ausgedehnten Versammlung in dem dehnbaren Sinne des Wortes „generalis" die Rede sein soll.

Umgekehrt war die c. 23. Mai 1107 zu Troyes abgehaltene Synode von Deutschen so gut wie gar nicht besucht, da die bisherigen Verhandlungen mit den Deutschen in der Investiturfrage ihr Ziel verfehlt hatten.[4]) Weder die dürftigen Reste der Konzilsakten[5]) noch sonstige Quellen geben nähere Einzelheiten über die Teilnehmer. Nur das

[1]) Eckehardi Chron. Univ. l. c. 240.

[2]) Translatio S. Modoaldi l. c. 295.

[3]) Translatio S. Modoaldi l. c. 295 und kürzer Eckehardi Chron. Univ. l. c. 240.

[4]) Meyer v. Knonau VI, 45ff. [5]) Constit. I, 396 p. 566f.

strenge Vorgehen Paschals gegen eine große Anzahl deutscher Bischöfe[1]), die zur Synode nicht erschienen waren, zeigt, daß der Papst den deutschen Episkopat oder mindestens große Teile desselben berufen hatte. So wurden Ruothard von Mainz samt Suffraganen, ausgenommen die Bischöfe Otto von Bamberg und Guido von Chur, die in Guastalla erschienen waren, suspendiert[2]), und ebenso ging es Friedrich von Cöln und seinen Suffraganen. Suger von Chalons[4]), der über die Vorgänge der vorausgegangenen Verhandlungen sehr ausführlich berichtet, bringt nichts Besonderes über die Synode, als daß er sie als „universale concilium“[5]) bezeichnet, eine Benennung, die diese sicherlich hauptsächlich von Franzosen besuchte Synode nicht verdient. Viel richtiger charakterisiert sie Frutolf-Eckehard[6]) als ein „non modicum concilium“.

So wichtig die am 7. März 1110 eröffnete Lateransynode[7]) durch die Schärfe ihrer Bestimmungen gegen die Laieninvestitur war, so wenig wissen wir über ihre Teilnehmer, außer daß die Annales Hildesheimenses[8]) eine Gesandtschaft des Königs, bestehend aus den Erzbischöfen von Cöln und Trier, dem Kanzler Adalbert und dem Grafen Hermann von Winzenburg als anwesend möglich machen.

Viel besser fassen könenn wir das vom 18. bis 23. März 1112 abgehaltene Laterankonzil, welches das dem Papste auf Heinrichs Romzug 1111 erpreßte Investiturprivileg kassierte. Seit langem zum ersten Mal ist uns wenigstens ein wenn auch kleiner, so doch wichtiger Teil der Unterschriften erhalten in den Konzilsakten des letzten Tages, die den Beschluß über das Investiturprivileg bringen.[9]) Gute Nachrichten gibt auch das sogenannte Breviarium gestorum des

[1]) Vgl. Eckehardi Chron. Univ. l. c. 242.

[2]) I.-L. 6143; Migne l. c. 213f.; vgl. Reg. ep. Const. 645.

[3]) Annal. Patherbrun. p. 118.

[4]) Vita Ludovici VI. Grossi, Watterich II, 41ff.

[5]) Suger l. c. 43.

[6]) l. c. 242. [7]) I.-L. p 740. [8]) l. c. 61.

[9]) Constit. I, 399 p. 570ff. Eine Verbesserung des Textes bringt Schumann, N. Arch. 35, 789ff., aus der wir auch ersehen, daß nicht alle Kardinäle an allen Sitzungen teilnahmen, ein neuer Beitrag zur möglichen Behandlung kleiner Schwankungen bei Zahlenangaben.

Konzils[1]), die ausführlichste der zusammenfassenden Notizen; „Anno . . . . celebrata est synodus in ecclesia Lateranensi praesidente domno papa Paschale II. cum episcopis Italiae, Langobardiae, Galliae, Venetiae, Apuliae, Calabriae, Siciliae CXXX et abbatibus et clericis innummerabilibus.“[2])

Diese Darstellung, die das Konzil als eine Generalsynode Italiens mit französischer Beteiligung bezeichnet, wird durch die 23 Bischofsunterschriften völlig bestätigt. Von diesen entfallen 11 auf Metropoliten, davon nur Johannes von Grado aus Norditalien, die übrigen 10 gehören sämtlich Süditalien an: von Capua, Benevent, Amalfi, die drei calabrischen von Reggio, Rossano, S. Severina und die apulischen von Acerenza, Conza, Otranto und Brindisi. Unter den Bischöfen sind neben den vier Kardinalbischöfen von Sabina, Porto, Ostia und Palestrina und einigen bedeutenderen Bischöfen der römischen Kirchenprovinz, wie Siena, Populonia usw., vor allem Wilhelm von Syrakus, der Vertreter der sizilischen Bischöfe, zu nennen, der erste seit fast 400 Jahren, den wir wieder auf einer römischen Synode finden, und ferner Gerardus von Angoulême und Walo von S. Pol-de-Léon in der Bretagne, die außerdem noch mit der Vertretung der Erzbischöfe von Bourges und Vienne beauftragt sind.

Walo war von Anfang an einer der heftigsten Tadler gewesen[3]), während der Bischof von Angoulême dem Papst durch seinen klugen Rat aus der Notlage half, daß nicht Paschal selbst, sondern das Konzil das Kassationsdekret aussprechen sollte, so daß Paschal wenigstens formell von dem Vorwurf des Eidbruches, den die Gegenpartei erheben würde, frei sei.[4]) Daher verkündete auch er, wie die Acta erzählen, als der Geeignetste das Dekret und ist auch der Erstgenannte des Ausschusses der Synode, der den Text

[1]) Constit. I, 400 p. 573f.

[2]) Ähnlich spricht die Paschalvita von „quamplures episcopi . . . ex Italicis provinciis, transalpini duo“ (Duchesne, Lib. Pont. II, 370).

[3]) Vgl. Meyer v. Knonau a. a. O. 226.

[4]) Hist. pontif. et comitum Engolismensium, Bouquet, Recueil XII, 394.

der Formel festsetzte. Die Namen der übrigen Verfasser, die am Schluß der Akten[1]) genannt sind, sind uns zum größten Teil als extreme Gegner des Privilegs gut bekannt: Leo von Ostia, Gregor von Terracina und zwei Kardinalpriester, Robert und Gregor. Außerdem zeigen die Akten noch die Unterschriften der zwei Bischöfe Bruno von Segni und Johann von Frascati und von 16 Kardinalpriestern, qui „cum essent Romae illa die, concilio non interfuerunt". Es ist dies ein interessanter Beweis für den ungleichmäßigen Besuch einer Synode an verschiedenen Tagen, der uns lehrt, daß auch voneinander abweichende Zahlenangaben über Teilnehmer zu Recht bestehen können. Außerdem unterschreiben sechs Kardinaldiakone das Dekret, dessen Bestimmung sie „cum abbatibus et innummerabili multitudine tam clericorum quam laicorum" billigen. Zur Unterschrift dieses wichtigen Aktes werden also die Äbte nicht zugelassen.

Als Gesamtteilnehmerzahl gibt das Breviarium 130 Bischöfe an, der Annalista Saxo[2]) 125, während Frutolf-Eckehard[3]) die Unterschriften des Patriarchen und des Erzbischofs von Capua anführt mit dem Zusatz "et alii fere 100 episcopi subscripserunt". Auf ein derartiges, 120 bis 130 Bischöfe umfassendes Konzil würde man auch allein durch die Angabe der Akten[4]) geführt werden, daß die besagten Erzbischöfe „cum suis suffraganeis" zugegen waren.

Drei kleinere süditalische Synoden (1113—1115), auf denen wohl im allgemeinen mehr lokale Angelegenheiten verhandelt wurden, verdienen kurze Erwähnung wegen der zahlreichen weltlichen Beteiligung. Zu Benevent (Februar 1113)[5]) waren Gesandte des Fürsten Roger von Antiochien sowie des dortigen Patriarchen Bernhard erschienen zwecks Wiederherstellung des Patriarchats Antiochien im alten Umfang.[6])

---

[1]) Constit. I p. 573.

[2]) SS. VI, 749. [3]) l. c. 246. [4]) l. c. 572.

[5]) I.-L. p. 749; vgl. Falco Benevent, Chron. de reb. aetate sua gest.; Watterich l.c. 78f. oder Migne 173, 1153.

[6]) I.-L. 6343 u. 6344; Migne 163, 316f.; Pflugk-Harttung, Acta II, 247 p. 205.

Stark war auf der Synode von Ceperano (15. bis 19. Oktober 1114)[1]) neben den unteritalischen Bischöfen die normannische Laienwelt vertreten, an ihrer Spitze die Herzöge Robert und Wilhelm von Sizilien, welch letzterer auf der Synode vom Papste mit Sizilien belehnt wurde. Einige wichtige Einzelheiten über die Teilnehmer und Geschehnisse bewahrt Falco von Benevent, der genau die Absetzung des Erzbischofs Landulf von Benevent schildert. Wieder zeigt die Verhandlung, wie wir bereits öfters sahen, daß der Papst, nachdem er den Schuldigen verhört hat, die Fällung des Urteils einer bestimmten Gruppe von Teilnehmern überläßt[2]) Unter diesen werden nachher, bei Fällung des definitiven Urteils[3]), der Bischof von Porto, der Erzbischof von Capua und der Kardinal Gregor genannt. Außerdem wissen wir noch von der Anwesenheit der Normannenfürsten, des römischen Stadtpräfekten Petrus-Leonis, eines Anhängers Paschals, die für den Erzbischof von Benevent eintraten.

Für die dritte Synode, 24. August 1115 zu Troia[4]), ist die zahlreiche Anwesenheit der Normannen schon allein durch die Beschwörung der treuga Dei gesichert.

Nach diesen drei süditalischen Lokalsynoden trat vom 6. bis 11. März 1116 wieder eine große Kirchenversammlung im Lateran zusammen, welche die bereits 1112 von Guido von Vienne und mehrmals von dem päpstlichen Legaten Kuno von Palestrina gegen Heinrich V. geschleuderte Exkommunikation guthieß. Die Teilnehmergruppen dürften daher im wesentlichen ähnliche gewesen sein, doch fehlen leider Konzilsunterschriften. Nur Einladungen können uns über die Absichten und annalistische Mitteilungen über einzelne Persönlichkeiten unterrichten.

Bereits vom 15. August 1115 ist eine Einladung an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Kleriker Spaniens gerich-

---

[1]) I.-L. p. 753; Falco Benevent. Watterich l. c. 79ff.; Migne 173, 1161ff.

[2]) Falco, Chron.; Migne l. c. 1164.

[3]) Migne l. c. 1165.

[4]) I.-L. p. 758; Falco Benevent., Watterich l. c. 81, Migne l. c. 1166f.

tet[1]): es handelt sich um eine erstmalige, planmäßige, gleichartige Heranziehung aller spanischen Kirchenprovinzen; „Exempla vel praecepta suscepimus, ut, quoties in ecclesia graviores emerserint quaestiones, frequentior fratrum numerus convocetur. . . . . Rogamus et praecipimus, ut de provinciis singulis, qui sapientiores vel religiosiores per Dei gratiam cognoscuntur episcopi, et de parochiis abbates sive clerici Scripturis sanctis et institutis ecclesiasticis eruditi IV. Non. proximi Martii nobiscum in urbe Roma studeant omnimodis convenire." Zum ersten Mal tritt hier in einem Einladungsschreiben eine bewußte Anlehnung an die Vorbilder der alten Konzilien hervor, der Wunsch, eine Versammlung zu schaffen, die sich den größeren Konzilien des Morgenlandes, wenn auch vielleicht nicht gerade den allgemeinen, zur Seite stellen könne.

Wahrscheinlich ebenfalls hierher gehört die vom 2. Januar (Jahresangabe fehlt) an Wido von Chur gerichtete Einladung zu einer „generalis synodus" am 4. März, die Löwenfeld[2]) wegen der mit der spanischen Einladung übereinstimmenden Terminangabe 4. März für 1116 in Anspruch nimmt, obwohl sie wegen der Einreihung in der Churer Handschrift, aus der sie stammt, von Ewald[3]) für 1110 angesetzt worden ist.

Leider wissen wir über den Besuch des Konzils nicht viel: nur wenige Unterschriften sind einer Bulle für die Kirche von Besançon angefügt[4]), darunter die drei Kardinalbischöfe von Porto, Palestrina und Sabina, drei Kardinalpriester, fünf Kardinaldiakone, dazu Erzbischof Arnald von Bordeaux, Baldrich von Dol und die zwei Bischöfe von S. Brieux in der Bretagne (Prov. Tours) und von Bazas (Prov. Auch) und der spanische Bischof Hugo von Porto, zu denen als Datar und Bibliothekar noch der Kardinaldiakon und Bischof Johann von Gaeta tritt.[5]) Dagegen

[1]) I.-L. 6462; Migne 163, 385.

[2]) I.-L. 6503 u. N. Archiv 6, 596; ihm folgt Meyer v. Knonau a. a. O. 348.

[3]) N. Arch. 3, 169 und ebd. 7, 205f.

[4]) I.-L. 6517; Migne l. c. 402ff.

[5]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, ² 239f.

fordert Guido von Vienne, der Gegner Heinrichs, nur schriftlich und durch Boten die Exkommunikation des Kaisers.[1]) Wie die Namen zeigen, dürften sowohl die Spanier wie auch die Franzosen nicht allzu stark vertreten gewesen sein.

Im übrigen sind uns nur italische Bischöfe bekannt, die zwei streitenden Prätendenten von Mailand, Grossolan und Jordan[2]), der Elektus von Brescia, den Jordan zu Rom konsekriert, wobei auch der Chronist Landulf von Mailand mit tätig war, was er mit Genugtuung berichtet[3]). und außerdem die Bischöfe von Lucca und Pisa.[4])

Von Äbten sind uns die von Montecassino und Cluny durch den zwischen ihnen entstandenen Rangstreit, der durch den Kanzler Johannes beigelegt wurde, bekannt.[5]) Außerdem hebt Frutolf-Eckehard noch die römischen Laien Petrus Leonis und den Stadtpräfekten Petrus als Fürsprecher für Heinrich V. hervor: obwohl er ihre Haupttätigkeit um den Papst zu Donnerstag, den 9. März, berichtet, an dem gerade keine Sitzung stattfand, ist an ihrer Teilnahme auf der Synode selbst nicht zu zweifeln.

Erwähnung verdient noch nach mehr als einer Richtung hin die Synode Calixt's II. zu Reims, 20. bis 30. Oktober 1119, die durch die Vertretung der Hauptteile des Abendlandes, mehr als je eine Synode vorher, den Namen einer abendländischen Generalsynode im mittelalterlichen Sinne des Wortes verdiente. Wichtig ist die Synode einmal durch die Erweiterung des eingeladenen Kreises gegenüber den Synoden der letzten Jahre: denn außer den französischen Metropoliten, für die uns noch aller Wahrscheinlichkeit nach das Fragment einer Einladung an die Erzbischöfe von Reims, Rouen, Sens, Bourges, Tours, Dol, Bordeaux und Auch erhalten ist[6]), sind sowohl spanische Bischöfe geladen[7]) und auch die miteinander im Streit liegenden

[1]) Eckehardi Chron. Univ. l. c. 251.
[2]) Landulphi Hist. Mediol., SS. XX, 38f. [3]) l. c. 39.
[4]) Eckehardi Chron. Univ. l. c. 250.
[5]) Chron. Mon. Casin. auct. Petro lib. IV., SS. VII, 790.
[6]) I.-L. 6725; Robert, Bullaire du Pape Calixte II, 1, 47 p. 63f.
[7]) I.-L. 6711; Robert l. c. 32 p. 45; an den Erzbischof Didacus von Compostella; Robert l. c. 32 p. 45.

englischen Erzbischöfe von Canterbury und York, für die Calixt sich ausdrücklich an König Heinrich I. wandte, daß er ihnen die Reise gestatte.[1]) Auch an deutsche Erzbischöfe, so an Friedrich von Cöln[2]) und Adalgot von Magdeburg[3]), sind uns Einladungen erhalten.

Bei diesen weit ausgedehnten Einladungen erwiesen sich, abgesehen von dem allgemeinen Aufschwung des Papsttums, Calixt's persönliche Bedeutung als ehemaliger Erzbischof von Vienne, seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem französischen, englischen und spanischen Königshaus[4]), sowie sein von Anfang an hervortretendes Streben, mit Kaiser Heinrich V. zu einer Einigung zu gelangen, als hervorragend wichtig. In der Tat sehen wir daher auch auf der Synode neben zahlreichen Vertretern des französischen Episkopats, wie den Erzbischöfen von Reims, Bourges, Rouen, Sens, Tours[5]) und Dol[6]), den Bischöfen von Le Mans (Prov. Tours), Châlons s. M., Chartres (Prov. Reims) auch den burgundischen Erzbischof von Lyon, den Bischof von Viviers (Prov. Vienne) sowie aller Wahrscheinlichkeit nach die Bischöfe von Verdun und Lüttich[7]) und Adalbert von Mainz[8]) mit sieben deutschen Bischöfen, sowie aus England den Elektus von York[9]) und den Bischof von Llandaff[10]) und die Bischöfe von Exeter, Durham und S. Davids, die vom Könige gesandt waren[11]). Außerdem nimmt

---

[1]) Actus pontif. Eboracensium, ap. Twysden, Hist. Angl. Scriptores I, 1715; Robert l. c. 44—46 p. 62f

[2]) I.-L. 6688f.; Robert l. c. 7 p. 7f.

[3]) I.-L. 6693; Robert l. c. 12 p. 12.

[4]) Vgl. Meyer v. Knonau VII, 117.

[5]) Vgl. Ordericus Vitalis III, 9, l. c. 873ff. und SS. XX, 70; Hessonis magistri scholarum relatio de concilio Remensi, SS. XII, 426ff.

[6]) Robert l. c. 367 p. 143.

[7]) Gesta episcoporum Virdunensium, SS. X, 505; Hessonis Relatio l. c. 426; Robert l. c. p. 144.

[8]) Ordericus Vitalis, SS. XX, 70; Migne l. c. 873.

[9]) Twysden l. c. 1715. Ordericus Vitalis l. c. 70; Migne l. c. 873.

[10]) Liber Landavensis c. 85 u. 88, Haddan-Stubbs, Councils I, 313f.

[11]) Eadmeri Hist. Nov. lib. V., l. c. 255; der vierte daselbst Genannte, Urbanus Glamorgatensis, ist wohl mit dem Bischof Urban

auch zum ersten Mal der französische König Ludwig VI., der zu Calixt in naher Beziehung stand, teil.[1])

Von besonderem Interesse ist die bei Ordericus Vitalis[2]) angegebene genaue Schilderung der Sitzordnung in der Basilica S. Mariae Virginis in Reims, die uns deutlich zeigt, daß die Kardinäle, wenigstens die Bischöfe und Priester, von den übrigen Metropoliten, Bischöfen und Äbten getrennt, „in prima fronte, coram eo" (Calixt's Sitz) ihren Platz hatten, deren ganz besonders rege und kluge Beteiligung Ordericus rühmend hervorhebt. Der Kardinaldiakon Chrysogonus aber, der Bibliothekar, „dalmatica indutus papae astabat, manuque canones gestabat promptus propinare autenticas maiorum sententias, ut res exigebat. Porro alii sex ministri tunicis seu dalmaticis vestiti circumstabant, et frequenter insurgente dissidentium tumultu silentium imperabant." Diese letzteren dürften wohl auch Kardinaldiakone gewesen sein, da ihr Amt doch ein zu wichtiges war und wohl kaum dem nächsten besten Kleriker übertragen worden wäre. So zeigt sich, ganz sicher bei Chrysogonus und vermutlich wohl auch bei den anderen, noch ein Rest der alten Gehilfenstellung der Diakone der römischen Kirche, zu der bei Chrysogonus noch die Funktionen des Hauptvertreters des päpstlichen Archivs und der Kanzlei hinzukommen, wie man sie bei dem alten Primicerius beobachten konnte.

Von Interesse ist ferner der Bericht Hessos, der selbst zugegen war, daß bei der Exkommunikation Heinrichs V. 427 Kerzen der Bischöfe und Äbte zu zählen gewesen seien, woraus man ersieht, daß das Kerzenhalten während des Anathemaussprechens von den römischen Suffraganen, deren Vorrecht dies noch auf der Synode von 1080 gewesen war, auf die übrigen Bischöfe und Äbte übergegangen ist, ein kleiner, aber bezeichnender Zug für die Umbildung der päpstlichen Synode.

---

von Llandaff identisch, da ich sonst keinen Bischof dieses Namens finden konnte.

[1]) Lib. Landav., c. 85, l. c. 313; Ordericus Vitalis l. c. 70.
[2]) l. c. 70; Migne l. c. 873f.

Mit der Betrachtung dieser letzten Synode sind wir bereits zu dem Pontifikat des Papstes gekommen, dessen Laterankonzil von 1123 den Rang und die Bedeutung eines allgemeinen erringen sollte, mit dessen Betrachtung die Behandlung der allgemeinen Konzilien des Papsttums im Mittelalter beginnt. Fassen wir die Entwicklung der jüngsten Zeit der päpstlichen Synode seit Gregors VII. zusammen, so zeigt sich uns eine stetige Erweiterung des Teilnehmerkreises über Italien, Deutschland, Frankreich hinaus bis nach England und Spanien, eine planmäßige Ladung auch der außeritalischen Äbte und Domgeistlichkeit, ja auch bereits der Beginn einer stärkeren Heranziehung der italischen und vor allem außeritalischen Laienkreise. Hand in Hand damit geht die immer häufiger werdende Abhaltung päpstlicher Synoden außerhalb Roms, die in erster Linie die Repräsentanten der dargestellten Konzilsgattung sind. Dagegen tritt die römische Synode, diese konservativste Gruppe der päpstlichen Synoden mehr und mehr zurück. Einmal machten politische Verhältnisse die Abhaltung außeritalischer Synoden notwendig oder wenigstens ratsam, andererseits aber, und dies ist der Hauptgrund, hatte sich mit der Veränderung des Teilnehmerkreises auch der Zweck der römischen Synode verändert. Zur Erledigung der laufenden päpstlichen Geschäfte und Fragen war das Konsistorium völlig an ihre Stelle getreten[1]), während die römische Synode seit Leo IX. mehr und mehr besonderen, großen, die Allgemeinheit interessierenden Fragen galt, wie z. B. der Kirchenreform, der Papstwahl, der Investitur, dem Kreuzzugsplan, zu deren Erledigung notwendigerweise ein stets wachsender Teilnehmerkreis herangezogen werden mußte. Solche Synoden aber konnten bei der Größe der Entfernungen und der Beschwerlichkeit der Reise naturgemäß nicht alle Jahre, wie noch die Synode Leos IX. und Gregors VII., abgehalten werden, daher ihr selteneres Erscheinen und dafür die steigende Bedeutung, die ihnen, abgesehen von der Wichtigkeit des Stoffes, beigelegt wurde. Nicht mehr von einer speziell römischen, sondern nur noch

[1]) Vgl. Sägmüller, Cardinäle S. 39ff.

von einer päpstlichen Synode kann man sprechen, und dieses Gepräge sollte auch das erste sogenannte allgemeine Konzil erhalten.

IV.
Die 4 Laterankonzilien.

Mit der Lateransynode von 1123 wird die Reihe der päpstlichen allgemeinen Konzilien eröffnet. Etwas positiv Neues, ein verschiedener Typus, ist damit ebensowenig geschaffen worden wie mit den zwei nächsten allgemeinen Konzilien von 1139 und 1179, als daß ein stetiges Anschwellen der Teilnehmerzahl zu verzeichnen ist, ohne daß man bei den drei Konzilien behaupten könnte, ihre Berufer, Calixt II., Innocenz II., Alexander III., hätten damit grundsätzlich eine andere Art von Synoden erstrebt als vergrößerte Abbilder der Synoden der Wende des 12. Jahrhunderts. Erst mit Innocenz' III. Laterankonzil von 1215 setzt die ausdrückliche Hervorhebung der Ökumenität des Konzils, das bewußte Nachahmen der alten allgemeinen Konzilien ein.

Die drei ersten Laterankonzilien bilden daher eine Vorstufe für das vierte und verdanken ihre Bedeutung nicht der prinzipiellen Verschiedenheit von früheren Generalsynoden, sondern ihrer hervorragenden Stellung als letzte Entscheidungen der damals wichtigsten Fragen, des Investiturstreites und der beiden großen Schismata. Dazu kam das völlige Absterben der römischen Synode, deren Geschäftslast gänzlich auf das Konsistorium überging, ja auch das durch die politischen Verhältnisse bedingte allmähliche Aufhören außerrömischer Synoden, so daß die drei großen Konzilien durch ihre isolierte Stellung nur noch mehr an Bedeutung gewannen.

Innerhalb der drei Konzilien zeigt sich eine aufsteigende Entwicklung, nicht nur in der Teilnehmerzahl, sondern auch in der Auffassung der Berufer, wie wir dies beim dritten Laterankonzil zu erkennen vermögen. Dagegen bieten die zwei ersten Konzilien, abgesehen von dem quantitativ erweiterten Teilnehmerkreis, ein ziemlich gleichartiges Bild, das noch durch die ähnliche Beschaffenheit des uns vorliegenden Materials erhöht wird. Ich stelle daher beide in einem Kapitel dar.

Bei beiden enthalten die Synodalakten[1]) nur die Kanones mit einer allgemein gehaltenen Einleitung; Teilnehmerlisten fehlen, und die aus der Zeit der Konzilien ausgestellten Urkunden sind inhaltlich größtenteils indifferent und tragen in den Unterschriften, falls solche überhaupt da sind, nur mehr die Namen der Kardinäle, da die Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens, die zur vollen Mitunterfertigung der Bullen durch die Mitglieder des Konsistoriums führte, die ältere Form der auch von den übrigen Synodalteilnehmern unterzeichneten Synodalurkunden überflüssig gemacht hatte.[2])

a) Die zwei ersten Laterankonzilien.

Zum ersten Laterankonzil ist uns die Einladung an den Erzbischof Baldrich von Dol erhalten[3]), während beim zweiten Laterankonzil der Bericht der Historia Compostellana[4]) über die Einladung, die der päpstliche Legat, der Bischof von Lescar, dem Erzbischof Didacus von Compostella überbringt, uns allein die verloren gegangenen Einladungsschreiben ersetzen muß. Beide bieten nichts von den Einladungsschreiben früherer Generalsynoden Verschiedenes. Calixt fordert den Erzbischof, die Bischöfe und Äbte der Kirchenprovinz Dol auf, zu dem „generale concilium", das er in der nächsten Fastenzeit „pro magnis et diversis ecclesiae negotiis" abhalten werde, zu erscheinen, und dieselben geistlichen Kreise nennt die Historia Compostellana als zum Konzil eingeladen.[5]) Die Bezeichnung „generale concilium" in Calixt's Einladung besagt, wie wir gesehen, bei dem schwankenden Begriff, den „generale" in diesem Zusammenhang erhalten hatte, nichts Besonderes, was auf eine öku-

[1]) Für 1123: Mansi XXI, 289ff.; Constit. I, 401 p. 574ff. Für 1139: Mansi l. c. 533ff.; Watterich l. c. 250ff.

[2]) Als Ausnahme fand ich in der nur abschriftlich überlieferten Unterschriftsliste der Kardinäle unter einer Bulle für das Servatiuskloster in Maastricht vom 31. März 1139 (I.-L. 7961) die Namen zweier niedriger Geistlicher mitten unter den Kardinälen (Publications de la soc. hist. de Limbourg V, 29).

[3]) I.-L. 6977; Mansi l. c. 255; Migne 163, 1249; Robert II, 304 p. 49.

[4]) Florez, España Sagrada XX, 597.

[5]) Von „generale" oder gar „universale concilium" sagt die Quelle nichts.

menische Kirchenversammlung im strengen Sinne des Wortes hindeutete.

Die offiziellen Synodalakten von 1123[1]) sagen nur[2]) „celebrata est magna synodus Romae diversarum provinciarum archiepiscoporum, episcoporum et abbatum quamplurimorum“[3])[4]), also der beste Beweis, daß Calixt seine Synode nur als große abendländische Kirchenversammlung ansah.

Ein so offizielles Dokument liegt für 1139 nicht vor: Innocenz II. selbst bezeichnet das Konzil in der Kanonisationsbulle des Abtes Sturmi von Fulda als eine „plenaria synodus“, eine sonst ungewohnte Bezeichnung päpstlicher Synoden, die jedenfalls nur die große Zahl der Teilnehmer bezeichnen soll.[5]) In einem anderen Fall[6]) spricht er bloß von dem „Lateranense concilium“. Soweit die authentischen päpstlichen Bezeichnungen. Mit Innocenz' Angabe in dem Fuldaer Dekret hängt wohl auch die Nachricht der Ursberger Chronik[7]) zusammen, die von einer „plenaria synodus“ berichtet. Ausdrücke wie „generale“ oder „universale concilium“ und ähnliches begegnen nur in entfernteren Quellen[8]), beweisen also nichts Zwingendes für die päpstliche Auffassung.

In bezug auf nähere Teilnehmerangaben gehen die einzelnen Nachrichten ziemlich auseinander. Für 1123 ist die geringste und nach den Verhältnissen glaubwürdigste Zahl, die Cafaro[9]), Suger in der Vita Ludowici Grossi[10]) und die Chronica de Mailros[11]) angeben, etwa 300 Bischöfe. Der Bericht des Chronicon Fossae novae (Annales Ceccanenses[12]) von

---

[1]) Constit. I, 401 p. 574ff. [2]) l. c. 574.

[3]) Vgl. Hauck, Hist. Vierteljahrsschrift 1907, p. 468.

[4]) I.-L. 8007; Mansi XXI, 538; Migne 179, 450f.

[5]) Vgl. Hauck a. a. O. [6]) I.-L. 8074; Migne l. c. 501.

[7]) ed. Simson Breßlau [2] p. 21.

[8]) So die Chronica Monasterii S. Bertini auct. Iohanne Longo c. 43: Mansi l. c. 539 und das Chronicon Mauriniacense (Mansi l. c. 533ff. Watterich l. c. 250ff.), das von einem „universalis ecclesiae principa[l] concilium“ spricht.

[9]) SS. XVIII, 16. [10]) Migne 186, 1272.

[11]) ed. Stevenson, p. 67, wo 315 angeführt werden.

[12]) SS. XIX, 282; Watterich l. c. 153.

einem Konzil von „500 fere episcoporum" ist für die Bischöfe allein wohl zu hoch gegriffen, und höchstens unter Einrechnung der Äbte und vielleicht auch anderer niedriger Kleriker zu verstehen, und noch mehr ist dies bei den „997 episcopi et abbates" der Pandulfvita Calixt's II. der Fall.[1])

Noch bedeutend höher und weniger kontrollierbar sind die Angaben über das zweite Laterankonzil. Zahlen geben überhaupt nur einige Chroniken und Annalen an, die sämtlich aus Süd-, und zwar fast ausschließlich Südostdeutschland stammen und sich inhaltlich alle nahestehen. Die Melker Annalen[2]) geben über 500 Bischöfe und Äbte an, die Klosterneuburger Fortsetzung derselben[3]) spricht von einer „synodus 600 episcoporum", während die Admonter[4]) und Salzburger Annalen[5]) von 700, und die Aufzeichnungen des Klosters Petershausen (Diöz. Konstanz)[6]), die Ursberger Chronik[7]) und Otto von Freising[8]) sich sogar zu 800—1000 Bischöfen versteigen. Daß Übertreibung und Irrtum vorliegen, zeigt der stufenweise Zuwachs der Zahlen in jeder neuen Quelle: die Wahrheit wird wohl bei oder unter der niedrigsten Angabe liegen. Von Interesse ist, daß die italienischen Berichte, abgesehen von der Vita Calixt's des Pandulf, keine Zahlen geben, sondern sich mit allgemeinen Ausdrücken für eine zahlreich besuchte Versammlung begnügen. Soviel geht jedenfalls aus diesen Angaben über die zwei Konzilien hervor, daß die Versammlungen an Größe alle bisherigen übertrafen.

Uns im einzelnen über die Teilnehmer einigermaßen ein Bild zu geben, ist das Material zu spröde und unzureichend. Nur Urkunden und sonstige Notizen lassen uns etwas Sicheres erkennen. Bei den Urkunden gewähren nur

---

[1]) Watterich l. c. 116; Duchesne, Lib. Pont. II, 323.

[2]) SS. IX, 503.

[3]) SS. IX, 613; ebenso die Annalen von Göttweig, ib. 602.

[4]) SS. IX, 579; alle diese sind von den Melker Annalen abhängig.

[5]) Annales S. Rudberti Salisburgenses, SS. IX, 775.

[6]) Casus monasterii Petrihusiensis lib. V. c. 22, SS. XX, 673 (gibt 800 Bischöfe und 1000 Äbte an).

[7]) l. c. p. 21.

[8]) Chronica lib. VII. c. 23, ed. Hofmeister[2], p. 347.

wenige durch den Inhalt oder durch den Vergleich mit annalistischen Berichten den sicheren Schluß, daß der Empfänger oder sonstige in ihnen genannte Personen auf dem Konzil zugegen waren. Die Mehrzahl der Urkunden jedoch sind Schenkungen, Besitz- und Privilegbestätigungen aller Art, zum größten Teil an Klöster gerichtet, die in der Regel des Einwirkens ihrer Empfänger auf die Urkundenausstellung nur mit Wendungen wie „tuis iustis postulationibus annuimus" oder „tuis desideriis impertimur assensum" und dergl. gedenken. Da aber noch in den Kanzleiordnungen zur Zeit Coelestins III. (1191—1198) die Verordnung bestand, „ut nemo per alium petitiones offerat vel procuret, nec quisquam petitiones alterius offerendas vel promovendas assumat, sed quilibet hoc faciat per se ipsum, nisi forte sit sublimis persona, que per certum et idoneum nuntium id decenter et honeste procuret"[1]), so können wir, von Ausnahmefällen selbstverständlich abgesehen, die Urkundenempfänger zur Zeit des Konzils in Rom als anwesend annehmen. Denn so dehnbar auch der Begriff „sublimis persona" ist, auf Äbte, die zu dreiviertel Teil die Empfänger sind, wurde er sicher nicht angewendet, und auch bei Bischöfen ist es sehr zweifelhaft.

Bei Betrachtung des Urkundenauslaufs jener Tage zeigt sich etwa für die Zeit eines Monats nach dem Konzil (das Konzil von 1123 dauerte vom 18. März[2]) bis Ende des Monats oder Anfang April)[3]), das von 1139 begann am 3. April und währte bis gegen den 30. — eine weitaus reichhaltigere Urkundenausstellung als sonst, die dann plötzlich abbricht: bei 1123 sind erst am 8., 15. und 22. Mai wieder Urkunden verzeichnet[4]), bei 1139 am 14., 23. und 24. Mai.[5]) Als oberste Grenze des heranzuziehenden Urkundenmaterials bei dessen Empfängern man mit Konzilsteilnehmern rechnen darf, kann man beim ersten Konzil den 15. März an-

---

[1]) M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, Nr. 7 p. 54.

[2]) Vgl. Meyer v. Knonau a. a. O. 239 not. 16; Hefele-Knöpfler a. O. 379; vgl. I.-L. 7031.

[3]) I.-L. p. 885. [4]) I.-L. 7070—7072. [5]) I.-L. 8032—8035.

sehen[1]), beim zweiten den 18. März[2]), von wo ab der verstärkte Urkundenauslauf beginnt, während bis dahin nur ganz wenige Urkunden für den März erhalten sind. Auch beziehen sich die innerhalb der angegebenen Zeit ausgefertigten Schriftstücke vorzugsweise auf Nichtitaliener, was auf das zahlreiche Kommen und Gehen von Ausländern an der Kurie deutet, und es läßt sich einwandfrei nachweisen, daß bis zu den letzten Tagen der bezeichneten Zeitabschnitte Urkundenempfänger und Intervenienten genannt werden, die wir sicher als auf den Konzilien anwesend feststellen können.[3])

Von Kardinälen unterschreiben 1123 die fünf Bischöfe von Porto, Albano, Palestrina, Sabina und Frascati sowie siebzehn Priester und vier Diakone.[4])

Die anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe lernen wir mit am besten aus einer Urkunde über den Streit zwischen Pisa und Genua, das Recht der Weihe der korsischen Bischöfe betreffend, kennen, zumal sie uns ein Beispiel der für den Verhandlungsgang wichtigen Übertragung einer solchen Angelegenheit an eine Kommission von Konzilsteilnehmern gibt[5]), die in diesem Fall aus den italienischen Erzbischöfen von Grado, Ravenna, Capua, Salerno, Neapel, Siponto, Bari und Palermo[6]) und den Bischöfen von Asti und Troja, den französischen von Narbonne, Sens, Bordeaux und dem Bischof von Maguelonne und dem burgundischen Erzbischof von Vienne und seinen Suffraganen von Viviers

---

[1]) I.-L. 7023. [2]) I.-L. 7953.

[3]) Z. B. für 1123 läßt sich sogar noch in I.-L. 7073 (25. Mai) eine Urkunde für einen Konzilsteilnehmer, den englischen Bischof von S. Davids feststellen (vgl. Haddan-Stubbs, Councils I, 315), und 1139 tritt am 30. April (I.-L. 8031) der Abt von Cluny, den wir aus seinem Streit mit dem Abt von S. Bertin als auf dem Konzil anwesend kennen (Mansi l. c. 539ff. und I.-L. 8016 u. 8017, vom 26. April), als Intervenient auf.

[4]) I.-L. 7056 u. 7064; Robert l. c. 389 p. 177ff. u. 397 p. 191ff.

[5]) Die Annalen des Cafaro, SS. XVIII, 16, sprechen von 12 Erzbischöfen und 12 Bischöfen.

[6]) Dieser ist der ehemalige Bischof von Squillace, den Calixt zum Erzbischof gemacht hat, und dem er auch kurz nach Konzilsbeendigung die Rechte und Besitzungen der Kirche von Squillace bestätigte (I.-L. 7045; Robert l. c. 375 p. 154f., 2. April).

sowie dem spanischen Erzbischof von Tarragona „et alii complures" besteht.[1]) Daß die zwei streitenden Bischöfe da waren, ist selbstverständlich: ebenso erzählt die Urkunde von der Weihe des korsischen Bischofs von Sagone durch den Papst: doch läßt sich aus der Fassung nicht entscheiden, ob dies vor dem Konzil oder auf dem Konzil geschah, jedenfalls aber vor Fällung der Sentenz. Sonst sind uns noch von italienischen Bischöfen die von Arezzo und Siena durch ihren Streit bekannt[2]), dann die von Padua[3]), Pavia[4]), Benevent[5]) und Monopoli.[6])

Von deutschen Bischöfen ist Adalbero von Hamburg-Bremen bekannt, der vom Papste geweiht wurde und das Pallium erhielt[7]), Hermann von Augsburg, den er den Augsburgern und dem Erzbischof von Mainz anempfiehlt[8]), Otto von Bamberg[9]), der Bischof von Cambrai[10]) und vielleicht auch noch der burgundische Bischof von Maurienne, für den am 26. April geurkundet wird.[11])

Andererseits aber läßt das vorhin erwähnte Empfehlungsschreiben für Hermann von Augsburg an den Erzbischof von Mainz auf dessen Abwesenheit schließen, und dasselbe gilt von der Benachrichtigung des Bischofs Ulrich von Konstanz betreffs der Kanonisation des ehemaligen Bischofs Conrad.[12])

Von Franzosen wird für Laon am 15. April eine Urkunde ausgestellt[13]), wobei der dortige Bischof Bartholomäus als Intervenient genannt wird. Da aber das vom 18. April datierte Schreiben an Bischof und Kleriker von Laon[14])

---

[1]) Robert l. c. p. 179.

[2]) Pflugk-Harttung, Acta II, 288 p. 244.

[3]) Bulle vom 1. April, I.-L. 7041.

[4]) Urkunde an ihn I.-L. 7064 (15. April).

[5]) Falco Beneventanus; Watterich l. c. 151; Migne 173, 1188.

[6]) I.-L. 7038 (31. März).

[7]) I.-L. 7039; Lappenberg, Hamburg. Urk.-Buch I, 126.

[8]) I.-L. 7035 u. 7036 (31. März); Gebele, Das Wirken des Bischofs Hermann von Augsburg S. 112.

[9]) In I.-L. 7047 (3. April) tritt er als Intervenient auf.

[10]) Chron. S. Andreae Castri Camerac. lib. III. c. 34, SS. VII, 547.

[11]) I.-L. 7068 (26. April). [12]) I.-L. 7028; Reg. epp. Constant. I, 721.

[13]) I.-L. 7065. [14]) I.-L. 7066.

den Bischof als einen jedenfalls nicht Anwesenden anredet, so ist Bartholomäus entweder zwischen 15. und 18. April abgereist oder aber, was mir wahrscheinlicher scheint, ist überhaupt nur vom Domkapitel von Laon eine Gesandtschaft gekommen, die im Namen des Bischofs um Ausstellung der Urkunde bat. Sicherer läßt sich für den Erzbischof von Reims und den Bischof von Arras[1]) darauf schließen, daß diese zur Konzilszeit nicht in Rom waren, und die dem Bischof von Thérouanne gegebenen Aufträge betreffs der Abtei S. Bertin[2]) beweisen ebenfalls dessen Abwesenheit.

Weiter sind die zwei englischen Metropoliten von Canterbury und York wegen der zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten in Rom.[3])

Mehr Namen, aber noch weniger Genaueres geben die für Klöster und Propsteien erlassenen Urkunden. Eine solche Gewißheit wie bei dem Abt Orderisius von Montecassino[4]) und dem Abt von Fulda[5]), die in Rom geweiht wurden, oder bei dem Abt Pontius von Cluny, der als Intervenient auftritt[6]), läßt sich selten erzielen. Doch dürfen wir bei den nahe den Konzilstagen ausgestellten Urkunden ziemlich sicher, bei weiter entfernteren mehr oder weniger wahrscheinlich, die Anwesenheit dieser Äbte am Konzil annehmen.

Für italienische Klöster ist die Ausbeute nicht allzu reich: ein Privileg für das zur Turiner Diözese gehörige Kloster S. Michele della Chiusa[7]), für die Montecassino unterstehende Kirche Crema[8]), für das Brescianer Frauenkloster S. Salvatore e S. Giulia[9]) und das ebendort gelegene Kloster S. Faustinae Giovita[10]); eventuell kommen auch die Abtei S. Guistina eo S. Prosdocim in Padua[11]) und die Abtei Leno[12]) in Betracht.

Die große Masse der Urkunden ist an deutsche oder

---

[1]) I.-L. 7075a (Juli 1123). [2]) I.-L. 7033.
[3]) Chron. de Mailros, ed. Stevenson p. 67.
[4]) Chron. Mon. Casin. auct. Petro lib. IV. c. 78, SS. VII, 802f.
[5]) I.-L. 7059. [6]) I.-L. 7052. [7]) I.-L. 7043.
[8]) I.-L. 7048. [9]) I.-L. 7049. [10]) I.-L. 7050.
[11]) I.-L. 7023. [12]) I.-L. 7024.

französische Empfänger gerichtet. Von deutschen Abteien ist frühestens Kloster Usenhofen (Diözese Freising)[1]) und der Archidiakon von S. Stefan in Metz heranzuziehen.[2]) Eine Abordnung der Kirche von S. Dié (Diözese Toul) war vor dem Papst zur Bestätigung des Kirchenbesitzes erschienen[3]), und ebenso wurde dem Kloster Senones (Diözese Toul) auf Bitten des Abtes eine Bulle ausgestellt.[4]) Die Schlichtung eines Streitfalles der Kleriker zweier Kirchen in Besançon machte eine Vertretung derselben notwendig[5]) und die Urkunde für das Kloster Peterlingen (Diözese Lausanne)[6]) läßt auf die Anwesenheit des dortigen Abtes schließen: endlich ist noch für das Kloster S. Ghislain (Diözese Cambrai) eine Urkunde ausgestellt.[7]) Vielleicht ist auch noch in dem Abt von Triefenstein (Diözese Mainz), für den am 23. April[8]) geurkundet wird, die Anwesenheit am Konzil möglich. Fraglich ist die Anwesenheit der Äbte der von Otto von Bamberg gegründeten Klöster Regensdorf, Michelsfeld, Elsdorf, Aura und Prüfeningen, deren Besitz Calixt auf Intervention des Bischofs von Bamberg bestätigt.[9]) Da der Äbte überhaupt nicht gedacht wird, so ist es leicht möglich, daß nur Otto um die Bestätigung einkam, ohne daß sie selbst in Rom waren.

Von französischen Urkundenempfängern kennen wir die Äbte von S. Bertin[10]), Montierneuf in Poitiers[11]) und S. Outrille in Bourges[12]): außerdem hatten die Klöster Ste. Croix und S. Etienne zu Bordeaux zur Entscheidung ihres Streites Gesandte nach Rom geschickt[13]), und aus der Diözese Arles ist uns eine Gesandtschaft des Klosters Montmajour bekannt, die gegen den dortigen Erzbischof Klage erhob.[14]) Ferner erhielten Urkunden die Klöster Gellone (Diözese Lodève)[15]), S. Victor in Marseille[16]) und Bec in der

[1]) I.-L. 7027. [2]) I.-L. 7054. [3]) I.-L. 7051.
[4]) I.-L. 7046. [5]) I.-L. 7055. [6]) I.-L. 7052.
[7]) I.-L. 7053. [8]) I.-L. 7067.
[9]) I.-L. 7047. Vgl. auch Monachi Prieflingensis Vita Ottonis ep. Babenbergensis lib. I., SS. XII, 887.
[10]) I.-L. 7032. [11]) I.-L. 7037 u. I.-L. 7037a.
[12]) Robert l. c. 386 p. 173f. (4. April).
[13]) I.-L. 7031. [14]) I.-L. 7057 u. 7058.
[15]) I.-L. 7044. [16]) I.-L. 7063.

Normandie (Diözese Rouen).[1]) Möglicherweise waren auch noch die Kleriker von Mende (Prov. Bourges)[2]) und Blois[3]) zur Zeit des Konzils in Rom.

Über die Stellung der Laien auf dem Konzil wissen wir nur durch Gerhoch von Reichersberg, der selbst zugegen war[4]), von einer Gesandtschaft Kaiser Heinrichs V. Das Schreiben Calixts an den Bischof von Segovia[5]), worin er die früheren Rechte der den Sarazenen entrissenen Kirchen wiederherstellt „clarissimi nepotis nostri regis Ildefonsi precibus invitati", läßt es möglich erscheinen, daß der König Boten geschickt hat: denkbar aber wäre es auch, daß diese Bulle nur die Erfüllung bereits seit längerer Zeit geäußerter Wünsche des Königs war.

Ganz ähnlicher Art ist auch das Material für das zweite Laterankonzil. Die Kardinalsunterschriften der Urkunden der in Frage kommenden Zeit zeigen die vier Bischöfe von Ostia, S. Rufina, Sabina und Tivoli, sechzehn Kardinalpriester und elf Diakone. Von einzelnen Konzilsteilnehmern kennen wir an italienischen Bischöfen die zwei Patriarchen von Aquileja und Grado[6]) sowie den Erzbischof von Ravenna, der mit seinem Anspruch auf die Ordination des Bistums Ferrara abgewiesen wurde.[7]) Vielmehr wählte der Papst zum dortigen Bischof auf Ansuchen der Gesandtschaft von Ferrara den Kardinalpriester Gryphotis von S. Potentiana. Sicher ist uns sonst noch von oberitalischen Bischöfen die Anwesenheit Ribalds von Modena wegen seines Streites mit dem ebenfalls anwesenden Abt von Nonantola bekannt.[8]) Für den Bischof von Verona, der ebenfalls mit Kloster Nonantola in Hader lebte, und die Bischöfe von Mantua und Vicenza, die vom Papst zu Schiedsrichtern in dem Streite eingesetzt und mit einer Untersuchung an Ort und Stelle beauftragt wurden, läßt die schriftliche Mitteilung, die

---

[1]) I.-L. 7062. [2]) I.-L. 7025. [3]) I.-L. 7026.

[4]) Comment. in psal. CXXXIII., Libelli III, 498.

[5]) I.-L. 7061 (9. April); Robert l. c. 394 p. 186f.

[6]) Mittarelli e Costadoni, Annal. Camald. IV, 614; Mansi l. c. 541.

[7]) I.-L. 8013 (22. April); Migne 179, 454ff.

[8]) I.-L. 8002 (17. April); Migne l. c. 446ff.

der Papst ihnen darüber am 16. April macht[1]), vielleicht schließen, daß die Betreffenden nicht persönlich zugegen waren, falls es sich nicht um eine schriftlich beglaubigte Instruktion handelt.

Für die deutschen Bischöfe hat bereits Bernhardi[2]) das Hauptsächlichste zusammengetragen: ich kann mich daher auf eine kurze Wiederholung und Hinzufügung des Neuen beschränken. Ganz sicher ist die Teilnahme Adalberos von Hamburg-Bremen[3]), Egilberts von Bamberg[4]) und der Bischöfe von Havelberg und Brandenburg durch die päpstliche Entscheidung des Streites zwischen dem letzteren und seinem Metropoliten, der nicht persönlich zugegen, sondern durch den Propst Gerhard von Magdeburg und andere vertreten war.[5]) Mit ziemlicher Sicherheit werden sich auch die Romreisen der drei Bischöfe von Würzburg[6]), Lüttich[7]) und Olmütz[8]) auf das zweite Laterankonzil beziehen. Als vom Papst konsekriert und daher sicher am Konzil anwesend wird den Konstanzern der Bischof Hermann empfohlen[9]), der Bischof Stephan von Metz wird am 28. April als Intervenient eines Privilegs für das Kloster Senones genannt[10]) und ebenso der Bischof von Basel am 18. März für das Kloster Lützel.[11]) Außerdem wird dem burgundischen Bischof von Lausanne eine Besitzbestätigung für seine Kirche ausgestellt.[12]) Aus dem Fehlen des Bischofs Gebhard von Straßburg auf dem dortigen Hoftag (22. Mai) schloß Bernhardi[13]) wohl mit Recht dessen damaligen Auf-

[1]) I.-L. 7995 u. 7996; Migne l. c. 443f.

[2]) Konrad III. I, 54 not. 12.

[3]) Annal. Stadenses, SS. XVI, 324.

[4]) Vita Eberhardi archiep. Salisburgens., SS. XI, 78.

[5]) I.-L. 8808 (20. April); Migne l. c. 451f.

[6]) Schannat, Vindemiae lit. I, 51 p. 77.

[7]) Triumphale Bullonicum lib. 1, SS. XX, 585.

[8]) Contin. Cosmae, SS. IX, 158.

[9]) I.-L. 7982 (12. April); vgl. dazu Arndt, N. Arch. 4, 199ff.; Bernhardi a. a. O. 127.

[10]) I.-L. 8023; Migne l. c. 465. Vielleicht hängt damit auch die vom selben Tag für das Metzer Nonnenkloster S. Sulpicii et Glossindae (I.-L. 8021) ausgestellte Bulle zusammen.

[11]) I.-L. 7953. [12]) I.-L. 7994 (15. April).

[13]) A. a. O. 84 not. 18.

enthalt in Rom, und wahrscheinlich ist auch der Bischof von Chur dort anzunehmen, für den am 11. April eine Bulle ausgegeben wurde.[1])

Von England waren der Erzbischof von Canterbury samt den Bischöfen von Rochester, Winchester, Coventry-Lichfield und Exeter sowie vier Äbte erschienen, während der Erzbischof Thurstinus von York an seiner Stelle den Abt von Fountains schickte, der in Rom starb.[2])

Von französischen Bischöfen steht nur die Anwesenheit der Bischöfe von Nîmes und Uzès fest.[3]) Der Bischof Alvisus von Arras, der den Abt von S. Bertin bereits im Lauf des Winters 1138/39 wegen des Prozesses des Klosters mit dem Abt von Cluny nach Rom begleitet hatte[4]), scheint vielleicht mit dem Abt bis zum Konzil geblieben zu sein, da dem Bischof und der Kirche von Arras am 1. April ein bedeutendes Privileg ausgestellt wird.[5])

Außerdem ist uns für dieses Konzil zum ersten Mal die Anwesenheit eines morgenländischen Kirchenfürsten, des lateinischen Patriarchen von Antiochien, bekannt.[6])

In bezug auf die Äbte stehen wir auf ebenso unsicherem Boden wie 1123. Wie bei den Bischöfen, so bezieht sich auch der größte Teil der Urkunden für Abteien auf deutsche Empfänger. Ganz sicher bezeugt ist uns die Anwesenheit der Äbte von Fulda[7]), Conrad von Petershausen (Diözese Konstanz)[8]), des Abtes von Ebersheim (Diözese Straßburg)[9]), Diemos von Lorsch (Diözese Mainz)[10]), des Abtes von St.

[1]) I.-L. 7977; Mohr, Codex diplomaticus I, 120 p. 165f.

[2]) Vgl. über die englischen Bischöfe Richardus Hagustaldensis, ed. Howlett, Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II. and Richard I. III, 176f.; vgl. auch das Privileg für die Kirchen von Lichfield v. 18. April (I.-L. 8005; Migne l. c. 449f.), Lincoln (I.-L. 8024; Migne l. c. 466ff., 28. April), Winchester (I.-L. 8025) und Ely (I.-L. 8026—8028).

[3]) I.-L. 8001; Migne l. c. 471f.

[4]) Chron. Mon. S. Bertini (Mansi l. c. 539ff.).

[5]) I.-L. 7962. [6]) Mansi l. c. 541.

[7]) I.-L. 8007 (19. April); vgl. Bernhardi a. a. O. 156 not. 12 und Schannat, Historia Fuldensis p. 168.

[8]) Casus Mon. Petrihus lib. V. c. 22, SS. XX, 673; vgl. Bernhardi a. a. O. 156 not. 12.

[9]) Chron. Ebersheimense c. 29, SS. XXIII, 446.

[10]) Chronicon Laureshamense, SS. XXI, 436f.

Blasien im Schwarzwald (Diözese Konstanz)[1]) und des Abtes Eberhard von Biburg (Diözese Regensburg).[2]) Sonst läßt sich Sicheres nicht sagen, doch fallen unter den Urkundenempfängern zwei stärker vertretene Gruppen, dem Südosten und Südwesten des Reiches angehörig, auf. So in der ersteren die Klöster Formbach[3]), Göttweig (Diözese Passau)[4]), Baumburg (Diözese Salzburg)[5]), S. Lambrecht (Diözese Salzburg)[6]), Prüfeningen (Diözese Regensburg)[7]), Castell[8]), Ursberg (Diözese Augsburg)[9]), Admont (Diözese Salzburg).[10])

Die zweite Gruppe umfaßt hauptsächlich elsässische, schwäbische und burgundische Klöster. Frühestens kommt vielleicht die Urkunde für das Priorat Brügg[11]), dem eine Urkunde auf Bitte der Provisoren Berthold und Wilhelm ausgestellt wird, und Kloster Laach[12]) in Betracht. Sicher in die Konzilszeit fallen die Urkunden für Kloster Trub[13]), S. Walburg (Diözese Straßburg)[14]), Bregenz[15]) Murbach (Diözese Basel)[16]), S. Arnulph in Metz[17]), S. Gallen[18]), Muri (Diözese Konstanz)[19]), S. Ursanne (Diözese Basel)[20]), S. Georgen im Schwarzwald[21]), S. Mariae Vallis speciosae (Diözese Besançon)[22]), S. Paul in Besançon[23]), S. Clemens in Metz[24]) und vielleicht auch für Kloster Pfäffers[25]): am 30. April tritt Abt Peter von Cluny in einer Bulle für die Kleriker von S. Romans[26]) als Intervenient auf.

Zu diesen zwei Hauptgruppen treten noch einzelne Urkunden an andere Empfänger, so an Kloster Springers-

---

[1]) I.-L. 8075.

[2]) Vita Eberhardi a. e. Salisb., SS. XI, 78; I.-L. 7974.

[3]) I.-L. 7960. [4]) I.-L. 7968. [5]) I.-L. 7969.

[6]) I.-L. 7971. [7]) I.-L. 7972. [8]) I.-L. 7975.

[9]) I.-L. 7981.

[10]) I.-L. 7983; I.-L. 7955, worin Innocenz den Nonnen des Frauenklosters Admont für die ihm übersandten Geschenke dankt.

[11]) I.-L. 7954. [12]) I.-L. 7956. [13]) I.-L. 7963.

[14]) I.-L. 7965. [15]) I.-L. 7966. [16]) I.-L. 7973.

[17]) I.-L. 7976. [18]) I.-L. 7980. [19]) I.-L. 7984.

[20]) I.-L. 7986. [21]) I.-L. 7987. [22]) I.-L. 7991.

[23]) I.-L. 8011. [24]) I.-L. 8020. [25]) I.-L. 8029.

[26]) I.-L. 8030; für Cluny selbst ist vom 28. April eine Bulle ausgestellt: I.-L. 8022.

bach (Diözese Trier)[1]), S. Hubert (Diözese Lüttich)[2]), Reinhardsbrunn (Diözese Mainz)[3]), Poelde[4]), Selbold[5]), S. Servatius in Maastricht (Diözese Lüttich)[6]), das Zisterzienserkloster Camp (Diözese Cöln[7]) und Averboden (Diözese Lüttich).[8]) Außerdem wird ein Vergleich zwischen dem Kloster S. Mihiel (Diözese Verdun) und dem Frauenkloster Juvigny[9]) zustande gebracht, was die Anwesenheit zum mindesten von Gesandten beider Parteien notwendig machte.

Geringer ist die Zahl der an französische Klöster ausgestellten Urkunden. Sicher als anwesend bekannt ist uns der Abt von S. Bertin[10]) (Diözese Thérouanne): aus seinem Streit mit dem ebenfalls anwesenden Abt von Cluny und aus der zwischen den Klöstern von Jaucel und Psalmodia gefällten Entscheidung[11]) können wir die Anwesenheit dieser Äbte, sowie der von S. Gilles (Diözese Nîmes) und S. Victor in Marseille[12]) nachweisen. Weiter sind Urkunden ausgestellt für Moustier-La-Celle (Diözese Troyes)[13]), S. Etienne in Dijon[14]), S. Jean-des-Vignes in Soissons[15]), die Hospitaliter in Tournai[16]), Cormery (Diözese Tours)[17]), Eu (Diözese Rouen)[18]), und möglicherweise sind die am 23. und 24. März mit Urkunden bedachten Äbte von S. Martin in Ypern (Diözese Thérouanne)[19]), S. Germain in Auxerre[20]) und Pontigny (Diözese Sens)[21]) auch noch unter die Konzilsteilnehmer zu rechnen.

Neben diesen wenig interessanten französischen Urkunden, die uns nichts Charakteristisches bieten, stehen zwei Urkunden für die englischen Abteien Evesham und S. Peter und Paul in Dover[22]) und für die zwei spanischen Klöster S. Jesu Nazarenes (Diözese Huesca)[23]) und S. Salvatoris Carracetensis.[24]) Möglicherweise deutet das am

---

[1]) I.-L. 7993. [2]) I.-L. 8003. [3]) I.-L. 7970.
[4]) I.-L. 8010. [5]) I.-L. 8014. [6]) I.-L. 7961.
[7]) I.-L. 7997. [8]) I.-L. 8000.
[9]) I.-L. 8009 (20. April) [10]) Mansi l. c. 539; I.-L. 8016.
[11]) I.-L. 8001.
[12]) Für den letzteren ist auch eine Urkunde ausgestellt I.-L. 7998.
[13]) I.-L. 7964. [14]) I.-L. 7988. [15]) I.-L. 7990.
[16]) I.-L. 7992. [17]) I.-L. 8006. [18]) I.-L. 8012.
[19]) I.-L. 7957. [20]) I.-L. 7958. [21]) I.-L. 7959.
[22]) I.-L. 7999. [23]) I.-L. 7979. [24]) I.-L. 7978.

27. April an die heilige Grabeskirche zu Jerusalem ausgestellte Privileg auch noch auf einen Konzilsteilnehmer hin.[1])

Wie beim ersten Laterankonzil bieten uns auch hier die Urkunden für die italienischen Äbte wenig: es mag dies, abgesehen von allen Zufälligkeiten der Überlieferung, damit zusammenhängen, daß die italienischen Klosterangehörigen leichter und öfter nach Rom gelangen konnten und daher wegen Besitzbestätigungen und sonstigen Privilegien nicht erst auf die Ausschreibung eines großen Konzils zu warten brauchten. Der römische Abt Petrus des Andreasklosters in Clivo Scauri[2]) und der Abt von Nonantola[3]) sind uns aus ihren Rechtshändeln in Rom bekannt; sonst ist uns nur die Besitz- und Privilegienbestätigung an das S. Marienkloster zu Vangadizza (Diözese Adria)[4]) erhalten.

Alles in allem betrachtet erweisen sich die zwei ersten Lateransynoden als zwei große päpstliche Synoden des Abendlandes, zu denen in altgewohnter Weise Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte als die engeren Konzilsteilnehmer geladen wurden. Trotz ihrer durchaus gleichartigen Zusammensetzung und Stellung läßt sich doch beim zweiten Laterankonzil ein entschiedenes Anschwellen der Teilnehmer feststellen, auch zeigt sich in der Bezeichnung des Konziles das Streben, seine Größe und Besonderheit hervorzuheben.

b) Das dritte Laterankonzil.

Mit dem dritten Laterankonzil (5. bis 19. März 1179)[5]) tritt eine neue Erweiterung des Teilnehmerkreises ein, die das Konzil den früheren gegenüber um einen Schritt weiterbringt.

Auch in den Einladungsschreiben tritt das Bewußtsein der erhöhten Bedeutung des Konzils zutage, obwohl der

[1]) I.-L. 8019.

[2]) Mittarelli e Costadoni, Annal. Camald. IV, 614; Mansi l. c. 541.

[3]) I.-L. 7995, 7996 u. 8002. [4]) I.-L. 7967.

[5]) Vgl. zum dritten Laterankonzil Hefele-Knöpfler a. a. O. 710ff.; Hinschius, K. R. III, 352; Hauck a. a. O. 468; Reuter, Gesch. Alexanders III. u. seiner Zeit III, 415ff.

vieldeutige Ausdruck „generale concilium" im Artikel 25 des Friedens von Venedig[1]), in dem die Abhaltung des Konzils in Aussicht gestellt wird, in der Einladung nicht enthalten ist. Dafür aber wird auf das Vorbild der alten Väter und auf das „plenum robur" hingewiesen, was nur in der Übereinstimmung vieler läge.[2]) Hier taucht also bereits, wenn auch nur leise und ganz allgemein angedeutet, das Streben nach Nachahmung der alten Vorbilder auf, dem dann Innocenz III. den präzisen juristischen Ausdruck verlieh.

Auch die lange Frist zwischen Einladung und Abhaltung deutet auf die immer größer werdenden Vorbereitungen. Schon vom 30. Mai 1178 ist die Einladung an den Erzbischof Konrad von Salzburg nebst Suffraganen und Äbten datiert[3]), und im Laufe des Jahres sind auch die durch päpstliche Legaten übermittelten Einladungen an die lateinischen Prälaten des Morgenlandes[4]) und die englischen und normannischen Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte ergangen[5]): einige weitere uns erhaltene Einladungsschreiben, an die ungarischen Erzbischöfe usw.[6]), die Erzbischöfe von Bourges[7]) und Pisa sowie die tuscischen Bischöfe und Äbte[8]) sind vom 21. September 1178 datiert. Alle diese Einladungen, die, wie man sieht, wirklich Ernst damit machen, die ganze, zum mindesten geistliche katholische Welt, vollständig wenigstens für das Abendland, in Rom zum Konzil zu vereinen, sind wie gewöhnlich an Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte gerichtet und bieten nach dieser Seite hin nichts Neues.

---

[1]) Constit. I, 260 p. 364.

[2]) Vgl. das Einladungsschreiben an die Bischöfe Tusciens, Mansi XXII, 212: ut „quod bonum secundum consuetudinem antiquorum patrum provideatur et firmetur a multis. Quod si particulariter fieret, non facile posset plenum robur habere".

[3]) I.-L. 13070; Loewenfeld, Epp. pontif. Rom. ined. p. 154ff.

[4]) Wilhelmi Tyriensis a. e. Hist. rer. in partibus transmarinis lib. XXI. c. 26, Recueil des Historiens des Croisades, Hist. occident. I, 1049.

[5]) Gesta Heinrici II et Ricardi I, ed. Stubbs I, 206 und Radulphi de Diceto Ymagines historiarum, ed. Stubbs I, 429.

[6]) I.-L. 13098. [7]) I.-L. 13099. [8]) I.-L. 13097.

Zum ersten Mal können wir uns von der Zusammensetzung eines derartigen Konzils ein klares Bild durch die in verschiedenen Fassungen uns erhaltenen Konzilslisten machen, die im ganzen 291 Namen ergeben[1]), doch auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können. So ist uns z. B. die anfängliche Anerkennung des Elektus Berthold von Bremen bekannt, dessen Wahl erst auf Anklagen seiner Gegner hin näher untersucht und annulliert wurde[2]), und die Anwesenheit des zu Gnaden aufgenommenen Bischofs Gero von Halberstadt[3]). Daher dürfte die Gesamtzahl 302 der längeren Synodalaktenfassung[4]) — der gut unterrichtete Erzbischof Wilhelm von Tyrus, der selbst ein leider verloren gegangenes Verzeichnis der Anwesenden verfaßt hat, gibt 300[5]) — durchaus den Tatsachen entsprechen. Auch die Angabe des Roger von Wendover[6]) von 310 Bischöfen ist noch durchaus hierher zu rechnen. Dagegen beginnen mit den Zahlen 384 der Annales Senenses[7]) und 396 des Alberich

---

[1]) Die eine Liste (Mansi l. c. 213ff. u. 239f.; D'Achery, Spicilegium XII, 638ff.) gibt 285, die 2, z. T. bessere, (Mansi l. c. 458ff.), 284 Namen, die jedoch nicht genau miteinander übereinstimmen. So hat die erste Liste ein Plus in den Namen Conza, S. Angeli, Lacedonia, Monte Verde, Satriano, Bisaccia, die zweite ein Plus bei Monte Corvino Siponto, Viesti, Bologna, Lugo und Elne, woraus sich zusammen 291 Namen ergeben. Die erste Liste enthält außerdem zwei Versehen: 1. wird bei dem Bischof von S. Angelo de Lombardi der Name samt Bischofssitz auf eine und der Zusatz „Delombardus ep." auf die folgende Zeile geschrieben, was zu der Ansicht, es könnte sich um zwei Bischöfe handeln, und zu einer doppelten Zählung Anlaß gegeben hat; 2. findet sich der Erzbischof von Canterbury mitgezählt, während es in der zweiten Liste (l. c. 467) nur richtig „provinciae Cantuaricensis" als Überschrift heißt. Daß dies letztere richtig ist, beweist die Chronik des Roger v. Hoveden ed. Stubbs, Rer. Brit. Scr. II, 171, die ausdrücklich erwähnt, daß aus der Provinz Canterbury nur einige Suffraganbischöfe erschienen seien.

[2]) Annales Stadenses, SS. XVI, 348.

[3]) Arnold, Chron. Slawor. lib. II. c. 9, SS. XXI, 132.

[4]) Mansi l. c. 213. Eine kürzere Fassung der Einleitung der Konzilsakten (Mansi l. c. 213) gibt die korrupt überlieferte Zahl 280.

[5]) Lib. XXI. c. 26, Recueil l. c. 1049.

[6]) Flores Historiarum, ed. Hewlett I, 118. Ebenso Radulph v. Diceto, l. c. 430.

[7]) SS. XIX, 226.

von Trois-Fontaines[1]) die Übertreibungen, die weiterhin bis zu 600, 700 und mehr Bischöfe aufzählen.[2])

Auf Einzelheiten der Liste will ich erst im Zusammenhang des vierten Laterankonzils, für das uns ebenfalls eine jedoch größere Liste vorliegt, eingehen. Hier will ich nur die allgemeine Gestaltung derselben ins Auge fassen. Selbstverständlich spielt die italienische Beteiligung bei einem päpstlichen Konzil in Rom eine Hauptrolle: neben 52 Angehörigen der römischen Kirchenprovinz[3]) werden uns 72 Bischöfe aus Unteritalien aufgeführt, darunter die Erzbischöfe von Capua, Amalfi, Neapel, Salerno, Benevent, Siponto, Brindisi, Otranto, Tarent, Conza, Cosenza, Reggio, Messina. Von oberitalischen Bischöfen sind die drei Metropoliten von Ravenna, Mailand und Grado mit zahlreichen Suffraganen sowie vier Angehörige des Patriarchats Aquileja und die zwei neueren Erzbischöfe von Pisa und Genua, jeder von einem korsischen Suffragan begleitet, sowie zwei sardische Bischöfe erschienen. Zum ersten Mal, wenigstens für uns nachweisbar, finden wir Bischöfe des dalmatinischen Küstenstriches in größerer Zahl auf einem römischen Konzil, so den Erzbischof von Spalato mit zwei Suffraganen, und zwei Bischöfe aus der Provinz Zara.

Sehr beträchtlich ist die Beteiligung Frankreichs, von dem alle Kirchenprovinzen vertreten sind, fünf davon durch ihre Metropoliten (Reims, Sens, Bourges, Bordeaux, Narbonne). Dazu kommen noch 19 Bischöfe Spaniens, darunter die Metropoliten von Toledo, Compostella und Tarragona.

Stark ist auch Deutschland vertreten, besonders Reichsburgund durch die Erzbischöfe von Arles, Aix, Vienne, Embrun, Tarantaise und zwei Suffragane von Besançon, Lausanne und Belley. Der Mainzer Erzbischof erscheint mit sechs Bischöfen, außer ihm die Erzbischöfe von Salzburg und Trier, der Kölner Suffragan Rudolf von Lüttich,

---

[1]) SS. XXIII, 856.

[2]) Chron. Magni Presbyteri, SS. XVII, 506 und Contin. II Claustroneuburgensa, SS. IX, 617 geben 600, Gesta abbatum Trudonensium, SS. X, 360 geben 700.

[3]) Davon 48 eigentliche Suffragane und die vier exempten Bischöfe von Piacenza, Melfi, Monopoli und wahrscheinlich auch Mileto.

die drei Magdeburger Bischöfe von Zeitz, Brandenburg und Meißen und der Bischof von Schwerin (Suffragan von Hamburg-Bremen). Von den nordgermanischen Reichen kommt der Bischof von Aalborg.

Ferner sind neben den zwei irischen Erzbischöfen von Dublin und Tuam nebst vier Bischöfen, dem schottischen Bischof von Ross noch der Bischof von Durham als Vertreter des Erzbischofs von York und fünf Angehörige der Provinz Canterbury nach Rom gereist.[1])

Schließlich ist von Abendländern noch ein ungarischer Bischof, Andreas Bahasnensis[2]), zu nennen. Aus dem Osten haben sich acht lateinische Bischöfe eingefunden, darunter die zwei Erzbischöfe von Tyrus und Caesarea und der Prior der heiligen Grabeskirche in Jerusalem als Vertreter des dortigen Patriarchen.

Alles in allem weist das Konzil eine stattliche Beteiligung des Abendlandes sowie auch einige Vertreter der lateinischen Kirchen des Ostens auf. Das Interessanteste, ein Vergleich mit den früheren Laterankonzilien, bleibt uns leider versagt. Doch dürften mutmaßlich nach zwei Seiten Erweiterungen vorliegen: bei den östlichen Bischöfen (für 1139 ist uns nur der Patriarch von Antiochien bekannt) und bei den Iren, die erst seit dem Pontifikat Alexanders III. und der Regierung Heinrichs II. von England zu den Bestimmungen der römischen Kirche und im Anschluß daran zu dieser selbst in nähere Verbindung getreten waren.[3])

Im übrigen sind uns mannigfache Teilnehmerangaben wie zu den zwei früheren Konzilien erhalten. Alle 24 damaligen Kardinäle sind uns aus den Unterschriften bekannt.[4])

---

[1]) Roger v. Hoveden, Chron. seu Annal. Anglic. libri, l. c. 171, spricht von mehreren schottischen Bischöfen, erwähnt aber namentlich nur die englischen Bischöfe von Durham, Bath, Norwich und Hervord.

[2]) Seinen Sitz konnte ich nicht feststellen.

[3]) Vgl. Reuter a. a. O. 128ff.

[4]) Die Annal. Casinenses, Mansi l. c. 246, SS. XIX. 312 nennen irrtümlicherweise nur 22; die am Konzil neu konsekrierten Kardinäle Wilhelm v. Reims (Gesta Henrici II. et Ricardi I., l. c. 222), Heinrich v. Clairvaux und der Abt S. Crespin in Soissons, die erst ab 4. Mai 1179 in Urkunden auftauchen (vgl. die Zusammenstellung der Kardinäle Alexanders III.

Betreffs der am Konzil anwesenden Äbte haben wir nicht viele sichere Nachrichten. Abgesehen davon, daß Roger von Hoveden[1]) bei den irischen, schottischen, englischen Bischöfen die Begleitung von Äbten erwähnt, sind uns sicher nur die französischen Äbte von S. Denis und S. Germain-des-Près in Paris[2]), die von Clairvaux[3]) und S. Crespin in Soissons[4]) bekannt, welch letztere am Konzil zu Kardinalbischöfen von Albano bzw. Palestrina gemacht wurden. Von deutschen Äbten ist uns die Anwesenheit des Abtes von Ilsenburg, des tätigen Helfers Geros von Halberstadt, bekannt.[5]) Mit den morgenländischen Bischöfen kam auch der Abt des Klosters Mons Sion in Jerusalem[6]), der für sein Kloster ein Privileg erlangte.[7])

Im übrigen bieten die Urkunden aus den Konzilstagen viele Privilegien für Klöster und Kirchen, die bezeugen, daß die Äbte oder sonstiger Vertreter der Klöster zur Zeit des Konzils in Rom geweilt haben müssen. Da dasselbe ursprünglich für den 18. Februar einberufen, aber erst am 5. März eröffnet wurde, muß man noch die Urkunden der letzten Februartage in Betracht ziehen. Irgend-

---

I.-L. II p. 145f.), sind in diese Zahl nicht mit eingerechnet. Vollkommen unverständlich ist die Notiz der Annales Stadenses (SS. XVI, 348), die von zwei Kardinälen, Rainerius Papiensis und Johannes Neapolitanus, sprechen, die an der Untersuchung gegen Berthold v. Bremen beteiligt waren. Die damaligen Inhaber der Stühle von Pavia und Neapel hießen Petrus bzw. Sergius, kommen also nicht in Betracht. Es kann sich also nur um Kardinäle handeln, von denen für den ersteren die beiden Kardinaldiakonen S. Georgii ad velum aureum oder S. Adriani in Betracht kommen, für den letzteren die Kardinalpriester S. Anastasiae, SS. Johannis et Pauli, S. Marci oder der Diakon S. Angeli. Welche von ihnen gemeint sind, war mir nicht möglich festzustellen. Die Bezeichnung der Kardinäle nach einer Stadt, zu der sie in irgendeiner Beziehung gestanden haben müssen, ist sonst zu dieser Zeit ganz ungebräuchlich.

[1]) l. c. 171. [2]) Alberich v. Trois-Fontaines, l. c. 855.

[3]) Chron. de Mailros, l. c. 89; Alberich, l. c. 855.

[4]) Reuter a. a. O. 432; Migne 202, 547 in lib. II. ep. 96 des Petrus Cellensis.

[5]) Arnold lib. II. c. 9, l. c. 132; für ihn ist auch eine Urkunde vom 20. Februar ausgestellt, I.-L. 13302.

[6]) Wilh. Tyr. lib. XXI. c. 26, l. c. 1049. [7]) I.-L. 13333.

welche festen Anhaltspunkte, Anschwellen des Urkundenauslaufes um die Konzilszeit, wie bei den zwei ersten Laterankonzilien sind nicht festzustellen; um mich daher nicht ins Ungemessene zu verlieren, habe ich mich auf die Zusammenstellung und Betrachtung der Urkunden von c. 20. Februar bis 10. April beschränkt, ohne damit ein Urteil fällen zu wollen, daß nicht auch vorher oder nachher Konzilsteilnehmer unter den Urkundenempfängern zu suchen sind.

Ebenso wie 1123 und 1139 sind Urkunden für speziell italische Empfänger, so für die Kirche von Tropea[1]), S. Trinità in Milet[2]), S. Simpliciano in Mailand[3]), Kloster Morimondo (Diözese Mailand)[4]), S. Maria de Coronato (Prov. Mailand)[5]), S. Lorenzo (Diözese Siena)[6]), S. Savino in Piacenza[7]), das Frauenkloster S. Alessandro in Parma[8]) und die Kirche von Imola[9]), nicht zahlreich.

Für England sind nur verschiedene Urkunden, das S. Augustinkloster in Canterbury betreffend, erhalten[10]), dessen neu gewählter Abt Januar 1179 vom Papst geweiht wurde.[11]) Auch erfahren wir von dem Auftreten der Kanoniker von S. Davids, deren Bischof auch da war, gegen den Erzbischof von Canterbury.[12])

Reicher dagegen sind französische und deutsche Klöster und Kirchen, wenigstens nach unserer Überlieferung, mit Urkunden bedacht.

Eine ganze Reihe von Urkunden betreffen das bekannte Kloster S. Bertin in Sithiou (Diözese Thérouanne).[13]) Von den zwei Urkunden an das Kloster Lagny bei Paris[14]) zeigt die zweite, ein Brief an den Abt, daß dieser wahrscheinlich nicht zugegen war. Im übrigen sind Privilegien an die

[1]) I.-L. 13325. [2]) I.-L. 13332. [3]) I.-L. 13334.
[4]) I.-L. 13348. [5]) I.-L. 13345. [6]) I.-L. 13354.
[7]) I.-L. 13343. [8]) I.-L. 13335. [9]) I.-L. 13351.
[10]) I.-L. 13303, 13304, 13309, 13312, 13313 und sogar noch 13374.
[11]) Vgl. Radulph v. Diceto, l. c. 428.
[12]) Giraldus Cambrensis, De reb. a se gest. lib. II. c. 3, ed. Brewer I, 48f.
[13]) I.-L. 13297—13300, 13305, 13310, 13311, 13315, 13316, 13362 bis 13364.
[14]) I.-L. 13336 u. 13337.

Klöster Quincy[1]), S. Michel de Tonnere[2]) und S. Seine (Diözese Langres)[3]), sowie S. Loup in Troyes[4]), Le Reclus (Diözese Troyes)[5]), S. Nicolas-de-Prez in Tournai[6]), S. Pierre d'Uzerche (Diözese Limoges)[7]), S. Pierre d'Aire (Diözese Thérouanne)[8]), Kloster Bonnecombe (Diözese Rodez)[9]), das Kapitel von Amiens[10]), das Prämonstratenserkloster Cuissy (Diözese Laon)[11]), S. Serge in Angers[12]) und vielleicht auch noch Tournus (Diözese Chalon s. S.)[13]) und S. Taurinus in Amiens bekannt.[14]) Außerdem wird zwischen den Klöstern Flavigny und Fontanay (Diözese Autun)[15]) ein Abkommen bestätigt, was auf Anwesenheit der Äbte bzw. deren Vertreter schließen läßt. Auch müssen nach dem Mahnbrief des Papstes an den Erzbischof und die Suffragane von Reims die zu dieser Kirchenprovinz gehörigen Karthäuserklöster Mont Dieu und Val S. Pierre Klage erhoben haben.[16]) Nicht genau konnte ich die Diözesanzugehörigkeit des Klosters S. Petri de Valle[17]) feststellen, das aber jedenfalls auch eine französische Abtei zu sein scheint.

Zahlreicher noch sind die an deutsche Empfänger ausgestellten Urkunden. Wie beim zweiten Laterankonzil, beziehen sie sich in der Hauptsache auf bestimmte Gegenden Deutschlands: so sind einmal Empfänger aus der Diözese Lüttich zu nennen: S. Paul in Lüttich[18]), S. Trond[19]) und Kloster Floreffe (Diözese Lüttich).[20]) An zweiter Stelle sind schwäbische Klöster zu nennen: die drei Schwarzwaldklöster S. Blasien[21]), S. Georgen[22]) und S. Peter[23]) und Kloster Muri[24]) (alle in der Diözese Konstanz), Ellwangen (Diözese Augsburg)[25]), die der Basler Diözese angehörenden Klöster S. Ursanne[26]), vielleicht auch schon S. Imier[27]) und Grandval.[28])

---

[1]) I.-L. 13330. [2]) I.-L. 13347. [3]) I.-L. 13319.
[4]) I.-L. 13320. [5]) I.-L. 13308. [6]) I.-L. 13328.
[7]) I.-L. 13338. [8]) I.-L. 13339. [9]) I.-L. 13340.
[10]) I.-L. 13356. [11]) I.-L. 13360. [12]) I.-L. 13368.
[13]) I.-L. 13371. [14]) I.-L. 13372. [15]) I.-L. 13314.
[16]) I.-L. 13369. [17]) I.-L. 13329. [18]) I.-L. 13323.
[19]) I.-L. 13326. [20]) I.-L. 13322. [21]) I.-L. 13318.
[22]) I.-L. 13342. [23]) I.-L. 13350. [24]) I.-L. 13331.
[25]) I.-L. 13353. [26]) I.-L. 13341. [27]) I.-L. 13306.
[28]) I.-L. 13307.

Von bayrischen und österreichischen Klöstern sind Urkunden erhalten für Ebersberg[1]) und Tegernsee[2]), dessen Abt aber nachweislich nicht zugegen war, sondern sich von dem päpstlichen Legaten in Deutschland die Erlaubnis erwirkt hatte, vom Konzilsbesuch dispensiert zu werden.[3]) Außerdem haben die Passauer Klöster Formbach[4]), Rott[5]), Zwettl[6]) und Garsten[7]) Privilegien erhalten.

Verschiedene Urkunden sind auch für reichsburgundische Klöster ausgestellt, so für S. Maurice d'Agaune (Diözese Sitten)[8]), Chalais (Diözese Grenoble)[9]), S. Theofrède de Monastier[10]) und Lure (Diözese Besançon)[11]), dann noch einige für Angehörige der Mainzer Kirchenprovinz, wie S. Nazarius in Lorsch[12]), Blidenstadt (Diözese Mainz)[13]), Sinzheim (Diözese Worms)[14]), S. Peter und Paul in Weißenburg (Diözese Speyer).[15]) Sonst sind noch einige verstreutere Urkunden vorhanden, so für Kloster Orval (Diözese Trier)[16]), S. Vannes in Verdun[17]), das Frauenkloster in Quedlinburg[18]), die Kirche von Eichstätt[19]) und Kloster Grobe auf Usedom.[20])

Neben diesen rein geistlichen eigentlichen Konzilsteilnehmern werden uns diesmal auch zahlreiche Vertreter der weltlichen Mächte genannt, darunter die noch halb geistlichen Abordnungen der Johanniter und des Templerordens, die wegen ihrer Streitigkeiten untereinander und mit den morgenländischen Bischöfen das Konzil beschickt hatten.[21]) Die Gesta Henrici II.[22]) berichten auch, daß „nuntii fere omnium imperatorum, regum, principum totius christianitatis" dagewesen seien, und wenn dies auch eine etwas allgemein gehaltene Angabe ist, so dürfen wir doch aus ihr auf eine starke Beteiligung auch der weltlichen Mächte

---

[1]) I.-L. 13359. [2]) I.-L. 13321.
[3]) Vgl. Pez, Thes. Anecd. Noviss. VI, 2. Nr. 17, 19 u. 20, p. 9f.
[4]) I.-L. 13346. [5]) I.-L. 13358. [6]) I.-L. 13349.
[7]) I.-L. 13361. [8]) I.-L. 13324. [9]) I.-L. 13344.
[10]) I.-L. 13355. [11]) I.-L. 13317. [12]) I.-L. 13370.
[13]) I.-L. 13373. [14]) I.-L. 13365. [15]) I.-L. 13366.
[16]) I.-L. 13376. [17]) I.-L. 13367. [18]) I.-L. 13352.
[19]) I.-L. 13357. [20]) I.-L. 13301.
[21]) Walter Mapes, De Nugis curialium distinctio I. c. XXIII, ed. Wright p. 36f.; vgl. auch Reuter a. a. O. 601ff.
[22]) l. c. 221f.

am Konzil schließen. Ob nun diese Ritterorden und Fürsten so wie die geistlichen Teilnehmer geladen wurden oder nicht, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Unter den weltlichen Teilnehmern findet sich auch eine Gesandtschaft der Waldenser, mit ihrem Stifter an der Spitze, die dem Konzil ihre Glaubenssätze vorlegte.[1])

c) Das vierte Laterankonzil.

Diese so angelegte, umfassende Synode wurde von Innocenz III. noch beträchtlich weiter ausgebaut und mit voller Absicht den anerkannten allgemeinen Konzilien des Morgenlandes als ebenbürtig und gleichwertig an die Seite gestellt.[2]) Dieses bewußte Streben, ein ökumenisches Konzil im strengsten Sinne des Wortes zu schaffen, stellt das Laterankonzil von 1215 von Anfang an auf einen anderen Standpunkt als die drei früheren Lateransynoden. Daher ist erst mit diesem die wirkliche Vollendung des päpstlichen allgemeinen Konzils erreicht.

Es verlohnt sich daher, die Zusammensetzung dieses Konzils eingehender zu betrachten, was wir besser als durch die Teilnehmerliste und sonstigen Quellenberichte an der Hand von Innocenz' Register tun können, das uns einen klaren Einblick in den großzügigen Plan gewährt[3]); Innocenz plante ein Universalkonzil, zu dem die geistliche und weltliche Christenheit in gleicher Weise eingeladen wurde. Von den geistlichen Würdenträgern beordert er die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, von denen ein bis zwei aus jeder Provinz zur Verwaltung der Amtsgeschäfte in der Heimat bleiben dürfen, ferner Äbte und Vertreter der Domkapitel nach Rom. Letzteres war eine wichtige Neuerung,

[1]) Walter Mapes, dist. I. c. XXXI, l. c. 64ff.: er selbst war an der Untersuchung gegen sie beteiligt.

[2]) Vgl. die Einberufungsbulle Registrum Innocentii III. XVI, 30 Migne 216, 824: „Ut, quia haec universorum fidelium communem statum respiciunt, generale concilium iuxta priscam sanctorum patrum consuetudinem convocemus." Vgl. auch Hauck a. a. O. 469f.

[3]) Über die doppelte Überlieferungsform des Einladungsschreibens im 16. Registerband und in der Ursberger Chronik, sowie die Einzelheiten der Empfängerliste gedenke ich mich an anderer Stelle eingehender zu äußern und bringe daher hier nur das Notwendige.

die er deshalb auch damit begründen zu müssen glaubte, daß auf dem Konzil Fragen behandelt werden würden, die gerade die Domgeistlichkeit in erster Linie angingen. Dieser Zusatz weist deutlich darauf hin, daß die Genannten nicht zu den bisher geladenen Teilnehmergruppen gehörten und daß Innocenz, der sich dessen bewußt war, sie zunächst auch nur für besondere Verhandlungsgegenstände, sozusagen als Sachverständige oder Partei, berief. Leicht aber konnte sich aus so einer erstmaligen Ladung in Zukunft Recht und Pflicht zum Erscheinen auf dem allgemeinen Konzil für die Vertreter der Domkapitel und Stifter herausbilden.

Innocenz begnügt sich aber nicht mit dem Abendland, auch nicht mit den lateinischen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten des Ostens, den Armeniern und Maroniten, er ladet auch die griechischen Bischöfe des Patriarchats Konstantinopel ein, die ja gar nicht mehr innerhalb des Verbandes der römischen Kirche standen. Sogar den Häuptern der hervorragendsten Orden, dem Generalabt von Cîteaux und dem Propst von Prémontré[1]), den Templern und Johannitern werden gesonderte Einladungen geschickt. Ebenso werden die Fürsten des Ostens und Westens als Vertreter des Laienstandes der Christenheit feierlich eingeladen.[2])

Zur Größe des Planes stimmt die lange Vorbereitungszeit von $2^1/_2$ Jahren (19. April 1213 bis 1. bzw. 11. November 1215). Entschuldigungen ließ Innocenz nicht gelten: er bestand darauf, daß die Erzbischöfe von Lund und Upsala trotz der weiten Reise kämen[3]) und gab auch nichts auf die Ausflüchte des Patriarchen Wolfger von Aquileja, der sich

[1]) Da die Zisterzienser exempt waren, war eine besondere Ladung nötig. Bei den Prämonstratensern dagegen, die der Jurisdiktion des jeweiligen Bischofs unterstanden, wäre dies eigentlich nicht nötig gewesen, da sie ja auch vom Bischof geladen wurden und auf diese Weise eine doppelte Einladung erhielten. Jedenfalls ist dies in Angleich an Cîteaux geschehen.

[2]) Er wollte auf diese Weise ein „universale concilium" (Reg. XVI, 30 p. 824) zustande bringen, ein Ausdruck, den man im Zusammenhang des „iuxta priscam sanctorum patrum consuetudinem" doch wohl nur als ökumenisches Konzil verstehen kann.

[3]) Potthast, Regesta Pontificum 4900 (21. Februar 1214).

wegen Gebrechlichkeit entschuldigt hatte[1]), wenige Jahre früher aber als Ottos Reichslegat sehr kräftig und gar nicht altersschwach aufgetreten war und nun jedenfalls der drohenden Aussprache mit Innocenz entgehen wollte.

Aber nicht nur die Berufung, auch der Zweck sollte ein allgemeiner, die ganze Kirche betreffender sein: die Reinigung des Glaubens, des Rechtes und der Sitte und die Befreiung des heiligen Landes. So stellt sich das Konzil Innocenz' III. nach Berufung und Zweck als ein allgemeines dar, so faßte auch Innocenz es auf. Aber wie Theorie und Praxis nie völlig miteinander harmonieren, so blieb auch hier die tatsächliche Beteiligung hinter Innocenz' Absichten zurück.

Über die Konzilsteilnehmer, besonders ihre vornehmste Gruppe, die Erzbischöfe und Bischöfe, waren wir bis vor kurzem auf die zahlreichen summarischen Angaben der Chroniken und Annalen des Mittelalters angewiesen, die sich alle im wesentlichen auf einen, aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Konzilsbericht zurückführen ließen[2]) und die 412 Bischöfe (abgerundet 400), 71 Metropoliten und bei den Äbten und sonstigen Angaben einige Abweichungen boten, während uns jetzt eine aus einem Züricher Kodex zuerst von Luchaire, neuerdings von Werner[3]) edierte Liste der am Konzil anwesenden Bischöfe zu Gebote steht.[4]) Dieselbe gibt 404 Bischofsnamen, den Papst, 5 Kardinalbischöfe, 8 Kardinalpriester und 6 Kardinaldiakone mit inbegriffen.[5]) Die Liste, die schon an sich

---

[1]) P. 4994 (9. September 1215).

[2]) Vgl. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche S. 105 u. Philipp v. Schwaben u. Otto IV., II, 513.

[3]) N. Arch. 31, 575—593.

[4]) Vgl. auch zu der Liste Krabbo: Quellen und Forsch. aus röm. Archiven X, 275 ff.

[5]) Ebenso zählt Krabbo a. a. O. 276, während Werner 405 zählt, ein Unterschied, der daher kommt, das Werner bei den östlichen Bischöfen die Angabe „de provincia Larissen. Cardicensis ep." als zwei Bischöfe, Larissa und Gardiki, auffaßt, während Krabbo darin nur eine nähere Erklärung zu Gardiki sieht. Zum Anschluß an die letztere Ansicht bewegt mich die Tatsache, daß wir auch bei der Liste von 1179 vielfach eine ähnliche Praxis finden in Fällen, wo der Erzbischof

nicht nur für die Teilnehmer, sondern auch für manche andere Frage der Zeitgeschichte wichtig ist[1]), gewinnt noch erhöhtes Interesse durch den Vergleich mit der Liste von 1179. Klar ersieht man erst daraus das Neue, Fortgeschrittene der Innocenz-Synode, aber andererseits auch, wie sehr das Konzil von 1215 durch die vorhergegangenen Konzilien bedingt war.

Das Hervorstechendste bei Vergleichung der zwei Listen ist die starke Beteiligung des Ostens, der 1215 mit 24 (bzw. 25 nach Werner) Bischöfen und Erzbischöfen vertreten ist und bezeichnender Weise in der Liste einen hervorragenden Platz direkt hinter den exempten Bischöfen erhalten hat. Allerdings sind nur lateinische Bischöfe, der Primas der Maroniten und zwei cyprische Prälaten, der Erzbischof von Nicosia und der Bischof von Famagosta, jedoch keine Griechen erschienen. Die Heranziehung der griechischen Kirche war also gescheitert.

Während 1179 nur der kirchliche Bereich des Königreichs Jerusalem durch die Erzbischöfe (bzw. deren Vertreter) von Jerusalem, Tyrus, Caesarea und vier weitere Bischöfe vertreten war, tauchen diesmal neben dem Patriarchen von Jerusalem, dem Erzbischof von Tyrus und den Bischöfen von Bethlehem und Samaria und den Vertretern von Antiochien und Alexandrien vor allem Bischöfe des lateinischen Patriarchats von Konstantinopel auf, an ihrer Spitze der auf dem Konzil neu gewählte Patriarch, der an Stelle von zwei hadernden Prätendenten erhoben wurde[2]), sowie die Erzbischöfe von Heraclea, Saloniki, Patrae, Patradjik, Korinth, Theben, Athen, Mytilene, zum Teil mit Suffra-

---

der betreffenden Provinz fehlt. Außerdem enthält die Liste vier leere Zeilen, wo eventuell Namen ausgefallen sein können und drei Dittographien (vgl. Werner a. a. O. 584), an deren Stelle gleichfalls früher möglicherweise andere Namen gestanden haben können. Rechnet man diese zu den 404 hinzu, so kommt man auf 411. Die offiziellen Angaben in den Chroniken, die von 412 berichten, sind also durchaus glaubwürdig (nur wenige geben abweichend 415, so z. B. die Annales Engelbergenses, SS. XVII, 280).

[1]) Vgl. Krabbo a. a. O. 275ff.

[2]) Chron. reg. Colon. l. c. 237.

ganen, und Angehörige der Kirchenprovinz Larissa. Neu sind auch die zwei cyprischen Bischöfe, für deren Kirche auf Bitte der königlichen Gesandtschaft eine Neuordnung vorgenommen wurde[1]), und der Maronitenprimas.

Ist der Anschluß des Ostens auch das Auffälligste der Teilnehmerliste, so zeigt sie auch innerhalb der abendländischen Kirche die Beteiligung verschiedener Würdenträger, die früher römischen Konzilien gar nicht oder kaum beigewohnt hatten. In erster Linie ist da Ungarn zu nennen mit seinen beiden Metropoliten von Gran und Kalocsa, der erstere mit seinen Suffraganen von Raab, Erlau und Vácz, der letztere mit den Bischöfen von Großwardein und Csanad.

Neu ist außerdem die ganz ansehnliche Beteiligung des polnischen Erzbistums Gnesen durch den Metropoliten und die Bischöfe von Krakau, Breslau, Lebus und Wloclawek. Auch Vertreter Böhmens sind diesmal zu finden: die Bischöfe von Prag und Olmütz, von denen der erstere in Rom die Weihe empfing, und die, abgesehen von der Einladung des Papstes, jedenfalls auch, wie Krabbo[2]) zeigte, wegen der Errichtung eines Erzbistums in Prag erschienen waren.

Von Wichtigkeit für die deutsche Mission im Osten ist die Anwesenheit zweier Bischöfe der erst seit kurzem bestehenden Kirche von Livland und Esthland, die mit unter den exempten Bischöfen in der Liste aufgeführt sind, und die auf dem Konzil bedeutsam hervortreten.[3]) Ihre Anwesenheit zeigt die enge Verbindung, in die das neugegründete Missionsgebiet sogleich mit Rom trat, was sicherlich in erster Linie der Erfolg von Innocenz' Bestreben nach straffer Zusammenfassung der Kirche unter Roms Leitung ist.

Dies sind die Hauptpunkte, in denen Innocenz' Konzil überhaupt Neues schuf. Aber auch im übrigen zeigt der Vergleich der zwei Listen an den verschiedensten Stellen

---

[1]) Vgl. zur Restitution der lateinischen Kirche auf Cypern Mansi l. c. 1076f.

[2]) A. a. O. 283.

[3]) Vgl. Heinrici Chron. Lyvoniae, SS. XXIII, 293f.

die erhöhte Bedeutung dieses Konzils. Bei Frankreich, das zwar, wie ganz natürlich, zum Teil durch andere Bischöfe vertreten ist, ist nur ein mäßiges Zunehmen der Teilnehmerzahlen zu erkennen (1179 sind es 34, 1215; 49). Aus der Provinz Reims ist die Teilnehmerzahl fast konstant (7 bzw. 8), beide Male der Metropolit mit den Bischöfen von Cambrai, Thérouanne, Laon, Amiens, zu denen 1179 noch die Bischöfe von Soissons und Noyon, 1215 die von Beauvais, Arras und Tournai hinzukamen: Sens ist sogar 1179 noch etwas stärker beteiligt[1]), dagegen viel zahlreicher 1215 Rouen, von wo außer dem auch 1179 anwesenden Bischof von Evreux der Metropolit mit den Bischöfen von Bayeux, Lisieux und Séez gekommen war. Um 1 bis 2 Nummern höher ist 1215 die Beteiligung der Provinzen Tours[2]), Bourges[3]), Bordeaux[4]) und Auch.[5]) Zurück bleibt die Präsenz von 1215 bei der Provinz Narbonne.[6])

Ebenso ist für Spanien 1215 eine etwas stärkere Beteiligung zu verzeichnen: neben den drei exempten Bischöfen von Oviedo, Burgos und Leon ist ein Zuwachs an Teilnehmern für die Provinz Compostella bemerkbar, von der neben dem Erzbischof und den beiden 1179 gleichfalls anwesenden Bischöfen von Avila und Ciudad Rodrigo[7]) noch die Bischöfe von Salamanca, Guarda und Lissabonn zugegen sind. 1215 erscheint außerdem der Erzbischof von Braga mit fünf Suffraganen. Gleich ist in beiden Fällen die Beteiligung von Toledo mit dem Primas an der Spitze[8]), da-

[1]) 1179: Sens, Chartres, Auxerre, Troyes, Meaux, Nevers; 1215 die vier ersteren und Orléans.

[2]) 1179: S. Brieux, S. Pol-de-Léon, Angers, Quimper; 1215 die zwei ersteren sowie Tours, Nantes und Tréguier.

[3]) 1179: Bourges, Cahors, Limoges, Rodez; 1215 dazu noch Clermont, Alby und das unter den Exempten genannte Le Puy.

[4]) 1179: Bordeaux, Poitiers, Saintes; 1215 zu den zwei ersteren noch Perigueux und Agen.

[5]) 1179: Bayonne, Dax, Bazas, Oloron, Tarbes, Comminges; 1215 zu den vier ersteren noch: Auch, Conserans, Lescar.

[6]) Außer dem Erzbischof, den Bischöfen von Béziers, Maguelonne, Carcasonne und Elne ist 1179 noch der Bischof von Uzès zugegen.

[7]) 1179 war auch noch der Bischof von Lugo zugegen.

[8]) 1179: Außerdem noch Segovia, Osma, Palentia, Siguenca; 1215 die zwei ersteren und die Bischöfe von Cuenca und Segorve.

gegen ist Tarragona auf dem dritten Laterankonzil zahlreicher beteiligt.[1]) Ein wichtiger, die spanische Kirche betreffender Punkt war die Frage des Primats des Erzbistums Toledo, ein Streit, der auf dem Konzil nicht geschlichtet wurde.[2])

Viel interessanter gestaltet sich der Vergleich der zwei Listen für die englisch-schottisch-irischen Bischöfe, wo man in der Tat von einem bedeutenden Aufschwung der Beteiligung am Konzil sprechen kann. Ihr zahlreiches Erscheinen hängt vor allem mit dem Konflikt zwischen dem Erzbischof von Canterbury, Stephan Langton, und König Johann zusammen.[3]) Da aber der Papst seit König Johanns Lösung vom Bann den englischen Fall im Sinne des Königs betrachtete, bestätigte er die bereits vor dem Konzil von dem Bischof von Winchester ausgesprochene Suspension gegen den Erzbischof. Damit hängt auch Innocenz' Vorgehen gegen Stephans Bruder Simon zusammen, der bereits einige Zeit vor Abhaltung des Konzils vom Yorker Domkapitel zum Erzbischof von York gegen den Willen des Königs gewählt worden war, der zu diesem Posten den Bischof von Winchester, Walter Grai, erhoben wissen wollte und sich deswegen auch sofort an Innocenz wandte. Obwohl der Papst den Yorkern die Wahl Simons untersagte und energisch auf einer Vertretung des Domkapitels auf dem Konzile bestand, um dort die Wahlangelegenheit zu ordnen, suchten die Yorker doch ihren Willen durchzusetzen. Die Angabe des Roger von Wendover[4]); „Praesentaverunt domino papae magistrum Simonem de Langetona postulantes, ut eius electionem confirmaret", läßt darauf schließen, daß Simon persönlich in Rom war. Doch auch hier willfahrte Innocenz dem Wunsch des Königs und verwarf Simons Wahl, so daß den Yorkern nichts anderes übrig blieb, als den vom König begünstigten Walter Grai vom Papst zum Erzbischof zu

[1]) 1179 sind zehn Bischöfe, 1215 sechs zugegen.

[2]) Vgl. über das bei Mansi l. c. 1071ff. erhaltene Dokument, das diesen Streit schildert, Luchaire, Innocent III., le concil de Lateran et la réformation d'Église S. 31ff.

[3]) Vgl. den Bericht des Roger v. Wendover, l. c. 138ff., bes. 159ff.

[4]) l. c. 160.

erbitten, der dann nach Empfang des Palliums nach England heimkehrte. In unserer Liste muß er schon als Yorker Erzbischof verzeichnet sein, da ein Bischof von Winchester nicht unter den Teilnehmern genannt ist, während der suspendierte Stephan von Canterbury noch mit unter den Bischöfen aufgeführt ist.

Im ganzen bietet die Liste diesmal außer dem Erzbischof von Canterbury noch neun seiner Suffragane, während 1179 nur ihrer fünf zugegen gewesen waren.[1]) Von York ist außer dem neugewählten Erzbischof, den Vertretern des Kapitels und dem durchgefallenen Simon Langton niemand erschienen. Von Schottland dagegen, das 1179 nur durch den Bischof von Ross (Prov. S. Andrews) vertreten war, haben sich diesmal die Bischöfe von Glasgow, S. Andrews, Moray und Gaithness (Prov. S. Andrews) nach Rom begeben. Ebenso ist Irland diesmal sehr stattlich vertreten: der Fortschritt im Vergleich zu 1179 springt deutlich in die Augen. Alle vier Erzbischöfe (Dublin, Tuam, Cashel, Armagh) sind anwesend, statt zweier (Tuam, Dublin) 1179; auch haben nicht nur Tuam und Cashel, wie 1179, sondern alle Kirchenprovinzen Suffragane geschickt.[2])

Dänemark ist, wie 1179, nur durch einen Bischof vertreten, dessen Sitz nicht einmal näher angegeben wird.

Auch die Teilnahme Deutschlands hat nicht allzu stark seit dem dritten Laterankonzil zugenommen, was bei der durch das Doppelkönigtum hervorgerufenen Spaltung im deutschen Episkopat nur zu erklärlich ist, wenn auch nur noch Harbert von Hildesheim fest zu Otto IV. hielt.[3]) Jedoch war die Lage immerhin durch Ottos fortdauernden Widerstand für manchen zur Reise nicht günstig gewesen.[4]) Andere waren durch ihre Stellung bei Friedrich II. un-

[1]) Roff, Ely, Lincoln, Coventry, Exeter, Chichester, Llandaff, Norwich und S. Davids, welche zwei letzteren auch 1179 neben den Bischöfen von Bath, Herford und S. Asaph zugegen waren.

[2]) 1179 von Tuam: Killala; von Cashel: Limerick, Waterford und Lismore; 1215 von Tuam: Armaghdown, Achonry, Killala; von Cashel: Limerick, Waterford, Ross, Emly; von Dublin: Kildare und Ferns; von Armagh: Meath, Raphoe, Clonmacnois, Down.

[3]) Vgl. Krabbo a. a. O. 285.

[4]) Z. B. für Friedrich von Halberstadt; vgl. Krabbo a. a. O. 285.

abkömmlich, wieder andere mochte persönliche Feindschaft von Innocenz fernhalten.[1]) So ist z. B. die Mainzer Kirchenprovinz 1179 sogar um eine Nummer stärker vertreten: durch den Erzbischof, die Bischöfe von Chur, Konstanz, Würzburg und die zwei böhmischen Bischöfe von Prag und Olmütz. Salzburg, 1179 durch den Erzbischof und die Bischöfe von Passau und Regensburg beteiligt, stellte diesmal außer den zwei ersteren noch die zwei Bischöfe von Gurk und Brixen, und der Erzbischof setzte außerdem auf dem Konzil noch die Bestätigung des von ihm errichteten, von Gurk so angefeindeten Bistums Chiemsee durch.[2])

Die Provinzen Köln und Bremen, 1179 durch je einen Bischof, Lüttich und Schwerin, vertreten, finden 1215 außer diesen in den Bischöfen von Minden und Lübeck Abgesandte. Der ebenfalls anwesende Erzbischof Dietrich von Köln, der 1212 wegen seiner Parteinahme für Otto IV. gebannt worden war, konnte keine Gnade vor Innocenz finden und blieb daher auch in der Liste unerwähnt.[3]) Von Magdeburg ist diesmal der Erzbischof mit den zwei Suffraganen von Brandenburg und Havelberg erschienen.

Interessant ist, daß bei der Provinz Trier[4]) die Liste außer dem Erzbischof und Robert von Verdun noch Mathaeus, den abgesetzten Bischof von Toul, anführt, ein Beweis der Gunst des Papstes für diesen Mann, gegen den wahrlich schwere Klagen vorlagen.[5])

Die Beteiligung der reichsburgundischen Metropoliten, deren Suffragane zum großen Teil schon zu Frankreich gehören, ist im allgemeinen eine gesteigerte, so z. B. bei Lyon[6]),

---

[1]) Vgl. die Charakterisierung der anwesenden und abwesenden deutschen Bischöfe bei Krabbo a. a. O. 281—297.

[2]) Ann. S. Rudberti Salisburg., SS. IX, 780. Es muß dahingestellt bleiben, ob Eberhard von Salzburg den in Aussicht genommenen Bischof Rüdiger nach Rom mitgenommen hat oder nicht. „In ipsa synodo Kymensis episcopatus instituitur, et ad ipsam sedem Ruodigerus primus episcopus ordinatur." Vgl. Cont. Admuntensis, SS. IX, 592.

[3]) Chron. reg. Colon. l. c. 237.

[4]) 1179 durch Trier und Metz vertreten.

[5]) Vgl. Krabbo a. a. O. 288f.

[6]) 1179: Chalons s. S.; 1215: Lyon, Langres, Mâcon.

Besançon[1]), Aix[2]), Tarantaise, von welchem neben dem 1179 anwesenden Erzbischof und dem Bischof von Sitten noch der Bischof von Aosta erschienen ist, während Embrun[3]) und Arles[4]) ziemlich gleich stark vertreten sind, und nur Vienne hinter 1179 zurückbleibt.[5])

Zum Schluß der Betrachtung der Liste komme ich zu Italien und dem benachbarten Dalmatien. Auch hier liegen gewisse Schwankungen vor, die in der politischen Geschichte der Zeit ihre Erklärung finden. Während von Dalmatien diesmal nur der Erzbischof von Spalato mit zwei Suffraganen (Nona und Hwar), jedoch nicht, wie 1179, auch von Zara Suffragane erschienen sind, und bei Grado die Beteiligung eine ziemlich gleiche ist, ist Aquileja diesmal durch den Patriarchen und mehr als doppelt so viel Suffragane vertreten, und ebenso sind statt der zwei sardischen Bischöfe von 1179 diesmal die zwei Erzbischöfe von Torre und Oristano mit fünf, bzw. zwei Suffraganen und der Bischof von Suelli (Prov. Cagliari) in der Liste zu finden. Die Beteiligung der oberitalischen Erzbistümer ist mit Hinzurechnung der drei unter den Exempten aufgezählten Bischöfe von Ferrara, Piacenza und Pavia eine ziemlich gleichartige.

Während bei den Bischöfen der römischen Kirchenprovinz die des alten Patrimoniums und Tusciens sich in beiden Listen in fast gleicher Weise finden, sind die übrigen Teile, soweit sie zu Reichsitalien gehörten, so die Romagna, die Mark Ancona, überhaupt nicht vertreten, während von Spoleto nur die drei von Narni, Ameglia und Todi zugegen sind, Gebiete, aus denen 1179 eine reiche Zahl von Bischöfen erschienen war, ein Unterschied, den bereits Krab-

---

[1]) 1179: Lausanne, Belley; 1215: der Metropolit, Lausanne und Basel.

[2]) 1179: Aix, Sisteron, Apt; 1215: die zwei ersteren, Fréjus und Gap.

[3]) 1179: Embrum, Grasse, Vence, Glandève; 1215: statt des letzteren Nizza.

[4]) Arles, Marseille, Avignon, S. Pol-Trois-Châteaux, Cavaillon, Toulon; 1215: statt der zwei letzteren Orange und Carpentras.

[5]) 1179: Vienne, Grenoble, Genf, Valence, Maurienne, Dié; 1215: außer den drei letzteren noch Viviers.

bo[1]) auf den noch vorhandenen Einfluß des von Otto IV. zum Herzog von Spoleto eingesetzten Dipold v. Acerra deutete.

Die Beteiligung von Unteritalien ist bei den zahlreichen Erzbistümern und Bistümern naturgemäß beide Male eine sehr starke. Während die zwei Listen für die nördlicheren Teile Unteritaliens, so für Benevent, Capua, Neapel, Salerno, Bari, abgesehen von kleinen Unterschieden, ein ziemlich einheitliches Bild bieten, zeigt sich 1215 bei den südlichsten dieser Erzbistümer, so bei Otranto, Reggio, S. Severina, eine etwas stärkere Beteiligung, und noch viel deutlicher tritt dies bei Sizilien zutage, das 1179 nur durch den Erzbischof von Messina und den Bischof von Cefalù, 1215 aber außer durch diese beiden und den ebenfalls noch zur Kirchenprovinz Messina gehörigen Bischof von Patti durch die Erzbischöfe von Palermo und Monreale mit je zwei Suffraganen, Mazzara und Girgenti, bezw. Catania und Syracus, vertreten ist, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, daß der vom Papst begünstigte Friedrich II. zu gleicher Zeit König von Sizilien war und auf eine regere Beteiligung der Insel drang.

Für die am Konzil anwesenden Äbte wird uns als Gesamtzahl etwa 800 angeführt, eine Angabe, der wir bei der Glaubwürdigkeit der Metropoliten und Bischofszahlen das größte Vertrauen entgegenbringen können.[2]) Auch ist die Zahl durchaus nicht besonders hoch, wenn man bedenkt, daß jede der vertretenen Diözesen 1—2 Äbte sandte, wozu natürlich noch Äbte jener Diözesen kamen, deren Bischöfe nicht anwesend waren. Leider sind unsere Nachrichten über Klosterangehörige spärlich und, da Urkunden aus der Zeit Oktober—Dezember 1215 nur in sehr kleiner Zahl erhalten und außerdem bloß zum geringsten Teil an Klöster gerichtet sind, so sind wir fast nur auf hier und da verstreute Chronikenangaben angewiesen, aus denen ich im folgenden ein paar herausgreife. So ist uns die Anwesenheit des englischen

---

[1]) A. a. O. 279f.

[2]) Abweichend Annales Stadenses, SS. XVI, 356: über 700, und Alberich von Trois-Fontaines, l. c. 903: 900.

Priors von Dunstable[1]), des Abtes von Evesham[2]) und des Abtes von S. Albans[3]) bekannt.

In bezug auf französische Äbte kennen wir den Propst von Prémontré[4]), den im Prozeß des Grafen von Toulouse genannten Abt von S. Tibère[5]) (Diöz. Agde), und außerdem sind Urkunden ausgestellt für die Abtei S. Denis vor Paris[6]) und S. Eloy in Noyon.[7])

Von deutschen Äbten ist uns die Anwesenheit des Abtes von Waulsort (Diöz. Lüttich)[8]) und der interessante Fall des Propstes von Lauterberg (Diöz. Magdeburg) bekannt; dieser reiste[9]) zusammen mit dem Abt von Altanzelle zum Konzil, um einen Streit gegen einen seiner Kanoniker zu einem ihm günstigen Ende zu führen. So sehr beeilte er sich, dem Kanoniker zuvorzukommen, daß er noch beträchtlich vor Konzilsbeginn in Rom anlangte, schnell seine Sache abwickelte, dann ebenso schleunig das Weite suchte und durch nichts zu bewegen war, zum eigentlichen Konzil zurückzukehren. Ähnliche Fälle dürften wohl mehrfach vorgekommen sein, sodaß nicht notwendig zum Konzil reisen und am Konzil anwesend sein dasselbe sein mußte.

Über die Beteiligung des zweiten Standes auf dem Konzil, der weltlichen Fürsten, sind wir naturgemäß schlechter unterrichtet als über die Bischöfe. Die meisten Quellen begnügen sich, nach Aufzählung der geistlichen Würdenträger kurz der nuntii der weltlichen Fürsten zu gedenken. Die genaueren Angaben einzelner Quellen nennen meist Gesandte Friedrichs II., der Könige von Frankreich, England, Ungarn, Byzanz, Jerusalem, Cypern, Aragon.[10]) Einzelne Gesandt-

---

[1]) Ann. Prioratus de Dunstaplia, ed. Luard III, 44.

[2]) Chron. abbatiae de Evesham, ed. Macray, 266.

[3]) Thomas Walsingham, Gesta abbatum Mon. S. Albani, ed. Riley IV, 261ff.

[4]) Chron. Anonymi Laudunensis, SS. XXVI, 457.

[5]) Hist. de la guerre des Albigeois, Bouquet, Recueil XIX, 157.

[6]) P. 5003. [7]) P. 5004.

[8]) Hist. Walciodorensis Monast. Cont., SS. XIV, 539.

[9]) Chron. Montis Sereni ad. a. 1214 u. 1215, SS. XXIII, 184ff.

[10]) So z. B. Chron. Ursperg., l. c. 111; Alberich von Trois-Fontaines l. c. 903; Ann. Mon. de Waverleia, ed. Luard, Annales Monastici II, 284.

schaften treten auch stärker hervor, so die cyprische wegen der kirchlichen Angelegenheiten der Insel[1]), und die englische; welche Johanns Klage gegen die feindlichen englischen Großen und den Erzbischof von Canterbury führte. Ihre Zusammensetzung ist uns glücklicherweise bekannt: der Abt von Beaulieu (Grafschaft Southampton) und die milites Thomas de Herdintona und Godefridus de Croûcombe.[2])

Von Interesse ist die Frage, ob auch Kaiser Otto IV. Gesandte geschickt hat, wie die Annales Stadenses[3]) und Richard von S. Germano[4]), der den Gesandten als einen Mailänder bezeichnet und auch Friedrichs Vertreter, den Erzbischof Berard von Palermo nennt, behaupten. Richard gibt auch interessante Einzelheiten über den am Konzil sich entspinnenden Streit zwischen dem Mailänder und dem Grafen von Montferrat, der für Friedrich Partei ergriff, ein Streit, der so heftig ausartete, daß der Papst und die übrige Versammlung zum Verlassen des Sitzungsraumes gezwungen wurde. Persönlich geladen war Otto als Gebannter jedenfalls nicht, weshalb von einer offiziellen Vertretung im eigentlichen Sinn nicht die Rede sein kann. Außerdem sind diese paar Angaben zu dürftig, um auch nur die Entscheidung zuzulassen, ob der Mailänder direkt in Ottos Auftrag oder nur als dessen Parteigänger schlechthin gesprochen hat.

Außer den Gesandten der Fürsten finden wir auch Vertreter der Städte, speziell der oberitalischen Stadtrepubliken; der Zufall hat uns den Namen des genuesischen Konsuls Manuel erhalten.[5])

Aber auch sonst sind uns weltliche Große auf dem Konzil bekannt, besonders anläßlich des Prozesses des Grafen von Toulouse gegen Simon v. Montfort[6]). So steht die Anwesenheit des Grafen Raimund von Toulouse und seines

---

[1]) Mansi l. c. 1076. [2]) Roger de Wendover l. c. 159.

[3]) SS. XVI, 356. [4]) SS. XIX, 338.

[5]) Ann. Januenses, SS. XVIII, 136.

[6]) Petri Vallis Sarnaii Mon. Hist. Albigensium c. LXXXIII, Migne 213, 700 und Bouquet XIX, 104; Wilhelmi de Podio Laurentii Historia Albigensium, Bouquet l. c. 210f.; Histoire de la guerre des Albigeaux auct. anonymo, Bouquet l. c. 156ff.; vgl. Winkelmann Phil. u. Otto IV. II, 421 und Hefele-Knöpfler a. a. O. 902.

Sohnes, der Grafen von Foix und Comminges, seiner Anhänger, und anderer südfranzösischer Adliger fest, während als Gesandter der Gegenpartei Guido, der Bruder des Grafen Simon, erschienen ist. Und dies ist nur einer der sicher zahlreichen Fälle der Anwesenheit des weltlichen Elements in Rom zur Konzilszeit.

Diese geistlich-weltliche Zusammensetzung galt in erster Linie für die drei großen öffentlichen Sitzungen, die in der Hauptsache wohl nur feierliche Schausitzungen waren, während die eigentliche Konzilsarbeit, die Besprechung und Festsetzung der Konzilskanones und die Erledigung der hunderte vor den Papst gebrachten Streitfälle, natürlich einen kleineren, aber völlig eingeweihten und leistungsfähigen Kreis beschäftigen mußte, in erster Linie die Kardinäle: über die Zusammensetzung dieser Zwischenverhandlungen ist uns nichts Genaueres überliefert. Es mußte dem Gutdünken des Papstes überlassen bleiben, wie weit er die Beteiligung daran, je nach den zu behandelnden Punkten, ausdehnen wollte. Doch wird hier jedenfalls das geistliche Element den Hauptbestandteil ausgemacht haben.

Mit diesem Konzil Innocenz' III. war die mittelalterliche Konzilsentwicklung an einem entscheidenden Höhepunkt angelangt: sein Konzil wurde das Vorbild der übrigen allgemeinen Konzilien des Jahrhunderts, bis auch hier, nach der nächsten Jahrhundertwende, eine weitere Entwicklung einsetzen sollte.

262.622
T156
Tangl, G.

262.622
T156

SO-GGX-665